Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 31 1912

Die allgemeine

Strafproceß-Ordnung

vom 29. Juli 1853

für das

Kaiserthum Oesterreich.

(Amtliche Handausgabe.)

Wien, 1854.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

MAY 31 1912

Digitized by Google

Inhalts-Register.

Kundmachungs-Patent . . . . . Artikel I—XI

Strafproceßordnung.

Erstes Hauptstück.

§. bis §.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . 1— 6

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen . . . . . 7— 28

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen . . . . . 29— 36

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger 37

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte . . . . . 38— 51

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten . . . . . 52— 59

Digitized by Google

§. bis §.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen (§§. 60-191).

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 60— 65

II. Von der Voruntersuchung (§§. 66—133).

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes . . . . . 66—103

Zweiter Abschnitt.

Von der Hausdurchsuchung, Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften . . . . . 104—111

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen . . . . . 112—133

III. Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung §§. 134—185).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung . . . . . 134—147

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten . . . . . 148—162

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Gefangenen während der Untersuchungshaft . . . . . 163—171

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten . . . . . 172—185

IV. Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens . 186—191

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren . . . . . 192—201

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs Verfahren . . . . . 202—212

Digitized by Google

§. bis §.

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung . . . . . 213—257

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen . . . . . 258—282

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung . . . . . 283—294

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte . . . . . 295—315

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse . . . . . 316—330

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens . . . . . 331—351

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche . . . . . 352—364

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens . . . . . 365—376

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige . . . . . 377—395

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren . . . . . 396—415

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen . . . . . 416—436

Digitized by Google

Digitized by Google

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853,

womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafproceß-Ordnung erlassen, und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird.

(Im XLVII. Stücke des Reichsgesetzblattes, Nr. 151.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben bereits mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 *) die Grundsätze festgesetzt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in allen Ländern Unseres Reiches geregelt werden soll.

*) Nr. 4 des Jahrganges 1852 des Reichsgesetzblattes, Absätze 17—32.

Digitized by Google

In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der durch Unsere Entschließungen vom 14. September 1852*) und vom 10. Jänner 1853 **) angeordneten neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Die beigeschlossene allgemeine Strafproceß-Ordnung hat für die Zukunft im ganzen Umfange Unseres Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten.

Der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Artikel II.

Von diesem Tage angefangen haben alle über das Strafverfahren und über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen in den verschiedenen Ländern Unseres Reiches bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung sind in der Regel auch auf die vor dem obigen Tage begangenen strafbaren Handlungen in Anwendung zu bringen, in soferne nicht einer der in den nachfolgenden Artikeln IV, V und VI bezeichneten Ausnahmsfälle eintritt.

Artikel IV.

Auf die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung bereits anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen hat dieselbe keine Anwendung zu finden, wenn von

*) Nr. 210 und 215 im Jahrgange 1852, und Nr. 10 im Jahrgange 1853 des Reichsgesetzblattes.

**) Nr. 9 des Jahrganges 1853 des Reichsgesetzblattes.

Digitized by Google

der zuständigen Strafbehörde bereits vor jenem Tage wieder eine bestimmte Person ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) gefaßt, und späterhin nicht aufgehoben worden ist.

In diesem Falle ist das Strafverfahren von denjenigen Behörden, bei welchen dasselbe bereits anhängig ist, oder welche in Gemäßheit der neuen Organisation der Justizbehörden als Strafgerichte an deren Stelle treten, auf die bisher dafür vorgeschriebene Art fortzusetzen.

Ist aber ein solcher Beschluß durch spätere Verfügung eines höheren Gerichtes aufgehoben worden, so ist das weitere Verfahren über diesen Straffall nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Ist zur Zeit, als die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, in einer solchen anhängigen Untersuchung ein Rechtszug in höherer Instanz (Vorlage der Acten von Amtswegen bei einer höheren Behörde, Beschwerde, Recurs, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) anhängig, oder der von dem früheren Gesetze hierzu eingeräumte Termin noch nicht abgelaufen, dieser höhere Rechtszug selbst aber innerhalb der erwähnten Frist angebracht worden, so ist hierüber von den höheren Gerichten in so weit nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen und zu entscheiden, als nach derselben sich für den Beschuldigten eine günstigere Behandlung, als aus dem früher bestandenen Gesetze ergibt.

Rücksichtlich solcher anhängigen Straffälle sind übrigens diejenigen Berufungen, für welche nach den in mehreren Kronländern bisher bestandenen Gesetzen als Berufungsbehörden die Landesgerichte einzuschreiten hatten, bei den an deren Stelle getretenen Gerichtshöfen erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

In denjenigen Kronländern endlich, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 bestand, soll die dem Oberlandesgerichte als Berufungsbehörde eingeräumte Wirksamkeit in Ansehung der schon anhängigen Straffälle auch in Zukunft dem in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden an dessen Stelle berufenen Oberlandesgerichte zukommen.

Digitized by Google

Artikel V.

Ist wegen einer von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlung zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung auch nur gegen Einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer von einer Strafbehörde des Civilstandes bereits eine Verfügung der im Artikel IV erwähnten Art ergangen, aber noch kein Enderkenntniß erster Instanz gegen ihn erfolgt, so ist das Strafverfahren auch wider die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Gegen diejenigen Mitschuldigen und Theilnehmer aber, wider welche zur Zeit, als ein solches Enderkenntniß gegen Einen derselben erfolgte, noch kein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung (Verweisungs-Erkenntniß — Versetzung in den Anklagestand) geschöpft war, ist das Verfahren nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zu pflegen.

Artikel VI.

Ist bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung wider Jemanden von einer Strafbehörde des Civilstandes eine strafgerichtliche Untersuchung auf die im ersten Absatze des Artikels IV bezeichnete Art eingeleitet, so ist das Verfahren, wenn es ein Verbrechen betrifft, auch rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen strafbaren Handlungen, welche im Laufe des Verfahrens zur Kenntniß des Strafgerichtes gelangen; — wenn aber die Untersuchung nur wegen eines Vergehens anhängig ist, rücksichtlich aller anderen von dieser Person begangenen Vergehen und Uebertretungen; — und wenn die Untersuchung nur wegen einer Uebertretung geführt wird, auch rücksichtlich aller anderen der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte unterliegenden Uebertretungen nach den früheren Gesetzen zu pflegen.

Artikel VII.

War aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens; — oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung

Digitized by Google

stehende Person auch eines Vergehens beschuldiget, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren, abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein End-Urtheil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntnisse über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII.

Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntnisse begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Artikel IX.

In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fällenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wiederaufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt, und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Digitized by Google

Artikel X.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, sowie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

Artikel XI.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen, und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten Juli im Eintausend achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Manfonnet m. p.

Digitized by Google

Strafproceß-Ordnung

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Keine Strafe ist ohne vorgängiges Strafverfahren und Urtheil zu verhängen.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder wegen der in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten oder durch besondere Verordnungen dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

§. 2.

Die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel von Amtswegen Statt,

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz sie insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht.

§. 3.

und sich auch auf die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erstrecken.

Die in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben bei allen Nachforschungen, Erhebungen und Entscheidungen mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 4.

In wie ferne von dem Strafrichter civilrichterliche Erkenntnisse beachtet werden müssen.

Die strafgerichtliche Untersuchung erstreckt sich auch auf jene privatrechtlichen Vorfragen, ohne deren Beurtheilung die Straffache nicht entschieden werden kann.

Ist hierüber von dem Civilrichter ein Erkenntniß geschöpft worden, so ist der Strafrichter hieran nicht gebunden, in so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt.

Ebenso wenig hat der Strafrichter Thatumstände, welche einem civilrichterlichen Erkenntnisse zur Grundlage dienen, in so weit sie auf die strafgerichtliche Entscheidung von Einfluß seyn können, für wahr zu halten, wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung das Gegentheil derselben hervorkommt, oder ihre Glaubwürdigkeit erschüttert wird.

Hängt aber der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde: so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu dringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehinderнisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hierzu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle

Digitized by Google

jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

§. 5.

Fristen sind in der Regel Fallfristen, und Berechnung derselben.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, als ausschließende (Fall-, Präclusiv- oder peremtorische) Fristen anzusehen, und können nicht verlängert werden.

Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Erweiterte Fristen nehmen ihren Anfang nach dem letzten Tage der vorhergehenden Frist, deren Verlängerung bewirkt worden ist. Sonn- und Feiertage, gleichwie diejenigen Tage, während welcher eine binnen einer bestimmten Frist bei der Strafbehörde zu überreichende Schrift auf der Post gelaufen, oder sonst aufgehalten worden ist, werden eingerechnet.

§. 6.

Bestimmung über die Geldstrafen.

Die in der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung festgesetzten Geldstrafen sind in Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu verstehen; sie verfallen dem Armenfonde des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Geldstrafe auferlegt wird, und sind in dem Falle, wenn sie von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, oder den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen.

§. 7.

Welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Strafsachen in erster Instanz zustehe; und zwar

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen ist auszuüben:

a) von den Bezirksämtern (Stuhlrichter-Aemtern) als Bezirksgerichten, und von den für sich bestehenden Bezirksgerichten (Präturen);

b) von den Gerichtshöfen erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten).

§. 8.

den Bezirksgerichten als Einzelnrichtern, den Gerichtshöfen in der Regel als Collegialgerichten.

Die Bezirksgerichte haben die ihnen obliegenden strafgerichtlichen Amtshandlungen durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, als Collegialgerichte auszuüben.

§. 9.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten und Polizeibehörden zu.

Dem Bezirksgerichte steht das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung seiner Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte, die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben seyn wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörden

Digitized by Google

der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

§. 10.

Welchen Gerichten als Untersuchungsgerichten das Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen zukomme.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 des Strafgesetzes) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen und Vergehen, jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen bestellt werden.

§. 11.

Von welchen richterlichen Beamten als Untersuchungsrichter das Untersuchungsverfahren zu pflegen sei.

Das Untersuchungsverfahren ist bei den Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichten (§. 10, lit. a und b) durch einen oder mehrere von dem Vorsteher des Gerichtshofes aus der Mitte desselben zu bestellende Untersuchungsrichter, welche die ihnen nach der gegenwärtigen

Digitized by Google

Strafproceß-Ordnung zustehenden Amtshandlungen und Ausfertigungen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen haben; — bei den Bezirksgerichten aber (§. 10, lit. c) von dem Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung, oder von einem anderen, von ihm hierzu bestimmten, und für das Richteramt geprüften Beamten des Bezirksgerichtes als Untersuchungsrichter zu pflegen.

§. 12.

Hilfsbehörden der Untersuchungsgerichte.

Jedes Untersuchungsgericht ist befugt, um die Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens, welche außer dem Orte seines Sitzes vorzunehmen sind, das zum Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen berufene Untersuchungsgericht des Ortes zu ersuchen, wo die gerichtliche Handlung vorzunehmen ist.

Auch haben alle Bezirksgerichte als Hilfsbehörden in Beziehung auf die Strafrechtspflege über Verbrechen und Vergehen jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen.

§. 13.

Wirksamkeit der übrigen Bezirksgerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen.

Kommt die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens bei einem solchen Bezirksgerichte vor, welchem nach dem §. 10, lit. c das Untersuchungsverfahren darüber nicht zusteht, so hat es dieselbe in der Regel an das zuständige Untersuchungsgericht zu leiten.

Sollten aber vermöge der besonderen Umstände des Falles die Thatbestands-Erhebung oder andere dringende Amtshandlungen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung von dem Untersuchungsgerichte selbst eingeleitet werden können, so liegt auch einem solchen Bezirksgerichte die Verbindlichkeit ob, die nöthigen Einleitungen einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes zu treffen, und die gepflogenen Erhebungen unverzüglich an dasselbe zu leiten.

Digitized by Google

§. 14.

Den Gerichtshöfen zukommende Aufsicht und Leitung über das von den Bezirksgerichten zu führende Untersuchungsverfahren.

In Beziehung auf das Untersuchungsverfahren, welches von den Bezirksgerichten zu führen ist (§. 10, lit. c), kommt dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) die Aufsicht und Leitung, daher insbesondere auch das Befugniß zu, den zum Sprengel des Gerichtshofes gehörigen Bezirksgerichten Weisungen darüber zu ertheilen, und das Untersuchungsverfahren oder einzelne Acte desselben jederzeit an sich zu ziehen, und durch einen anderen Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen, sobald er dieß wegen der Wichtigkeit des Falles, oder aus anderen erheblichen Gründen für nothwendig findet.

§. 15.

Amtshandlungen der Gerichtshöfe in Beziehung auf das Untersuchungsverfahren.

Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungsverfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungsrichters;

c) die Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

§. 16.

Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz zur Schlußverhandlung u. Entscheidung darüber, wegen Verbrechen und Vergehen.

Jeder Gerichtshof erster Instanz ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen und Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung, und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Digitized by Google

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15 aufgezählten Amtshandlungen, sowie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10, lit. a).

§. 17.

Beschlußfassung der Gerichtshöfe erster Instanz in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe erster Instanz verhandeln und entscheiden in Strafsachen in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, zwei Richtern und einem Protokollführer; Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um ein Verbrechen handelt, auf welches im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängt ist, sowie die Entscheidung darüber, haben sie in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen.

§. 18.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in zweiter Instanz bei den Oberlandesgerichten und Beschlußfassung derselben.

In zweiter Instanz wird die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

Dieselben fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Versammlungen von einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Protokollführer.

Entscheidungen über Schlußverhandlungen aber, wobei es sich um das Verbrechen des Hochverrathes oder um solche Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, hat das Oberlandesgericht in Versammlungen von einem Vorsitzenden, acht Richtern und einem Protokollführer vorzunehmen. Sollte es zu Berathungen der letzteren Art nicht mit der nöthigen Zahl von Räthen besetzt seyn, so hat es die zur Ergänzung

Digitized by Google

erforderliche Anzahl aus Mitgliedern der ihm unterſtehenden Gerichte zu berufen (§. 53).

§. 19.

Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in dritter Inſtanz bei dem oberſten Gerichtshofe und Beſchlußfaſſung deſſelben.

In dritter Inſtanz ſteht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem oberſten Gerichtshofe zu. Er faßt ſeine Beſchlüſſe über Strafſachen in der Regel in Verſammlungen von einem Vorſitzenden, ſechs Richtern und einem Protokollführer; wenn es ſich aber um die Entſcheidung über die Schlußverhandlung hinſichtlich eines der im dritten Abſatze des §. 18 bezeichneten Verbrechen handelt, in Verſammlungen von einem Vorſitzenden, zehn Richtern und einem Protokollführer.

§. 20.

Feſtſetzung der Zahl der Stimmführer.

Bei Entſcheidungen in Strafſachen darf die Zahl der Stimmführer weder größer, noch geringer ſeyn, als ſie in den §§. 17, 18 und 19 feſtgeſetzt iſt.

§. 21.

Art der Berathung, Abſtimmung und Beſchlußfaſſung bei den Strafgerichten.

Bei allen Gerichten erfolgt die Beſchlußfaſſung nach vorausgegangener Berathung (Discuſſion) durch abſolute Stimmenmehrheit. Die dem Dienſtrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. Immer gibt aber der Vortragende (Referent) ſeine Stimme zuerſt ab. Der Vorſitzende iſt in allen Fällen berechtiget, ſeine Stimme zu Protokoll zu geben. Dieß darf aber immer nur nach erfolgter Abſtimmung der übrigen Beiſitzer geſchehen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der ſämmtlichen Stimmen für ſich hat, ſo kann der Vorſitzende durch ſeinen Beitritt für dieſelbe den Ausſchlag geben.

Sind die Stimmen zwiſchen zwei Meinungen gleich getheilt, ſo iſt der Vorſitzende verpflichtet, auch ſeine Stimme abzugeben. Tritt er der einen oder

Digitized by Google

anderen dieser beiden Meinungen bei, so ist hiernach der Beschluß zu fassen.

§. 22.

Aeußert aber der Vorsitzende bei gleichgetheilten Stimmen eine dritte Meinung; oder sind die Stimmen der übrigen Stimmführer in mehr als zwei verschiedene Meinungen getheilt, so daß keine dieser Meinungen die absolute Stimmenmehrheit (d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen) für sich hat, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch bei der neuerlichen Umfrage keine absolute Stimmenmehrheit für eine der verschiedenen Meinungen, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

§. 23.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet über die Hauptsache ihre Stimme abzugeben.

§. 24.

Zur Erleichterung der Beschlußfassung kann bei der Abstimmung über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren die Frage: „ob der Beschluß überhaupt

Digitized by Google

auf Einstellung, Ablassung oder Anklage zu fassen sei? (§. 196)" von der Frage: „nach welcher Gesetzesstelle die Anklage stattzufinden hätte (§. 200, lit. b und c)"; bei der Berathung über die gepflogene Schlußverhandlung aber die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden.

Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß über die Schuld hinsichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß, und dann über die Bestrafung für alle strafbaren Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last fallen, ein Gesammtbeschluß gefaßt werden.

Bei der Abstimmung über die Strafe steht es den Richtern, welche den Beschuldigten nichtschuldig befunden haben, frei, ob sie auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abgeben, oder ob sie sich der Abstimmung enthalten wollen. Im letzteren Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Beschuldigten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

§. 25.

Umfang der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange desselben befindlicher Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und seinen Verfügungen zu gehorchen. Diejenigen Personen jedoch, welche sich außer dem Umkreise des Untersuchungsgerichtes (§. 10) in einer Entfernung von

Digitized by Google

mehr als zwei Meilen von dem Sitze desselben befinden, sind in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu vernehmen (§. 116).

§. 26.

Verkehr der Strafgerichte mit anderen Behörden.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtiget, mit allen inländischen Staats- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt im Verhältnisse zu ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle inländischen Staats- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten, und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten Behörde der letzteren zu bringen, oder dem Oberlandesgerichte, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 28.

Beistand der bewaffneten Macht für die Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen.

§. 29.

Bestand d. Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt, und bei jedem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt mit dem nöthigen Hilfspersonale zu bestehen.

Das letztere ist, wo es für den Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt auftritt, zu allen demselben zukommenden Amtshandlungen berechtiget.

§. 30.

Verrichtungen des Staatsanwaltes bei dem Landes- oder Kreisgerichte.

Die Verrichtungen des Staatsanwaltes haben in Folgendem zu bestehen: Er hat

a) von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, und darüber das Untersuchungs-Verfahren zu veranlassen;

b) auf das Untersuchungs-Verfahren den im siebenten Hauptstücke näher bestimmten Einfluß zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge diejenigen Vorkehrungen selbst einzuleiten, welche der Staatsanwalt in derlei Fällen, vermöge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes, erforderlichen Falles auch durch andere Behörden oder Organe veranlassen kann;

c) nach dem Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen oder Vergehen die geeigneten Anträge wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder wegen Ablassung von

Digitized by Google

dem weiteren Verfahren an den Gerichtshof zu ſtellen;

d) bei allen mündlichen Schlußverhandlungen über Verbrechen und Vergehen liegen ihm die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und des Geſetzes ob; — ferner hat er

e) in den nach dem Geſetze zuläſſigen Fällen wider die ergangenen gerichtlichen Entſcheidungen, welche er dem Geſetze nicht gemäß findet, die Berufung oder Beſchwerde an die höheren Gerichtsbehörden zu ergreifen; und

f) überhaupt im ganzen Laufe des Strafverfahrens für die Handhabung des Geſetzes, und die Hintanhaltung jeder Verzögerung Sorge zu tragen.

Der Staatsanwalt hat ferner

g) das Befugniß, von den Unterſuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichten zu führen ſind, Einſicht zu nehmen (§. 417), und gegen die Erkenntniſſe derſelben die Berufung zu ergreifen, ſowie überhaupt ſeine Wahrnehmungen darüber zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen (§. 427). — Er iſt überdieß verpflichtet,

h) die dem Juſtizminiſterium zukommende Mitaufſicht über die Straf-Anſtalten in deſſen Namen und nach deſſen Weiſungen auszuüben;

i) die ſtatiſtiſchen Ausweiſe und periodiſchen Berichte über den Gang der Strafrechtspflege und den Zuſtand der Straf-Anſtalten zu verfaſſen, und dieſelben an den Ober-Staatsanwalt abzugeben; endlich ſteht ihm

Digitized by Google

k) die Leitung und Disciplinar-Aufsicht über das ihm zugewiesene Hilfspersonale nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

§. 31.

Unterordnung der Staatsanwaltschaft unmittelbar unter das Justizministerium.

Die Staatsanwälte sind dem Ober-Staatsanwalte, und dieser dem Justizminister untergeordnet und verantwortlich.

§. 32.

Wirksamkeit des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte.

Dem Ober-Staatsanwalte kommen folgende Befugnisse zu:

a) die Aufsicht und Oberleitung über alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Staatsanwaltschaften, wornach er denselben in Beziehung auf alle im §. 30 aufgezählten Verrichtungen Weisungen ertheilen, sich an ihrer Stelle an den strafgerichtlichen Verhandlungen oder anderen dem Staatsanwalte obliegenden Verrichtungen selbst betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den dazu berufenen staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels abordnen kann;

b) die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener seines Sprengels innerhalb der hierfür insbesondere bestehenden Vorschriften;

c) er kann von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einsicht nehmen, und bei den hierüber bei dem letzteren stattfindenden Verhandlungen, nicht aber bei der Abstimmung anwesend seyn; so wie hierbei

d) in den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch Anträge stellen (§§. 46, 49, 308, 330, 430); endlich hat er

e) aus den ihm nach Vorschrift der lit. i) des §. 30 vorgelegten statistischen Ausweisen der

Digitized by Google

Staatsanwaltſchaften die Geſammt-Ueberſicht über die Strafrechtspflege und den Zuſtand der Straf-Anſtalten in dem ganzen Obergerichtsſprengel zu verfaſſen und dieſelbe ſowohl, als die erforderlichen periodiſchen Berichte an den Juſtizminiſter einzuſenden.

§. 33.

Verkehr d. Staatsanwaltſchaften mit andern Behörden und Beiſtand der bewaffneten Macht.

Die in den §§. 26, 27 und 28 enthaltenen Vorſchriften gelten auch für die Staatsanwaltſchaften.

§. 34.

Die Gerichte und die Staatsanwaltſchaften ſind von einander unabhängig.

§. 35.

Die Gerichte haben in allen Fällen, wo dieß von dem Geſetze insbeſondere vorgeſchrieben iſt, vor ihrer Beſchlußfaſſung die Staatsanwaltſchaft mit ihren Anträgen zu vernehmen.

Mit Ausnahme der Berathung über die Schlußverhandlung (§. 256) ſteht dem Vertreter der Staatsanwaltſchaft frei, in der erſten Inſtanz auch bei der Berathſchlagung und Abſtimmung des Gerichtes, jedoch nicht mit entſcheidender Stimme, gegenwärtig zu ſeyn.

§. 36.

Die Anträge der Staatsanwaltſchaft ſind, in ſoferne es das Geſetz nicht in einzelnen Fällen insbeſondere vorſchreibt, für den Unterſuchungsrichter und für die erkennenden Gerichte in keiner Weiſe bindend.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von dem Privat-Ankläger.

§. 37.

Befugnisse des Privat-Anklägers.

Bei Vergehen, welche nach dem Gesetze nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden können, hat sich dieser vorläufig an den Staatsanwalt zu wenden, dessen Ermessen es überlassen ist, ob er selbst dem Verlangen des Betheiligten gemäß auf die Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle oder nicht. Im ersten Falle steht dem Privat-Ankläger frei, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte; — im zweiten Falle aber für sich allein, oder durch einen Bevollmächtigten das Strafverfahren anhängig zu machen.

Steht der Staatsanwalt im Laufe des Strafverfahrens von seiner Mitwirkung ab, so kann der Privat-Ankläger dasselbe allein fortführen.

Demselben steht außer den ihm vom Gesetze an einzelnen Stellen insbesondere zugestandenen Rechten, auch das Befugniß zu, während des Untersuchungsverfahrens dem Gerichte alle Mittel an die Hand zu geben, welche seine Anklage unterstützen können, und die Einsicht der Untersuchungsacten zu begehren, bei der Schlußverhandlung aber zur Begründung seiner Anklage alle sonst dem Staatsanwalte zukommenden Rechte geltend zu machen.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

§. 38.

Gerichtsstand des Ortes der begangenen That.

In der Regel steht das Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 39.

Gerichtsstand über die an der Gränze, oder in den Bezirken verschiedener Gerichte begangenen Verbrechen und Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von einer oder von mehreren Personen an der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist der Thatbestand von demjenigen Untersuchungsgerichte zu erheben, welches sich zuerst dazu in der Lage befindet. Die Thatbestands-Erhebung rücksichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen, die in mehreren Gerichtsbezirken begangen worden sind, ist von jedem Untersuchungsgerichte in soweit vorzunehmen, als es in seinem Bezirke geschehen kann.

Zu dem weiteren Verfahren ist in beiden Fällen dasjenige Gericht berufen, welches dem anderen dadurch zuvorgekommen ist, daß es zuerst gegen einen Beschuldigten eine Vorladung, einen Vorführungs-, Verhafts-Befehl oder Steckbrief erlassen, oder die gerichtliche Nacheile angeordnet hat.

§. 40.

Gerichtsstand bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen.

Das Strafgericht, bei welchem bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen

Digitized by Google

Beschuldigten anhängig ist, hat seine Gerichtsbarkeit auch auf alle anderen von demselben Beschuldigten begangenen Verbrechen, Vergehen und dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Uebertretungen auszudehnen, wenn auch diese strafbaren Handlungen in anderen Gerichtssprengeln, oder erst während der Untersuchung über die ersteren begangen worden sind.

§. 41.

Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen wurden.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtssprengeln entweder mehrere Verbrechen, oder mehrere Vergehen, oder Verbrechen und Vergehen begangen, so ist unter den verschiedenen, zum Strafverfahren in diesen Fällen berufenen Gerichten, rücksichtlich aller von dem Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen dasjenige als ausschließlich zuständig anzusehen, welches den anderen zuvorgekommen ist (§. 39). An dieses Gericht sind daher auch die etwa bei anderen Strafgerichten später wider den Beschuldigten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anhängig gewordenen Untersuchungen zur Fortsetzung abzutreten.

§. 42.

Gerichtsstand bei dem Zusammentreffen eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen.

Ist aber Jemand eines der in dem §. 10, lit. a genannten Verbrechen, und nebstbei noch anderer dem Verfahren der Strafgerichte unterliegender strafbarer Handlungen beschuldiget, so stehen dem nach eben diesem Paragraphe zum Verfahren über die genannten Verbrechen berufenen Landesgerichte sowohl das Untersuchungs-Verfahren, als auch die im §. 15 bezeichneten Amtshandlungen, die Schlußverhandlung und das Erkenntniß darüber auch rücksichtlich aller anderen dem Beschuldigten zur Last fallenden strafbaren Handlungen zu.

§. 43.

Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten.

Wenn die Anzeige gegen den Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens bei demjenigen Straf-

Digitized by Google

gerichte geschieht, in dessen Sprengel der Beschuldigte betreten worden ist; so hat dieses Gericht zu verfahren, wenn nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist (§§. 38 und 41), oder wenn nicht der Staatsanwalt des einen oder anderen Sprengels, oder der Beschuldigte selbst, oder in dem Falle, wenn deren Mehrere sind, auch nur Einer derselben verlangt, daß die Sache dahin abgegeben werde.

§. 44.

Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen u. Vergehen.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann, so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Inlande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

§. 45.

Wird aber der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlaßt hat. — Wird hingegen die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll.

§. 46.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 38 des Strafgesetzes fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist,

Digitized by Google

so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungsbefehle, ist zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu fassenden Beschluß, jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47.

Zuständigkeit des Strafverfahrens hinsichtlich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit unterstehet. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer von dem Civil-Strafgerichte vorgenommenen Untersuchung, so ist die Verhandlung von demselben abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

§. 48.

Exemtion der auswärtigen Gesandten und ihrer Angehörigen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben, stehen

Digitized by Google

nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Oberstthofmarschallamt zu machen.

§. 49.

Delegationsbefugniß der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes.

Die Oberlandesgerichte sind befugt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes, sowie auch zur Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens, zur Vermeidung unnöthiger Kosten, wegen Mangels hinreichender Gefängnisse, oder aus anderen wichtigen Gründen, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes, oder auf dessen Antrag, eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen. Gegen solche Beschlüsse steht dem Beschuldigten sowohl, als auch dem Ober-Staatsanwalte das Recht zu, binnen drei Tagen von der Eröffnung derselben die Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Aus eben diesen Gründen kann auch der oberste Gerichtshof die Uebertragung einer Strafverhandlung aus einem Oberlandesgerichts-Sprengel in einen anderen verfügen. In den Fällen des §. 10, lit. a kann eine Delegation nur von dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

§. 50.

Einhaltung der Gränzen der Gerichtszuständigkeit und Entscheidung von Streitigkeiten über dieselbe.

Jedes Gericht hat die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. Hält es sich in einer ihm vorkommenden Strafsache nicht für zuständig, so

Digitized by Google

hat es dieselbe zur Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens an die von ihm für competent erkannte Behörde zu leiten.

Ist die Gerichtszuständigkeit wegen eines Untersuchungsverfahrens zwischen mehreren Untersuchungsgerichten streitig, welche in dem Sprengel des nämlichen Gerichtshofes liegen, so entscheidet darüber der letztere nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gehören aber die streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedene Gerichtshöfe, und können sich die letzteren nicht einigen; — oder entsteht zwischen mehreren Gerichtshöfen erster Instanz selbst ein Streit, so entscheidet, wenn die streitenden Gerichte unter demselben Oberlandesgerichte stehen, das Oberlandesgericht.

Unterstehen aber die streitenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten, und können sich auch diese letzteren über den Gegenstand des Streites nicht einigen; oder entsteht zwischen den Oberlandesgerichten selbst ein Streit; so entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bis zur Entscheidung eines Streites über die Zuständigkeit zwischen unteren Gerichten hat jedes derselben die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet.

§. 51.

In wie ferne die von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens giltig sind.

Amtshandlungen des Untersuchungs-Verfahrens, welche von einem unzuständigen Gerichte vorgenommen wurden, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sondern von dem zuständigen Gerichte zu benützen. Doch hat dieses erforderlichen Falles die Ergänzung, Berichtigung oder Wiederholung dieser Amtshandlungen einzuleiten.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

§. 52.

Ausschließung der Richter und Protokollführer.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Beschädigte ist, oder wenn die beschuldigte, oder die beschädigte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden ist; oder wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder Mündels oder endlich eines Gläubigers oder Schuldners steht.

§. 53.

Ausgeschlossen als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher:

a) außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren Handlung gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

b) welcher in dieser Sache als Vertheidiger, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hatte.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung ist derjenige ausgeschlossen, welcher

Digitized by Google

in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen war.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen aber sind insbesondere ausgeschlossen:

1. von der Berathung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig gewesen waren;

2. von der Berathung über die Berufung gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung Theil genommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, rücksichtlich welcher der Untersuchungsrichter, oder der Referent bei einem untergeordneten Gerichte mit ihnen in einem der im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Dagegen ist kein Richter von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung, und bei den in erster oder höherer Instanz über Schlußverhandlungen vorkommenden Entscheidungen deßhalb ausgeschlossen, weil er in derselben Strafsache früher bei der Entscheidung über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren oder über Zwischenfragen des Untersuchungs-Verfahrens mitgewirkt hatte.

§. 54.

Verfahren wegen einer solchen Ausschließung.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist; wenn er aber selbst der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung eines Bezirksgerichtes ist, demjenigen Gerichtshofe, dem die Schlußverhandlung zusteht, anzuzeigen, damit von demselben ein anderer Richter zu den vorzunehmenden Amtshandlungen berufen werde.

Digitized by Google

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 55.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpuncte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen in dieser Sache zu enthalten. Wenn in Fällen, wo ein Untersuchungsrichter einzuschreiten verhindert ist, Gefahr am Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Untersuchungsrichters durch den nach §. 54 hierzu berufenen Gerichtsvorsteher oder Gerichtshof nicht schleunig genug vollzogen werden kann, so hat eine solche Gerichtsperson in den Fällen, wo die beschuldigte Person mit ihr durch das Band der Ehe verbunden, oder in dem im §. 52 bezeichneten Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, zugleich die Anzeige hiervon dem nächsten Bezirksgerichte zu machen, damit dieses einstweilen die dringend nöthigen Amtshandlungen vornehmen könne, in allen übrigen Fällen aber diese Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§. 56.

Ablehnung von Richtern und Protokollführern.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Beschuldigte, der Beschädigte, und bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser, können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 52 und 53 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 57.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört; und wenn ein Unter-

Digitized by Google

suchungsgericht abgelehnt wird, der Gerichtshof, dem es untersteht. Wird aber der Vorsteher eines Gerichtshofes selbst abgelehnt, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, und in soferne der Präsident des letzteren verbeten werden sollte, der oberste Gerichtshof. Bei eben jener Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, ist auch das Gesuch um die Ablehnung, mit genauer Angabe, und so weit es thunlich ist, auch mit Bescheinigung der Ablehnungsgründe einzureichen.

Gegen die hierüber erfolgte Entscheidung steht, in soferne dieselbe nicht von dem obersten Gerichtshofe erfolgt ist, demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, die Berufung an das höhere Gericht offen, ohne daß jedoch dieselbe eine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Behörde, welche über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben Statt gegeben wird, diejenige Gerichtsperson oder dasjenige Gericht zu bezeichnen, die an die Stelle der abgelehnten zu treten haben. Wird aber das Gesuch um Ablehnung einer Gerichtsperson zurückgewiesen, so soll, wenn dasselbe offenbar muthwillig befunden wird, von jedem höheren Gerichte auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden.

§. 58.

Ausschließung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft.

Von dem Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit welchen die beschuldigte oder die beschädigte Person durch das Band der Ehe verbunden, oder mit welchen eine dieser Personen oder der Vertheidiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder in dem Verhältnisse eines Geschwisterkindes, oder eines noch näheren Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, eines Vormundes oder Mündels, von

Digitized by Google

Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, oder endlich von Gläubiger oder Schuldner ſteht.

Ausgeſchloſſen ſind ferner diejenigen, welche außer ihren Dienſtverrichtungen Zeugen der in Frage ſtehenden ſtrafbaren Handlung geweſen; welche in der Sache als Zeugen oder Sachverſtändige vernommen worden, oder als Vertheidiger thätig geweſen ſind.

§. 59.

Verfahren wegen einer ſolchen Ausſchließung.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltſchaft iſt verpflichtet, ſich von dem Zeitpuncte an, in welchem ihm ein Ausſchließungsgrund bekannt geworden, des Einſchreitens in der Sache, rückſichtlich deren es als ausgeſchloſſen erſcheint, zu enthalten, dieſelbe ſeinem Stellvertreter zu überlaſſen, und davon ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten die Anzeige zu erſtatten. Beſchwerden von Parteien gegen das Einſchreiten eines Staatsanwaltes, welcher ſich nach dem Geſetze des Einſchreitens hätte enthalten ſollen, ſind an den Ober-Staatsanwalt, und Falls ſie gegen deſſen Entſcheidung oder gegen deſſen eigenes Einſchreiten ergriffen werden, an das Juſtizminiſterium zu richten, ohne daß jedoch dadurch das Verfahren aufgehalten werden, oder deſſen Einſchreiten die Ungiltigkeit der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen nach ſich ziehen ſoll.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Von dem Untersuchungs-Verfahren über Verbrechen und Vergehen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Zweck des Untersuchungs-Verfahrens.

Das Untersuchungs-Verfahren hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln, und überhaupt Alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses erforderlich ist (§. 196).

§. 61.

Gründe zur Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens.

Sobald das Untersuchungsgericht (§§. 10, 11 und 14) von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungs-Verfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen (§. 12), ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten.

Kommt dem Untersuchungsgerichte die Anzeige des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, einer Creditspapier- oder Münzverfälschung, oder anderer Verbrechen oder Vergehen zu,

Digitized by Google

rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich seyn können, so hat das Untersuchungsgericht gleichzeitig mit der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens auch die angemessene Mittheilung an die nächste unmittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berufene Behörde (Sicherheitsbehörde) zu machen.

§. 62.

Anzeigen und Berichte der Bezirksgerichte über die bei ihnen vorkommenden Anzeigen und Untersuchungen an den Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten (§. 10, lit. c) ist das Untersuchungs-Verfahren in der Regel ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft zu führen; jedoch hat das Untersuchungsgericht von jedem Falle, der nach §. 61 Veranlassung zu einer Amtshandlung gibt, gleichzeitig mit dieser, auch eine kurze Anzeige hiervon an den Gerichtshof zu erstatten, welcher zur Schlußverhandlung und Entscheidung darüber berufen seyn würde. Hält aber das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung, oder wegen Unerheblichkeit der Verdachtsgründe, zu einem Strafverfahren nicht für geeignet, so hat es die ihm zugekommene Anzeige selbst dem Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Entscheidung darüber abzuwarten.

Nebstdem haben die zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte zu Ende eines jeden Monates dem Gerichtshofe eine kurze Uebersicht über den Stand aller bei ihnen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit, oder wenn sie es aus erheblichen Gründen für angemessen erachten, auch abgesondert, wichtige Vorfälle in den bei ihnen geführten Untersuchungen zur Kenntniß des Gerichtshofes zu bringen.

Digitized by Google

Von diesen Anzeigen und Berichten hat der Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe fortlaufend Einsicht zu nehmen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge entweder dem Untersuchungsgerichte zu eröffnen, oder unmittelbar an den Gerichtshof zu stellen.

Zur Berathung über derlei Anzeigen, Berichte und Anfragen der Untersuchungsgerichte hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen.

§. 63.

Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den beim Gerichtshofe selbst geführten Untersuchungen.

In jenen Fällen hingegen, wo das Untersuchungs-Verfahren bei dem Gerichtshofe selbst geführt wird (§. 10, litt. a und b), hat der Untersuchungsrichter dabei nach Thunlichkeit im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte vorzugehen, und daher, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, keinen wichtigen Act desselben ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes vorzunehmen. Zu diesen wichtigen Acten gehören insbesondere die in den §§. 77, 104, 110, 145, 148, 150, 151, 153, 156, 186 und 190 bezeichneten Amtshandlungen und Beschlüsse.

Dieser stete Verkehr zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte ist jedoch im kurzen Wege, und mit Ausschließung jedes Schriftenwechsels zu pflegen, und deßhalb die Untersuchung in keiner Weise zu verzögern.

Uebrigens ist von jedem der bei den Gerichtshöfen befindlichen Untersuchungsrichter von vierzehn zu vierzehn Tagen sowohl über die anhängigen Untersuchungen, als auch über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er zu einem Strafverfahren nicht für geeignet erkennt, dem Gerichtshofe mündlicher Vortrag zu erstatten, und von diesem darüber Beschluß zu fassen. Bei diesen Berathungen hat der Staatsanwalt

Digitized by Google

gegenwärtig zu seyn, und seine Erinnerungen und Anträge vorzubringen.

§. 64.

Entscheidungen des Gerichtshofes über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt, und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in dem Untersuchungs-Verfahren.

Ergibt sich zwischen einem Untersuchungsrichter (§§. 62 und 63) und dem Staatsanwalte in Beziehung auf die Untersuchung oder einzelne Amtshandlungen in derselben eine Meinungs-Verschiedenheit; so hat der erstere die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen.

Ebenso steht Jedermann, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, das Befugniß zu, darüber die Entscheidung des Gerichtshofes zu verlangen, ohne daß jedoch deßhalb der Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters gehemmt werden darf.

Zu den Berathungen des Gerichtshofes über derlei bei ihm angesuchte Entscheidungen ist auch der Staatsanwalt beizuziehen.

§. 65.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen.

Von jeder solchen Entscheidung des Gerichtshofes ist der Staatsanwalt durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht; und die Partei, welche um die Entscheidung eingeschritten, oder sonst dabei betheiliget ist, durch Zustellung einer ämtlichen Abschrift zu verständigen.

Gegen alle in Beziehung auf die Untersuchung, oder im Laufe derselben erfolgenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtshofes steht, in soweit dadurch nicht bloß Erhebungen oder Ergänzungen derselben angeordnet werden, sowohl dem Staatsanwalte, als auch jedem Betheiligten eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, und wenn es sich um eine der in den §§. 145 und 157 erwähnten Verfügun-

Digitized by Google

gen handelt, gegen abändernde Entscheidungen des Oberlandesgerichtes auch an den obersten Gerichtshof offen. Eine solche Beschwerde hat nur in soferne aufschiebende Wirkung, als nicht Gefahr am Verzuge haftet.

Gegen jene Entscheidungen des Gerichtshofes, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten auszufertigen ist, muß diese Beschwerde binnen acht Tagen vom Tage der erfolgten Verständigung entweder bei dem Gerichtshofe selbst, oder bei dem Untersuchungsrichter, schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Auch von den über derlei Beschwerden erfolgten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes hat die obige Verständigung zu erfolgen.

II.

Von der Voruntersuchung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 66.

Zweck der Erhebung des Thatbestandes.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben, ob eine zur Kenntniß des Gerichtes gelangte strafbare Handlung wirklich stattgefunden habe, und deren Beschaffenheit nach allen Umständen und Wirkungen zu erforschen. Insbesondere ist hierbei auch zu erheben, in wieferne die That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden; mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen; welche Personen davon

Digitized by Google

Kenntniß haben können; und wie groß der durch die strafbare Handlung zugefügte Schade ist.

§. 67.

Von wem sie vorzunehmen.

Die Erhebung des Thatbestandes ist von dem Untersuchungsrichter oder dem statt desselben einschreitenden Gerichte (§§. 11 und 13), mit Zuziehung eines beeideten Protokollführers, und, insoweit es insbesondere verordnet ist (§§. 77 und 108), in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und darüber ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§. 68.

Beiziehung von Gerichtszeugen.

Als Gerichtszeugen dürfen nur volljährige, unbescholtene und bei der Sache unbetheiligte Männer verwendet werden, welche entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin zu verpflichten sind, daß sie auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 69.

Wer verpflichtet ist, sich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen.

Die Verbindlichkeit, sich bei Untersuchungshandlungen als Gerichtszeuge verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und nur die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, öffentliche noch wirklich dienende Beamte und Diener, in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen, Volksschullehrer, ferner die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, sowie überhaupt alle jene Personen, deren Berufsdienst, wie z. B. bei Angestellten von Eisenbahnen, Dampfschiffahrten u. dgl. im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden

Digitized by Google

kann, endlich alle jene Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, sind von derselben befreit. Sie ist unentgeltlich zu leisten und trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird. Es liegt den Gemeindevorstehern ob, den Untersuchungsgerichten eine hinlängliche Anzahl von, zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglichen Männern bekannt zu geben, welche dann von dem Untersuchungsgerichte allgemein auf die im §. 68 bezeichnete Art verpflichtet werden können.

§. 70.

Erforschung eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes.

Gelangt das Untersuchungsgericht zur Kenntniß eines Verbrechens oder Vergehens durch einen Ruf oder ein Gerücht, so ist es verpflichtet, die Personen, durch welche der Ruf an dasselbe gelangte, zu vernehmen, dem Rufe unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden von Mund zu Mund bis zu dessen Ursprung nachzuforschen, und sich so viel möglich von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 71.

Pflicht aller Behörden und Aemter zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

In wie ferne andere Personen zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichtet sind, wird durch das Strafgesetz bestimmt.

§. 72.

Recht zur Anzeige.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen Kenntniß erlangt, berechtiget, dasselbe

Digitized by Google

entweder bei dem Strafgerichte, dem Bezirksgerichte, dem Staatsanwalte oder der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Diese Behörden sind verpflichtet, jede solche Anzeige anzunehmen, und an das Untersuchungsgericht zu leiten.

§. 73.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers enthalten.

§. 74.

Wirkung einer namenlosen Anzeige.

Allein auch über eine namenlose oder von einer unbekannten Person herrührende Anzeige ist, in soferne sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende, Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten.

§. 75.

Vernehmung aller Personen, von denen sich eine Auskunft erwarten läßt.

Der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die Umstände der That, oder über die Person von dabei Betheiligten und deren Verhältniß zur That erwarten läßt, und insbesondere auch den durch die strafbare Handlung Beschädigten zu vernehmen.

Auch bereits vernommene Personen können von dem Untersuchungsrichter neuerlich vernommen werden, in soferne dieß zur Ergänzung oder Aufklärung ihrer früheren Aussagen erheblich erscheint.

§. 76.

Erhebung des Schadens durch Vernehmung des Beschädigten und anderer Personen.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder der dadurch entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch angebe, so ist die Größe desselben, in soweit dieselbe auf die Zurechnung der That als strafbare Handlung, auf die

Digitized by Google

Bemessung der Strafe, oder auf die Zuerkennung einer Entschädigung von Einfluß seyn kann, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder soweit es die Umstände zulassen, durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 77.

Gerichtlicher Augenschein bei strafbaren Handlungen, die Spuren zurücklassen.

Hat eine strafbare Handlung an einem Orte oder an einer Person Spuren zurückgelassen, so sind dieselben mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen (§. 67), durch einen gerichtlichen Augenschein zu erheben, und es ist dafür zu sorgen, daß solche Spuren bis zu dieser Erhebung, soweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, in unverändertem Stande erhalten werden. Zur Vornahme des Augenscheines kann auch der Beschuldigte zugezogen werden, wenn sich hiervon wegen Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, oder wegen anderer von dem Beschuldigten zu ertheilender Aufklärungen für die Untersuchung ein Erfolg erwarten läßt.

§. 78.

Beiziehung von Sachverständigen.

Setzt die Erforschung eines zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind der Erhebung der That Sachverständige, und zwar in der Regel zwei beizuziehen.

Ist Gefahr am Verzuge, oder handelt es sich um einen Fall von geringerer Wichtigkeit, so genügt auch die Beiziehung Eines Sachverständigen.

§. 79.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Digitized by Google

Wenn ein Sachverſtändiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leiſtet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, ſo unterliegt er den in den §§. 118 und 230 ausgeſprochenen Geldſtrafen.

§. 80.

Welche Perſonen nicht als Sachverſtändige beigezogen werden dürfen.

Perſonen, welche bei einem Straffalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidiget werden dürfen, ſind der Unterſuchung dieſes Straffalles bei ſonſtiger Rechtsunwirkſamkeit ihres Befundes auch als Sachverſtändige nicht beizuziehen.

§. 81.

Beeidigung der Sachverſtändigen.

Diejenigen Sachverſtändigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anſtellung ſchon im Allgemeinen beeidigt ſind, hat der Unterſuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverſtändige müſſen vor der Vornahme des Augenſcheines eidlich verpflichtet werden, daß ſie den Gegenſtand desſelben ſorgfältig unterſuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollſtändig angeben, und ihr Gutachten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen und nach den Regeln ihrer Wiſſenſchaft oder Kunſt abgeben wollen.

§. 82.

Wie der Augenſchein vorzunehmen iſt.

Die Gegenſtände des Augenſcheines ſind von den Sachverſtändigen in Gegenwart der Gerichtsperſonen zu beſichtigen und zu unterſuchen, außer, wenn letztere aus Rückſichten des ſittlichen Anſtandes ſich zu entfernen für angemeſſen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Unterſuchung von Giften, nur durch fortgeſetzte Beobachtung oder länger dauernde Verſuche gemacht werden können. Bei jeder ſolchen Entfernung der Gerichtsperſonen von dem Orte des Augenſcheines iſt aber die

Digitized by Google

geeignete Vorſorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverſtändigen zu pflegenden Erhebungen ſichergeſtellt werde.

§. 83.

Der Unterſuchungsrichter leitet den Augenſchein durch Sachverſtändige. Er bezeichnet die Gegenſtände, auf welche ſie ihre Beobachtung zu richten haben, und ſtellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverſtändigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen beſtimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche ſie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

In jenen Fällen, wo den Sachverſtändigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einſicht der Unterſuchungs-Acten unerläßlich erſcheint, können ihnen, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten ſelbſt mitgetheilt werden.

§. 84.

Die von den Sachverſtändigen gemachten Wahrnehmungen ſind von dem Protokollführer ſogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten ſammt deſſen Gründen können ſie entweder ſogleich zu Protokoll geben, oder ſich die Abgabe eines ſchriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemeſſene Friſt zu beſtimmen iſt.

§. 85.

Finden der Unterſuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtshof, daß das Gutachten der Sachverſtändigen dunkel, unvollſtändig, unbeſtimmt, daß es im Widerſpruche mit ſich ſelbſt oder mit erhobenen Thatumſtänden ſei, oder daß die aus den angegebenen Vorderſätzen gezogenen Schlüſſe nicht folgerichtig ſeien, oder weichen die Angaben der Sachverſtändigen in Beziehung auf die von ihnen wahrge-

Digitized by Google

nommenen Thatsachen erheblich von einander ab, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben, oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind aber die Sachverständigen in Bezug auf das Gutachten verschiedener Meinung, so kann der Untersuchungsrichter nach Umständen sie entweder nochmals vernehmen, oder einen dritten Sachverständigen beiziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. Letzteres kann auch dann geschehen, wenn der Gerichtshof wegen der Wichtigkeit des Verbrechens die Einholung eines Facultäts-Gutachtens für die Erforschung der Wahrheit für nöthig findet.

§. 86.

Wann eine Leichenschau und Leichen-Oeffnung, und wie dieselbe vorzunehmen sei.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichen-Oeffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 87.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben, und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, und des etwa schon bekannten Beschuldigten außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung

Digitized by Google

des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der Letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 88.

Die Leichenschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch bloß ein Wundarzt seyn kann, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern.

§. 89.

Inhalt des ärztlichen Gutachtens bei Tödtungen.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen, und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod
   a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen; oder
   b) schon vor diesen Verletzungen, oder
   c) in Folge, oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

Digitized by Google

In soferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 90.

Vorgang bei Erhebung von Kindestödtungen;

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren, und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

§. 91.

von Vergiftungen:

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten (§. 88) nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hierzu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 82).

§. 92.

von körperlichen Beschädigungen:

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige (§. 88) vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie, durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 93.

Zur Erhebung des Thatbestandes von körperlichen Beschädigungen oder Tödtungen, welche den Finanz-

Digitized by Google

oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienſtes zur Laſt gelegt werden, ſoll jederzeit, in ſoferne es ohne nachtheilige Verzögerung ausführbar iſt, auch der denſelben zunächſt vorgeſetzte Beamte beigezogen werden, um dabei die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Dienſtesverhältniſſe und Dienſtesvorſchriften der Wache zu geben.

Er darf jedoch die Schritte des Unterſuchungsrichters weder hemmen, noch beirren, ſondern es ſind ſeine Bemerkungen und Anträge, in ſoferne der Unterſuchungsrichter den letzteren nicht entſprechen zu können glaubt, bloß zu Protokoll zu nehmen.

§. 94.

Iſt die körperliche Beſichtigung einer Frauensperſon nöthig, ſo können nach Umſtänden auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen ſtatt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 95.

bei Zweifeln über Geiſtes- oder Gemüthskrankheiten, oder über Zurechnungsfähigkeit;

Entſtehen Zweifel darüber, ob der Beſchuldigte den Gebrauch ſeiner Vernunft beſitze, oder ob er an einer Krankheit des Geiſtes oder Gemüthes leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desſelben aufgehoben oder vermindert ſeyn könnte, ſo iſt die Unterſuchung des Geiſtes- und Gemüthszuſtandes des Beſchuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlaſſen.

Dieſelben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erſtatten, alle auf die Beurtheilung des Geiſtes- und Gemüthszuſtandes des Beſchuldigten Einfluß nehmenden Thatſachen zuſammenzuſtellen, ſie nach ihrer Bedeutung ſowohl einzeln als im Zuſammenhange zu prüfen, und falls ſie eine Seelenſtörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derſelben zu beſtimmen, und ſich ſowohl

Digitized by Google

nach den Acten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe, und noch äußere; und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That, und in welchem Maße bestanden habe.

§. 96.

bei Zweifeln über die Echtheit von Urkunden;

Zur Herstellung des Beweises der Echtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Beschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft echten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Auch kann der Beschuldigte veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben.

§. 97.

bei Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben sind;

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§. 98.

bei Zweifeln über die Echtheit von öffentlichen Creditspapieren,

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, hat sich der Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere an das Finanzministerium, und wenn es sich um Verfälschung von Creditspapieren der k. k. privilegirten Nationalbank handelt, an diese zu wenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die Auskunft zu erhalten, in welcher Art und durch welche Werkzeuge die Nachmachung oder Verfälschung geschehen sei, und ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien. An eben diese Behörden sind auch nach gänzlich beendigtem straf-

Digitized by Google

gerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen Gegenständen einzuschicken, und von ihnen auch wieder unmittelbar zurückzuverlangen, sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig sind.

§. 99.

oder von Münzen;

Dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Untersuchungsrichter durch den Gerichtsvorsteher unmittelbar an das für das Kronland bestehende k. k. Münzamt (Landes-Münzprobiramt; — im l. v. Königreiche: Direzione della Zecca) zu wenden.

§. 100.

wie bei Erhebung von Brandlegungen,

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff, und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus eine größere oder kleinere Gefahr für Leben von Menschen oder für Eigenthum vorhergesehen werden konnte, oder daß das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

§. 101.

und von anderen Eigenthumsverletzungen vorzugehen ist.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben (§. 100) erwähnte Weise ein Schade oder eine Gefahr an Vermögen herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten

Digitized by Google

Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und entgangenen Gewinnes, oder der Gefahr für das Eigenthum, oder auch für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu erheben.

§. 102.

Gerichtliche Verwahrung allerhierbei gefundenen Werkzeuge und Gegenstände der strafbaren Handlung.

Alles, was bei der Erhebung der That von Werkzeugen und Gegenständen gefunden wird, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt worden, oder welche von ihr herrühren oder an dem Orte der That zurückgelassen wurden, sowie auch diejenigen Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen seyn werden, oder zu einem Beweise dienen könnten, sind in ein Verzeichniß zu bringen, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung, oder soweit dieß nicht thunlich ist, wenigstens nach Möglichkeit unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen. Die in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmenden Gegenstände sind entweder selbst, wo dieß, wie z. B. bei Schriften leicht geschehen kann, oder doch auf Zetteln, welche mittelst des Gerichtssiegels daran zu befestigen sind, mit fortlaufenden Zahlen in der Art zu bezeichnen, daß dadurch nicht bloß die Untersuchung und das Protokoll, wozu sie gehören, ersichtlich wird, sondern auch künftighin über die Identität dieser Gegenstände kein Zweifel erhoben, so wie jeder etwaige Abgang und jede Aenderung daran sogleich bemerkt werden kann, und daß auch die wiederholte Untersuchung und Beschreibung dieser Gegenstände zu jeder Zeit ungehindert bleibt. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach oder vermöge ihrer sehr großen Anzahl in Behältnissen oder Umschlägen verwahrt werden müssen, ist das Behältniß oder der Umschlag mit dem Gerichtssiegel zu verschließen, in der

Digitized by Google

ebenerwähnten Weiſe zu bezeichnen, und von allen Anweſenden mit ihrer Namensfertigung zu verſehen. Dem bei der Erhebung anweſenden Inhaber dieſer Gegenſtände iſt auf ſein Verlangen zu geſtatten, den vorſtehenden Bezeichnungen auch ſeine Fertigung beizuſetzen, und der Verſchließung ſein eigenes Siegel beizudrücken.

Dieſer Vorgang iſt insbeſondere auch dann zu beobachten, wenn es ſich um Druckſchriften ſtrafbaren Inhaltes, auf welche ſich eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung bezieht, und um die zu ihrer Vervielfältigung dienlichen Zurichtungen handelt.

Befinden ſich unter den vorgefundenen Gegenſtänden conſecrirte Hoſtien oder zum Gottesdienſte geweihte Sachen, ſo hat das Gericht für deren Abſonderung von allen übrigen Gegenſtänden, und für die Aufbewahrung in einer der Heiligkeit der Sachen entſprechenden Weiſe zu ſorgen, den Augenſchein derſelben aber immer nur in Anweſenheit des Ortsſeelſorgers oder eines anderen Prieſters, und mit Beobachtung der kirchlichen Vorſchriften vorzunehmen. — Sobald die Aufbewahrung von ſolchen geweihten Sachen bei dem Strafgerichte zum Behufe weiterer Erhebungen nicht mehr nothwendig erſcheint, ſind dieſelben dem Ortsſeelſorger zu übergeben.

§. 103.

Erforſchung der That bei ſtrafbaren Handlungen, die keine Spuren zurücklaſſen.

Kommt es nach der Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung nicht auf einen Augenſchein an, ſo kann die Erforſchung der That an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen werden. Es ſind aber auch in dieſem Falle alle einſchlagenden Umſtände mit gleicher Sorgfalt zu erheben, und dasjenige, was oben (§. 67) von der Führung des Protokolles, und von der Vernehmung der in den §§. 75 und 76 bezeichneten Perſonen angeordnet iſt, ebenfalls genau zu beobachten.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von der Hausdurchſuchung, Perſonsdurchſuchung, der Beſchlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Schriften.

§. 104.

Wann eine Haus- oder Perſonsdurchſuchung vorgenommen werden darf.

Wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß ſich in einem Hauſe oder in einer anderen Räumlichkeit eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Perſon verborgen halte, oder Gegenſtände befinden, welche für eine ſtrafgerichtliche Unterſuchung von Bedeutung ſeyn können, ſo iſt die Hausdurchſuchung, und gegen ſolche Perſonen, gegen welche gegründeter Verdacht vorliegt, daß ſie den Beſitz ſolcher ihnen abgeforderten Gegenſtände verläugnen, oder welche deren Herausgabe verweigern, auch die Durchſuchung ihrer Kleidung und Perſon geſtattet.

§. 105.

Wer zur Vornahme derſelben berechtiget iſt.

In der Regel ſoll die Hausdurchſuchung von dem Unterſuchungsrichter durch einen mit Gründen verſehenen Befehl, welcher dem Betheiligten gleichzeitig mit dem Acte, oder innerhalb der nächſten 24 Stunden zuzuſtellen iſt, angeordnet werden.

Von Hausdurchſuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rückſichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforſchungen oder Vorkehrungen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit erforderlich ſeyn können, insbeſondere bei Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Creditspapier- und Münzverfälſchungen, iſt, in ſoferne dieß ohne Verzögerung geſchehen kann, die nächſte Sicherheitsbehörde (§. 61) vorläufig in Kenntniß zu ſetzen, damit ein Abgeordneter derſelben hierbei anweſend ſeyn, und, ohne auf den Unterſuchungs-Act Einfluß zu nehmen, ſich die nöthigen Kenntniſſe zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verſchaffen könne.

Digitized by Google

§. 106.

Auch ohne Befehl des Untersuchungsrichters kann die Hausdurchsuchung, wenn Gefahr am Verzuge haftet, von jedem Bezirksgerichte (§. 13), sowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde oder von Gemeindevorstehern angeordnet werden. Auch in Fällen dieser Art sind die zur Vornahme der Hausdurchsuchung Abgeordneten, wo möglich, mit einer schriftlichen Legitimation von Seite der Behörde zu versehen.

Wenn jedoch der Beschuldigte auf frischer That betreten, oder gleich nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder auf seine Betheiligung an demselben hinweisen, können selbst Gensd'armen und andere Sicherheits-Organe, ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu seyn, eine Hausdurchsuchung zur Auffindung des Verfolgten oder von Gegenständen des Verbrechens oder Vergehens vornehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen zu, wenn eine Person, wider welche bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, sich vor ihren Augen in ein Haus oder einen anderen Raum geflüchtet hat.

§. 107.

Schonung bei Vornahme derselben.

Haus- und Persons-Durchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit kann eine Hausdurchsuchung nur in sehr dringenden Fällen stattfinden.

Digitized by Google

Der Hausdurchsuchung soll nach Thunlichkeit der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder ein Mitglied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder Nachbar beigezogen werden, und es ist über dieselbe immer ein Protokoll aufzunehmen, das von allen dabei Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Alle bei derlei Durchsuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut, oder in Beschlag zu nehmen (§. 102).

§. 108.

Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren.

Die für Haus- und Personsdurchsuchungen gegebenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Durchsuchung von Briefen oder anderen Schriften und Papieren. In Beziehung auf die gerichtliche Verwahrung derjenigen dieser Papiere, welche für die Untersuchung erheblich erkannt werden, sind die in dem §. 102 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die Entsiegelung und Durchsuchung solcher Papiere ist von dem Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen, und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch, aber in der Art vorzunehmen, daß dabei das Siegel selbst unverletzt bleibe.

§. 109.

In wieferne von Jedermann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften gefordert werden könne.

Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich seyn können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden. Verweigert der hierzu Aufgeforderte die Herausgabe einer solchen Schrift, so ist in dem Falle, wenn der Beweis oder doch gegründeter Verdacht vorliegt,

Digitized by Google

daß er sich im Besitze derselben befinde, mit der Haus-, und nach Umständen auch mit der Personsdurchsuchung wider ihn vorzugehen. Führt auch diese nicht zu dem erwünschten Erfolge, so kann der Untersuchungsrichter, wenn der Besitz erwiesen ist, die Herausgabe unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe fordern.

§. 110.

Beschlagnahme von Briefen.

Wenn die Untersuchung bereits gegen eine bestimmte Person eingeleitet (§. 145), oder wenn der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon verhaftet, oder wenn gegen ihn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere abgesendet hat, von dem Untersuchungsrichter, oder von dem statt desselben eingeschrittenen Bezirksgerichte (§. 13), unmittelbar, oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Beschlag genommen, und deren Auslieferung an den Untersuchungsrichter, oder an das Bezirksgericht, von den Postämtern verlangt werden. Die Postämter und Post-Bediensteten sind ferner verpflichtet, auch über unmittelbare Aufforderung des Staatsanwaltes solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine Verfügung hierüber von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat das Postamt die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten. Uebrigens ist jede Beschlagnahme von Briefen dem Beschuldigten, oder wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

§. 111.

Eröffnung von Briefen.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe darf nur von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden. Die Siegel dürfen dabei nicht verletzt und die

Digitized by Google

Umschläge und Adressen müssen aufbewahrt werden. Auch ist über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen. Nach Eröffnung der Briefe sind dieselben, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 112.

Welche Personen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen.

Als Zeugen dürfen bei sonstiger Rechts-Unwirksamkeit ihrer Aussage nie vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Auch diejenigen Personen sind nicht als Zeugen abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen

Digitized by Google

sollen, wegen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 113.

Welche Personen sich der Zeugen-Aussage entschlagen dürfen.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafverfahren sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister und deren Ehegatten, Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Kinder, der Vormund oder Mündel desselben;

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren, und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Eine ohne ihre ausdrückliche Verzichtleistung auf das Recht, die Aussage zu verweigern, aufgenommene Aussage darf bei der Würdigung des rechtlichen Beweises nicht berücksichtiget werden, wenn sie nicht nachträglich auf diese Rechtswohlthat Verzicht leisten.

§. 114.

Verbindlichkeit der Zeugen, vor Gericht zu erscheinen. Ausnahmen:

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden, doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 115.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen in Wien durch den k. k. Obersthofmarschall,

Digitized by Google

und außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

§. 116.

Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung in der Regel durch das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Zeuge befindet, zu veranlassen (§. 25). Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage, oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben, wenn er seiner Gerichtsbarkeit untersteht, unmittelbar, außer diesem Falle aber durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann er denselben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Untersuchungsgerichtes, auch an dessen Aufenthaltsorte selbst vernehmen.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich,

Digitized by Google

wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justizministerium zu erwirken.

§. 117.

Wie Vorladungen in Strafsachen an Beamte und Diener gewisser Dienstzweige zu vollziehen seien.

Vorladungen in Strafsachen, welche an untergeordnete Beamte und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, an Zoll-, Cassen- und Steuerbeamte, an Beamte und Angestellte der Finanzwache, an Beamte und Diener der Staats- und Privat-Eisenbahnen, des Staats-Telegraphen- und Postwesens, oder an Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter zu geschehen haben, sind durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, ohne daß es jedoch der Ausfertigung besonderer Zuschriften an letztere bedürfte. Haftet aber Gefahr am Verzuge, so können auch diese Beamten und Diener unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgesetzten, unmittelbar vorgeladen werden.

§. 118.

Zwangsmaßregeln gegen nicht erscheinende.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe für den Fall des Nichterscheinens, und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

Digitized by Google

Die Kosten einer solchen gerichtlichen Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 333).

§. 119.

oder die Ablegung des Zeugnisses verweigernde Zeugen.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine angemessene Geld- oder Arreststrafe dazu anhalten.

§. 120.

Von wem Zeugen zu vernehmen sind, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militärbehörden, an anderen Orten aber durch den Untersuchungsrichter, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militärgerichtes, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich in solchen Fällen wegen Zustellung der Vorladung an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, und die Abhörung des Letzteren im Beisein des hierzu abgeordneten Officiers vorzunehmen.

Zur Schlußverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind, wenn sie bei einer Schlußverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier

Digitized by Google

zu begleiten, welchem von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen ist.

§. 121.

Von wem und wie die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache u. Sicherheitswache zu vernehmen sind.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, sind, rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen, sowohl im Untersuchungs-Verfahren als bei der Schlußverhandlung, gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Wenn es ohne Verzögerung der Rechtspflege, ohne Auslagen für den Staatsschatz und ohne Nachtheil für den Dienst dieser Wachkörper geschehen kann, so soll auch den Vernehmungen dieser Personen ein Officier beigezogen werden.

Rücksichtlich der Vernehmung der Officiere dieser Wachkörper haben die im §. 120 bestimmten Vorschriften zu gelten.

Uebrigens haben die Mitglieder dieser Wachkörper, wenn sie als Zeugen wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der Civilbehörde vernommen werden, bei derselben auch den vorschriftmäßigen Zeugen-Eid abzulegen.

Alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Sollte aber eine der vorgenannten Personen sich weigern, vor der Civilbehörde zu erscheinen, oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugen-Eid abzulegen, so hat sich die Civilbehörde unmittelbar an deren nächsten

Digitized by Google

Vorgesetzten zu wenden, welchem es obliegt, den Ungehorsamen zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 122.

Wie das Verhör der Zeugen überhaupt vorzunehmen sei;

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter mit Zuziehung eines Protokollführers, jedoch ohne Beiseyn des Beschuldigten oder anderer Zeugen, vernommen. Vor der Vernehmung ist er zu ermahnen, daß er über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, Nichts zu verschweigen, und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

§. 123.

insbesondere, wenn der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig;

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung des Zeugen ohne Dolmetscher nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter als der Protokollführer der Sprache des Zeugen zureichend kundig sind. In diesem Falle ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen. — Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß jede Frage und Antwort sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protokollführer verwendet werden.

§. 124.

wenn er stumm oder taub ist.

Wenn ein Zeuge stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf die schriftliche Beantwortung von ihm zu fordern.

Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe.

Digitized by Google

Ist diese Vernehmungsweise nicht möglich, oder der Zeuge zugleich taub und stumm, so muß dessen Vernehmung unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

§. 125.

Allgemeine Fragen.

Nach erfolgter Ermahnung zur Wahrhaftigkeit (§. 122) ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion, und, in soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf, sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung betheiligten Personen, sowie überhaupt um Alles zu befragen, was sonst nach der Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist.

§. 126.

Besondere Fragen.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Erhebung ausmachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung aller Dunkelheiten und Widersprüche zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind zu vermeiden.

§. 127.

Der durch die strafbare Handlung Beschädigte ist insbesondere darüber zu vernehmen:

Digitized by Google

a) worin der Gegenstand und der wahre Betrag des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes bestehe;
b) auf welche Art die Beschädigung zugefügt worden;
c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
d) welche Entschädigung er nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§. 1323 — 1332 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern habe, und was er etwa zur Erlangung derselben anzugeben wisse.

Auch ist er aufmerksam zu machen, daß er die Größe des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes, sowie der ihm dafür gebührenden Entschädigung zu beschwören habe (§. 76).

§. 128.

Anerkennung (Recognition) von Personen oder Sachen.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung (Recognition) Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern.

Uebrigens hängt es von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, ob er die Anerkennung einer Person durch Zeugen auf eine für die anzuerkennende Person sichtbare oder verborgene Weise, und allenfalls auch durch Vorstellung des Anzuerkennenden zugleich mit mehreren anderen Personen vornehmen wolle.

§. 129.

Gegenstellung (Confrontation) von Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über erhebliche Umstände nicht überein, so sind sie einander entgegen zu stellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umstand, über welchen sie von einander abweichend ausgesagt haben, einzeln gegen einander

Digitized by Google

abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Eine gleichzeitige Gegenstellung von mehr als zwei Personen soll nur dann stattfinden, wenn sie der Untersuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.

§. 130.

Protokollführung.

Ueber jede Vernehmung eines Zeugen ist ein Protokoll zu führen, und dem abgehörten Zeugen seine Aussage, sowie sie in das Protokoll aufgenommen worden ist, deutlich vorzulesen. Die von ihm hierbei etwa gemachten Bemerkungen sind in dem Protokolle nachzutragen, ohne an dem Texte der früheren Aussage eine Aenderung vorzunehmen, und das Protokoll am Schlusse von allen Anwesenden, von dem Vernommenen selbst aber am Ende jedes Bogens zu unterfertigen. Ist der vernommene Zeuge des Schreibens unkundig, so hat er in Gegenwart zweier eigens hierzu vorzurufenden Zeugen, statt der Unterschrift sein Handzeichen beizufügen, welches von den beiden Zeugen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen ist.

§. 131.

Beeidigung der Zeugen.

Nach geschlossener Aussage hat jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder rücksichtlich dessen der Untersuchungsrichter die Beeidigung für nöthig hält, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß ihm nichts Näheres bekannt sei, sowie auch der Beschädigte, seine Aussage zu beschwören. Jedoch ist die Beeidigung zu unterlassen, oder bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn derselben ein gegründetes Bedenken entgegen steht. Vor der Beeidigung ist der Zeuge nochmals zu befragen, ob er seiner Aussage noch Etwas beizusetzen, oder daran Etwas zu ändern habe, und vor Begehung eines Meineides zu warnen. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er

Digitized by Google

aufrichtig, und ohne Gunſt, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit, und Nichts, als die Wahrheit ausgeſagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!“

Rückſichtlich der beſonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes zu beobachten ſind, bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgeſellſchaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides geſetzlich geſtattet iſt, ſo hat er eine feierliche Verſicherung an Eidesſtatt abzulegen.

§. 132.

Welche Perſonen als Zeugen nicht beeidiget werden dürfen.

Folgende Perſonen dürfen nicht beeidigt werden:

a) welche ſelbſt in Verdacht ſtehen, daß ſie die ſtrafbare Handlung, wegen welcher ſie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die ſich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnſucht begangenen Vergehens, oder wegen einer ſolchen Uebertretung in Unterſuchung oder Strafe befinden;

c) diejenigen, welche ſchon einmal wegen eines falſchen Zeugniſſes oder falſchen Eides beſtraft worden ſind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) diejenigen, aus deren Vernehmung ſich erſt zeigt (§. 112), daß ſie an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden, oder welche ſich zur Zeit der Beeidigung in einem ſolchen Leibes- oder Gemüthszuſtande befinden, daß von ihnen ein klares Bewußtſeyn ihrer zu beſtätigenden Angaben nicht erwartet werden kann;

Digitized by Google

f) welche mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, woferne sie gegen ihn aussagen;

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit dargethan ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Eine von solchen Personen (a—g) beschworene Aussage ist rücksichtlich des daraus abzuleitenden Beweises als unbeschworen anzusehen. In den unter den Buchstaben a) und f) bezeichneten Fällen gilt dieß nur in Ansehung jener Beziehungen, über welche der Zeuge nicht hätte beeidiget werden sollen.

§. 133.

Verpflichtung zum Zeugen-Eide.

Die in dem §. 113 erwähnten Personen können, obgleich sie freiwillig Zeugniß ablegen, dennoch gegen ihren Willen nicht zum Zeugen-Eide verpflichtet werden. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten, oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, können, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungsrichter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos bleibt, angemessene Geld- oder Arreststrafen angewendet werden.

III.

Von der Untersuchung wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Beschuldigung.

§. 134.

Wer als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens zu behandeln.

Als Beschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wieder welchen rechtliche Verdachtsgründe (Anzeigungen — Inzichten — Indicien) vorliegen.

Digitized by Google

§. 135.

Was rechtliche Verdachtsgründe sind.

Rechtliche Verdachtsgründe sind Umstände, welche zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person die strafbare Handlung begangen, oder hieran Theil genommen habe.

§. 136.

Woraus sie entstehen.

Sowie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Verdachtsgründe entstehen können, welche zur Erforschung des Thäters führen, so können sich auch aus den Umständen einer Person rechtliche Verdachtsgründe eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens oder Vergehens ergeben, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

§. 137.

Nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

Je nachdem sich aus solchen Umständen der Zusammenhang zwischen einer begangenen strafbaren Handlung und einer Person nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Ereignisse mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Verdachtsgründe.

§. 138.

Beispielsweise Aufzählung:

Nähere Verdachtsgründe, die bei allen oder doch bei mehreren strafbaren Handlungen vorkommen können, entstehen gegen eine Person insbesondere:

a) von allgemeinen;

1. Wenn Jemand um die Zeit der Verübung der That das Werkzeug oder Mittel besessen hat, welches nach seiner Beschaffenheit und seinen Merkmalen als dasselbe erscheint, womit das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist;

Digitized by Google

oder wenn Jemand zur Ausführung der That dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei Jemandem, oder in dessen Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn Jemand mit anderen Personen in einem verdächtigen Briefwechsel gestanden ist, oder wenn von seiner Hand solche Schriften vorgefunden werden, woraus nach dem natürlichen Sinne der Briefe oder Schriften, in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Umständen, auf seine Betheiligung bei einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen geschlossen werden muß.

3. Wenn Jemand einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens zu verleiten gesucht;

oder über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

4. Wenn Jemand die Absicht, das Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben;

oder eine heftige Leidenschaft wider den durch die strafbare Handlung Beschädigten an den Tag gelegt, und denselben mit einem ähnlichen Uebel bedroht hat.

5. Wenn Jemand in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

6. Wenn Jemand Versuche, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

Digitized by Google

7. Wenn Jemand an dem Orte der Verbrechens oder Vergehens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daſelbſt eine Sache, die Jemand um die Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens beſeſſen hat, angetroffen wird, ohne daß hiervon in dieſen beiden Fällen ein anderer Grund mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann;

oder wenn ſich Jemand an dem Orte der That oder in deſſen Nähe kurz vor oder nach derſelben vermummt, lauernd oder verſteckt befunden hat, oder an dieſem Orte und zu dieſer Zeit in Handlungen, die ſich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens erklären laſſen, begriffen war.

8. Wenn bei Jemandem, oder in deſſen Wohnung, oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beſchädigte zur Zeit der an ihm verübten That beſeſſen hat, oder Gegenſtände des Verbrechens oder Vergehens gefunden werden.

9. Wenn an Jemandens Perſon oder Kleidungsſtücken, oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, oder der Verübung desſelben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

10. Wenn Jemand ſogleich nach begangenem Verbrechen oder Vergehen, oder ſobald daſſelbe bekannt wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlaſſung entflohen iſt, oder ſich verborgen gehalten hat.

11. Wenn Jemand Spuren des Verbrechens oder Vergehens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieſelben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforſchung vorzubeugen bemüht geweſen iſt.

Digitized by Google

§. 139.

b) von beſonderen näheren Verdachtsgründen.

Zu den beſonderen, aus der eigenthümlichen Beſchaffenheit einzelner ſtrafbaren Handlungen entſtehenden näheren Verdachtsgründen ſind zu zählen:

A. bei dem Hochverrathe, bei dem im §. 65, lit. c, des Strafgeſetzes bezeichneten Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, ſowie bei den Verbrechen des Aufſtandes und Aufruhres:

1. Briefwechſel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zuſammenkünfte mit einer Perſon, gegen welche ein ſolches Verbrechen erwieſen iſt, oder rechtliche Verdachtsgründe desſelben vorhanden ſind, oder welche zu einer ſtaatsgefährlichen Vereinigung gehört; oder Annahme geheimer, aus anderer Abſicht füglich nicht erklärbarer Geſchenke von einer ſolchen Perſon;
2. auf geheimen Wegen in größerer Menge angeſchaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erforderniſſe.

B. Bei dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entſteht ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund gegen diejenige Frauensperſon, gegen welche entweder ein rechtlicher Beweis hergeſtellt, oder an welcher nach dem Ausſpruche der Sachverſtändigen ſichere Merkmale entdeckt werden, daß ſie kurz vorher eine Geburt oder Fehlgeburt gemacht habe, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen und Vergehen, die aus Gewinnſucht entſtehen, ſind beſondere Verdachtsgründe wider denjenigen vorhanden, welcher

1. nachdem ein ſolches Verbrechen oder Vergehen begangen worden, einen ſein Vermögen offenbar überſteigenden Aufwand gemacht hat; oder

Digitized by Google

2. Sachen, die den Gegenſtänden des Verbrechens oder Vergehens gleichen, und deren Werth oder Beſchaffenheit ſeinen Verhältniſſen nicht angemeſſen iſt, heimlich oder auf verdächtige Weiſe oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern geſucht hat;

oder bei welchem Geld- oder Münzſorten aufgefunden werden, oder welcher ſolche ausgegeben hat, die in der Menge und Beſchaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenſtand des Verbrechens oder Vergehens waren, ſo auffallend übereinſtimmen, daß ſie mit Wahrſcheinlichkeit für eben dieſelben gehalten werden können.

D. Rückſichtlich des Vergehens des Wuchers ſind als rechtliche Verdachtsgründe anzuſehen:

1. wenn ohne wahrſcheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung ſo undeutlich, unvollſtändig oder zweideutig abgefaßt iſt, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenſtand der Forderung, hauptſächlich der Größe oder Eigenſchaft des Capitals und das Maß der Zinſen nicht beſtimmt entnommen werden kann;
2. wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwieſenen Umſtand enthält;
3. wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, deſſen vollſtändiger Empfang von dem Anleiher widerſprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geſchehen ſeyn ſoll;
4. wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

Digitized by Google

5. wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;
6. wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;
7. wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;
8. wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;
9. wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

§. 140.

c) von unvollständigen, als Verdachtsgründe geltenden Beweisarten.

Als rechtliche nähere Verdachtsgründe sind ferner anzusehen:

1. ein zwar nicht mit allen, nach der Vorschrift des Gesetzes zur rechtlichen Kraft eines Beweises erforderlichen Eigenschaften versehenes, aber doch glaubwürdiges mündliches oder schriftliches Geständniß einer Person, oder eine vor anderen Personen gemachte Berühmung derselben, daß sie die strafbare Handlung begangen habe; vorzüglich, wenn sich solche Aeußerungen auf Thatumstände beziehen, die nur einem dabei Mitwirkenden bekannt seyn können;

Digitized by Google

2. die mit allen im §. 269 bezeichneten Erfordernissen versehene Aussage auch nur Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung der strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person bezieht;

3. die unbeschwornen, jedoch mit allen übrigen Erfordernissen des §. 269 versehenen Aussagen zweier Zeugen;

4. die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidiget werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche eine von ihm deutlich erkannte Person bestimmt als Thäter bezeichnet;

5. die mit allen Erfordernissen des §. 271 versehene Aussage eines der Mitschuld Geständigen;

6. die ebenso beschaffene Aussage mehrerer der Mitschuld geständiger Personen, bei denen aber keine Gegenstellung mit dem Beschuldigten stattgefunden hat.

§. 141.

Wirksamkeit einer genannten, und einer namenlosen Anzeige in Beziehung auf rechtliche Beschuldigung.

Die Anzeige eines sich nennenden Anzeigers (§. 73) begründet nur dann einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person, wenn sie mit Umständen begleitet ist, die mit Bestimmtheit auf dieselbe als Thäter des Verbrechens oder Vergehens hindeuten, und wenn der Anzeiger bei der darüber erfolgten Vernehmung (§§. 112—133) dieselbe eidlich bestätiget.

Dagegen kann eine namenlose, oder von einem Unbekannten herrührende Anzeige gegen Niemanden zur rechtlichen Beschuldigung dienen, außer eine solche Anzeige würde Umstände enthalten, welche bei ihrer Erforschung wahr befunden worden (§. 74), und für sich selbst einen rechtlichen Verdachtsgrund bilden.

§. 142.

Welche Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung und zur Einleitung der Untersuchung berechtigen.

Von den angeführten, und anderen ihnen gleichkommenden Verdachtsgründen ist auch Einer für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend.

Digitized by Google

Allein auch mehrere entferntere Verdachtsgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreichen, Mangel an redlichem Erwerbe, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen oder Hindeutungen auf Jemanden in Schriften von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist, können zur Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, wenn sie auf dieselbe so übereinstimmend zusammentreffen, daß einer den anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

§. 143.

Unterstützung schon vorhandener Verdachtsgründe.

Verwirrte oder unterbrochene Reden, Stottern, Weinen, Schluchzen, Zittern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Bestürzung oder Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, und andere derlei, einer unsicheren Deutung unterliegende Umstände und schwankende Vermuthungen, können an und für sich nicht als rechtliche Verdachtsgründe gelten, allerdings aber die Wahrscheinlichkeit anderer, schon vorhandener Verdachtsgründe erhöhen.

§. 144.

Erhebung und Beweis der Verdachtsgründe zum Behufe der Untersuchung gegen eine bestimmte Person.

Wenn die Umstände auf einen bestimmten Thäter hindeuten, muß die Wahrheit derselben, und der aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verdachtsgründe nach den in den §§. 60 — 133 enthaltenen Vorschriften genau erhoben werden.

Damit die Untersuchung gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könne, müssen die rechtlichen Verdachtsgründe bewiesen, oder doch wenigstens durch die sonst glaubwürdige Aussage auch nur Eines Zeugen bestätiget seyn, in soferne sich die letztere auf die Aus-

Digitized by Google

übung der That selbst bezieht, oder nothwendig damit verbundene Handlungen oder Umstände des Beschuldigten betrifft.

§. 145.

Beschluß der Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person (Special-Untersuchung).

Der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheine, und daß sofort gegen sie die Untersuchung eingeleitet werde, muß von demselben schriftlich und begründet zu den Acten hinterlegt, und in dem Falle, wenn er von einem zur Untersuchung berufenen Bezirksgerichte geschöpft wird (§. 10, lit. c), und der Vorsteher der gerichtlichen Geschäftsführung nicht selbst der Untersuchungsrichter ist, von demselben doch genehmiget und, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, von ihm mitgefertiget werden.

§. 146.

Widerrechtliche Mittel zur Erlangung rechtlicher Verdachtsgründe.

Es ist weder einem Strafgerichte, noch irgend einer anderen Obrigkeit erlaubt, Jemanden, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch insgeheim bestellte Leute, auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausführung zu bringen, die strafbare Handlung fortzusetzen oder zu wiederholen, um auf solche Weise Verdachtsgründe oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen; oder einen solchen Verdächtigen oder auch schon rechtlich Beschuldigten durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlocken zu lassen, um von derlei Geständnissen bei der strafgerichtlichen Untersuchung Gebrauch zu machen. Jeder Beamte, der sich eines solchen Mißbrauches schuldig macht, ist zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 147.

Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen eine Person auf ihr eigenes Begehren.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit

Digitized by Google

gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Untersuchungsgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, obgleich es sonst die vorhandenen Verdachtsgründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht für hinlänglich erkennt, dennoch die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift einzuleiten. Nach Beendigung derselben, ist dem Beschuldigten, wenn sich dessen Schuldlosigkeit herausstellt, das im §. 189 bezeichnete Amtszeugniß auszufertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten.

§. 148.

Vorladung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter.

Wer eines Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint, ist von dem Untersuchungsrichter zu verhören (§. 172). Zu diesem Ende ist derselbe, wenn das Gesetz nicht insbesondere etwas Anderes vorschreibt, zuerst nur vorzuladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst Vorweisung eines von dem Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten,

Digitized by Google

daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

§. 149.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Amtsdiener, oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der Beschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten, oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

§. 150.

Wann gegen den Beschuldigten ein Vorführungsbefehl erlassen,

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn ausgefertiget werden.

§. 151.

oder auch dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde angeordnet werden könne.

Selbst ohne vorhergegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen, oder dessen vorläufige Verwahrung bei der Sicherheitsbehörde verfügen:

a) wenn derselbe sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes, oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

b) wenn er auf frischer That betreten, oder gleich nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile (§. 380) oder öffentlichen Ruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen

Digitized by Google

oder Vergehen herrühren, oder ſonſt auf ſeine Betheiligung bei demſelben hinweiſen, betreten wird; oder

c) wenn nach den Umſtänden des Falles zu beſorgen iſt, daß die Unterſuchung durch Verabredung des Beſchuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder in anderer Weiſe erſchwert werden könnte.

§. 152.

Vorläufige Verwahrung des Beſchuldigten.

Die vorläufige Verwahrung kann in den im vorigen Paragraphe bezeichneten Fällen auch von jedem Bezirksgerichte (§. 13), ſowie in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes, oder auch von Amtswegen von Beamten der Sicherheitsbehörde (§. 61) oder von Gemeindevorſtehern durch Gensd'armen oder andere Organe der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, in dem unter lit. b) des §. 151 erwähnten Falle aber auch von Gensd'armen oder anderen Dienern der öffentlichen Sicherheit, ſelbſt ohne beſonderen Auftrag vollzogen werden.

In dieſen Fällen iſt aber der in Verwahrung Genommene ſogleich von der Sicherheitsbehörde oder dem Bezirksgerichte zu vernehmen, und wenn ſich zeigt, daß kein Grund zu ſeiner weiteren Verwahrung vorhanden ſei, ſogleich frei zu laſſen, widrigens binnen 48 Stunden an das Unterſuchungsgericht abzuliefern.

§. 153.

Schleuniges Verhör des Beſchuldigten.

Der Unterſuchungsrichter hat den ihm vorgeführten, oder in Gemäßheit des §. 152 an ihn abgelieferten Beſchuldigten binnen vier und zwanzig Stunden zu verhören. Wäre dieß nicht möglich, ſo kann der Beſchuldigte zwar einſtweilen in Verwahrung behalten werden; es iſt jedoch deſſen Verhör ſobald als möglich einzuleiten,

Digitized by Google

und der Grund, warum dasſelbe nicht früher ſtattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach dem Verhöre hat der Unterſuchungsrichter ſogleich zu beſchließen, ob der Beſchuldigte wieder auf freien Fuß geſtellt, in Verwahrung behalten, oder über ihn die eigentliche Unterſuchungshaft (§. 156) verhängt werden ſoll.

§. 154.

Einſtweilige Feſtnehmung mehrerer Perſonen bei öffentlichen Unruhen, Schlägereien u. dgl.

Wenn es bei einem Auflaufe, Aufſtande oder Aufruhre, oder bei einer anderen öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer ſchweren körperlichen Beſchädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich iſt, die Schuldigen ſogleich auszumitteln, ſo können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei ſind, einſtweilen feſtgenommen werden. Sie müſſen jedoch binnen längſtens drei Tagen von dem zuſtändigen Richter vernommen, und dürfen nicht länger in Gewahrſam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Unterſuchungshaft verhängt werden kann (§. 156).

§. 155.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlaſſen, aus Anlaß von Thatbeſtands-Erhebungen.

Begibt ſich der Unterſuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbeſtand zu erheben, ſo kann er Jedem, rückſichtlich deſſen er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desſelben oder auch noch während des folgenden Tages ſeinen Aufenthaltsort nicht verlaſſe. Wer dieſem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke ſeiner Vernehmung feſtgenommen, und kann von dem Unterſuchungsrichter nach Umſtänden zu einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe verurtheilt werden.

§. 156.

Wann gegen einen Beſchuldigten die Unterſuchungshaft vorgenommen werden dürfe.

Gegen den Beſchuldigten, welcher auch nach ſeiner Vernehmung des ihm zur Laſt gelegten Verbrechens oder

Digitized by Google

Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

a) wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

b) wenn zu besorgen ist, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Betheiligten, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte; oder

c) wenn der Beschuldigte sich verbirgt, geflüchtet oder wenigstens Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimatlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint; oder

d) wenn die strafbare Handlung großes öffentliches Aergerniß verursacht hat.

§. 157.

Es ist immer ein schriftlicher Verhaftsbefehl zu erlassen.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten bei seiner Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Beschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen. In jedem Falle ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters schriftlich und begründet zu den Acten zu legen, oder in das Vernehmungs-Protokoll einzuschalten, und dem Beschuldigten zu eröffnen, daß es ihm frei stehe,

Digitized by Google

darüber die Entſcheidung des Gerichtshofes zu verlangen (§. 64).

§. 158.

Wem die Verhaftung anzuzeigen iſt.

Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geiſtlichen Standes, ein öffentlicher Lehrer, ein Advocat oder Notar in die Unterſuchungshaft, oder auch nur in vorläufige Verwahrung genommen wird, und dieſelbe über 24 Stunden dauert, ſo iſt dieß ohne Verzug dem unmittelbaren Vorgeſetzten des Verhafteten zur Kenntniß zu bringen.

Ebenſo iſt die Anzeige an das Civilgericht zu machen, wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnſitz hat, und nicht ſchon aus den Umſtänden erhellet, daß dem Civilgerichte dieſe Verhaftung ohnehin bekannt ſei.

Von der Verhaftung untergeordneter Beamten und Diener der Bezirksämter oder der Sicherheitsbehörden, von Zoll-, Caſſen- und Steuerbeamten, von Beamten und Angeſtellten der Finanzwache, von Beamten und Dienern der Staats- und Privat-Eiſenbahnen, des Staatstelegraphen und Poſtweſens, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern iſt, wenn es ohne Nachtheil für das ſtrafgerichtliche Verfahren geſchehen kann, und keine beſonderen Bedenken entgegenſtehen, die Anzeige ſchon vorläufig an deren unmittelbare Vorgeſetzten, außerdem aber unverzüglich nach der Verhaftung zu machen.

§. 159.

Vorſichtsmaßregeln und Schonung bei Vornahme der Verhaftung.

Jede Verhaftung muß mit aller Vorſicht, damit der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelliget, und dieſe Schonung insbeſondere bei bisher unbeſcholtenen Perſonen beobachtet werden. Nur dann darf gegen den zu Verhaftenden angemeſſene Gewalt gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzt oder zu entfliehen verſucht.

Digitized by Google

§. 160.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Untersuchungsrichter selbst verhaftet, oder vor denselben gestellt, oder dessen vorläufige Verwahrung erfolgt ist, hat der Untersuchungsrichter

a) eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten in das Protokoll aufzunehmen;
b) die Person und Kleidung desselben genau durchsuchen zu lassen; endlich
c) Alles, was bei dieser Durchsuchung an Schriften, Geld, Waffen oder anderen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, sich selbst oder Anderen Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Beschuldigten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Aufbewahrung zu nehmen (§. 102).

§. 161.

Aufhebung der Untersuchungshaft.

Wenn im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter zu verfügen, und darüber ein schriftlicher und begründeter Beschluß zu den Acten zu hinterlegen.

In jenen Fällen, wo das Untersuchungs-Verfahren im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu pflegen ist (§. 63), hat der Untersuchungsrichter wegen Aufhebung der Haft auch den Staatsanwalt zu hören, und wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen (§§. 64 und 65).

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Gerichtshofes, wodurch die Untersuchungshaft aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde

Digitized by Google

gleich bei Eröffnung des Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

§. 162.

Versprechen der auf freiem Fuße Untersuchten.

Jedem auf freiem Fuße Untersuchten hat der Untersuchungsrichter das Versprechen abzufordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters weder von seinem Aufenthaltsorte entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Versprechens zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

Dritter Abschnitt.

Von der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 163.

Rücksicht für Ehre und Gesundheit bei Vollziehung der Untersuchungshaft.

Sowohl in der vorläufigen Verwahrung, als in der Untersuchungshaft sind die Beschuldigten mit möglicher Schonung ihrer Person und Ehre zu behandeln. Die Untersuchungsgefängnisse sollen hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Gefangene darin gehen könne. Sie sollen trocken, reinlich und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr ausgesetzt werde, und daß er überhaupt, außer den wegen der Sicherheit und Hausordnung im Allgemeinen getroffenen Vorsichten, nur jene Beschränkungen erleide, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern, und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 164.

Absonderung der Untersuchungsgefangenen von einander.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes; Theilnehmer an demselben

Digitized by Google

Verbrechen oder Vergehen; die bloß eines Vergehens Beschuldigten mit Verbrechern; ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 165.

Behandlung derselben insbesondere in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten und Beschäftigung;

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, dürfen ihm auf dessen Kosten von dem Vorsteher des Gerichtes bewilliget werden, in soferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

Keinem Untersuchungsgefangenen darf bares Geld auf die Hand gegeben, oder in Händen belassen werden. Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten, dürfen den Gefangenen nur vermöge besonderer Bewilligung des Gerichts-Vorstehers von Außen zukommen, und sind vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen. Den eines sehr schweren Verbrechens beschuldigten Gefangenen dürfen aber immer nur solche Speisen gereicht werden, welche in der Gefangen-Anstalt selbst zubereitet worden sind.

§. 166.

Besuche;

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so kann die Erlaubniß hierzu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen ertheilt werden. Solche Besuche finden jedoch, die Rücksprache mit dem

Digitized by Google

Vertheidiger ausgenommen (§. 215), nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt, und Unterredungen mit den Besuchenden dürfen nur in einer der Gerichtsperson verständlichen Sprache gepflogen werden.

§. 167.

Empfang oder Absendung von Briefen;

Der Verhaftete darf nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters Briefe empfangen, oder an Andere absenden, und nur, nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Eingaben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 168.

Fesselung.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Gefangen-Aufseher erforderlich erscheint.

Wegen Disciplinar-Bestrafung derjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche sich ein widerspänstiges, ungestümes, beleidigendes, Andere aufreizendes, oder sonst vorschriftwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 169.

Vorschriften für Gefangen-Aufseher.

Ebenso haben auch die für die Gefangen-Aufseher bestehenden Vorschriften und Instructionen aufrecht zu bleiben.

Insbesondere hat jeder Gefangen-Aufseher täglich in den seiner unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Gefängnissen, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, Lagerstätten, und bei

Digitized by Google

gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seien, und im Falle einer solchen Entdeckung sogleich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Den Gefangen-Aufsehern ist ferner unter strenger Strafe verboten, von den Gefangenen unter was immer für einem Vorwande ein Geschenk anzunehmen. Auch dürfen sie an einen Gefangenen, außer in dem Falle, wenn sie von ihm angegriffen werden, nie eigenmächtig Hand anlegen. Von Allem, was ihnen an des Verhafteten Handlungen oder Reden auffällt, haben sie unverzüglich dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 170.

Protokoll über die Gefangenen.

Ueber alle Verhaftete ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden ist. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;
c) der Name der Behörde, durch welche die Anhaltung geschehen ist;
d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;
e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;
f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

Digitized by Google

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburtheilung.

§. 171.

Periodische Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse.

Die Vorsteher der Untersuchungs-Gerichte, so wie der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens Einmal in jedem Monate, unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unversehens zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, und wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen das Nöthige zu verfügen; den Verhafteten, so weit es thunlich ist, ihr Schicksal erträglicher zu machen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die, hinsichtlich der Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen bestehenden besonderen Vorschriften genau beobachtet werden.

Wenn gegründete Beschwerden gegen die Gefangen-Aufseher vorkommen, so sind dieselben strenge zu bestrafen.

Ueber jede Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und der beigezogenen Gerichtsperson zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

Auch der Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei — Landesregierung — Statthalterei-Abtheilung), sowie der Vorsteher der politischen Kreis-(Comitats-) Behörde sind verpflichtet, bei ihren Amts-Bereisungen die in ihren Sprengeln gelegenen Untersuchungs-Gefängnisse zu untersuchen, und die von ihnen etwa wahrgenommenen Gebrechen nicht bloß in ihren

Digitized by Google

über die Amts-Bereisungen im Allgemeinen zu erstattenden Berichten zu bemerken, sondern insbesondere auch dem Oberlandes-Gerichte mitzutheilen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhöre des Beschuldigten.

§. 172.

Wie das Verhör des Beschuldigten vorzunehmen ist.

Zu dem Verhöre des Beschuldigten (§. 148) sind ein beeideter Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Dieses Verhör soll der Untersuchungsrichter ohne Verzug vornehmen, sobald es geschehen kann, und das Einmal angefangene ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Dagegen steht dem Untersuchungsrichter frei, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wenn der Befragte im Bekenntnisse der Schuld, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 173.

Jedes Verhör soll mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden.

Ist der Beschuldigte mit Fesseln belegt worden, so sind ihm dieselben während des Verhöres abzunehmen, wenn von ihm nicht etwa eine Gefahr für die Sicherheit anderer Personen zu besorgen ist.

§. 174.

Allgemeine Fragen.

Vor dem Beginne des Verhöres ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen

Digitized by Google

bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Beschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, über Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, insbesondere, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, endlich darüber zu befragen, ob ihm die Ursache seiner etwaigen Verhaftung, sowie seiner Vernehmung bekannt sei.

§. 175.

Wie die besonderen Fragen beschaffen sein müssen.

Gibt der Beschuldigte an, diese Ursache nicht zu kennen, so hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldiget ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung des Fehlenden, auf die Entfernung wahrgenommener Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Aussagen anderer Personen nach und nach erfahre, und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar unrichtig sind, oder nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 176.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich, sondern müssen klar, eine aus der anderen in

Digitized by Google

der natürlichen Ordnung des Vorganges fließend, und so deutlich gefaßt seyn, daß der Befragte sie wohl verstehen und bestimmt beantworten könne.

Insbesondere hat jede Frage nur einen einzigen Umstand zu enthalten, alle zusammen aber haben den ganzen Vorgang zu erschöpfen. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Suggestiv-Fragen), sind gänzlich zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter, so viel thunlich, die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

Endlich sollen die Fragen auch darauf gerichtet seyn, zu erheben, in welcher Weise der Beschädigte zu seiner Entschädigung gelangen könne (§. 127).

§. 177.

Besondere Vorschriften: a) wenn der Beschuldigte Verschlagenheit zeigt, oder läugnet;

Bei einem Beschuldigten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die gegen ihn vorhandene Beschuldigung gänzlich läugnet, oder die ihm zur Last gelegten Thatsachen gar nicht zu wissen behauptet, sind die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe in die Fragen nach und nach, und immer mit mehrerer Stärke einzuflechten, damit er dadurch auf die selbsteigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vorliegenden Beweise vergeblich sei. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widerspricht. Bei einem solchen Widerspruche sind ihm die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen, und aus deren Aussagen die wesentlichen Stellen vorzulesen. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse,

Digitized by Google

so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen. — Es dürfen aber durchaus weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen, Zwangsmittel, oder irgend ein anderer, wenn auch gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnisse oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen, und ebenso wenig darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

§. 178.

b) um ihm zur Beantwortung die nöthige Besonnenheit zu lassen;

In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 179.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll der Untersuchungsrichter mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bei einer Frage oder Antwort, eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung

Digitized by Google

nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 180.

c) bei Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung (Recognition);

Gegenstände, die sich auf die strafbaren Handlungen beziehen, oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm, nachdem er vorläufig zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufgefordert worden ist, zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

§. 181.

d) bei Erzählung oder Geständniß anderer strafbarer Handlungen;

Läßt sich der Beschuldigte in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbaren Handlungen ein, worüber dem Gerichte keine Verdachtsgründe vorliegen, oder auch sonst gar Nichts bekannt ist, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber, sowie er sie ablegt, und ohne daß er hierbei unterbrochen werden soll, aufgenommen werden.

§. 182.

e) wenn sich der Beschuldigte taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 183.

Gegenstellung (Confrontation) des Beschuldigten mit anderen Personen.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aus-

Digitized by Google

sagenden Zeugen, Mitschuldigen oder Mitbeschuldigten abweichen, so sind ihm diese im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens nur dann entgegenzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter für nothwendig erachtet, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenstellung zum Behufe seiner Vertheidigung ausdrücklich verlangt.

Die im §. 113, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenstellung mit dem Beschuldigten ablehnen; außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Vertheidigung fordert.

Bei solchen Gegenstellungen ist das in dem §. 129 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 184.

Protokollführung.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde des geendigten oder abgebrochenen Verhöres, und ebenso die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder längere Unterbrechung des Verhöres eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 123 und 124 anzuwenden. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und ebenso die Antwort, zuerst

Digitized by Google

in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Von dem Verhörten selbst ist jeder Bogen des Protokolles zu unterschreiben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen zu versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolles diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den Gerichtsbeamten und Gerichtszeugen, welche dem Verhöre beiwohnen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Endlich ist, wenn dieß nicht schon aus Anlaß der Verhaftung des Beschuldigten geschehen ist (§. 160, lit. a), eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung desselben in das Protokoll aufzunehmen.

§. 185.

Wie die Fragen und Antworten zu protokolliren sind.

Dem Verhörten steht frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Bei sehr verwickelten Puncten darf ihm auch gestattet werden, seine Beantwortung selbst in das Protokoll zu schreiben. In allen übrigen Fällen muß der Untersuchungsrichter die auf jede Frage erhaltene Antwort dem Protokollführer so, daß der Verhörte jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen, und dabei so viel als möglich die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Am Ende eines jeden Verhöres ist dem Verhörten seine zu Protokoll gegebene Aussage vorzulesen, oder auf sein Verlangen ihm auch das eigene Nachlesen des Protokolles zu gestatten. Verlangt er eine Aenderung hieran, so ist diese in das Protokoll aufzunehmen, ohne daß an demjenigen, was bereits geschrieben steht, irgend etwas abgeändert werden darf.

Digitized by Google

IV.

Von der Beendigung des Untersuchungs-Verfahrens.

§. 186.

Wann eine Untersuchung abzuschließen ist. Regel.

Das Untersuchungs-Verfahren ist von dem Untersuchungsrichter abzuschließen, wenn aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorhanden sei; — oder wenn alle Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten behoben sind; — oder wenn sich von weiteren Erhebungen eine bessere Aufklärung, weder in Beziehung auf den Thatbestand, noch in Ansehung des Thäters erwarten läßt.

§. 187.

Ausnahmen.

Ist die Untersuchung wider den Beschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so soll die Abschließung derselben über die wichtigeren dieser Verbrechen oder Vergehen nicht durch die Nachforschung wegen der geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden, in soferne dieselben voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Strafbemessung oder die Entschädigung äußern werden.

§. 188.

Wenn bei einem Vergehen oder einem solchen Verbrechen, worauf nach dem Gesetze höchstens fünfjährige Kerkerstrafe zu verhängen ist, der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wurde, oder wenn er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, oder vor dem statt desselben einschreitenden Bezirksgerichte (§. 13), ein vollständiges und durch die übrigen polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen unterstütztes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, so soll der Untersuchungsrichter,

Digitized by Google

sobald der Thatbestand der strafbaren Handlung festgestellt ist und die gepflogenen Erhebungen hinreichend erscheinen, um die Anklage zu begründen, und alle Umstände zu beurtheilen, welche auf die Bemessung der Strafe und der Entschädigung Einfluß nehmen können, von weiteren Untersuchungshandlungen, und insbesondere von der weiteren Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, deren vorläufige Abhörung der Beschuldigte selbst nicht ausdrücklich verlangt, abstehen.

§. 189.

Von der Einleitung oder Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens wegen Verbrechen und wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen hat der Untersuchungsrichter auch dann abzustehen, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten Auftrag des Justizministers es verlangt. Bei Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist von der Fortsetzung der Untersuchung abzustehen, sobald dieser wann immer im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens es verlangt.

Es sind jedoch auch in diesen Fällen die Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof zur Beschlußfassung vorzulegen (§§. 191, 197, Z. 4, und 198, lit. a).

Uebrigens ist in diesen Fällen der Beschuldigte, wenn er sich mit der Ablassung nicht begnügen will, berechtiget, zu verlangen, daß Entlastungsbeweise, die er für seine gänzliche Schuldlosigkeit liefern zu können glaubt, erhoben werden, und daß ihm, wenn hierdurch nach dem Beschlusse des Gerichtshofes seine Schuldlosigkeit wirklich erwiesen wird, hierüber ein Amtszeugniß ausgefertigt werde.

Gegen die Verweigerung oder Bewilligung dieses Zeugnisses ist, wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs-

Digitized by Google

und Anklage-Beschlüsse des Gerichtshofes, die Berufung zulässig (§. 202).

§. 190.

Schlußverhör des Beschuldigten.

Jeder Beschuldigte ist vor dem Schlusse der Untersuchung nochmal zu vernehmen, was er etwa noch zu seiner Vertheidigung anzubringen habe. — Vor diesem Schlußverhöre ist er aufmerksam zu machen, daß ihm zu demselben auf sein Verlangen eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne, und diese Belehrung, sowie das Schlußverhör selbst in das Verhörs-Protokoll nach den in den §§. 184 und 185 enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

§. 191.

Vorlegung der Untersuchungs-Acten an den Gerichtshof.

Sobald von dem Untersuchungsrichter die Untersuchung abgeschlossen ist, hat er sämmtliche Acten dem Gerichtshofe vorzulegen.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 192.

Verfügung des Gerichtshofes mit den Untersuchungs-Acten.

Sobald die Untersuchungs-Acten bei dem Gerichtshofe eingelangt sind, hat der Gerichtsvorsteher dafür einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Acten zu prüfen, daraus, wenn er es nöthig findet (§. 193), einen kurzen Auszug zu verfassen, und denselben sammt den Acten im kurzen Wege dem Staatsanwalte mitzutheilen hat. Dieser hat die Acten sammt einem schriftlichen und kurz zu begründenden Antrage dem Gerichtshofe zurückzustellen. Dabei sollen der Referent des Gerichtshofes und der Staatsanwalt sich gegenseitig die Einsicht der Acten erleichtern, und darauf bedacht seyn, daß jede Untersuchung innerhalb acht Tagen, und bei sehr verwickelten und umfassenden Processen doch längstens binnen 14 Tagen nach ihrer Einlangung bei dem Gerichtshofe zum Vortrage gebracht werde. — Sind der Referent und der Staatsanwalt darüber einverstanden, daß vorläufig noch Erhebungen oder Ergänzungen der Untersuchung nöthig seien, so sind dieselben, in so ferne auch der Vorsteher des Gerichtshofes diesen Antrag genehmiget, ohne Weiteres zu veranlassen. In dem Falle aber, wenn dießfalls der Referent und der Staatsanwalt uneinig sind, oder wenn der Vorsteher des Gerichtshofes den Antrag nicht genehmiget, entscheidet darüber der Gerichtshof (§. 195).

Bei denjenigen Untersuchungen, welche am Orte des Gerichtshofes selbst geführt wurden, kann der Vorsteher desselben auch denjenigen zum Referenten bestellen, welcher als Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt hat.

Digitized by Google

§. 193.

Berathung des Gerichtshofes darüber.

Bei der Berathung, welche der Gerichtshof über die für vollständig angesehene Untersuchung, oder im Falle getheilter Meinungen über die Nothwendigkeit weiterer Ergänzungen (§. 192), zu halten hat, ist zuerst von dem Referenten der Sachverhalt vorzutragen, was bei einfachen Fällen auch mündlich in der Art geschehen kann, daß die für die Entscheidung wesentlichen Puncte aus den Acten selbst abgelesen werden. Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag vorzutragen, welcher zwar schriftlich vorbereitet seyn muß, dessen Begründung aber der mündlichen Erörterung vorbehalten werden kann.

§. 194.

Berathungs-Protokoll.

In das über diese Berathung zu führende Protokoll sind sowohl die Anträge des Staatsanwaltes und des Referenten sammt den dafür geltend gemachten Gründen, als auch alle einzelnen von dem letzteren abweichenden Meinungen, und der gefaßte Beschluß aufzunehmen.

§. 195.

Veranlassung von Ergänzungen der Untersuchung.

Sind nach dem Beschlusse des Gerichtshofes noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen erforderlich, so ist dazu von demselben vorläufig die geeignete Vorkehrung zu treffen. Gegen einen solchen Beschluß des Gerichtshofes ist kein weiterer Rechtszug offen.

§. 196.

Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschluß.

Erkennt sich der Gerichtshof für zuständig (§. 50), und die Untersuchung für vollständig, so hat er den Beschluß zu fassen, daß entweder

a) die Vor-Untersuchung einzustellen (Einstellungs-Beschluß); oder
b) von jedem weiteren Verfahren gegen den Untersuchten abzulassen (Ablassungs-Beschluß); oder
c) der Untersuchte in Anklagestand zu versetzen sei (Anklage-Beschluß).

Digitized by Google

§. 197.

Wann ein Einſtellungs-Beſchluß zu faſſen iſt.

Ein Einſtellungs-Beſchluß iſt zu faſſen, wenn ſich ſchon im Laufe der Voruntersuchung, bevor alſo die Unterſuchung wider eine beſtimmte Perſon eingeleitet iſt (§. 145), zeigt, daß entweder

1. der Thatbeſtand einer von dem Geſetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlung nicht vorhanden iſt (§§. 15, lit. a, 62 und 63); oder daß

2. Thatſachen erwieſen vorliegen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben; oder daß

3. das ſtrafgerichtliche Verfahren ohne das nach dem Geſetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet oder fortgeſetzt wurde; oder daß

4. von der Einleitung oder Fortſetzung des Verfahrens nach Vorſchrift des §. 189 auf Begehren des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers abgeſtanden wurde; oder wenn endlich

5. gegen Niemanden rechtliche Verdachtsgründe der Schuld eines wirklich vorhandenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und ſich daher der wahrſcheinliche Thäter desſelben nicht ermitteln läßt.

§. 198.

Wann ein Ablaſſungs-Beſchluß zu faſſen iſt.

Ein Ablaſſungs-Beſchluß iſt zu faſſen, wenn zwar gegen eine beſtimmte Perſon bereits die Unterſuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet war, ſich aber erſt im Verlaufe derſelben entweder

a) einer der im §. 197, Zahlen 1 — 4 bezeichneten Fälle ergibt; oder wenn

b) die gegen den Beſchuldigten vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen oder doch in dem Maße entkräftet wurden, daß er nicht mehr als rechtlich beſchuldiget erſcheint (§§. 134 und 135).

Digitized by Google

§. 199.

Ausfertigungsform der Einstellungs- und Ablassungs-Beschlüsse.

Jedem Einstellungs- und Ablassungs-Beschlusse sind die Gründe beizufügen, aus welchen er erfolgt.

Erkennt der Gerichtshof in der erhobenen strafbaren Handlung zwar nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, wohl aber den einer Uebertretung, so hat er zwar den Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß zu fassen (§. 197, Zahl 1, und §. 198, lit. a), jedoch zugleich die Acten an das zuständige Gericht zu leiten (§. 418).

Wird ein Ablassungs-Beschluß aus dem Grunde geschöpft, weil entweder sich in der dem Beschuldigten zur Last gelegten That gar keine strafbare Handlung erkennen läßt, oder weil alle wider ihn vorgekommenen rechtlichen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet wurden, so ist der Ablassungs-Beschluß in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses für den Untersuchten auszufertigen.

Wurde ein Ablassungs-Beschluß aus was immer für einem Grunde geschöpft, und war der Beschuldigte bisher im Verhafte, so ist in dem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß sogleich nach eingetretener Rechtskraft desselben der Verhaftete in Freiheit zu setzen sei.

§. 200.

Wann ein Anklage-Beschluß zu fassen sei.

Ein Anklage-Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn derjenige, wider welchen die Untersuchung stattgefunden hat, eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens rechtlich beschuldiget erscheint. Der Anklage-Beschluß muß

a) den Vor- und Zunamen des Angeklagten, soweit dieselben erhoben werden können, und dessen Spitznamen, wenn er unter einem solchen bekannt war;

b) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, und die übrigen etwa damit zusammentreffenden strafbaren Handlungen namhaft machen;

Digitized by Google

c) die Gesetzesstelle bezeichnen, wornach er zu bestrafen wäre;

d) ausdrücken, ob der Angeklagte in Verhaft, oder auf freiem Fuße zu halten sei; ferner

e) die Belehrung über die dem Beschuldigten zukommende Berufung, und über die Befugnisse zur Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215);

f) die genaue Bezeichnung derjenigen Personen enthalten, welche zu der mündlichen Schlußverhandlung vorzuladen sind.

Als Zeugen und Sachverständige hat der Gerichtshof nur solche Personen vorzuladen, deren Aussage nach dem Ergebnisse des Untersuchungs-Verfahrens für die künftige Entscheidung von wesentlichem Einflusse seyn kann.

Wenn aber die im §. 188 erwähnten Voraussetzungen eintreten, so hat der Gerichtshof zur mündlichen Schlußverhandlung nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Abhörung demselben zur weiteren Aufklärung unerläßlich erscheint. — Endlich sind

g) in den Entscheidungsgründen die rechtlichen Verdachtsgründe zu bezeichnen, worauf sich die Versetzung in den Anklagestand stützt.

§. 201.

Eröffnung (Zustellung oder Verkündigung) der Einstellungs-, Ablassungs- u. Anklage-Beschlüsse und weitere Vorkehrungen darüber.

Der Staatsanwalt und Privat-Ankläger sind von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse, und zwar der Privat-Ankläger durch Zufertigung einer Abschrift von Amtswegen, der Staatsanwalt aber durch Mittheilung des Beschlusses zur Einsicht, zu verständigen.

Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse sind sammt den Entscheidungsgründen auch dem Beschuldigten, und zwar, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Untersuchungsgerichtes zu verkündigen. Dabei ist er

Digitized by Google

über die ihm gegen einen Anklage-Beschluß zukommende Berufung, und über die Befugnisse zu seiner Vertheidigung gegen die Anklage (§§. 213—215) zu belehren, und die erfolgte Belehrung in dem aufzunehmenden Protokolle zu bestätigen. — Auf sein Verlangen muß ihm von solchen Beschlüssen des Gerichtshofes und deren Entscheidungsgründen auch eine ämtliche Abschrift ausgefertiget werden. Ist er aber nicht verhaftet, so ist ihm diese Abschrift von Amtswegen durch das Bezirksgericht seines Aufenthaltsortes zuzustellen.

Ist ein Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluß geschöpft worden, so sind die Untersuchungs-Acten erst nach eingetretener Rechtskraft eines solchen Beschlusses an das Untersuchungs-Gericht zurückzuleiten; bei einem Anklage-Beschlusse aber sind diese Acten, wenn der Beschuldigte bei dem Untersuchungsgerichte in Verhaft ist, und die Einsicht derselben zum Behufe der Ausführung einer gegen den Anklagebeschluß angemeldeten Berufung verlangt (§. 203), sogleich nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Untersuchungsgerichte zurück zu stellen.

Die Einlieferung des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes hat in dem Falle, wenn er nicht ohnehin bei dem Gerichtshofe untersucht, oder über besondere Weisung des letzteren nicht schon früher dahin abgeliefert worden ist, in der Regel erst nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses zu geschehen.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 202.

Welchen Personen das Recht der Berufung zusteht.

Sowohl der Staatsanwalt und Privat-Ankläger, als auch der Beschuldigte sind befugt, gegen die im ersten Absatze des §. 50, und in den §§. 196—200 bestimmten Beschlüsse des Gerichtshofes mit aufschiebender Wirkung die Berufung an das Oberlandesgericht zu ergreifen. Wird die Berufung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes eingelegt, so müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepuncte verbunden werden.

Der Staatsanwalt kann die Berufung gegen ihm gesetzwidrig erscheinende Beschlüsse auch dann ergreifen, wenn dieselbe in ihrer Wirkung dem Beschuldigten zum Vortheile gereichen würde.

§. 203.

Wann, wo und wie die Berufung anzubringen.

Die Berufung ist, innerhalb 24 Stunden vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, bei dem Untersuchungsgerichte, oder, in soferne dem Beschuldigten der Beschluß durch ein anderes Gericht zugestellt wurde (§. 201), wenn er es vorzieht, auch bei diesem anzumelden. Ist von dem Beschuldigten die Anmeldung bei dem letzteren geschehen, so hat dasselbe diese Anmeldung ohne allen Verzug dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Eine etwa erfolgte Verzichtleistung auf die Berufung kann von dem Verzichtleistenden nicht mehr widerrufen werden.

Digitized by Google

Die Ausführung der Berufung ist längstens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, bei dem Untersuchungsgerichte entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Zur Ausführung der Berufung kann sich der Angeklagte einen rechtskundigen Vertreter oder im Abgange eines solchen auch einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. Diesem sowohl, als auch jedem zur Berufung Berechtigten ist zum Behufe der Ausführung derselben die Einsicht der Untersuchungs-Acten unter der gehörigen Aufsicht zu gestatten.

Eine verspätete, oder nach erfolgter Verzichtleistung angemeldete Berufung, sowie auch eine nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angebrachte Ausführung derselben hat das Untersuchungsgericht zurückzuweisen.

§. 204.

Einsendung der Berufungs-Acten an das höhere Gericht.

Ist gegen den Beschluß des Gerichtshofes eine Berufung angebracht worden, so sind nach Ablauf der zur Ausführung derselben offen stehenden Fristen von dem Untersuchungsgerichte die erforderlichen Acten sammt der daselbst eingebrachten Ausführung der Berufung, oder wenn keine solche rechtzeitig eingelegt wurde, mit der Anmeldung allein, an den Gerichtshof, und von diesem an das Oberlandesgericht einzuschicken, und das Berathungs-Protokoll hinsichtlich desjenigen Beschlusses beizuschließen, wider welchen die Berufung gerichtet ist. Wenn es nothwendig erscheint, sind in dem Einbegleitungsberichte des Gerichtshofes die Beschwerdepuncte kurz zu beleuchten.

§. 205.

Ergänzung der Untersuchung und Abgehen vom früheren Beschlusse in Folge einer Berufung.

Findet der untere Gerichtshof selbst, daß aus Anlaß der Berufung noch weitere Erhebungen nöthig seien, so hat er dieselben von Amtswegen einzuleiten, und wenn er in Folge derselben von seinem früheren

Digitized by Google

Beschlusse abzugehen findet, den neuen Beschluß unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung gegen denselben auszufertigen.

Beharret er jedoch bei seinem früheren Beschlusse, so sind die Acten sammt den neuen Erhebungen sogleich an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Bei den Verhandlungen der Landes- und Kreis-Gerichte über angebrachte Berufungen hat auch der Staatsanwalt gegenwärtig zu seyn, um mit seinen Anträgen vernommen zu werden.

§. 206.

Verfügung des höheren Gerichtes mit den Berufungs-Acten.

Nach Einlangung der Acten bei dem Oberlandesgerichte hat der Präsident dafür einen Referenten zu bezeichnen, welchem frei steht, ohne Anfertigung eines neuen Actenauszuges, den Actenauszug des Gerichtshofes erster Instanz zu benützen, und demselben nur die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen beizufügen.

§. 207.

Beschlußfassung des höheren Gerichtes: a) im Falle einer Unzuständigkeit der Gerichte.

Wird bei der von dem Oberlandesgerichte hierüber stattfindenden Berathung das Untersuchungsgericht oder der Gerichtshof nicht für zuständig erkannt, so hat es dennoch die von dem incompetenten Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüsse zu prüfen, und wenn ihnen außer der Unzuständigkeit kein Bedenken entgegen steht, dieselben für wirksam zu erklären, daher in die Hauptsache einzugehen, und allenfalls nur die Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gerichte zuzuweisen.

Befindet sich das zuständige Gericht in dem Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes, so ist sich vorläufig mit diesem in das Einvernehmen zu setzen, ob das Verfahren bei dem bisherigen Gerichte zu belassen, oder an ein anderes Gericht abzutreten sei. — Können sich

Digitized by Google

die beiden Oberlandesgerichte hierüber nicht einigen, so entscheidet der oberste Gerichtshof (§. 50).

Jedes Gericht hat sich der ihm von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen, im Uebrigen aber nach dem Gesetze zu entscheiden.

§. 208.

b) wenn es Gesetzwidrigkeiten oder Mängel in dem bisherigen Verfahren findet.

Erkennt das Oberlandesgericht das Gericht für zuständig, oder über die Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit hinauszugehen, so hat es zu prüfen, ob nicht in dem bisherigen Verfahren solche Gesetzwidrigkeiten oder Mängel unterlaufen sind, welche eine gründliche Entscheidung hindern. Ist dieses der Fall, so hat es die Acten sogleich dem unteren Gerichte mit dem Auftrage zurückzusenden, daß es die bemerkten Mängel zu verbessern, und wenn es nach vorgenommener Ergänzung von seinem früheren Beschlusse abzugehen findet, einen neuen Beschluß zu fassen, und denselben unter Vorbehalt der neuerlichen Berufung dagegen auszufertigen, in dem Falle aber, wenn es auf seinem früheren Beschlusse beharrt, die Acten sammt den vorgenommenen Ergänzungen sogleich an das Oberlandesgericht einzuschicken habe.

Von den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes, wodurch derlei Ergänzungen angeordnet werden, sind die Parteien nicht insbesondere zu verständigen, und es ist dagegen auch kein weiterer Rechtszug zulässig.

Fallen dem Oberlandesgerichte nur mindere Gebrechen auf, welche auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, so hat es zwar mit der letzteren vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen jederzeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Werden derlei Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommen, so hat sie der Ober-Staatsanwalt zu rügen (§. 32, lit. c).

Digitized by Google

§. 209.

In wieferne von dem höheren Gerichte das unterrichterliche Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne.

Steht keines der in den §§. 207 und 208 erwähnten Hindernisse entgegen, so hat das Oberlandesgericht in die Entscheidung der Hauptsache einzugehen, wobei, wenn die Berufung nur von dem Beschuldigten ergriffen worden ist, das Oberlandesgericht das Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abändern kann.

Ist aber die Berufung von dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger erhoben worden, so kann das Oberlandesgericht das frühere Erkenntniß sowohl zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschuldigten abändern.

§. 210.

Prüfung von Amtswegen auch der nicht der Berufung unterzogenen Puncte zu Gunsten jeder Beschuldigten.

Ueberhaupt hat das Oberlandesgericht bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang und die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Puncte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat.

§. 211.

In wieferne eine Berufung an den obersten Gerichtshof zulässig ist. Verfahren darüber.

Wird von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß bestätiget, so ist dagegen keine Berufung zulässig. Dem Beschuldigten steht ferner auch dann kein weiterer Rechtszug offen, wenn von dem Oberlandesgerichte der erstrichterliche Beschluß zu dessen Gunsten abgeändert worden ist.

Außer diesen Fällen aber kommt gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes den im §. 202 genannten Personen eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu, welche ebenfalls aufschiebende

Digitized by Google

Wirkung hat. Die Vorschriften der §§. 203 — 205 haben auch rücksichtlich dieser Berufung zu gelten. Das Oberlandesgericht hat die ihm zukommenden Berufungsacten an den obersten Gerichtshof einzuschicken, welcher hierüber nach Vorschrift der §§. 207—210 vorzugehen hat.

Gegen die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist keine Berufung zulässig.

§. 212.

Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Instanzen.

Auch rücksichtlich der Verkündigung und Zustellung der Erkenntnisse höherer Gerichte sind die Vorschriften des §. 201 in Anwendung zu bringen. Von solchen Erkenntnissen sind jedoch alle Personen zu verständigen, welche gegen die unterrichterliche Entscheidung die Berufung ergriffen haben, und in der Ausfertigung an den Beschuldigten muß die im §. 201 vorgeschriebene Belehrung auch schriftlich beigefügt werden.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von der mündlichen Schlußverhandlung.

§. 213.

In wieferne dem Angeklagten ein Vertheidiger beizugeben sei.

Bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses (§§. 201 und 212) ist dem Angeklagten zugleich bekannt zu machen, daß er befugt sei, sich bei dem Schlußverfahren eines Vertheidigers zu bedienen, und sich denselben entweder selbst zu bestellen, oder dessen Wahl dem Gerichte zu überlassen, vor welchem das Schlußverfahren stattfinden soll.

In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes-, oder eine Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren verhängt ist, ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Angeklagter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, so ist ihm von dem Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

In allen Fällen, wo das Gericht einen Vertreter zu bestellen hat, ist derselbe aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 214) zu nehmen. Will aber das Gericht einen Vertreter aus der Zahl der Advocaten bestellen, so kann es an Orten, wo sich ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse überlassen.

Digitized by Google

Sind mehrere der nämlichen strafbaren Handlung Mitangeklagte vorhanden, welche sich selbst ihre Vertreter wählen, so bleibt es ihnen auch selbst überlassen, ob sich mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger vertreten lassen wollen. Sind aber die Vertheidiger für mehrere Mitangeklagte von dem Gerichte zu bestellen, so steht es dem Vorsitzenden der Gerichtsverhandlung frei, für mehrere derselben nach Maßgabe ihres gemeinschaftlichen oder widerstrebenden Interesses einen oder mehrere gemeinsame Vertreter zu bestellen, oder wenn die Benennung derselben dem Advocaten-Ausschusse überlassen wird, diesem die Zahl zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erforderlich ist.

Den aufgestellten Vertretern bleibt es aber unbenommen, in dem Falle, wenn sie nach Einsicht der Acten, und nach genommener Rücksprache mit den von ihnen zu vertretenden Personen, die Vertheidigung in der von dem Gerichtsvorsitzenden bestimmten Weise nicht angemessen finden, auch eine größere Zahl von Vertretern in Antrag zu bringen, oder die Vertheidigung auf andere Weise unter sich zu vertheilen. — Auch steht es jedem Vertheidiger, welchem die Vertheidigung mehrerer Mitangeklagten übertragen worden ist, deren Vertretung er nicht vereinigen zu können glaubt, und dem Beschuldigten, wenn er glaubt, daß der ihm bestellte Vertheidiger seine Vertretung nicht gehörig werde führen können, frei, dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen, und um die geeignete Abänderung anzusuchen.

§. 214.

Vertheidigerliste.

Jedes Oberlandesgericht hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, welche mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern, kund zu machen, und bei jedem Strafgerichte anzuschlagen ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Oberlandesgerichtes

Digitized by Google

die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Es können aber in dieselbe auf ihr Ansuchen auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft aufgenommen werden, wenn das Oberlandesgericht nach den gepflogenen Erhebungen sich von deren Unbedenklichkeit überzeugt hat. — Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizministerium Beschwerde führen. — Jeder in die Liste aufgenommene Vertheidiger ist zur Uebernahme der ihm an seinem Wohnorte von dem Strafgerichte übertragenen Vertheidigungen verpflichtet.

Die in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten sind berechtiget, eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

Staatsbeamte können nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie nicht die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

Die Beamten des Strafgerichtes, bei dem eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, sind in Ermanglung anderer Vertheidiger verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtsvorstehers Vertheidigungen zu übernehmen, auch wenn sie nicht in die Vertheidigerliste aufgenommen sind.

§. 215.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger und Einsicht der Acten.

Der Angeklagte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beiseyn einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, der Referate, der Anträge des Staatsanwaltes zu geheimen Sitzungen, und anderer Amtsacte, welche nur den inneren Geschäftsgang der Gerichte betreffen, ist dem Vertheidiger und dem

Digitized by Google

Beschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie sich von einzelnen Actenstücken soweit es ihnen nothwendig erscheint, Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen, und von Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

§. 216.

Vernehmung des Angeklagten durch den Gerichtsvorsitzenden.

Ist der Angeklagte verhaftet und bereits in dem Untersuchungs-Gefängnisse des Gerichtshofes (§. 201), so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Anklagebeschlusses von dem Mitgliede des Gerichtshofes, welchem die Leitung der Schlußverhandlung übertragen ist, zu vernehmen und insbesondere zu befragen, ob er seinen in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen etwas beizusetzen finde, und wenn dieß der Fall ist, darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Hat er noch keinen Vertheidiger gewählt, so ist in jenen Fällen, wo ihm ein solcher auf sein Ansuchen, oder von Amtswegen vom Gerichte beizugeben ist (§. 213), derselbe bei dieser Gelegenheit zu bestellen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist er zu dieser Vernehmung insbesondere vorzuladen.

§. 217.

Anklageschrift.

Bei allen mit der Todes-, oder mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung längstens innerhalb vierzehn Tagen, nachdem der Anklagebeschluß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen, und in derselben, mit Bezugnahme auf den Anklagebeschluß (§. 200), den Thatbestand, die Beweise und Verdachtsgründe kurz und bündig auseinander zu setzen, das Begehren auf Anordnung der Schluß-

Digitized by Google

verhandlung zu stellen, und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen beizufügen.

Der Antrag auf den vom Gerichtshofe zu schöpfenden Ausspruch bleibt der Schlußverhandlung selbst vorbehalten (§. 253).

Das Versäumniß der angeführten Frist hat zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge; jedoch ist der schuldtragende Staatsanwalt von seinem Vorgesetzten zu strenger Verantwortung zu ziehen.

Die Anklageschrift selbst ist zu den Untersuchungsacten zu legen, und der Angeklagte sogleich nach deren Einlangen hiervon zu verständigen, damit er sowohl, als sein Vertheidiger, auch von dieser Schrift Einsicht nehmen, und nöthigenfalls hiervon eine Abschrift verlangen könne (§. 215).

§. 218.

Mündliche Anbringung der Anklage.

Bei allen anderen Straffällen hat der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeschlusses bei der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen; jedoch innerhalb der im §. 217 erwähnten Frist die Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen bei Gericht zu überreichen, wovon der Angeklagte in der oben vorgeschriebenen Weise zu verständigen ist.

§. 219.

Bestimmung des Tages der Schlußverhandlung und Vorladungen zu derselben.

Sogleich nach Einlangung der Anklageschrift oder der Zeugenliste (§§. 217 und 218) bestimmt der Vorsteher des Gerichtshofes den Tag der Schlußverhandlung in der Art, daß dem Angeklagten in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen wäre, eine Frist von wenigstens acht, in allen übrigen Fällen, von wenigstens drei Tagen von der Eröffnung der Vorladung an, zur Vorbereitung bleibe. Auf Begehren oder mit

Digitized by Google

Zustimmung des Angeklagten können diese Fristen auch abgekürzt werden.

Der Tag der Schlußverhandlung ist dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, mündlich durch ein Mitglied des Gerichtshofes; wenn er aber auf freiem Fuße ist, durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu geben. Auch der Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger und der Beschädigte sind schriftlich vorzuladen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen hat so zu geschehen, daß zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an dem die Schlußverhandlung stattfinden soll, wo es thunlich ist, ein Zeitraum von drei Tagen offen bleibe, und daß den Vorgeladenen das Erscheinen innerhalb dieser Zeit möglich sei.

Der Beschädigte ist mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß dann nur seine etwa in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Aussage, und die sonstigen Erhebungen über die Größe des Schadens vorgelesen werden würden.

§. 220.

Etwaige Ergänzung der Vorerhebungen, und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen.

Glaubt der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, daß zum Behufe seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand erhoben werden soll, oder daß außer den vom Gerichtshofe zur mündlichen Schlußverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen, oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, worüber sie vernommen, so wie der Umstände und Verhältnisse, welche durch das Gutachten anderer Kunstverständigen aufgeklärt werden sollen, dem Gerichte spätestens vier und zwanzig Stunden vor dem Tage der angeordneten Schlußverhandlung bekannt zu geben. Das

Digitized by Google

Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes. Hat der Staatsanwalt selbst entweder bei dieser Gelegenheit oder schon in der vorgelegten Liste (§§. 217 und 218) den Antrag gestellt, daß außer den vom Gerichtshofe bezeichneten (§. 200, lit. f) auch noch andere Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen, so hat der Gerichtshof auch hierüber zu entscheiden, und wenn er es für nöthig findet, die neuen Umstände durch den Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Untersuchungs-Verfahrens erheben zu lassen.

Sobald diese neuen Erhebungen oder Ergänzungen eingelangt sind, hat der Gerichtshof unverzüglich darüber zu berathen, und wenn sich hierbei wichtige Umstände zeigen, welche, wenn sie zur Zeit des Anklage-Beschlusses bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, so steht dem Gerichtshofe frei, von dem früheren Anklage-Beschlusse, selbst wenn er von einem höheren Gerichte geschöpft oder bestätiget worden ist, abzugehen, und einen neuen Beschluß zu fassen (§§. 196 und 202).

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren des Staatsanwaltes oder des Angeklagten können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Schlußverhandlung verbunden werden (§. 295).

§. 221.

Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese bis zur Beseitigung des Hindernisses aufzuschieben. Auch aus anderen erheblichen Gründen kann auf Antrag des Staatsanwaltes, des Privat-Anklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers von dem Gerichtshofe eine Vertagung angeordnet werden. Gegen Beschlüsse, wodurch

Digitized by Google

eine Vertagung bewilliget wird, findet kein Rechtszug statt. Beschwerden über die Verweigerung einer Vertagung sind ohne hemmende Rechtswirkung, und dürfen nur mit der Berufung über die Hauptsache verbunden werden.

§. 222.

Welche Personen bei der Schlußverhandlung anwesend seyn müssen.

Bei der Schlußverhandlung müssen nebst dem Vorsteher des Gerichtshofes oder demjenigen, welchem er den Vorsitz hierbei übertragen hat, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmten Richter, der Protokollführer, der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger, und in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze der Angeklagte einen Vertheidiger haben muß (§. 213), auch dieser, vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn.

Dem Vorsteher des Gerichtshofes steht es frei, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten lassen, noch einen oder zwei Ersatzrichter zuzuziehen, welche ebenfalls der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beizuwohnen, und im Verhinderungsfalle des einen oder anderen Richters an dessen Stelle zu treten haben. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, so wie der Protokollführung können unter mehrere Personen vertheilt und auch abwechselnd besorgt werden.

§. 223.

Zulassung von Zuhörern zur Schlußverhandlung.

Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden.

Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheits-Organe; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und

Digitized by Google

diejenigen Vertrauensperſonen, um deren Zulaſſung der Angeklagte oder der Verletzte insbeſondere anſucht, deren Zahl aber für jeden derſelben höchſtens fünf betragen darf, und welche nur dann zuzulaſſen ſind, wenn der Gerichtshof keine perſönliche Bedenken gegen dieſelben hat.

Außerdem kann der Zutritt erwachſenen und anſtändigen Perſonen des männlichen Geſchlechtes von dem Gerichtsvorſitzenden nach ſeinem Ermeſſen bewilliget werden.

§. 224.

Geheime Sitzung.

Wenn jedoch der Gerichtshof aus Rückſichten für die Sittlichkeit, oder für die Schamhaftigkeit des Beſchädigten oder der Zeugen; aus Rückſichten für die öffentliche Sicherheit oder für die Schicklichkeit, oder weil es bei Vergehen der Ehrenbeleidigungen der Angeklagte und Verletzte einverſtändlich begehren, eine geheime Sitzung anordnet; ſo ſind außer den im §. 222 genannten Perſonen, dem Beſchädigten und den von den Parteien ſelbſt gewählten Vertrauensperſonen alle übrigen Zuhörer ausgeſchloſſen. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann in jedem Zeitpuncte der Verhandlung ſtattfinden. Gegen dieſen Beſchluß, ſowie gegen die Verweigerung der Zulaſſung einzelner Perſonen findet kein weiterer Rechtszug ſtatt.

§. 225.

Leitung der Verhandlung durch den Vorſitzenden.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, beſtimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu ſprechen haben, die Zeugen und Sachverſtändigen vernommen, diejenigen Acten des Unterſuchungs-Verfahrens, deren Vorleſung er ſelbſt oder das Gericht für nothwendig findet (§. 241), vorgeleſen und andere Beweiſe dargelegt werden ſollen.

Digitized by Google

Ist über mehrere strafbare Handlungen, Anklagepuncte oder Mitangeklagte zu verhandeln, so kann von dem Vorsitzenden angeordnet werden, daß die Verhandlung über die einzelnen Puncte oder Angeklagten getrennt von einander vorgenommen werde.

Seine Bemühung soll darauf gerichtet seyn, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

§. 226.

Disciplinargewalt desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtiget, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, und nöthigenfalles einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen entweder das gesetzliche Strafverfahren wider sie einleiten lassen (§. 247), oder sie zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Straferkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 227.

Entscheidung von Zwischenfragen.

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sogleich, ohne daß

Digitized by Google

gegen seine Entscheidung ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel zulässig ist.

§. 228.

Eröffnung der Schlußverhandlung.

Die Schlußverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch, wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache. — Die voraussetzlich zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Nachdem der Aufruf der Sache geschehen, hat der Vorsitzende in Erinnerung zu bringen, „daß jeder vor Gericht Erscheinende sich mit der dem Gerichte schuldigen Ehrfurcht und Mäßigung zu benehmen habe, und daß insbesondere die Vertreter der Parteien nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen haben, daß ihnen daher zwar unbenommen sei, Alles geltend zu machen, was innerhalb der Gränzen der Wahrheit zum Schutze ihrer Clienten, und insbesondere zur Rechtfertigung oder Vertheidigung des Angeklagten dienen kann, daß sie jedoch Nichts vorbringen sollen, was gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, oder gegen das Gesetz wäre."

§. 229.

Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheits-Erinnerung.

Sohin werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende erinnert diejenigen Zeugen, welche schon in dem Untersuchungs-Verfahren beeidiget wurden (§. 131), sowie jene Sachverständigen, welche bereits im Allgemeinen beeidiget sind (§. 81), an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides, ermahnt alle übrigen, daß sie ihre Aussagen auch zu beschwören haben werden, und läßt hierauf die Zeugen und Sachverständigen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten (§. 236).

Digitized by Google

Er ordnet nach seinem Ermessen auch die erforderlichen Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen untereinander zu verhindern.

§. 230.

Vorführung und Bestrafung nicht erschienener Zeugen.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren allsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Schlußverhandlung vertagt oder fortgesetzt, und sich im letzteren Falle auf die Vorlesung der von dem Nichterschienenen etwa schon früher abgelegten Aussage beschränkt werden soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 231.

Rechtsmittel gegen solche Verurtheilungen.

Gegen diese Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändiget worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung

Digitized by Google

nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse steht. Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 232.

Allgemeine Fragen an den Angeklagten und Vortrag der Anklage.

Nachdem Zeugen und Sachverständige abgetreten sind (§. 229), befragt der Vorsitzende den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung, und läßt sofort durch den Protokollführer mit lauter Stimme den Anklagebeschluß verlesen. Dann hat der Staatsanwalt oder der Privatankläger die Anklage und seine damit verbundenen Anträge mündlich vorzutragen, und in soweit es ihm bei verwickelten Fällen nothwendig erscheint, auch vorzulesen.

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger bei der Schlußverhandlung nicht, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben (§. 221); oder bringt er bei derselben seine Anklage nicht an, so ist dieß als eine Abstehung von derselben anzusehen (§. 249).

§. 233.

Verhör des Angeklagten.

Nachdem die Anklage vorgetragen ist, hat der Vorsitzende vorerst den Angeklagten zur wahrheitgetreuen Beantwortung derselben, und zur Erzählung des ganzen Herganges der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung aufzufordern.

Wiederholt hiernach der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniß seiner Schuld ab (§§. 264 bis 266), so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur in soweit

Digitized by Google

vorzugehen, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerläßlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und diejenigen Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, und es ist sofort zu den Schlußvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten (§§. 253 — 255).

§. 234.

Außer diesem Falle ist die Abhörung des Beschuldigten von dem Vorsitzenden nach Vorschrift der §§. 173 — 183 vorzunehmen.

Dem Angeklagten ist unbenommen, sich auch während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

Wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ganz oder theilweise läugnet, oder auf die an ihn gestellte Aufforderung zur eigenen Erzählung des Herganges der Sache die Antwort verweigert, so ist zur Vernehmung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu schreiten. — Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn von mehreren Mitangeklagten auch nur Einer im Läugnen beharret.

§. 235.

Verfahren im Falle des Widerrufes eines früher abgelegten Geständnisses.

Widerruft aber der Angeklagte das von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegte Geständniß (§. 188), auf dessen Grundlage weiter keine Zeugen und Sachverständigen zur Schlußverhandlung vorgeladen worden sind (§. 200, lit. f), so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen, und, wenn diese Gründe nicht offenbar unstatthaft sind, die Erhebung derjenigen Umstände zu veranlassen, welche den Widerruf

Digitized by Google

begründen sollen. In soferne dieß nicht sogleich geschehen kann, ist die Verhandlung zu vertagen.

Zu der neuen Verhandlung sind dann alle diejenigen Zeugen vorzuladen, deren Vernehmung der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes entweder zur Beurtheilung der Grundhältigkeit des Widerrufes, oder für den Fall, als die Beweiskraft des Geständnisses durch die erhobenen Umstände geschwächt worden wäre, zur Ueberweisung des Beschuldigten für nöthig erkennet.

§. 236.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, und sind in der Regel (§§. 238 und 244) in Anwesenheit des Angeklagten nach den für deren Vernehmung in dem Untersuchungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, jedoch in der Art von einander abgesondert abzuhören, daß außer dem Falle der Gegenstellung (§. 129) ein noch nicht vernommener Zeuge nie bei der Abhörung der übrigen Zeugen, und ebenso der noch nicht vernommene Sachverständige nicht bei der Abhörung der übrigen Sachverständigen zugegen seyn darf. Allerdings aber kann der Vorsitzende, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß die Sachverständigen sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Gerichtssaale bleiben. Nach abgelegter Aussage hat jeder Zeuge und Sachverständige in der Regel abzutreten, wenn nicht der Vorsitzende von Amtswegen, oder über Beschluß des Gerichtes nach dem Antrage des Staatsanwaltes oder einer Partei, deren Verbleiben zur Aufklärung der Sache, oder zur Gegenstellung mit anderen Zeugen insbesondere anordnet, oder sie späterhin wieder vorrufen läßt.

Digitized by Google

§. 237.

Sachverſtändige, Zeugen und Mitbeſchuldigte, welche etwas über die Perſon des Angeklagten ausgeſagt haben, ſind ausdrücklich zu befragen, ob der anweſende Angeklagte derjenige ſei, von dem ſie geſprochen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden derſelben insbeſondere befragt werden, was er auf die eben vernommene Ausſage zu entgegnen habe, ſowie überhaupt eine Befragung des Angeklagten im Laufe der Schlußverhandlung ſo oft ſtattfinden kann, als es zur Aufklärung irgend eines Umſtandes nöthig erſcheint.

§. 238.

Der Vorſitzende iſt aber auch befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitbeſchuldigten aus dem Sitzungsſaale abtreten zu laſſen, wenn er die vorläufige Vernehmung desſelben ohne Beiſeyn des Angeklagten zur Erforſchung der Wahrheit für zweckmäßiger hält. Er muß ihn aber nach ſeiner Wiedereinführung von dem weſentlichen Inhalte aller in ſeiner Abweſenheit vorgekommenen Ausſagen und erheblichen Vorgänge in Kenntniß ſetzen, und befragen, was er hierauf zu bemerken habe.

§. 239.

Diejenigen Sachverſtändigen und Zeugen, welche noch nicht beeidiget worden ſind, haben, und zwar die erſteren nach Vorſchrift des §. 81, die Zeugen nach Vorſchrift des §. 131 ihre Ausſage zu beſchwören, wenn ihrer Beeidigung kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht (§§. 80 und 132).

Den im §. 113 genannten Perſonen kommt das Recht, ſich der Ausſage zu entſchlagen, ſelbſt dann zu, wenn ſie ſich auch in dem Unterſuchungs-Verfahren der

Digitized by Google

Aussage und der Beeidigung unterzogen haben. Ob Zeugen, welche bereits in dem Untersuchungs-Verfahren beeidigt wurden, in dem Falle, wenn sie bei der Schlußverhandlung neue und erhebliche Zusätze zu ihren früheren Aussagen gemacht haben, darüber beeidiget werden sollen, oder ob diese Beeidigung wegen Widerspruch mit ihren früheren Angaben zu unterbleiben habe, hängt von dem Ermessen des Gerichtshofes ab.

§. 240.

Verfahren gegen Zeugen und Sachverständige, wenn sie falsch aussagen.

Ergibt sich aus der Schlußverhandlung, daß ein Zeuge oder Sachverständiger falsch ausgesaget habe, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes denselben sogleich verhaften lassen, und die strafgerichtliche Verfolgung einleiten.

§. 241.

Vorlesung von Acten und Aussagen des Untersuchungs-Verfahrens, und Anerkennung (Recognition) von Gegenständen.

Die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten des Untersuchungs-Verfahrens hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Insbesondere müssen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder einer der Parteien, die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen dann vorgelesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen, die in dem Untersuchungs-Verfahren vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit, wegen ihres entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelliget werden konnte; wenn die im §. 113 genannten Personen sich der Wiederholung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten und beschwornen Aussage entschlagen; oder wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger und der Angeklagte über die Vorlesung einverstanden sind. In Ermanglung eines solchen Einverständnisses entscheidet der Gerichtshof (§. 227).

Digitized by Google

Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Puncten von ihren in dem Untersuchungs-Verfahren gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende die früheren Aussagen auch ohne Antrag des Staatsanwaltes oder der Partei aus den Untersuchungs-Acten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, früher gegen den Angeklagten ergangene Straferkenntnisse und andere für die Entscheidung erhebliche Urkunden können ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die strafbare Handlung Beziehung haben, und zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende dem Angeklagten, und in soweit es nöthig ist, auch den Zeugen und Sachverständigen nach vorläufiger Abforderung der Beschreibung des anzuerkennenden Gegenstandes (§. 128) vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 242.

Recht des Vorsitzenden, neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen, neue Gutachten abzufordern, und neue Erhebungen einzuleiten.

Der Vorsitzende ist ermächtiget, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe der Schlußverhandlnng vorladen und nöthigenfalles vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung dieser neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 243.

Wer an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen dürfe.

Außer dem Vorſitzenden ſind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger, der Angeklagte und der Beſchädigte, ſowie ihre Vertreter berechtiget, an jede zu vernehmende Perſon Fragen zu ſtellen, nachdem ſie hierzu von dem Vorſitzenden das Wort erhalten haben. Der Vorſitzende hat jedoch jede Frage, die ihm unpaſſend erſcheint, zurückzuweiſen.

§. 244.

Disciplinarbeſtrafung von Unziemlichkeiten der Parteien oder ihrer Vertreter.

Der Angeklagte ſowohl, als auch der Privat-Ankläger und der Beſchädigte, ſowie deren Vertreter ſind berechtiget, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverſtändigen oder zur Widerlegung ſeiner Angaben dienen kann.

Wenn jedoch von einer dieſer Parteien, oder von einem Zeugen oder Sachverſtändigen gegen irgend eine der vernommenen Perſonen, oder gegen einen Vertreter, gegen den Staatsanwalt, oder gegen eine Gerichtsperſon Beſchimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beſchuldigungen vorgebracht werden, oder überhaupt die dem Gerichte ſchuldige Ehrfurcht durch ein unanſtändiges Benehmen verletzt wird, ſo kann das Gericht wider den Schuldigen auf Antrag des Beleidigten, oder auch von Amtswegen eine angemeſſene Disciplinarſtrafe verhängen. Der Angeklagte kann überdieß, wenn er ſich ein ungeziemendes Benehmen zu Schulden kommen läßt, und ungeachtet der Ermahnung des Vorſitzenden, und der Drohung, daß er aus der Sitzung entfernt werden wird, nicht davon abſteht, durch Beſchluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zuläſſig iſt, ganz oder für einige Zeit aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in ſeiner

Digitized by Google

Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart des Protokollführers verkündet werden.

§. 245.

Macht sich der Vertreter einer Partei einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er von dem Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt, und bei erschwerenden Umständen auf Antrag des Strafgerichtes noch überdieß vom Oberlandesgerichte auf angemessene Zeit aus der Vertheidigerliste gelöscht werden (§. 214).

Setzt ein Vertreter ein solches ungebührliches Benehmen, trotz der erhaltenen Ermahnung oder verhängten Strafe, bei der Verhandlung fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und die durch ihn vertretene Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, und nöthigenfalles von Amtswegen einen solchen ernennen. Wäre aber zu besorgen, daß auf solche Weise die Vertheidigung eines Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann von dem Gerichte die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertreters angeordnet werden.

§. 246.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 247.

Unmittelbare Strafverhängung wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung.

Wird aber während der Schlußverhandlung im Sitzungssale von wem immer ein Verbrechen, Vergehen, oder eine der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte zugewiesene Uebertretung begangen, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird, so kann mit Unterbrechung der Schlußverhandlung, oder am Ende derselben, nach Vernehmung des Beschuldigten und der etwa vorhandenen

Digitized by Google

Zeugen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe sogleich darüber erkannt werden. Wird der Beschuldigte deßhalb zu einer Strafe verurtheilt, so kann wegen derselben Handlung von dem Strafgerichte weiter keine Disciplinarstrafe verhängt werden.

§. 248.

Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung.

Die mündliche Schlußverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung erforderlich findet. In dringenden Fällen kann sie nach dem Ermessen des Gerichtes auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt werden. Eine Vertagung derselben kann von dem Gerichtshofe in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn während derselben der Angeklagte in der Art erkrankt, daß er nicht weiter der Verhandlung beiwohnen kann, soferne er nicht einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungs-Verfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden;

b) wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen einzuleiten, oder neue Beweismittel herbeizuschaffen findet (§§. 220, 235, 250 und 251);

c) wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§§. 221, 230, 245, 252).

§. 249.

Besondere Bestimmungen: a) wenn der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von der Anklage abstehen;

Wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Genehmigung ertheilten Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt; — oder wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen

Digitized by Google

eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von seinem Begehren absteht; so ist die Schlußverhandlung rücksichtlich jener strafbaren Handlung, in Ansehung welcher der Rücktritt erklärt wurde, sogleich abzubrechen (§. 289).

§. 250.

b) wenn die That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet:

Zeigt sich bei der Schlußverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That eine andere strafbare Handlung ist, als worauf der Anklagebeschluß lautet, sei es nun ein gleich, mehr oder minder schweres Verbrechen, ein Vergehen oder eine der im §. 9 bezeichneten Uebertretungen; so hat der Vorsitzende sogleich, oder wenn sich hierüber erst bei der Berathung des Gerichtshofes ein Bedenken ergibt, vor der Schöpfung des Erkenntnisses den Staatsanwalt und den Angeklagten aufmerksam zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen haben.

Wenn jedoch der Gerichtshof deßhalb neue Erhebungen für nöthig erkennet; oder wenn sich bei einer Schlußverhandlung, die nicht vor dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, gepflogen wird, die strafbare Handlung als eines der im §. 10, lit. a) bezeichneten Verbrechen darstellt, so ist die Verhandlung abzubrechen, und im ersten Falle die nöthige Ergänzung der Untersuchung einzuleiten (§§. 220 und 242), und ohne einen neuen Anklagebeschluß eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen; im zweiten Falle aber das Schlußverfahren an das competente Gericht abzutreten.

§. 251.

c) wenn nebstbei eine andere demselben Gerichtsstande unterliegende strafbare Handlung des Beschuldigten hervorkommt;

Kommt bei der Schlußverhandlung wider den Angeklagten die rechtliche Beschuldigung einer anderen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Strafgerichtes unter-

Digitized by Google

liegenden strafbaren Handlung hervor (§§. 40—42), so sind darüber die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und in dem Falle, wenn die neu hervorkommende strafbare Handlung gleich schwer, oder minder strafbar ist, als dasjenige Verbrechen oder Vergehen, worauf der Anklagebeschluß lautet, hat sich die Schlußverhandlung, ohne neuen Anklagebeschluß, auch auf die neu hervorgekommene strafbare Handlung auszudehnen.

Ist aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen schwerer strafbar, als dasjenige, wegen dessen die Schlußverhandlung angeordnet wurde, so ist diese einstweilen auszusetzen, und vorläufig über das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen ein Anklage- oder Ablassungsbeschluß zu schöpfen. — Erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses auch über dieses neue Verbrechen oder Vergehen ist eine neuerliche Schlußverhandlung über alle vorliegenden strafbaren Handlungen anzuordnen.

§. 252.

d) wenn dieselbe einem anderen Gerichtsstande unterliegt.

Unterliegt aber das neu hervorgekommene Verbrechen oder Vergehen dem besonderen Gerichtsstande eines anderen Strafgerichtes (§. 10, lit. a) und §. 16, zweiter Absatz); oder erscheint in Beziehung auf dasselbe der Gerichtsstand eines anderen Strafgerichtes schon früher durch Zuvorkommen begründet (§. 41); so ist die Schlußverhandlung abzubrechen, und rücksichtlich aller vorliegenden strafbaren Handlungen an das zuständige Strafgericht zur Fortsetzung abzutreten, wenn es nicht etwa zweckmäßig erscheint, bei dem Oberlandesgerichte um Delegation einzuschreiten (§. 49).

§. 253.

Wann die Schlußverhandlung zu beendigen ist.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, um ein gründliches Erkenntniß schöpfen zu können (§§. 233 und 234), ist die Schlußverhandlung zu beendigen, und

es sind der Staatsanwalt und die Parteien mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

Schlußvorträge des Staatsanwaltes und der Parteien.

Zuerst hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu halten, in welchem er die Ergebnisse der Beweisführung kurz zusammenzufassen und seine Schlußanträge zu stellen hat. Dabei steht ihm frei, die in dem Anklagebeschlusse enthaltene Anklage (§§. 200 und 217) sowohl hinsichtlich der Schuldfrage, als auch in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung und auf die Strafbemessung abzuändern (§§. 247 und 250—252).

Ist ein Privat-Ankläger eingeschritten, so erhält er unmittelbar nach dem Staatsanwalte, oder in soferne der Letztere die Mitwirkung versagt (§. 37), an desselben Stelle; nach dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger aber der Beschädigte oder sein Vertreter, wenn er bei der Verhandlung erschienen ist, das Wort zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche.

Sofort wird dem Angeklagten und seinem Vertheidiger das Wort eingeräumt, um zu antworten. Finden hierauf der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Beschädigte noch etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Bei diesen Schlußvorträgen ist die Einmengung aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen und jede nutzlose Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden.

§. 254.

Wann die Schlußvorträge über die Thatfrage von jenen über die Gesetzesanwendung getrennt werden dürfen.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen sowohl über die Beweis- oder Schuldfrage, als auch über die Anwendung des Strafgesetzes und die Bemessung der Strafe ungetrennt zu verhandeln. Nur bei sehr verwickelten oder ausgedehnten Strafprocessen steht es dem Vorsitzenden frei, entweder über einen gestellten Antrag, oder auch von Amtswegen zu verfügen, daß die Schluß-

Digitized by Google

vorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemeſſung der Strafe getrennt werden.

Gegen den dießfälligen Beſchluß des Gerichthofes, mag dadurch die Trennung bewilliget oder verweigert worden ſeyn, iſt kein weiterer Rechtszug zuläſſig.

§. 255.

Wird die Trennung angeordnet, ſo haben ſich die Ausführungen des Staatsanwaltes und der Parteien vorerſt auf die thatſächlichen Ergebniſſe der Schlußverhandlung, auf die Zuſammenfaſſung der für oder wider die Schuld vorgekommenen Beweiſe und auf die geſetzliche Qualification der That, mit Ausſchließung aller Erörterungen über die zu verhängende Strafe, zu beſchränken.

Hiernach hat der Gerichtshof vorläufig über die Schuldfrage zu entſcheiden (§§. 283 und 287—290), ſeine Entſcheidung zu verkündigen (§. 291), und in dem Falle, wenn der Ausſpruch auf die Schuld des Angeklagten erfolgt iſt, die neuerlichen Schlußvorträge des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers und des Angeklagten oder ſeines Vertheidigers anzuordnen, wobei ſich aber nicht mehr in eine Würdigung der Schuldfrage einzulaſſen, ſondern nur die anzuwendende Strafe und die übrigen in einem Straf-Urtheile noch zu entſcheidenden Puncte (§. 283, litt. b—d) zu erörtern ſind. Nach Anhörung derſelben hat der Gerichtshof auch hierüber zu entſcheiden.

§. 256.

Zurückziehung des Gerichtshofes zur Schöpfung des Erkenntniſſes ohne Staatsanwalt.

Zur Schöpfung des Erkenntniſſes hat ſich der Gerichtshof ohne den Staatsanwalt zurückzuziehen.

§. 257.

Protokollführung.

Ueber jede mündliche Schlußverhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen. Dasſelbe muß die Namen der anweſenden Mitglieder des Gerichtshofes, des Staats-

Digitized by Google

anwaltes, des Privat-Anklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des erschienenen Beschädigten enthalten. In demselben sind alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle zu beurkunden. Insbesondere ist darin anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner ob die Zeugen und Sachverständigen beeidet oder aus welchem Grunde ihre Beeidigung unterlassen worden; auch sind alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen, endlich die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, und der Sachverständigen anzumerken, in soweit sie von den Angaben in dem Untersuchungs-Verfahren abweichen oder Zusätze zu denselben enthalten. — Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung von dem Protokollführer stenographisch geschehen.

Hinsichtlich der Schlußvorträge (§§. 253—255) genügt eine auszugsweise Aufnahme. Ueber alle bei der Schlußverhandlung vorkommenden Berathungen und Abstimmungen des Gerichtshofes ist ein besonderes Protokoll zu führen, und in dem Verhandlungs-Protokolle sind nur die kundgemachten Beschlüsse anzumerken.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles nach der Verhandlung bedarf es nicht, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls-Entwurfes anordnen. Den Parteien steht es auch frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung ist das Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von den rechtlichen Beweisen.

§. 258.

Grund des richterlichen Fürwahrhaltens.

Der Richter hat die vorhandenen Beweise genau zu erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 259.

Bei dieser Beurtheilung hat das erkennende Gericht nicht nur alle in der mündlichen Schlußverhandlung, sondern auch die in dem Untersuchungs-Verfahren vorgekommenen Beweismittel zu berücksichtigen, in soferne von ihnen in der Schlußverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, und durch dieselbe deren Beweiskraft weder zerstört, noch geschwächt erscheint.

§. 260.

Allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise.

Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261 — 282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Digitized by Google

Der Richter ist folglich auch bei dem Daseyn der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292 lit. g) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§§. 3 und 233 des Strafgesetzes), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

§. 261.

Rechtliche Beweisarten:

Ein rechtlicher Beweis kann hergestellt werden:

I. Durch den richterlichen Augenschein;

II. durch Gutachten der Sachverständigen;

III. durch das Geständniß des Beschuldigten;

IV. durch die Aussage von Zeugen, wohin auch der Beschädigte, und geständige Mitschuldige zu rechnen sind;

V. durch Urkunden oder Schriften, oder

VI. durch das Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten, oder mehrerer Verdachtsgründe (zusammengesetzter Beweis).

§. 262.

I. Der richterliche Augenschein.

I. Der richterliche Augenschein kann nur dann als Beweis angesehen werden, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde.

§. 263.

II. Der Befund der Sachverständigen.

II. Was durch den Befund mehrerer, oder nach Umständen auch nur Eines Sachverständigen (§. 78),

Digitized by Google

in der geſetzlichen Form beſtätiget wird, kann für rechtlich bewieſen gehalten werden.

§. 264.

III. Das Geſtändniß des Beſchuldigten kann gegen ihn nur dann zum rechtlichen Beweiſe dienen, wenn es

III. Das Geſtändniß des Beſchuldigten.

a) ausdrücklich, deutlich und beſtimmt, und nicht etwa durch zweideutige Geberden oder Zeichen abgelegt wurde;

b) im Zuſtande vollen Bewußtſeyns geſchehen iſt;

c) auf deſſen eigener umſtändlicher Erzählung, nicht etwa auf bloßen Bejahungen vorgehaltener Fragen beruht;

d) mit den über die Umſtände der ſtrafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Weſentlichen übereinſtimmt; und

e) entweder bei der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte, oder in dem Unterſuchungsverfahren vor dem Unterſuchungsrichter, vor der Sicherheitsbehörde, in ſoweit dieſelbe in den im zweiten und dritten Abſatze des §. 9 vorgeſehenen Fällen zum Strafverfahren berufen iſt, oder vor dem ſtatt des Unterſuchungsgerichtes einſchreitenden Bezirksgerichte (§. 13) abgelegt wurde.

§. 265.

Ein ſo beſchaffenes Geſtändniß verliert nichts an ſeiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich iſt, die eingeſtandene That vollkommen nach allen Umſtänden zu erforſchen; es iſt genug, daß einige Umſtände, wodurch die geſchehene ſtrafbare Handlung beſtätiget wird, erhoben ſind, und daß nichts hervorkomme, was die Wahrheit des Geſtändniſſes zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geſtändniſſe eine weitere Spur von der That zu erhalten, ſo iſt das Geſtändniß allein kein rechtlicher Beweis.

Digitized by Google

§. 266.

Ein Geſtändniß, welches der Vorſchrift des Geſetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit oder ſonſt unerlaubte Mittel erlangt worden iſt, kann nicht zum rechtlichen Beweiſe dienen. Wenn es aber in der Folge in einem von jedem widerrechtlichen Einfluſſe freien Gemüthszuſtande wiederholt wird, und Thatumſtände enthält, die mit den Erhebungen über die Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung übereinſtimmen, dem Beſchuldigten aber nicht bekannt ſeyn könnten, wenn er nicht der Thäter wäre, ſo kann ein ſolches Geſtändniß als ein rechtlicher Beweis gelten.

§. 267.

Widerruft der Beſchuldigte ein früher auf geſetzliche Weiſe abgelegtes und mit den Erforderniſſen des §. 264 verſehenes Geſtändniß, ſo verliert daſſelbe dadurch nicht ſeine Beweiskraft; es ſei denn, daß der Widerrufende eine glaubwürdige Urſache, warum er früher ein falſches Geſtändniß abgelegt habe, oder ſolche Umſtände vorbringt, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des früheren Geſtändniſſes mit Grund bezweifeln laſſen.

§. 268.

Wenn der Beſchuldigte zwar die Verübung der That geſteht, aber angibt, daß er nicht mit böſem Vorſatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel als das wirklich erfolgte beabſichtiget habe, ſo kann ſeine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn ſich die That plötzlich ereignet hat, und das Uebel nicht ſchon in der Handlung ſelbſt gelegen iſt, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht ſchon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus ſolchen Handlungen zu erfolgen pflegt.

Digitized by Google

Hat aber der Beſchuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenſtehenden Hinderniſſe zu entfernen geſucht, ſo kann er auch des böſen Vorſatzes für überwieſen gehalten werden, wenn ſich nicht aus der Unterſuchung beſondere Umſtände und Verhältniſſe ergeben, welche füglich eine andere Abſicht erkennen laſſen.

§. 269.

IV. Damit ein Thatumſtand als durch die Ausſagen von Zeugen erwieſen angenommen werden könne, iſt in der Regel nothwendig, daß er durch die übereinſtimmende Ausſage von wenigſtens zwei Zeugen beſtätiget werde, und daß deren Ausſage mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſei: IV. Die Ausſage von Zeugen.

a) ſie muß in voller Freiheit abgelegt, weder durch Verſtändniß, Anſtiftung, Verleitung, Verdrehung, Beſtechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt ſeyn;
b) ſie muß die That oder den Umſtand, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, ausdrücklich, deutlich und beſtimmt enthalten;
c) auf des Zeugen eigener und im Zuſtande der erforderlichen Beſonnenheit gemachten Wahrnehmung, nicht auf Hörenſagen, Vermuthungen, Wahrſcheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;
d) ſie muß beſchworen ſeyn;
e) es darf ſich weder aus der perſönlichen Beſchaffenheit, oder den Verhältniſſen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Ausſage ein gegründetes Bedenken gegen deſſen Glaubwürdigkeit ergeben;
f) die Ausſage muß mit den übrigen Erfahrungen wenigſtens in ſo weit übereinſtimmen, daß in weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheint; endlich muß ſie

Digitized by Google

g) in der mündlichen Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgelegt, oder doch bestätiget; oder in den Fällen, wo sich hierbei nach Vorschrift der §§. 230 und 241 auf die Vorlesung der im Untersuchungs-Verfahren abgelegten Zeugen-Aussage beschränkt werden kann, bei der mündlichen Schlußverhandlung vorgelesen worden seyn.

§. 270.

In folgenden Fällen kann ein rechtlicher Beweis auch durch die mit allen Erfordernissen des §. 269 versehene Aussage Eines Zeugen hergestellt werden:

1. Die Aussage desjenigen, an dem die strafbare Handlung verübt worden ist, kann in Ermanglung anderer Beweise den rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That begründen, und gegen den Beschuldigten, welcher der strafbaren Handlung geständig oder überwiesen ist, auch einzelne, die That erschwerende Umstände beweisen. Doch kann durch die Aussage des Beschädigten allein die Frage: „ob und welche strafbare Handlung von dem Beschuldigten verübt worden ist?" außer dem unter Zahl 2 dieses Paragraphes bezeichneten Falle, nicht entschieden werden.

2. Der Betrag des durch die That an barem Vermögen oder an anderen schätzbaren Gegenständen verursachten Schadens kann durch das Zeugniß des Beschädigten oder desjenigen, in dessen Verwahrung sich die Sache, woran der Schade geschehen ist, befunden hat, als rechtlich erwiesen angesehen werden, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.

3. Um diejenige Erfahrung über die Umstände der strafbaren Handlung einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, genügt die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen.

Digitized by Google

4. Wenn eine strafbare Handlung öfters wiederholt, oder durch längere Zeit, oder in mehreren Theilacten fortgesetzt wurde, so können die einzelnen Wiederholungsfälle oder Theilacte derselben auch durch die Aussage je Eines Zeugen als erwiesen angenommen werden, wenn solche Thatumstände durch mehr als zwei einzeln stehende Zeugen bestätiget werden, deren Angaben einander nicht widersprechen, und wenn die dadurch bestätigten Thatsachen mit einander im Zusammenhange stehen.

In wieferne zur Ueberweisung des Beschuldigten durch Zusammentreffen von Verdachtsgründen der Beweis über den Bestand rechtlicher Verdachtsgründe auch durch vereinzelte Aussagen hergestellt werden könne, wird in dem §. 282 bestimmt.

§. 271.

Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihnen verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten in der mündlichen Schlußverhandlung in das Angesicht wiederholt haben. Zugleich müssen ihre Aussagen:

a) mit den Erfordernissen des §. 269, lit. a), b), c), e), f) und g) versehen seyn;
b) in Rücksicht solcher Fragen, die ihnen über besondere mit der gemeinschaftlichen strafbaren Handlung zusammenhängende Umstände gestellt werden, und von ihnen vor ihrer Vernehmung nicht vorausgesehen werden konnten, unter sich ganz übereinstimmen;
c) in allen wesentlichen, ihnen selbst zur Last liegenden Umständen durch andere Erhebungen bestätiget

Digitized by Google

seyn, so, daß kein Grund vorhanden ist, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit der Aussagen zu zweifeln.

§. 272.

V. Urkunden.

V. Wenn eine Urkunde oder Schrift die strafbare Handlung selbst enthält, wie z. B. eine Schmähschrift, eine nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche strafbare Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen: so kann sie als rechtlicher Beweis des Thatbestandes der strafbaren Handlung gelten, in soferne der Beweis hergestellt ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühre, und wenn sonst keine Bedenken dagegen obwalten.

§. 273.

In wieferne andere Urkunden oder Schriften, wenn sie von dem Beschuldigten herrühren, als schriftliche Geständnisse; und wenn sie von dritten Personen ausgefertiget sind, als schriftliche Zeugnisse Glauben verdienen, ist nach den über den zusammengesetzten Beweis aufgestellten Regeln zu beurtheilen (§. 140 und §§. 278—282).

§. 274.

Wird die Echtheit einer Urkunde oder Schrift geläugnet, so muß dieselbe bewiesen werden. In wie weit der Kunstbefund über die Vergleichung der Handschriften einen rechtlichen Beweis über die Echtheit einer Urkunde oder Schrift herstelle, ist dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die übrigen Umstände überlassen. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift vorkommende Unterschrift als die seinige anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre, oder daß er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wieferne dieser Angabe zu glauben sei.

Digitized by Google

§. 275.

Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todtenregistern ausgezogen werden, und andere öffentliche, d. i. solche Urkunden, welche von einem öffentlichen Amte, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten vermöge seines Amtes ausgestellt werden, sind als rechtliche Beweise dessen anzusehen, worüber sie errichtet sind, wenn nicht der Aussteller aus dieser Amtshandlung Vortheil oder Schaden zu erwarten hat, oder sonst gegründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Urkunde vorkommen.

§. 276.

Unter den gleichen Beschränkungen sind auch die von dem Untersuchungsrichter, oder von einer in dessen Namen einschreitenden anderen Behörde, und die von dem Gerichtshofe aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen.

§. 277.

Außer den in den §§. 275 und 276 erwähnten Fällen aber sind Zeugnisse einzelner Beamten oder Diener selbst über Amtsverrichtungen oder über Umstände, welche während einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung vorkommen, nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten.

§. 278.

VI. Zusammengesetzter Beweis:

VI. Zusammengesetzter Beweis: a) Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten;

a) Jeder Thatumstand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im §. 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

Digitized by Google

§. 279.

b) Zuſammentreffen von Verdachtsgründen.

b) Ein die That läugnender Beſchuldigter kann aus dem Zuſammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwieſen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen vereiniget eintreffen:

1. Es muß die That mit allen Umſtänden, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwieſen ſeyn.

2. Es muß gegen den Beſchuldigten die erforderliche Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§. 138 — 140 angeführten Art, oder von gleicher Stärke zuſammentreffen.

3. Aus der Verbindung der durch die Unterſuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umſtände und Verhältniſſe muß ſich eine ſo nahe und deutliche Beziehung der That auf die Perſon des Angeklagten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereigniſſe kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, daß er die That begangen habe.

§. 280.

In der Regel iſt zu dieſem Beweiſe das Zuſammentreffen von drei rechtlichen Verdachtsgründen nothwendig. Jeder rechtliche Verdachtsgrund muß einen beſonderen Thatumſtand enthalten. Treffen mehrere von den in den §§. 138 — 140 unter derſelben Zahl vorkommenden Umſtänden zuſammen, ſo ſind ſie doch nur als Ein rechtlicher Verdachtsgrund zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumſtand immer nur Einmal in Anſchlag gebracht werden, und nie in verſchiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere rechtliche Verdachtsgründe bilden.

§. 281.

Es können jedoch als hinreichend zum rechtlichen Beweiſe angeſehen werden:

Digitized by Google

a) zwei der im §. 140 aufgezählten unvollſtändigen Beweisarten, wenn ſolche übereinſtimmend zuſammentreffen (§. 278);

b) auch Eine derſelben, oder zwei der in den §§. 138 und 139 angegebenen Verdachtsgründe, wenn entweder

1. das Gegentheil deſſen, was der Beſchuldigte zur Entkräftung des gegen ihn vorhandenen rechtlichen Verdachtes angebracht hat, bewieſen, mithin ſeine Verantwortung offenbar falſch iſt; — oder wenn

2. ſich unabhängig von den erwähnten Verdachtsgründen aus der Unterſuchung oder Verhandlung ergibt, daß der Angeklagte eine Perſon iſt, zu der man ſich nach ihrem Lebenswandel oder Rufe, nach ihren Verhältniſſen, ihrer Gemüthsbeſchaffenheit oder ihren beſonderen Beweggründen zu dieſer, oder nach ihrer Geneigtheit zu einer auf ähnlichen Triebfedern beruhenden That, derjenigen ſtrafbaren Handlung leicht verſehen kann, deren ſie beſchuldiget iſt.

Als Umſtände, woraus das Letztere (Zahl 2) gefolgert werden kann, ſind insbeſondere anzuſehen:

a) wenn der Beſchuldigte ſchon früher wegen einer gleichen, oder auf ähnlicher Triebfeder beruhenden ſtrafbaren Handlung in Unterſuchung gezogen, und nicht für ſchuldlos erkannt worden iſt, oder wegen einer ſolchen in dem gegenwärtigen Straffalle für ſchuldig erkannt wird;

b) wenn er mit einer oder mehreren ihm als Verbrecher oder ſonſt als übel berüchtigt bekannten Perſonen vertrauten oder verdächtigen Umgang hat;

c) bei ſtrafbaren Handlungen aus Gewinnſucht, wenn er ſich über keinen ehrbaren Nahrungszweig auszuweiſen vermag.

Digitized by Google

Treffen beide, unter Zahl 1 und 2 erwähnte Verhältnisse ein, so kann das Hinzutreten auch nur Eines der in den §§. 138 und 139 aufgeführten Verdachtsgründe zur Herstellung des Beweises genügen.

§. 282.

Die rechtlichen Verdachtsgründe, sowie die im §. 281 erwähnten Umstände, durch deren Zusammentreffen die Ueberweisung eines Beschuldigten stattfinden soll, müssen jeder für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Erfahrungen oder andere Umstände, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Gerichte sorgfältig nach Maßgabe des §. 260 zu würdigen sind, entkräftet oder zweifelhaft werden.

Wenn aber mehrere Thatumstände, die erst durch ihren Zusammenhang unter einander einen Verdachtsgrund bilden, durch verschiedene, obwohl in Bezug auf jeden dieser Thatumstände vereinzelte Zeugen bestätiget werden, so kann, wenn jede dieser Aussagen mit den in den §§. 269—271 bezeichneten Erfordernissen versehen ist, der aus der Verbindung solcher sich gegenseitig unterstützenden Thatumstände entspringende Verdachtsgrund dennoch als rechtlich erwiesen angesehen werden.

Ebenso kann, wenn gegen den Beschuldigten eine größere als die vom Gesetze zum rechtlichen Beweise erforderliche Zahl von Verdachtsgründen (§§. 280 und 281) vorkommt, der Beweis über die strafbare Handlung selbst als hergestellt angesehen werden, obschon jeder Verdachtsgrund nur durch verschiedene, einzeln stehende Zeugen bestätiget wird, wenn die sich unterstützenden Verdachtsgründe im Ganzen durch die mit allen Erfordernissen der §§. 269—271 versehenen Aussagen von mehr als zwei Zeugen bestätiget werden.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung.

§. 283.

Ist wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt, so ist wider ihn ein Strafurtheil zu schöpfen, welches folgende Puncte zu enthalten hat: Strafurtheil.

a) Die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, deren der Angeklagte schuldig erklärt wird, nach ihrer Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dieselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer derselben sei. Wird der Angeklagte mehrerer, wenn auch gleichartiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt, so sind dieselben mit deutlicher Unterscheidung zu bezeichnen.
b) Die Beziehung auf die wider den Angeklagten anzuwendenden Gesetzesstellen.
c) Die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird.
d) Die Entscheidung über die Proceßkosten, und über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 284.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch beschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich bewiesen ist. Wann nicht auf Todesstrafe.

Digitized by Google

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist die Schuld nicht durch Geständniß oder beschworne Zeugen-Aussagen rechtlich erwiesen, so ist auf zehn- bis zwanzigjährige, und nach Umständen auch auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach §. 268 für überwiesen gehalten wird, hindert die Verhängung der von dem Gesetze bestimmten Todesstrafe nicht.

§. 285.

und auch nicht auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden dürfe.

Hat der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens, worauf im Gesetze die Todes-, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt, so ist er nur zu zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker zu verurtheilen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch dann zu erkennen, wenn der im §. 231 des Strafgesetzes bezeichnete Fall eintritt.

§. 286.

Befugniß des Gerichtshofes erster Instanz zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafe.

Wenn bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungs-Umstände eintreffen, so steht dem Gerichtshofe das Befugniß zu, die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf zehn; — den nach dem Gesetze zwischen zehn bis zwanzig Jahren zu bemessenden Kerker bis auf fünf; — endlich die in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren festgesetzte Kerkerstrafe bis auf zwei Jahre herabzusetzen; jedoch darf er in keinem dieser Fälle den Grad abändern.

In wieferne bei minderen Straffällen eine außerordentliche Milderung oder Veränderung der von dem Gesetze verhängten Kerkerstrafe verfügt werden dürfe, wird in den §§. 54 und 55 des Strafgesetzes bestimmt.

Die nach dem Gesetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen des Verfalles von

Digitized by Google

Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 des Strafgesetzes lit. b, c und h) können, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, von dem Gerichtshofe erster Instanz weder nachgesehen noch gemildert; Arrest-, Geld- und die übrigen im §. 240 des Strafgesetzes erwähnten Strafen aber, und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) nur nach Vorschrift des Strafgesetzes gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 294).

§. 287.

Urtheil auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel.

Wenn nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen: „daß der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde."

§. 288.

Schuldlosigkeits-Urtheil.

Sind hingegen alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtsgründe vollkommen entkräftet worden; — oder begründet die ihm zur Last fallende That nicht den Thatbestand desjenigen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er in Anklagestand versetzt wurde; — oder erscheint der Angeklagte hinsichtlich der von ihm begangenen Handlung als unzurechnungsfähig, so hat das Urtheil dahin zu lauten: „daß er von der ihm angeschuldeten strafbaren Handlung losgesprochen und schuldlos erkannt werde."

§. 289.

Ablassungsbeschluß.

In folgenden Fällen ist die Schlußverhandlung, ohne Urtheilsfällung durch Ablassungsbeschluß zu erledigen:

Digitized by Google

a) wenn ſich zeigt, daß die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Laſt gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatſachen erloſchen iſt;

b) wenn ſich herausſtellt, daß die Anklage wegen einer ſtrafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtrafgerichtlich verfolgt werden darf, ohne deſſen Einſchreiten erhoben oder fortgeſetzt wurde;

c) wenn im Laufe der Schlußverhandlung der Staatsanwalt über Auftrag des Juſtizminiſters (§. 249) von der Anklage zurücktritt; oder

d) wenn bei Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten ſtrafgerichtlich verfolgt werden dürfen, der Privat-Ankläger von ſeinem Begehren abſteht.

In dieſen Fällen iſt jedoch der Beſchuldigte berechtiget, zu verlangen, daß Entlaſtungsbeweiſe, die er für ſeine Schuldloſigkeit liefern zu können glaubt, von dem Gerichte, in ſoferne dieſelben ſogleich herbeigeſchafft werden können, noch während der Sitzung, außerdem aber nachträglich erhoben werden, und daß ihm, wenn ſeine Schuldloſigkeit erwieſen wird, hierüber von dem Gerichtshofe ein Amtszeugniß ausgefertiget werde. Gegen den Beſchluß des Gerichtshofes hinſichtlich der Ertheilung dieſes Zeugniſſes iſt die Berufung, wie gegen die Urtheile des Strafgerichtes zuläſſig (§. 295).

§. 290.

Inhalt des Erkenntniſſes, wenn die That eine andere ſtrafbare Handlung iſt, als wegen welcher die Anklage geſchehen; oder wenn der Angeklagte mehrere ſtrafbaren Handlungen beſchuldiget war.

Ergibt ſich aus der Schlußverhandlung, daß die That eine andere ſtrafbare Handlung ſei, als wegen welcher der Anklagebeſchluß erfolgte (§. 250), ſo iſt zwar über die erſtere nach dem Geſetze zu erkennen (§§. 283, 287, 288, 289), in dem Erkenntniſſe des Gerichtshofes aber zugleich auszudrücken, daß der Angeklagte von dem ihm durch den Anklagebeſchluß urſprünglich

Digitized by Google

zur Laſt gelegten Verbrechen oder Vergehen entweder losgeſprochen und ſchuldlos erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigeſprochen wurde.

War der Angeklagte ſchon durch den Anklagebeſchluß mehrerer ſtrafbarer Handlungen beſchuldiget; — oder iſt das Verfahren im Laufe der Schlußverhandlung noch auf ein anderes Verbrechen, Vergehen oder eine andere Uebertretung ausgedehnt worden, als wegen welcher die Anklage geſchehen war (§§. 247, 251 und 252), ſo iſt in dem Erkenntniſſe der Ausſpruch hinſichtlich jeder dieſer mehreren ſtrafbaren Handlungen beſonders auszudrücken (§§. 283, 287, 288, 289).

§. 291.

Verkündigung des Erkenntniſſes.

Unmittelbar nach Fällung des Erkenntniſſes iſt dasſelbe von dem Vorſitzenden vor dem verſammelten Gerichte (§. 222) und in Gegenwart des Angeklagten, wenn er bei der Verhandlung anweſend war (§. 244), mit kurzer Angabe der Entſcheidungsgründe, und mit Beziehung auf die angewendeten Geſetzesſtellen zu verkündigen, und der Angeklagte zugleich über die ihm dagegen offen ſtehende Berufung zu belehren.

Zu dieſer Verkündigung können Zuhörer auch in dem Falle zugelaſſen werden, wenn die Schlußverhandlung ſelbſt geheim gepflogen wurde (§. 224).

Findet ſich der Gerichtshof außer Stande, mit der Fällung und Verkündigung ſeines Erkenntniſſes ſogleich nach beendigter Schlußverhandlung vorzugehen, ſo hat der Vorſitzende auf die ebenerwähnte Art den Tag und die Stunde bekannt zu machen, wann die Verkündigung des Erkenntniſſes ſtattfinden werde.

§. 292.

Ausfertigung des Erkenntniſſes des Gerichtshofes ſammt Entſcheidungsgründen.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes iſt längſtens innerhalb 24 Stunden ſchriftlich abzufaſſen, und in einer von dem Vorſitzenden und dem Protokollführer zu

Digitized by Google

unterzeichnenden Ausfertigung ſowohl dem Staatsanwalte und Privat-Ankläger, als auch dem Angeklagten und dem Beſchädigten unverzüglich zuzuſtellen.

Dieſe Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtshofes und die Namen der bei der Entſcheidung mitwirkenden Mitglieder desſelben;

b) den Namen des Staatsanwaltes und des Privat-Anklägers, wenn ein ſolcher eingeſchritten iſt;

c) den Vor- und Zunamen, und den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, deſſen Alter, Stand, Gewerbe oder Beſchäftigung, und den Namen ſeines Vertheidigers;

d) den Tag und den weſentlichen Inhalt des Anklagebeſchluſſes;

e) den Tag der Schlußverhandlung und des gefällten Erkenntniſſes;

f) den eigentlichen Ausſpruch des Gerichtes nach der Vorſchrift der §§. 283, 287, 288, 289 und 290.

Jedem Erkenntniſſe ſind endlich

g) die Entſcheidungsgründe beizufügen. Aus denſelben muß insbeſondere mit Beſtimmtheit zu entnehmen ſeyn, welche Thatumſtände, und vermöge welcher rechtlichen Beweiſe ſie das Gericht als erwieſen angenommen; warum es etwa vorgekommene Thatſachen, Beweismittel oder Entſchuldigungsgründe unberückſichtiget gelaſſen, oder aus welchen Gründen ſich dasſelbe von der Gewißheit eines Thatumſtandes, oder insbeſondere von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen konnte (§. 260); oder warum es den gegen den Beſchuldigten vorgekommenen Verdacht ganz oder theilweiſe als entkräftet erkannt, und im Falle der Verurtheilung,

Digitized by Google

welche Erschwerungs- oder Milderungsumstände es gefunden habe.

§. 293.

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht.

Wird von dem Gerichtshofe auf Todesstrafe erkannt, so hat er unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile, mit Zuziehung des Staatsanwaltes, in Berathung zu nehmen, ob ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im ersteren Falle statt der Todesstrafe angemessen wäre. Erst nachdem auch hierüber der Beschluß gefaßt wurde, ist das Urtheil mit der Bemerkung zu verkündigen, daß dasselbe dem Landesfürsten vorgelegt werden müsse. Doch ist der Angeklagte zu belehren, daß ihm gegen dieses Urtheil auch die Berufung offen stehe. Hiernach hat der Gerichtshof das Todesurtheil sammt dem obenerwähnten Gutachten, allen übrigen Voracten, und in dem Falle, wenn gegen dieses Urtheil auch eine Berufung eingelegt wird, zugleich mit dieser an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

§. 294.

Vorlage von Strafurtheilen von Amtswegen an das Oberlandesgericht wegen außerordentlicher Milderung.

Hält der Gerichtshof in Fällen, wo es sich nicht um die Todesstrafe handelt, den Verurtheilten einer solchen Strafmilderung würdig, welche die Gränzen der ihm nach §. 286 eingeräumten Macht überschreitet, so hat er das Urtheil zwar innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse zu fällen, jedoch mit Beiziehung des Staatsanwaltes zugleich darüber Beschluß zu fassen, welcher weitere Milderungs-Antrag an die höheren Gerichtsbehörden zu stellen sei.

Digitized by Google

Hierauf iſt das nach Maßgabe des Geſetzes geſchöpfte Urtheil zu verkündigen und auszufertigen, dann aber ſammt dem Gutachten des Gerichtshofes und allen Acten von Amtswegen; und in ſoferne etwa auch eine Berufung eingelegt wurde, zugleich mit dieſer an das Oberlandesgericht vorzulegen.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte.

§. 295.

Berufungen gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes erster Instanz und der Oberlandesgerichte.

Gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß (§§. 283, 287, 288, 289 und 290) ist die Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und von dessen Entscheidungen nach Umständen (§. 301) auch an den obersten Gerichtshof zulässig.

§. 296.

Zweck der Berufung.

Die Berufung kann entweder die mildere oder strengere Beurtheilung des Angeklagten, oder auch nur eine Abänderung des Erkenntnisses hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche oder hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens zum Zwecke haben.

§. 297.

Grund der Berufung:

Der Grund der Berufung kann sich entweder auf Formgebrechen, oder auf den Inhalt des Ausspruches beziehen.

§. 298.

a) Formgebrechen.

Wegen Formgebrechen kann eine Berufung nur dann stattfinden, wenn entweder in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten; oder wenn in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind.

Digitized by Google

§. 299.

b) Inhalt des Ausſpruches.

Gegen den Inhalt des Ausſpruches ſelbſt kann die Berufung insbeſondere aus folgenden Gründen eingelegt werden, weil

a) die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That von dem unteren Gerichte als eine ſtrafbare Handlung erklärt wurde, obſchon ſie nach den von ihm für rechtlich erwieſen angenommenen Thatumſtänden als geſetzlich nicht ſtrafbar, oder deren Strafbarkeit als verjährt oder auf andere Art erloſchen hätte angeſehen werden ſollen; oder umgekehrt, weil die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That gegen die geſetzlichen Beſtimmungen für nicht ſtrafbar oder für erloſchen erklärt wurde; oder

b) die der Entſcheidung zum Grunde gelegte That durch unrichtige Auslegung oder Anwendung einem Strafgeſetze unterzogen (unrichtig qualificirt) worden iſt, welches darauf keine Anwendung hat;

c) bei der Entſcheidung eine Thatſache als gewiß angenommen wurde, obgleich darüber der erforderliche Beweis nicht vorliegt (§. 260); oder wenn umgekehrt eine Thatſache nicht als rechtlich erwieſen angenommen wurde, während die nach dem Geſetze zum rechtlichen Beweiſe dieſer Thatſache beſtimmten Erforderniſſe (§. 260) vorhanden ſind;

d) die von dem Geſetze für die Bemeſſung der Strafe feſtgeſetzten Gränzen nicht beobachtet worden ſind, oder auch innerhalb derſelben die Strafe zu ſtrenge oder zu gelinde bemeſſen worden; oder weil

e) ſich das Erkenntniß hinſichtlich der privatrechtlichen Anſprüche oder der Proceß-Koſten als geſetzwidrig darſtellet (§. 300, lit. d).

Digitized by Google

§. 300.

Welchen Perſonen das Recht der Berufung zuſteht.

Die Berufung kann ergriffen werden:

a) von dem Staatsanwalt und Privat-Ankläger;
b) von dem Angeklagten;
c) von deſſen Ehegatten, Verwandten in auf- und abſteigender Linie und deſſen Vormund, und zwar ſowohl gemeinſchaftlich mit ihm ſelbſt, oder für ſich allein, ſelbſt wider deſſen Willen und auch nach ſeinem Tode; endlich auch
d) von dem Beſchädigten, oder überhaupt demjenigen, der ſich in ſeinen privatrechtlichen Anſprüchen verletzt glaubt, oder von deſſen Erben.

§. 301.

Beſchränkung des Berufungs-Befugniſſes.

Gegen diejenigen Entſcheidungen des Oberlandesgerichtes aber, wodurch das erſtrichterliche Erkenntniß beſtätiget wurde, ſteht Niemandem eine Berufung zu (§. 309).

Den im §. 300 unter litt. b und c genannten Perſonen ſteht gegen die Entſcheidungen des Oberlandesgerichtes auch dann keine Berufung zu, wenn von dem Oberlandesgerichte das erſtrichterliche Erkenntniß zu Gunſten des Angeklagten abgeändert worden iſt.

Von den eben da unter lit. d bezeichneten Perſonen aber darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil, und nur in ſo weit ergriffen werden, als dasſelbe über die privatrechtlichen Anſprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Geſetze hierüber hätte erkannt werden können (§§. 359—361); oder als ſie ſich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntniſſes beſchwert erachten. Gegen Entſcheidungen des Oberlandesgerichtes ſteht ihnen die Berufung nur in ſoferne zu, als durch das Oberlandesgericht das erſtrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf privatrechtliche Anſprüche zu ihrem Nachtheile abgeändert worden iſt.

Digitized by Google

§. 302.

Einbringung der Berufung und Verfahren darüber

Jede dieſer Berufungen iſt innerhalb 24 Stunden vom Tage der Zuſtellung des Erkenntniſſes (§. 292) bei dem in erſter Inſtanz erkennenden Gerichtshofe anzumelden, und die Ausführung derſelben innerhalb der nächſten acht Tage anzubringen.

Im Uebrigen ſind auch in Beziehung auf dieſe Berufungen und auf das dabei zu beobachtende Verfahren die in den §§. 203, 204, 206, 207 und 212 enthaltenen Vorſchriften in Anwendung zu bringen.

§. 303.

Aufhebung des unterrichterlichen Erkenntniſſes und Verfahrens wegen Formgebrechen.

Findet das Oberlandesgericht, daß in dem Verfahren oder bei dem Erkenntniſſe ſolche Formgebrechen (§. 298) unterlaufen ſind, welche auf die Schöpfung des Erkenntniſſes ſelbſt Einfluß nehmen, ſo hat es, in ſoweit dies nothwendig erſcheint, das frühere Erkenntniß und Verfahren aufzuheben, und das untere Gericht zur Verbeſſerung, ſowie zur Schöpfung eines neuen Erkenntniſſes anzuweiſen, wogegen eine neuerliche Berufung offen ſteht.

§. 304.

Entſcheidung in der Hauptſache.

In wieferne eine Abänderung auch zum Nachtheile des Angeklagten ſtattfinden darf.

Findet aber das Oberlandesgericht in die Hauptſache ſelbſt einzugehen, ſo hat es mit Beobachtung der Vorſchriften der §§. 209 und 210 nach dem Geſetze zu entſcheiden. Iſt die Berufung von einer der unter lit. d des §. 300 genannten Perſonen ergriffen worden, ſo kann das unterrichterliche Erkenntniß in Beziehung auf die privatrechtlichen Anſprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten, zu deſſen Vortheile aber nur dann abgeändert werden, wenn wegen dieſer Anſprüche auch von dem Verurtheilten ſelbſt oder von Anderen in deſſen Intereſſe Berufung ergriffen worden iſt.

Digitized by Google

§. 305.

Befugniß des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Milderung der geſetzlichen Strafen.

Dem Oberlandesgerichte iſt die Macht eingeräumt, bei dem Zuſammentreffen überwiegender und ſehr wichtiger Milderungsumſtände die in dem Geſetze verhängte lebenslange Kerkerſtrafe bis auf fünf; — den nach dem Geſetze zwiſchen zehn bis zwanzig Jahren zu bemeſſenden Kerker bis auf drei; — endlich die in der geſetzlichen Dauer von fünf bis zehn Jahren feſtgeſetzte Kerkerſtrafe bis auf Ein Jahr herabzuſetzen, jedoch in keinem dieſer Fälle den Grad abzuändern. Hinſichtlich des den Gerichten aller Inſtanzen bei minderen Straffällen eingeräumten Befugniſſes zur außerordentlichen Milderung oder Veränderung der von dem Geſetze verhängten Kerkerſtrafe ſind die §§. 54 und 55 des Strafgeſetzes zu beobachten.

Die nach dem Geſetze wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Arreſt-, Geld- und übrigen im §. 240 des Strafgeſetzes erwähnten Strafen können von dem Oberlandesgerichte nicht bloß aus den im §. 266 des Strafgeſetzes bezeichneten, ſondern auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen gemildert, und die Verſchärfungen der Freiheitsſtrafen (§§. 19 und 253 des Strafgeſetzes) mit Ausnahme der Landesverweiſung, wo dieſe als Verſchärfung der Kerkerſtrafe im Geſetze ausdrücklich angeordnet iſt, ganz oder zum Theile nachgeſehen werden. Die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilſchaften oder Geräthe, des Verluſtes eines Gewerbes, oder anderer Rechte und Befugniſſe, und der Abſchaffung aus ſämmtlichen Kronländern, wenn ſie im Geſetze ausdrücklich angeordnet ſind (§. 240 des Strafgeſetzes litt. b, c und h), können auch von dem Oberlandesgerichte weder nachgeſehen, noch gemildert werden.

§. 306.

Vorlage von Amtswegen an den oberſten Gerichtshof zur außerordentlichen Milderung.

Erkennt das Oberlandesgericht den Verurtheilten einer, die Gränzen ſeiner eigenen Macht (§. 305) über-

Digitized by Google

schreitenden Milderung für würdig, so hat es zwar das Erkenntniß nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber den Beschluß über den entsprechenden Milderungs-Antrag zu fassen, und diesen, wenn sein Erkenntniß keiner weiteren Berufung unterliegen kann, noch vor Ausfertigung des letzteren, sammt allen Akten von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Ist jedoch gegen das von dem Oberlandesgerichte gefällte Erkenntniß in was immer für Puncten noch eine Berufung zulässig, so muß dasselbe vor der Vorlage an den obersten Gerichtshof ausgefertiget (§. 212), und dem Gerichtshofe erster Instanz aufgetragen werden, nach verstrichener Berufungsfrist die Akten, und wenn eine Berufung ergriffen wird, auch diese dem Oberlandesgerichte wieder vorzulegen.

§. 307.

Verfahren bei dem Oberlandesgerichte rücksichtlich der ihm vorgelegten Todesurtheile und der zur außerordentlichen Milderung beantragten Strafurtheile.

Nach den für die Berufung geltenden Vorschriften (§§. 206, 207, 210, 212, 303—306) hat das Oberlandesgericht auch dann vorzugehen, wenn ihm von Amtswegen Todesurtheile zur Bestätigung (§. 293), oder Strafurtheile mit dem Antrage auf außerordentliche Milderung (§. 294) vorgelegt werden.

§. 308.

Vorlage der Todesurtheile an den obersten Gerichtshof.

Wird von dem Oberlandesgerichte auf die Todesstrafe erkannt, so hat es sein Erkenntniß, es möge dadurch das untergerichtliche Urtheil bestätiget, oder in was immer für Puncten abgeändert worden seyn, ohne dasselbe früher auszufertigen, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und sich zugleich nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes darüber zu äußern, in wieferne ihm der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine.

§. 309.

Macht des Obergerichtes in Beziehung auf die ihm zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile.

Wird dem Oberlandesgerichte ein Strafurtheil zur außerordentlichen Milderung vorgelegt, und gegen

Digitized by Google

das vorgelegte Urtheil nicht zugleich eine Berufung des Staatsanwaltes oder Privat-Anklägers ergriffen; so kann das unterrichterliche Erkenntniß von dem höheren Gerichte nur bestätiget oder gemildert, niemals aber zum Nachtheile des Verurtheilten verschärft werden. Gegen das auf solche Weise von dem Oberlandesgerichte bestätigte Urtheil steht Niemandem; gegen die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung aber nur dem Staatsanwalte oder Privat-Ankläger eine weitere Berufung an den obersten Gerichtshof zu.

§. 310.

Verfahren über die der Entscheidung des obersten Gerichtshofes unterzogenen Erkenntnisse.

Auch der oberste Gerichtshof hat bei der Berathung und Entscheidung über die durch Berufung, oder durch Vorlage von Amtswegen dahin gelangenden Erkenntnisse nach den §§. 303, 304 und 309 vorzugehen. Findet der oberste Gerichtshof ein ihm vorgelegtes Todesurtheil zu bestätigen, oder über eine von dem Staatsanwalte ergriffene Berufung auf die Todesstrafe zu erkennen, so hat er das Todesurtheil mit seinem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurtheilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre" dem Justizminister zur weiteren Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen.

§. 311.

Befugniß des obersten Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung der Strafe.

Der oberste Gerichtshof kann in allen Fällen, wo er zu einem Erkenntnisse berufen ist (§. 310), wegen überwiegender Milderungsumstände nach seinem Ermessen die im Gesetze bestimmten Freiheitsstrafen nicht nur in der Dauer, sondern auch in dem Grade mildern, die Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§§. 19 und 253 des Strafgesetzes) ganz oder zum Theile

Digitized by Google

nachsehen, und ebenso die Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 des Strafgesetzes) mildern, oder in soferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachsehen.

§. 312.

Gegen Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist kein Rechtszug zulässig.

Gegen die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes ist in keinem Falle ein weiterer Rechtszug zulässig.

§. 313.

In wie weit bei Strafurtheilen eine Einrechnung des Untersuchungsverhaftes in die Strafzeit stattfinden könne.

Sowohl den Oberlandesgerichten, als dem obersten Gerichtshofe steht frei, bei den aus was immer für einem Anlasse ihrem Erkenntnisse unterzogenen Strafsfällen in ihren Strafurtheilen zugleich auszusprechen, ob und in wie weit eine Einrechnung des von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden durch längere Zeit ausgestandenen Untersuchungs-Verhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll (§. 17 des Strafgesetzes).

Erfolgt darüber in dem Strafurtheile der höheren Gerichte keine ausdrückliche Bestimmung, so ist in dem Falle, wenn der Verurtheilte selbst, oder mit seiner Zustimmung einer seiner Angehörigen (§. 300, litt. b und c) gegen das unterrichterliche Erkenntniß die Berufung ergriffen hat, und diese verworfen wird, der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Verkündigung des unterrichterlichen Erkenntnisses bis zur Eröffnung des oberrichterlichen Urtheiles (§. 212) in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber in Folge dieser Berufung das unterrichterliche Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert, oder wurden die Akten an das höhere Gericht aus irgend einem anderen Grunde vorgelegt, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

Digitized by Google

§. 314.

Beſchwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe.

Sollte ſich Jemand durch Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht zu den im §. 295 bezeichneten Erkenntniſſen gehören, beſchwert finden, ſo ſteht ihm auch dagegen, in ſoferne der weitere Rechtszug im Geſetze nicht insbeſondere unterſagt iſt, die Beſchwerde an das höhere Gericht offen.

Ueber ſolche Beſchwerden iſt nach den über die Berufungen gegebenen Vorſchriften zu verfahren, und inſoweit die Entſcheidung darüber nicht mit einem Erkenntniſſe über eine Berufung verbunden werden kann, durch Beſcheid zu erkennen.

§. 315.

Ahndung unbefugter und muthwilliger Berufungen oder Beſchwerdeführungen.

Jedem höheren Gerichte ſteht das Befugniß zu, diejenigen Perſonen oder deren Vertreter, welche eine Berufung ergreifen, ohne hierzu berechtiget zu ſeyn; oder welche hierbei, oder überhaupt in ihren Eingaben an die Strafgerichte Thatumſtände fälſchlich vorgeben; welche gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes geſtritten haben, oder ſich ſonſt eine muthwillige Beſchwerdeführung zu Schulden kommen ließen; oder welche hierbei die den Gerichten ſchuldige Ehrfurcht oder den Anſtand verletzen, zu einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu verurtheilen, wogegen kein weiterer Rechtszug offen ſteht.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse.

§. 316.

Art der Vollziehung der Schuldlosigkeits- und Freisprechungs-Urtheile wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, und der Ablassungsbeschlüsse.

Wenn ein Verhafteter durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, oder wenn gegen ihn ein Ablassungsbeschluß erfolgte, so ist er sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, selbst an einem Sonn- oder Feiertage, in Freiheit zu setzen.

§. 317.

Freilassung der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel Freigesprochenen und der Sträflinge.

Jedes Erkenntniß, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist, sogleich nach erlangter Rechtskraft, der Sicherheitsbehörde desjenigen Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, und wenn kein solcher bekannt ist, der Sicherheitsbehörde am Orte des Strafgerichtes in Abschrift mitzutheilen.

Ueberzeugt sich das Strafgericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landes-Chef zu leiten hat.

§. 318.

Vollziehung der Strafurtheile durch Strafgerichte ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes.

Jedes Strafurtheil ist ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes von dem Strafgerichte, vor welchem

Digitized by Google

die Verhandlung in erster Instanz stattfand, und zwar in der Regel ungesäumt, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist, in Vollzug zu setzen.

§. 319.

Aufschub der Vollstreckung: a) bei kranken oder schwangeren Personen;

Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung in der Regel so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 320.

b) bei Mitgliedern des geistlichen Standes.

Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangene rechtskräftige Strafurtheil ist vorläufig von dem Strafgerichte dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurtheiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne. Erfolgt diese Verfügung nicht binnen 30 Tagen, so ist das Strafurtheil ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

In wieferne im Falle eines gegen einen Geistlichen ergangenen Strafurtheiles der geistlichen Behörde auf deren Verlangen auch die Untersuchungs- und Verhandlungs-Acten mitzutheilen sind, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 321.

Anzeige der Verurtheilung bei Beamten, Lehrern, Advocaten u. s. f.

Strafurtheile, welche gegen Staats- oder Gemeindebeamte oder -Diener, gegen öffentliche Lehrer, gegen Advocaten, Notare, Gemeinde-Vorsteher oder

Digitized by Google

=Ausschüsse geschöpft werden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne Weiteres in Vollzug zu setzen.

Zugleich ist jedoch eine beglaubigte Abschrift hiervon dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Verurtheilten, oder derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Disciplinar=Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist. Der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen die im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Personen ist, in soferne sie sich nicht ohnehin im Verhafte befinden, jederzeit früher deren unmittelbarem Vorgesetzten bekannt zu machen.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

§. 322.

Wann eine Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe stattfinden dürfe.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung, der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann aber nur das Oberlandesgericht nach vorläufiger Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligen.

Eine Unterbrechung der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, sowie überhaupt die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zwischenräumen darf nie stattfinden.

Digitized by Google

§. 323.

Vollstreckung: a) der Todesurtheile;

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag, noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, in soferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigenfalles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode, noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

Werden vor oder bei der Hinrichtung zu Gunsten des Verurtheilten milde Gaben, zu denen aber nie aufgefordert werden darf, verabreicht, so sind sie, wenn nicht die Geber selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmen, zur besseren Verpflegung des Verurtheilten in den letzten Tagen seines Lebens, dann zur Unterstützung seiner Familie, wenn sie dürftig und schuldlos ist, und außerdem zur Betheilung der Ortsarmen, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Strafgerichtes zu verwenden.

Digitized by Google

Der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen, wo ein solcher ohne Schwierigkeit beigeschafft werden kann, unter militärischer Bedeckung auf den Richtplatz zu führen. In dem Wagen haben, außer dem Verurtheilten selbst, noch der ihn begleitende Seelsorger und zwei Wachen Platz zu nehmen, und ein zweiter Wagen, mit einem Mitgliede des Gerichtshofes in Begleitung einer zweiten Gerichtsperson, hat demselben zu folgen. Diese Gerichts-Commissäre haben auf dem Richtplatze ihren Standpunct innerhalb der aufgestellten Militärmacht zu nehmen, den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, über die Vollstreckung der Todesstrafe zu wachen, und hierüber einen Bericht an das Strafgericht zu erstatten, der den Acten beizuschließen ist. Nach geschehener Vollstreckung ist eine kurze, in Druck gelegte Darstellung der That sammt dem Strafurtheile, in welchem aber der Geschlechtsname des Verurtheilten nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet werden darf, zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei einbrechender Nacht durch den Scharfrichter von dem Strafgerüste abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, das Strafgerüste selbst aber unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken (§. 293), so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

§. 324.

b) von Freiheitsstrafen;

Freiheitsstrafen, die nicht über Ein Jahr zu dauern haben, können bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, vollzogen werden.

Sträflinge, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafe an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hierzu angewiesen werden.

Digitized by Google

Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, in welchen die bloß eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden.

Die Ablieferung des Verurtheilten an diese Straforte hat das Strafgericht durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde einzuleiten, und derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mitzutheilen, worüber besondere Vorschriften erlassen werden.

§. 325.

c) der körperlichen Züchtigung.

Ist nach dem Strafurtheile an dem Verurtheilten eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, so ist dieselbe, wenn es ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings geschehen kann, sogleich beim Antritte der Strafe, und noch bei dem Strafgerichte, außerdem aber nach dem Wegfallen dieses Hindernisses während der Strafdauer zu vollziehen. Nach Vollstreckung der übrigen Strafe darf eine körperliche Züchtigung nicht mehr zugefügt werden.

§. 326.

d) der Landesverweisung oder einer Abschaffung;

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe, oder dessen Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, oder auch nur aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von dem Strafgerichte die Anzeige hiervon an den Landes-Chef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort, so ist die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen.

Digitized by Google

§. 327.

e) von Geldstrafen;

Geldstrafen sind von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzutreiben.

§. 328.

f) von Cautionsverfall;

Ist durch ein Strafurtheil auf gänzlichen oder theilweisen Verfall der für eine periodische Druckschrift bestehenden Caution erkannt worden, so ist dieser Theil des Erkenntnisses nach Vorschrift der Preß-Ordnung in Vollzug zu setzen.

§. 329.

g) des Verfalles von Waaren, Feilschaften, Geräthe; — der Zerstörung von Gegenständen, Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte u. s. f.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich das Strafgericht, in soferne es die Vollstreckung nicht unmittelbar in Ausführung zu bringen vermag, mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

§. 330.

Nachsicht oder Milderung einer Strafe durch die Gnade des Landesfürsten.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu.

Will ein Verurtheilter zu diesem Behufe nach dem Antritte der Strafe die kaiserliche Gnade anflehen, so kann er seine Bitte bei dem Vorgesetzten der Strafanstalt, oder bei den Abgeordneten der höheren Behörden, welche die periodischen Visitationen der Strafanstalten vornehmen, mündlich oder schriftlich anbringen.

Solche Gesuche sind, mit dem Zeugnisse der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches unter

Digitized by Google

Zuziehung des Ober-Staatsanwaltes zur Sitzung, das Geſuch, wenn es ungegründet befunden wird, und wenn das Erkenntniß nicht von dem oberſten Gerichtshofe ergangen war, ſogleich zurückweiſen kann. — Iſt aber das Urtheil von dem oberſten Gerichtshofe ergangen; oder wird das Geſuch überhaupt für rückſichtswürdig erkannt, ſo iſt dasſelbe von dem Oberlandesgerichte mit deſſen eigenem Gutachten dem oberſten Gerichtshofe vorzulegen.

Findet es dieſer zur Vorlage an den Landesfürſten nicht geeignet, ſo hat er es ſogleich zurückzuweiſen; im bejahenden Falle aber mit ſeinem eigenen Gutachten dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 331.

Gebühren-, Porto-, Weg- und Brückenmauthfreiheit in Straffachen.

Alle Verhandlungen in Straffachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren aus solchen Anläſſen ſind für die Hin- und Rückfahrt von aller Weg- und Brückenmauth befreit.

Wenn eine Transportirung von Beſchuldigten zu Wagen geſchieht, ſo haben die Gemeinden die nöthige Vorſpann beizuſchaffen, und dafür die Vergütung nach den für die Vorſpann beſtehenden Vorſchriften anzuſprechen.

§. 332.

Rückſichtlich welcher Koſten eine Vergütung von Seite des Beſchuldigten ſtattfinden kann.

Zu denjenigen Koſten des Strafverfahrens, rückſichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beſchuldigten ſtattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zuſtellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Koſten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beſchuldigten oder anderer Perſonen;

c) die Gebühren der Zeugen, der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militär-Stande bei einem Strafgerichte erſcheinenden Militär-Perſonen, der Sachverſtändigen und Dolmetſcher;

d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;

Digitized by Google

e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte; endlich
g) die Kosten für die Vollstreckung eines Todesurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 341—343.

§. 333.

1. Gebühren für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung von Personen;

Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge ist dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen nur dann eine Ganggebühr, und zwar für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl des Hin- als des Rückweges mit zehn Kreuzern zu bezahlen, wenn er sich zu diesem Behufe an einen von dem Amtsorte mehr als eine halbe Meile entfernten Ort zu begeben hat. Diese Gebühr ist unter derselben Beschränkung dem Amtsdiener auch für die von ihm in Folge gerichtlichen Auftrages vollzogene Vorführung, Wachbegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen zu bezahlen.

Würden jedoch derlei Gebühren für einen ganzen Tag für ein mit einem Gehalte von wenigstens dreihundert Gulden besoldetes Individuum den Betrag von täglichen achtundvierzig; und für einen mit geringerem Gehalte Angestellten von täglichen zweiunddreißig Kreuzern übersteigen, so sind sie nur in diesem Betrage auszuzahlen.

Alle Strafgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen, und von der politischen Kreisbehörde bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

Wird von Seite eines Strafgerichtes zu einer Vorführung oder Escortirung die Gensd'armerie aufgeboten, so hat die begleitende Mannschaft den Anspruch auf die vorschriftmäßigen Taggelder nach den für die Gensd'armerie bestehenden Vorschriften.

§. 334.

2. Gebühren der Zeugen, der als solche erscheinenden Militär-Personen und der sie begleitenden Officiere;

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung, mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilliget werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militär-Personen und den sie begleitenden Officieren (§§. 120 und 121)

Digitized by Google

zu vergüten ſeien, wird durch beſondere Verordnungen beſtimmt.

§. 335.

3. der Sachverſtändigen;

Sachverſtändige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienſtung ſtehen, oder bei einem Gerichte bleibend als ſolche beſtellt ſind, haben für das Gutachten ſelbſt keine Vergütung anzuſprechen, ſondern nur den Erſatz der zur Erſtattung des Gutachtens nöthig geweſenen und gehörig nachgewieſenen Vorauslagen. Andere Sachverſtändige erhalten nebſt dem Erſatze der nöthigen Vorauslagen eine von dem Gerichte mit ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände zu bemeſſende Gebühr, und zwar in dem Falle, wenn zu dem Gutachten beſondere wiſſenſchaftliche, techniſche oder künſtleriſche Kenntniſſe oder Fertigkeiten erforderlich ſind, von zwei bis zwanzig, außer dieſem Falle aber von einem bis fünf Gulden.

§. 336.

4. der Dolmetſcher;

Einem Dolmetſcher gebühren für die bloß mündliche Ueberſetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde zwanzig Kreuzer, für eine ſchriftliche Ueberſetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen, wobei aber wenigſtens dreißig Zeilen auf eine Seite und ſechzehn bis achtzehn Sylben auf eine Zeile zu rechnen ſind.

Dem Dolmetſcher, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird (§§. 123 und 184), gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll ſelbſt ſchreiben muß, ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Werden die bei einem Gerichte für beſtändig beeideten Dolmetſcher, oder Staatsbeamte zu derlei Verrichtungen berufen, ſo haben ſie dieſe Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Digitized by Google

§. 337.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetscher, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 334 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorstehenden Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschern, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen, oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 338.

5. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Oberlandesgerichtes von diesem, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection alljährlich, und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters, der für jeden Verhafteten auf Einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungs-

Digitized by Google

kosten zu geschehen hat, in soweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat (§. 165).

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Vergütungsbetrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte desselben Oberlandesgerichts-Sprengels verschieden festgesetzt werden.

§. 339.

6. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen u. Staatsanwälte;

In welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, bestimmen die bestehenden Vorschriften.

§. 340.

7. Gebühren für die Vollziehung von Todesurtheilen;

Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden, und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden.

Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann, oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Strafgerichts-Vorstehers bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbeitrag von drei Gulden für ihn und seine Gehilfen zusammen.

Dieselbe Gebühr ist für die Anschlagung eines Todesurtheiles an den Galgen (§. 392) zu entrichten. Die Abnahme dieser Gebühr findet jedoch, wenn in demselben Orte mehrere Todesurtheile gleichzeitig angeschlagen werden, für alle zusammen nur Einmal Statt.

§. 341.

Wann der Angeklagte zum Ersatze der Kosten verpflichtet ist.

Wird der Angeklagte durch ein Straf-Urtheil irgend einer, wenngleich von der in dem Anklagebeschlusse bezeichneten verschiedenen strafbaren Handlung

Digitized by Google

ſchuldig erkannt, ſo iſt in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Koſten des Strafverfahrens zu erſetzen habe (§§. 332—340).

Doch bleibt dem Gerichtshofe überlaſſen, in dem Falle, wenn ſich das Verfahren auf mehrere ſtrafbare Handlungen bezog, die Koſten hinſichtlich derjenigen Handlungen, deren er nicht für ſchuldig erkannt wird, ſoweit es thunlich iſt, von dem Erſatze auszuſcheiden.

Die Verpflichtung zum Erſatze der Koſten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für ſeine Perſon und, in ſoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verſtorben iſt, ſeinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Perſonen, welche nach dem Geſetze oder aus übernommener Pflicht für deſſen Unterhalt zu ſorgen haben. Von mehreren Mitſchuldigen oder Theilnehmern iſt jeder einzeln zur Bezahlung der im §. 340 bezeichneten Gebühren ſowie zur Tragung derjenigen Koſten zu verurtheilen, welche durch ſeine Verpflegung in der Unterſuchungshaft, ſeine Vertheidigung oder durch beſondere, nur bei ihm eingetretene Ereigniſſe, oder durch ſein beſonderes Verſchulden entſtanden ſind. Zur Bezahlung aller anderen Koſten des Strafverfahrens ſind ſämmtliche Mitſchuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieſer Geſammtverbindlichkeit ungeachtet, ſteht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitſchuldigen dem Verhältniſſe des Grades ihrer Theilnahme entſprechend zu beſtimmen.

§. 342.

Wer in anderen Fällen die Koſten zu tragen habe.

Wird aber das Strafverfahren durch ein Schuldloſigkeits-Urtheil oder durch ein Urtheil auf Freiſprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweiſe, oder durch einen Ablaſſungsbeſchluß beendiget, ſo ſind die Koſten in der Regel von dem Staate zu tragen. Bei ſolchen ſtrafbaren Handlungen aber, die nur auf

Digitized by Google

Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes in jenen Fällen dem Privat-Ankläger aufzutragen, wenn entweder der Angeklagte hinsichtlich derjenigen That, wegen welcher die Anklage erfolgte, ganz schuldlos gesprochen wurde, oder wenn das Verfahren nur auf Begehren des Privat-Anklägers eingestellt worden ist (§§. 189 und 289, lit. d).

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch eine Berufung, oder durch das Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher die Berufung eingelegt, oder das erwähnte Begehren gestellt hat, in soferne die erstere unbedingt verworfen, und das letztere abgewiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 343.

Beschränkung bei Eintreibung der Kosten von dem Verurtheilten.

Der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens (§§. 332 — 340) ist jedoch von dem Verurtheilten nur in soweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung, oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Verhaftete Beamte und Geistliche, welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeiträge genießen, haben sich jedenfalls aus denselben entweder ihre Verpflegung selbst beizuschaffen, oder die Verpflegungskosten zu vergüten.

Digitized by Google

§. 344.

Beschwerde wegen der Erkenntnisse der Verfügungen hinsichtlich des Kostenpunctes.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit der Berufung wider das richterliche Erkenntniß angebracht werden kann (§. 296), steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten (§§. 333 bis 343) gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Oberlandesgerichte, oder insoferne von diesem eine erstrichterliche Verfügung zu seinem Nachtheile abgeändert worden ist, bei dem obersten Gerichtshofe zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen, und von diesem an das höhere Gericht einzubegleiten.

§. 345.

Gebühren der Vertreter.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen vom Gerichte bestellt wird (§. 213).

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben (§. 213), so sind demselben auf sein Verlangen nur die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, wo dem Privat-Ankläger oder demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt (§. 342), haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung des Beschuldigten zu ersetzen.

§. 346.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privat-Ankläger

Digitized by Google

oder der Beſchädigte ſelbſt einen ſolchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte beſtellt wurde, nach bereits vollſtändig geleiſteter Vertretung dem freien Uebereinkommen zwiſchen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlaſſen. Es iſt jedoch derlei Vertretern, ſie mögen Advocaten ſeyn, oder was immer für einem Stande angehören, in keinem Falle geſtattet, ſich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens für die zu leiſtende Vertretung überhaupt oder für den Fall eines günſtigen Erfolges derſelben eine beſtimmte Belohnung zu bedingen. Ein ſolches Uebereinkommen iſt ebenſo ungiltig und ſtrafbar, wie dieſes durch die beſtehenden Geſetze hinſichtlich der Vertretungen in Civilrechts-Angelegenheiten vorgeſchrieben iſt.

§. 347.

Im Falle zwiſchen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleiſtete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, ſteht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entſcheidung in erſter Inſtanz berufen war, um die Beſtimmung dieſer Gebühren anzuſuchen; es möge ſich die Vertretung auf das Unterſuchungs-Verfahren, auf die Schlußverhandlung, oder auf die Verfaſſung von Berufungs- oder Beſchwerdeſchriften bezogen haben.

Ueber ein ſolches Geſuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

§. 348.

Bei Bemeſſung dieſer Gebühren ſind die Gerichtshöfe an keinen beſtimmten Betrag gebunden, ſondern ſie haben hierbei das weſentliche Verdienſt des Vertreters zu würdigen, daher insbeſondere die auf die Herbeiſchaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung ſelbſt verwendete Zeit und Mühe, ferner die an den Tag

Digitized by Google

gelegte Gründlichkeit und Umſicht, und die Vermögens-Umſtände des Vertretenen, mit Billigkeit zu berückſichtigen.

§. 349.

Gegen die von dem Gerichte erſter Inſtanz ausgeſprochene Gebührenbeſtimmung ſteht beiden Theilen binnen 14 Tagen vom Tage der Zuſtellung des Beſchluſſes der Recurs an das Oberlandesgericht, und im Falle, als von dieſem, die erſtrichterliche Beſtimmung abgeändert wird, demjenigen Theile, zu deſſen Nachtheile die Abänderung erfolgte, an den oberſten Gerichtshof zu.

§. 350.

Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich beſtimmten Gebühren ſind wie andere Advocatengebühren einzubringen.

§. 351.

Auszahlung und Verrechnung der Koſten des Strafverfahrens.

Ueber die Anweiſung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der in dieſem Geſetze erwähnten Koſten des Strafverfahrens werden beſondere Vorſchriften erfolgen.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 352.

Ermittlung des Schadens und der Entschädigung von Amtswegen.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben (§§. 359—361) hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungs-Verfahren von Amtswegen zu erheben (§§. 66, 75, 127 und 176), und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen (§. 219). Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungs-Acten schon während des Untersuchungs-Verfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen (§§. 243, 244, 253, 255 und 257). — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

Bei der Entscheidung oder Verfügung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche (§. 283, lit. d) hat das Strafgericht folgende Vorschriften zu beobachten.

Digitized by Google

§. 353.

Wirksamkeit des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche: a) durch Zurückstellung von entzogenen Gegenständen;

Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen seyn, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt seyn können.

§. 354.

b) durch gütliche Verwendung oder Anweisung an einen dritten redlichen Besitzer;

Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiliget hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das

Digitized by Google

Gericht zu verwenden, daß ſich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilaſſe. Kann dieſes nicht bewirkt werden, ſo iſt dem Beſchädigten bloß anzuzeigen, wer ſeine Sache in Händen habe, damit er ſein angeſprochenes Recht im Civilrechtswege ſuchen könne.

Iſt das Eigenthum des entzogenen Gegenſtandes unter mehreren Beſchädigten ſtreitig, ſo hat das Strafgericht dieſelben auf den Civilrechtsweg zu verweiſen, und inzwiſchen die Aufbewahrung der Sache, wenn ſie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter deſſen Obhut ſteht, fortzuſetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beſchädigte ſein Recht auf die Sache nicht ſogleich genügend nachweiſen, ſo iſt mit derſelben auf die in den §§. 355—358 bezeichnete Weiſe vorzugehen.

§. 355.

c) durch Veröffentlichung einer Beſchreibung und Veräußerung der entzogenen Gegenſtände, ſowie durch gerichtliche Aufbewahrung derſelben, oder des dafür eingegangenen Kaufpreiſes.

Wenn bei einem Beſchuldigten eine nach allem Anſcheine fremde Sache gefunden wird, deren Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn ſich binnen zwei Monaten von der Zeit der Anhaltung des Beſchuldigten Niemand mit einem Anſpruche auf Zurückſtellung ausgewieſen hat, ſo iſt von dem Unterſuchungsrichter die Beſchreibung der Sache ſo abzufaſſen, daß dieſelbe zwar von dem Berechtigten erkannt werden könne, daß jedoch einige weſentliche Unterſcheidungszeichen verſchwiegen werden, um ihm die Bezeichnung derſelben als Beweis ſeines Rechtes vorzubehalten.

§. 356.

Dieſe Beſchreibung iſt von dem Unterſuchungsrichter dem Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieſelbe an denjenigen Orten, wo ſich der Beſchuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich

Digitized by Google

bekannt zu machen hat. In diesem Edicte ist der Berechtigte aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Regierungs-Zeitung des Kronlandes melde, und sein Recht auf die Sache nachweise, widrigens die beschriebene Sache veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufbehalten werden wird.

§. 357.

Ist die fremde Sache von solcher Beschaffenheit, daß sie sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch Ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so ist von dem Untersuchungsrichter mit Bewilligung des Gerichtshofes, und in dringenden Fällen selbst ohne dieselbe, die Veräußerung der Sache durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Gerichtshofe zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufpreises den Acten beizulegen.

§. 358.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, wenn es der Dringlichkeit wegen nicht ohnehin bereits geschehen ist (§. 357), auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern, und der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben.

Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Regierungszeitung des Kronlandes im Civilrechtswege geltend zu machen.

§. 359.

d) durch Erkenntniß in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung;

Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer

entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

§. 360.

insbesondere bei den Verbrechen des Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes;

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

Digitized by Google

§. 361.

und über die anderen privatrechtlichen Folgen;

Ergibt ſich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweiſe Ungiltigkeit eines mit demſelben eingegangenen Rechtsgeſchäftes oder entſtandenen Rechtsverhältniſſes, ſo iſt in dem Strafurtheile auch hierüber, und über die daraus entſpringenden Rechtsfolgen zu erkennen, inſoferne das Erkenntniß darüber ſonſt den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweiſen den Civilgeſetzen gemäß geſchöpft werden kann.

Daher iſt unter dieſer Vorausſetzung insbeſondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückſtellung zu leiſten, und in wie weit das abgeſchloſſene Geſchäft giltig oder ungiltig ſei.

§. 362.

e) durch Anweiſung der Parteien auf den Civilrechtsweg.

Läßt ſich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Anſprüche nicht mit Zuverläſſigkeit urtheilen, ſo ſind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weiſen.

§. 363.

Wirkung der Erkenntniſſe des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Anſprüche, und Rechtsmittel dagegen.

Gegen die Erkenntniſſe und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Anſprüche ſteht den im §. 300 genannten Perſonen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorſchriften die Berufung offen (§. 371).

Iſt ein ſolches Erkenntniß in Rechtskraft erwachſen, ſo iſt jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erſter Inſtanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desſelben auf dem Urtheile ſelbſt anzugehen, und ein ſolches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desſelben unmittelbar bei dem Civilrichter angeſucht werden kann.

Digitized by Google

§. 364.

Vorbehalt des Civilrechtsweges für den Beschädigten.

Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können als ihm durch das Straf-Urtheil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urtheil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

Digitized by Google

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 365.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens: a) gegen Einstellungsbeschlüsse;

Ist das Untersuchungs-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch Einstellungsbeschluß beendiget worden (§. 197), so kann das strafgerichtliche Verfahren wegen desselben stets wieder aufgenommen werden, wenn das Verbrechen oder Vergehen von dem Zeitpuncte an, wo es begangen worden, noch nicht durch Verjährung erloschen ist (§§. 227—232, 531 und 532 des Strafgesetzes), und wenn erhebliche Umstände hervorkommen, welche bei dem Einstellungsbeschlusse nicht berücksichtigt wurden.

§. 366.

b) gegen Ablassungsbeschlüsse;

Ist die wegen eines Verbrechens oder Vergehens wider eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung oder Schlußverhandlung durch Ablassungsbeschluß (§§. 198 und 289), jedoch nur aus dem Grunde beendiget worden, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens fehlte, oder weil Thatsachen vorlagen, welche die Strafbarkeit der Handlung aufhoben, oder weil die gegen den Beschuldigten vorgekommenen Verdachtsgründe entkräftet wurden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden, wenn neue Umstände oder Beweismittel vorkommen, welche entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Untersuchten in Beziehung auf die früher untersuchte That gesetzlich begründen, und wenn die strafbare Handlung

Digitized by Google

von dem Zeitpunkte angefangen, wo der Ablassungsbeschluß in Rechtskraft erwuchs, noch nicht durch Verjährung erloschen ist.

Die Wiederaufnahme einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verhandlung, von welcher nur deßhalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das nach dem Gesetz erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten stattgefunden hatte, kann nur auf Begehren des Letzteren, oder dann bewilliget werden, wenn neue Thatumstände oder Beweismittel zeigen, daß die strafbare Handlung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie von Amtswegen untersucht werden müsse.

Ist endlich die Ablassung von der früheren Untersuchung gegen den Beschuldigten nur aus dem Grunde beschlossen worden, weil der Staatsanwalt oder der Privat-Ankläger von dem Begehren der strafgerichtlichen Verfolgung des Untersuchten abgestanden ist, so findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens Statt.

§. 367.

Ist ein Angeklagter wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen oder gänzlich schuldlos erkannt worden (§§. 287 und 288), so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nur dann Statt, wenn die That von dem Zeitpuncte an, wo das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und solche neue Beweismittel vorgefunden werden, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den früher vorgelegenen Behelfen die Verurtheilung des Angeklagten nach sich ziehen werden.

c) gegen ein Freisprechungs-Urtheil aus Unzulänglichkeit der Beweismittel, oder
d) gegen Schuldlosigkeits-Urtheile;

§. 368.

Wider einen bereits zur Strafe Verurtheilten kann die Widereaufnahme des Strafverfahrens wegen derselben

e) gegen ein Strafurtheil zur Herbeiführung eines strengeren Erkenntnisses;

That nur dann bewilliget werden, wenn die neu aufgefundenen Beweismittel von der im vorigen Paragraphe bezeichneten Art, und zugleich so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze entweder:

a) auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen wäre, während bei der Bemessung der Strafe der Strafsatz einer zeitlichen Kerkerstrafe zur Richtschnur genommen worden ist; oder daß

b) wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde; oder daß

c) eine That, welche sich als ein Verbrechen darstellt, nur als Vergehen oder als Uebertretung; oder eine That, welche als ein Vergehen zu behandeln gewesen wäre, nur als Uebertretung erklärt wurde.

§. 369.

f) zum Vortheile des Angeklagten:
aa) zur Herbeiführung eines Schuldlosigkeits-Urtheiles;
bb) zur Beurtheilung der Handlung als minder strafbar;
cc) zur Anwendung eines geringeren Strafsatzes.

Aber auch zu Gunsten des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden, wenn derselbe früher schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, die neu beigebrachten Beweismittel aber erwarten lassen, daß nunmehr dessen gänzliche Schuldlosigkeit außer Zweifel gestellt werden wird; — oder daß in dem Falle, wenn er früher schuldig erkannt worden ist, durch die neuen Beweismittel solche Umstände dargethan werden, wornach er wegen einer geringer strafbaren Handlung hätte schuldig erkannt, oder nach einem geringeren Strafsatze behandelt werden sollen.

§. 370.

Dagegen ist zur Anwendung von neuen Milderungs-Umständen innerhalb

Wenn jedoch während der Strafzeit eines Verurtheilten neue und so geartete Milderungsumstände

Digitized by Google

hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurtheiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Strafsatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der untere Gerichtshof auf Jedermanns Ansuchen, und nöthigenfalles von Amtswegen, zwar keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu bewilligen, aber einen Antrag an das Oberlandesgericht auf angemessene Milderung der noch übrigen Strafe zu stellen. Diese Nachsicht kann bei Strafurtheilen, die nicht von dem obersten Gerichtshofe ausgegangen sind, von dem Oberlandesgerichte selbst; bei den vom obersten Gerichtshofe geschöpften Erkenntnissen aber nur von diesem bewilliget werden.

desselben Strafsatzes keine Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch zulässig;

§. 371.

Ebenso steht in dem Falle, wenn durch ein Strafurtheil auch über privatrechtliche Ansprüche erkannt worden ist (§§. 359—361), gegen dieses Erkenntniß des Strafgerichtes aber aus keinem der im §. 369 erwähnten Gründe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig erscheint, dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die durch dieses Erkenntniß ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen bloß eine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter, und auch diese nur dann zu, wenn entweder die Bedingungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel nach den Civilgesetzen vorhanden sind, oder wenn die durch das strafgerichtliche Erkenntniß ausgesprochene privatrechtliche Folge durch einen nachgefolgten Thatumstand eine Umänderung erlitten hat.

so wie auch wegen der durch das Strafurtheil ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen allein keine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet.

§. 372.

Sobald Gründe zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§§. 365—369) vorkommen, hat das

Wie die Wiederaufnahme einzuleiten sei.

Digitized by Google

Untersuchungsgericht, sobald ihm dieselben durch einen Auftrag des Gerichtshofes, durch einen Antrag des Staatsanwaltes, oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden, darüber die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und dieselben dem Gerichtshofe zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme vorzulegen, welcher hierüber mit Zuziehung des Staatsanwaltes erkennt. — Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten (§. 369) kann von diesem selbst, oder von Jedermann für ihn, sowohl während des Vollzuges als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode von seinen Verwandten, von seinem Ehegatten und von seinen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie angesucht werden.

§. 373.

Gerichtsstand für d. Wiederaufnahme.

Ueber die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist in der Regel von demjenigen Gerichtshofe, welcher das vorige Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hatte; in dem Falle aber, wenn eine That, die in dem vorigen Verfahren nur als Uebertretung behandelt wurde, als Vergehen oder Verbrechen hätte behandelt werden sollen (§. 368, lit. c), von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu entscheiden, welches über den Straffall zuständig gewesen wäre, wenn derselbe schon bei dem ersten Verfahren als Vergehen oder Verbrechen behandelt worden wäre. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes, wodurch die Wiederaufnahme bewilliget oder unstatthaft erklärt wird, ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklagebeschlüsse zulässig (§§. 202 bis 211).

§. 374.

Wann sogleich das Erkenntniß in der Hauptsache ergehen kann.

Findet der Gerichtshof gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme, und ergibt sich zugleich aus den gepflogenen

Erhebungen, daß wider den Angeklagten sogleich in der Hauptsache ein günstigeres Erkenntniß geschöpft werden könne, als vorher gegen ihn ergangen war (§. 369), so hat er dasselbe ohne weiteres Verfahren zu fällen, und darin zugleich auszusprechen, daß dadurch das frühere Erkenntniß aufgehoben sei. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten, wie gegen Erkenntnisse über eine Schlußverhandlung die Berufung offen (§§. 295—302).

§. 375.

Verfahren bei der Wiederaufnahme außer diesem Falle.

Außer diesem Falle tritt aber die Sache, durch die rechtskräftig bewilligte Wiederaufnahme des Verfahrens, in den Stand des Untersuchungs-Verfahrens zurück. Die frühere Untersuchung ist durch die neu hervorgekommenen Umstände und Beweise zu ergänzen, über dieselbe nach Maßgabe der im achten und neunten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu erkennen, und wenn hiernach ein neuer Anklagebeschluß geschöpft wird, nach eingetretener Rechtskraft desselben zu einer neuen mündlichen Schlußverhandlung zu schreiten, und darüber nach der allgemeinen Vorschrift zu erkennen. — Können einzelne Zeugen oder Mitbeschuldigte des Angeklagten bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren frühere Aussagen aus den Acten vorzulesen (§. 241).

Bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die neuen Umstände mit den in der vorigen Untersuchung und Verhandlung vorgekommenen zu verbinden.

Die Erkenntnisse des Gerichtes sind in der Art zu schöpfen, wie sie dem Gesetze gemäß hätten gefällt werden müssen, wenn die neu vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise schon zur Zeit der früheren Untersuchung oder Verhandlung bekannt gewesen wären. Wäre hiernach auf die Todesstrafe zu erkennen, so ist statt

Digitized by Google

derselben in dem Falle, wenn die etwa früher verhängte Strafe bereits ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen. Bei Bemessung einer zeitlichen Freiheits- oder anderen Strafe ist auf die bereits nach dem früheren Urtheile, wenn auch nur zum Theile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 376.

Verfahren beim Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit eines früheren Strafprocesses vorhandenen aber nicht bekannt gewesenen, strafbaren Handlung.

Kommen nach der über eine Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn auch nur in erster Instanz erfolgten Fällung eines Erkenntnisses wider den Angeklagten rechtliche Verdachtsgründe hervor, daß er noch vor diesem Erkenntnisse eine andere zur Zeit der früheren Schlußverhandlung unbekannt gebliebene strafbare Handlung begangen habe, so ist in dem Falle, wenn die neu hervorgekommene strafbare Handlung, in soferne sie bei Schöpfung des früheren Erkenntnisses bereits bekannt gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß auf die frühere Strafbemessung, oder auf die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche geäußert haben würde, das Strafverfahren hinsichtlich derselben nach den allgemeinen Vorschriften einzuleiten. Bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung ist aber auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so, daß das im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafmaß nie überschritten werden darf, und daß in dem Falle, wenn auf das neu hervorkommende Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe verhängt wäre, der Verurtheilte aber die früher verhängte Strafe bereits ganz oder zum Theile ausgestanden hätte, anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 377.

Erhebung der That und Herbeischaffung der Beweismittel auch bei Abwesenheit des Thäters.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Das weitere Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen (§. 197, Z. 5).

§. 378.

Erforschung des Aufenthaltsortes eines abwesenden Beschuldigten.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldiget wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 151 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 379.

Andere Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe; — oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldiget, welche nach §. 151 dessen

Digitized by Google

Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die Behörden, welchen die Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen zukommt, zur Habhaftwerdung des Beschuldigten unter den gehörigen Vorsichten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen seyn dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 380.

Aemtliche Nacheile.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

§. 381.

Steckbriefe;

Läßt sich von den ebenerwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters eines Verbrechens aus unbezweifelten Merkmalen bekannt, so ist gegen ihn, wenn zugleich die Bedingungen vorhanden sind, um ihn des Verbrechens für rechtlich beschuldiget zu halten, und seine Verhaftnahme zu verfügen (§. 156), ein Steckbrief zu erlassen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, den Behörden eine

Digitized by Google

Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, im Falle der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 382.

In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Untersuchungsrichter, in den im §. 13 angeführten Fällen aber auch jedem Bezirksgerichte zu. In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden, den Gensd'armen und anderen Organen der öffentlichen Sicherheit, sowie allen Gemeindevorstehern desselben Kronlandes mitzutheilen, damit nicht bloß von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getroffen, sondern durch sie auch Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu machen, sobald ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Nach Erforderniß ist die Kundmachung von Steckbriefen auch in anderen Kronländern, durch die Gerichts- und Polizeibehörden, und nach Umständen auch durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

§. 383.

Beschreibung und Kundmachung von Gegenständen einer strafbaren Handlung.

Wie mit den Steckbriefen, so ist sich auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter

Digitized by Google

selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht gemacht werden, welches sich darüber mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 384.

Anklage-Beschluß gegen einen abwesenden Beschuldigten.

Wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so hat der Gerichtshof, wenn aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen den Beschuldigten einen Anklagebeschluß zu rechtfertigen, die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschließen. Bei Verbrechen ist dieser Beschluß, wenn davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, und die Bedingungen des §. 381 eintreten, in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen.

Ist der eines Verbrechens Beschuldigte im Auslande, und ist zu erwarten, daß die Auslieferung desselben erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten.

Digitized by Google

Wird ein solcher Beschuldigter vor das inländische Gericht gestellt, oder kehrt er selbst zurück, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und nach eingetretener Rechtskraft desselben, das weitere Verfahren nach der allgemeinen Vorschrift fortzuführen.

§. 385.

Wann das Edictal- (Contumacial-) Verfahren stattfinden kann.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte nicht betreten werden, so hat in der Regel das weitere Verfahren bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen. Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in der öffentlichen Meinung wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

Ob dieses Verfahren einzuleiten sei, wird von dem Gerichtshofe nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden, und gegen diese Entscheidung ist die Berufung wie gegen Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zulässig (§§. 202—212).

§. 386.

Vorforderung des Abwesenden oder Flüchtigen durch Edict.

Ist die Einleitung dieses Verfahrens rechtskräftig angeordnet worden, so ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist Vorname, Zuname, Alter, Stand oder Beschäftigung und der frühere Wohnort des Vorgerufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, mit der gesetzlichen Bezeichnung seiner Gattung und Art zu benennen, und es sind die wesentlichen Umstände anzugeben, welche allenfalls auf die strengere

Digitized by Google

Bestrafung Beziehung haben. Dieses Edict hat zugleich die Aufforderung an den Beschuldigten zu enthalten, daß er sich binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, vor den Gerichtshof zu stellen habe, widrigens gegen ihn das Verfahren und Erkenntniß in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 387.

Kundmachung dieses Edictes.

Dieses Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, ferner in demjenigen Orte, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und an dem Sitze des Strafgerichtes und des Untersuchungsrichters auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten wird, wenigstens Einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter des Kronlandes, wo die Vorrufung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Oberlandesgericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Kronländer, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten, oder einem seiner Angehörigen oder nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren innegehalten werde, worüber der Gerichtshof mit Zuziehung des Staatsanwaltes zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig (§§. 202 bis 212).

Digitized by Google

§. 388.

Verfahren: a) wenn ſich der Vorgerufene ſtellt;

Erſcheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, ſo iſt das Strafverfahren gegen ihn nach der allgemeinen Vorſchrift fortzuſetzen. Stellt er ſich vor ein anderes Gericht, ſo hat dasſelbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geſchehen iſt, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 389.

b) wenn er ein ſicheres Geleite verlangt;

Verlangt der Vorgerufene die Ertheilung eines ſicheren Geleites, ſo kann dieſes zwar nicht dahin, daß er von dem Strafverfahren und der Aburtheilung verſchont bleiben, oder niemals angehalten werden ſoll, ertheilt werden; doch kann ihm die Zuſicherung gegeben werden, daß er während der Unterſuchung ſo lange auf freiem Fuße bleiben ſoll, bis gegen ihn rechtliche Beweiſe des angeſchuldeten Verbrechens, und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Rechtfertigung vorkommen. Selbſt eine ſolche beſchränkte Ertheilung des ſicheren Geleites aber kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen iſt, geſchehen; auch bleibt das Strafgericht immer zu allen denjenigen Vorſichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beſchuldigten, ſoweit es ohne wirklichen Verhaft möglich iſt, zu hindern geeignet ſind. Ein ſolches Sichergeleit iſt ferner nur in Beziehung auf das Verbrechen von Wirkung, in Anſehung deſſen es ertheilt worden iſt. Es verliert ſeine Wirkung, wenn der Beſchuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt; wenn er Anſtalten zur Flucht macht; wenn er ſich der Fortſetzung der Unterſuchung durch die Flucht oder durch Verbergen ſeines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das ſichere Geleit ertheilt worden iſt.

Digitized by Google

§. 390.

c) wenn er die Zusicherung der Straflosigkeit begehrt;

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Vorgerufenen dem Staate äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden können, der Vorgerufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Oberlandesgerichte dem Justizministerium, von diesem aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit stattzufinden habe.

§. 391.

d) wirkliches Contumacial-Verfahren.

Ist der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben und zwar längstens binnen Einem Monate zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Uebrigens sind in Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkenntniß darüber, und die Berufung gegen das letztere die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Eine Vorlegung des etwa geschöpften Todesurtheiles an die höheren Gerichte und an den Landesfürsten findet von Amtswegen nicht statt.

§. 392.

Kundmachung eines Contumacial-Straf-Urtheiles.

Sobald ein wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen gefälltes Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ist dasselbe auf folgende Art öffentlich kundzumachen: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte ist ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhängt ist, ein Galgen zu errichten, und daselbst das Strafurtheil so anzuschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, oder sonst vertilgen

Digitized by Google

könne. Das Urtheil ist durch drei auf einander folgende Tage angeheftet zu lassen, und nebstdem drei Mal in die Zeitungsblätter des Kronlandes einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 393.

Rechtswirkung eines solchen Urtheiles.

In soferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26 — 30 des Strafgesetzes), muß das Strafurtheil, in soweit dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden.

§. 394.

Verfahren bei der Rückkehr eines solchen Verurtheilten.

Geräth aber der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201), und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen.

Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpuncte der Schöpfung desselben angefangen nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

§. 395.

Verfahren gegen die sich während des ordentlichen Strafverfahrens Entfernenden.

Das in den §§. 385—394 vorgeschriebene Verfahren kann auch gegen denjenigen angeordnet werden, gegen welchen bereits wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, wenn er sich während desselben entfernt hat, und ihm die Vorladung zur Schlußverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte. Ist ihm aber diese Vorladung gehörig zugestellt worden, so kann die Schlußverhandlung vorgenommen werden,

Digitized by Google

wenn er auch, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben (§. 221), zu derselben nicht erscheint, und hierzu auch nicht gestellt werden kann. — Das in seiner Abwesenheit gefällte Erkenntniß ist auf die im §. 392 bezeichnete Weise kund zu machen, und hat die in den §§. 393 und 394 bestimmten Rechtswirkungen.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 396.

Standrechtliches Verfahren wegen hochverrätherischer Umtriebe und wegen Aufruhr.

Das standrechtliche Verfahren kann stattfinden, wenn entweder hochverrätherische Umtriebe in besonders gefahrdrohender Weise sich offenbaren, oder wenn Aufruhr ausgebrochen ist, oder auszubrechen droht. Die Erklärung, daß deßhalb die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landes-Chef, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, und wenn sich an dem Orte, wo der Landes-Chef seinen Sitz hat, kein Oberlandesgericht befindet, mit dem Präsidenten des Landesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr am Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher (Comitats-Vorstand) für sich allein berechtiget, diese Erklärung zu erlassen.

§. 397.

Wegen Mord, Raub, Brandlegung oder anderer Zerstörungen fremden Eigenthumes.

Das standrechtliche Verfahren kann auch dann angeordnet werden, wenn in einem oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 398.

Wem die Anordnung der Einleitungen hiezu zusteht.

Die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) anzuordnen. Er hat daher die Erklärung, daß das standrechtliche

Digitized by Google

Verfahren einzutreten habe, an allen Orten, für welche dasselbe angeordnet wurde, in soferne dieß thunlich ist, bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 399.

Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 396 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen hochverrätherischen Unternehmungen, sowie von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hierzu, und aller Theilnahme daran zu enthalten, und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung eines derjenigen Verbrechen schuldig macht, wegen welcher das standrechtliche Verfahren kundgemacht wurde, nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode bestraft werden wird.

§. 400.

Ebenso ist auch in der Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens wegen eines der im §. 397 bezeichneten Verbrechen die Begehung desselben mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 401.

Gerichtsstand bei demselben.

Durch die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landes- oder Kreis-Gericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden, mit Beiziehung eines Protokollführers. Die Mitglieder desselben

Digitized by Google

ernennt der Vorsteher des Gerichtshofes. — Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

§. 402.

Sonstige Vorbereitungen für dasselbe.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde; daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien; und daß der Vollziehung der Todesstrafe auch sonst kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 403.

Welche Personen vor das Standgericht zu stellen.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß vorzüglich auf die Rädelsführer, Aufwiegler und andere Hauptschuldige gegriffen werde.

§. 404.

auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Das Standgericht ist ermächtiget, auch Militär- und andere der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; — doch ist hiervon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich die Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, zu vernehmen und zu beeidigen; doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden.

§. 405.

In wie weit hierbei die Vorschriften des ordentlichen Strafverfahrens Anwendung finden.

Auch im standrechtlichen Verfahren haben in Ansehung der Erhebung des Thatbestandes, der Herbeischaffung der Beweise, der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, und der Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise die für das ordentliche Strafverfahren gegebenen Vorschriften zu gelten. Es sind jedoch hierbei folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren zu beobachten.

§. 406.

Abweichungen hiervon.

Das ganze standrechtliche Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist von seinem Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, im Beisein des Staatsanwaltes, und so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Es findet daher weder ein besonderes Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß statt.

Die längste Dauer desselben wird auf acht Tage festgesetzt, und ist von dem Zeitpuncte an, wo der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

§. 407.

Dem Beschuldigten muß ein Vertheidiger beigegeben werden. Hat er sich nicht selbst einen solchen gewählt, der die Vertheidigung sogleich übernehmen kann, so muß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werden.

§. 408.

Der Vorsitzende ist bei der ihm obliegenden Leitung der standgerichtlichen Verhandlung an den gewöhnlichen Gang und an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens, in soferne sie der nöthigen Beschleunigung entgegen stehen, nicht gebunden.

Digitized by Google

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger steht zwar frei, Anträge zu stellen; der Vorsitzende und das Gericht haben jedoch weitläufige Erörterungen, sowie überhaupt Alles entfernt zu halten, was die Verhandlung mehr, als für den wesentlichen Zweck derselben unerläßlich nothwendig ist, verzögern würde. Das Verfahren darf daher auch durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist zwar die Ausforschung der Mitschuldigen nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nur in soferne aufgeschoben werden, als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens, oder zur Erforschung oder Ueberweisung der Hauptschuldigen darbietet.

Die Verhandlung hat sich in der Regel auf den Beweis derjenigen That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren angeordnet worden ist; es ist daher auf Nebenumstände, welche auf die Strafbestimmung keinen wesentlichen Einfluß haben, oder auf sonst etwa entdeckte strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen.

Nach Beendigung der Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Vertheidiger nach Vorschrift der §§. 253 — 255 mit ihren Schlußvorträgen zu hören.

In Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses und die Verkündigung desselben gelten die allgemeinen Vorschriften.

§. 409.

Wann die Beschuldigten zu dem gewöhnlichen Strafgerichte abzugeben sind.

Findet das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht begründet; oder wird gegen den Beschuldigten nicht innerhalb der Frist von acht Tagen (§. 406) der Beweis der Schuld desjenigen Verbrechens, wegen dessen

Digitized by Google

das Standrecht kundgemacht wurde, hergestellt; — oder sind die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Bedingungen nicht vorhanden, bleiben aber dennoch Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten zurück, so ist derselbe an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzugeben.

§. 410.

Wann von dem Standgerichte auf Todesstrafe, und wann ausnahmsweise auf schwere Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Wird der Beschuldigte von dem Standgerichte desjenigen Verbrechens, wegen dessen das Standrecht kundgemacht wurde, auf die nach den §§. 284 und 285 zur Verhängung der Todesstrafe erforderliche Weise, für schuldig erkläret, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Liegen jedoch im letzteren Falle gegen den Schuldigen auch noch rechtliche Verdachtsgründe eines anderen Verbrechens vor, wofür ihn eine schwerere Strafe treffen würde, so ist er an das competente Strafgericht zum ordentlichen Strafverfahren abzuliefern.

§. 411.

Keine Berufung; keine aufschiebende Wirkung von Begnadigungsgesuchen

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet keine Berufung Statt, und ein dagegen von wem immer eingereichtes Begnadigungsgesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

§. 412.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der

Digitized by Google

Verhandlung, die Namen der Richter, die Ordnung des Vorganges, das Wesentliche der Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, und des Beschuldigten, sowie der übrigen Beweismittel, den Schlußantrag des Staatsanwaltes, die Hauptpuncte der Vertheidigung, und endlich das Erkenntniß enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ueber die Berathung des Gerichtes ist das vorgeschriebene abgesonderte Protokoll zu führen (§. 257).

§. 413.

Vollzug der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliche Bitte des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Eine weitere Verlängerung findet nicht Statt.

§. 414.

Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

§. 415.

Einsendung der Acten an das Oberlandesgericht.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit sogleich auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Untersuchungen behandelt werden. Es

Digitized by Google

ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungs-Acten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches dieselben zu prüfen, und die etwa wahrgenommenen Gebrechen zu rügen hat.

Digitized by Google

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

§. 416.

In wieferne die Vorschriften des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen auch bei Uebertretungen anzuwenden sind.

Das Verfahren wegen Uebertretungen richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift enthalten ist, sind die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrens über Verbrechen und Vergehen in Anwendung zu bringen.

§. 417.

Zusammensetzung des Gerichtes.

Die Erhebungen und Verhandlungen wegen Uebertretungen sind bei dem Bezirksgerichte von einem geprüften Richter (§. 11) und einem Protokollführer, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, zu pflegen.

§. 418.

Verfahren im Falle als das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen glaubt.

Erkennt das Bezirksgericht in der von ihm in Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat es die Acten dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln.

Findet aber dieser in der Handlung nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, so hat er die Acten wieder an das Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung zurückzuleiten. Das letztere hat sich dieser Anordnung zu fügen.

Digitized by Google

§. 419.

Anordnung einer Verhandlung und Verfahren hierbei.

Das Verfahren wegen Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken, von welchen die Entscheidung abhängt. Es hat daher weder ein förmliches Untersuchungs-Verfahren, noch ein Anklagebeschluß stattzufinden.

Der Richter soll, wenn es thunlich ist, ohne Einleitung besonderer Vorerhebungen eine mündliche Verhandlung einleiten. Zu dieser Verhandlung sind sowohl der Beschuldigte, als auch die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Beschädigte, und bei Uebertretungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, auch dieser vorzuladen, und die vorhandenen, auf die Uebertretung Bezug habenden Gegenstände und Beweismittel beizuschaffen. Die Beweisführung hat nach den Vorschriften stattzufinden, welche für die mündliche Schlußverhandlung bei Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann sich hierbei in allen Fällen, wo der Richter nicht dessen persönliches Erscheinen ausdrücklich aufträgt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Zuhörer sind nur die im zweiten Absatze des §. 223 genannten Personen zuzulassen; übrigens ist es dem Ermessen des Richters überlassen, aus erheblichen Gründen (§. 224) auch eine geheime Verhandlung anzuordnen.

Es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendiget werde, welche, in soweit es thunlich ist, ohne Unterbrechung fortzuführen ist. Am Schlusse der Verhandlung ist der Beschuldigte oder dessen Bevollmächtigter aufzufordern, Alles, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen weiß, anzubringen. Das Erkenntniß ist von dem Richter in der Regel

Digitized by Google

sogleich zu fällen, auf die im §. 291 bezeichnete Weise zu verkündigen, und auf Verlangen in ämtlicher Ausfertigung sammt den Entscheidungsgründen dem Beschuldigten, dem etwa eingeschrittenen Privatkläger und dem Beschädigten zuzustellen. Kann die Schöpfung des Erkenntnisses nicht sogleich geschehen, so muß sie längstens binnen drei Tagen erfolgen, dasselbe ist aber dann bloß schriftlich zuzustellen. In dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ist nicht nur die Ordnung, in welcher der ganze Vorgang stattgefunden hat, ersichtlich zu machen, sondern auch anzuführen, welche Personen von dem Richter vernommen wurden; von ihren Aussagen aber, nebst der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§§. 125 und 174) nur dasjenige aufzunehmen, was auf die Entscheidung von Einfluß seyn kann.

§. 420.

Einleitung von Vorerhebungen.

Hält aber der Richter schon ursprünglich besondere Vorerhebungen für nöthig, oder zeigt sich diese Nothwendigkeit bei der angeordneten Verhandlung, so sind dieselben nach den im siebenten Hauptstücke vorkommenden Vorschriften zu pflegen. Hierauf ist eine neue Verhandlung anzuordnen, zu welcher aber außer dem Beschuldigten nur diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorzuladen sind, deren persönliches Erscheinen dem Richter zur Ueberweisung des Beschuldigten unerläßlich erscheint.

Wenn die Voraussetzungen des §. 241 eintreffen, so genügt auch die Vorlesung der von den Zeugen bei der Vorerhebung abgelegten Aussage.

§. 421.

Verhalten des Richters, wenn sich Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen.

Sollte die Vernehmung des persönlich erschienenen Beschuldigten zu Geständnissen über ein Verbrechen oder ein Vergehen, oder über Umstände führen, die zu

Digitized by Google

den rechtlichen Verdachtsgründen eines Verbrechens oder Vergehens gehören, so sind seine Aussagen darüber, ohne unvorsichtige Unterbrechung des Verhöres, sogleich vollständig aufzunehmen, und darüber weiter nach dem Gesetze Amt zu handeln (§. 418).

§. 422.

In wieferne die Zeugen zu beeidigen sind.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen in der Regel nicht Statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt; oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf welche eine Arreststrafe von wenigstens Einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse zu verhängen ist, vorschriftmäßig beeidiget werden, wenn ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind aber als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

§. 423.

Verfahren, wenn der vorgeladene Beschuldigte bei der Verhandlung ausbleibt.

Erscheint weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben zur Verhandlung, so kann dieselbe auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden, und es wird angenommen, daß er sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu vertheidigen vermöge. Kann hiernach der Richter sogleich (§§. 419

Digitized by Google

und 420) zu einem Erkenntnisse schreiten, so ist dasselbe sammt den Entscheidungsgründen dem abwesenden Beschuldigten in ämtlicher Abschrift zuzustellen.

§. 424.

In wieferne eine Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten stattfinden könne.

Stellt sich aber der von dem Richter zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung (§. 419) vorgeladene Beschuldigte bei derselben nicht, so kann gegen ihn auch ein Vorführungsbefehl erlassen werden, und er ist dann durch einen Amtsdiener, oder auch durch die Wache vor Gericht zu führen. Eine vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung kann nur wegen Verdacht der Flucht, oder bei gegründeter Besorgniß, daß durch die Freiheit des Untersuchten die Untersuchung vereitelt würde, oder wenn die Uebertretung großes öffentliches Aergerniß veranlaßt hat, stattfinden.

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen keiner anderen Beschränkung und Entbehrung, als welche zur sicheren Verwahrung ihrer Person oder zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung nothwendig ist, unterworfen, und nicht zusammen mit Verbrechen in Ein Gefängniß gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrungsmittel, so weit es die Ordnung des Hauses erlaubt, und die Gränzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden, außer dem Gefangenhause bereiten lassen.

Gegen die Verhaftung kann eine besondere Beschwerde eingelegt werden (§. 65); die Beschwerden gegen alle übrigen Vorgänge im Untersuchungs-Verfahren sind mit der Berufung zu verbinden (§. 427).

§. 425.

Verfahren gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten, und gegen Reisende.

Beschuldigte, die in einem fremden Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben, können über Ersuchen des zur Untersuchung berufenen Richters, auch durch das Bezirksgericht dieses Bezirkes verhört werden.

Digitized by Google

In diesem Falle ist deren Vorladung zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung (§. 419) nur dann zu erlassen, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt.

Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, kann die Fortsetzung der Reise gestattet werden, in soferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

§. 426.

Besondere Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei Uebertretungen.

In Ansehung der rechtlichen Kraft der Beweise sind die in den §§. 258—282 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen in Anwendung zu bringen:

a) Das Geständniß hat die rechtliche Kraft eines Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

b) Der Beweis der Schuld kann auch durch eine schriftliche Urkunde, deren Echtheit außer Zweifel ist, für sich allein, nicht bloß in dem Falle, wenn in derselben die strafbare Handlung selbst enthalten ist (§. 272), sondern auch dann hergestellt werden, wenn dieselbe ein bestimmtes Geständniß der That, oder doch solche Umstände enthält, welche mit Zuverlässigkeit auf die Begehung der That schließen lassen.

Ein durch einen Machthaber bei der Verhandlung abgelegtes Geständniß des Beschuldigten kann zum rechtlichen Beweise nur dann dienen, wenn der Beschuldigte den Machthaber entweder in der ihm ausgestellten Vollmacht oder in einer anderen Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, zur Ablegung des Geständnisses ermächtiget hat.

Digitized by Google

c) Zur Beweiskraft von Zeugen-Aussagen ist nicht in allen Fällen erforderlich, daß sie beschworen seien (§. 422).

Das Zeugniß eines beeidigten Staats- oder Gemeindebeamten oder -Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, kann, in soferne dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise dienen, wenn er bestätiget, daß er den Beschuldigten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder verhaftet habe.

d) Zu dem Beweise der Schuld aus dem Zusammentreffen der Verdachtsgründe genügen bei dem Vorhandenseyn der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch schon regelmäßig zwei, und in Verbindung mit einem der in dem §. 281, Zahlen 1 und 2 bezeichneten Umstände selbst Ein rechtlicher Verdachtsgrund.

§. 427.

Berufung gegen Erkenntnisse wegen Uebertretungen und Beschwerden über Vorgänge im Laufe des Verfahrens.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen steht den im §. 300 genannten Personen die Berufung an das Oberlandesgericht, und gegen des letzteren Entscheidungen, unter den im §. 301 erwähnten Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof zu.

Mit derselben sind auch die allfälligen Beschwerden über den Vorgang des Richters im Laufe des Verfahrens zu vereinigen. Uebrigens haben in Ansehung der Berufung, der Vorlegung von Strafurtheilen an die höheren Gerichte zu einer außerordentlichen Milderung, und des Befugnisses der höheren Gerichte zur Milderung der gesetzlichen Strafen, die in den §§. 294 bis 307 und 309 — 315 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

Digitized by Google

Auch der Staatsanwalt hat die Berufung gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes, von denen er Kenntniß erlangt (§. 30, lit. g), innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen (§. 302).

Werden ihm aber gesetzwidrige Erkenntnisse oder Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt, so hat er seine Bemerkungen darüber, ohne daß dadurch eine bereits rechtskräftige Entscheidung zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden kann (§. 210), sowie überhaupt die von ihm in dem Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen wahrgenommenen Gebrechen durch den Ober-Staatsanwalt zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, und nach Umständen des Justizministeriums zu bringen.

§. 428.

Berufung gegen das über Ausbleiben des Beschuldigten bei der Verhandlung gefällte Erkenntniß.

Dem Beschuldigten steht auch dann, wenn er bei der Verhandlung nicht erschienen ist, und gegen ihn ein Erkenntniß geschöpft wurde (§. 423), wider dasselbe nur die Berufung offen. Er kann aber mit der Berufung auch die allfällige Entschuldigung seines Ausbleibens bei der Verhandlung verbinden.

Thut er zugleich Umstände dar, welche ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden, so hat sie der Richter zu erheben, nöthigenfalls eine neue Verhandlung anzuordnen (§. 420), und es steht ihm frei, von seinem früheren Erkenntnisse abzugehen, und ein neues Erkenntniß zu fällen, wogegen dann jedem Betheiligten die neuerliche Berufung offen steht.

§. 429.

Vollstreckung von Strafurtheilen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen hat in der Regel, in soferne nicht von dem Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Gerichte

Digitized by Google

stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat.

Wegen Vollziehung von Strafurtheilen, in welchen auf andere Strafen erkannt wurde, sind die Vorschriften der §§. 325 — 329 in Anwendung zu bringen.

§. 430.

Nachsicht und Milderung von Strafen durch die Gnade des Landesfürsten.

Ebenso haben auch in Beziehung auf eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe durch die Gnade des Landesfürsten die im §. 330 enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Wird ein Gesuch um Nachsicht oder Milderung der Strafe nicht schon mit der Berufung verbunden, so hemmt es den Vollzug des Strafurtheiles in der Regel nicht. Nur wenn ein Gnadegesuch noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, in soferne sonst die Gnadewerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

§. 431.

Kosten des Strafverfahrens und Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche.

Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurtheilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

§. 432.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat bei Uebertretungen nur in folgenden Fällen stattzufinden:

a) wenn der Beschuldigte gänzlich schuldlos erkannt, oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden ist, und sich in der Folge noch vor eingetretener Verjährung (§. 367) neue

Digitized by Google

Beweismittel zeigen, aus denen sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt;

b) wenn Jemand einer Uebertretung schuldig erkannt, oder nur aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde, und in der Folge neue Beweismittel beibringt, wodurch er seine gänzliche Schuldlosigkeit darzuthun vermag.

Rücksichtlich des Verfahrens in diesen Fällen sind die Vorschriften für die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit den für das Verfahren wegen Uebertretungen überhaupt bestehenden Abweichungen in Anwendung zu bringen.

§. 433.

Wurde Jemand nur wegen einer Uebertretung abgeurtheilt, und kommen in der Folge Umstände hervor, welche zeigen, daß die als Uebertretung erklärte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen gewesen sei, so treten die für diesen Fall (§. 368, lit. c) im siebzehnten Hauptstücke gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 434.

Verfahren bei dem Hervorkommen einer neuen, schon zur Zeit der ersten Untersuchung vorhandenen, damals aber unbekannt gebliebenen Uebertretung.

Ergibt sich aber nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles über eine Uebertretung der Verdacht einer von demselben Beschuldigten schon früher begangenen anderen Uebertretung, so ist nach Vorschrift des §. 376 vorzugehen.

§. 435.

Verfahren, wenn der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig ist.

Ist der Thäter einer Uebertretung unbekannt, abwesend oder flüchtig, so ist die Erhebung der That und die Herbeischaffung der Beweismittel dennoch mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt einzuleiten, und sich wegen Habhaftwerdung der verdächtig erscheinenden Personen mit den Polizeibehörden in das Einvernehmen zu setzen. In wichtigeren Fällen bleibt es dem Richter

Digitized by Google

überlassen, von dem einer Uebertretung Beschuldigten auch eine Personsbeschreibung den Behörden mitzutheilen (§. 381). Außerdem hat aber jedes weitere Verfahren bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

§. 436.

Vierteljährige Ausweise über alle Uebertretungen.

Zur Controle der Rechtspflege hinsichtlich der Uebertretungen haben die Bezirksgerichte alle Vierteljahre einen Ausweis über alle vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen und die darüber eingeleiteten Schritte an den Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes erster Instanz einzuschicken, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist (§. 30, lit. i und §. 32, lit. e). Ueber die Verfassung dieser Ausweise wird eine besondere Vorschrift erfolgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über den Inhalt

der allgemeinen Strafproceß-Ordnung

vom 29. Juli 1853

für das

Kaiserthum Oesterreich.

A.

Abänderung, s. Aenderung.

Abbrechen der Verhandlung, wann es stattfindet. 47.

— der Schlußverhandlung, in welchen Fällen es stattfindet. 249, 250, 251, 252.

Abbruch an den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Sträflings oder seiner Familie, ist ein Grund zur Abänderung der Geld- in Arreststrafe. 6.

Abfassung einer Schuldurkunde, wann sie ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers ist. 139 D, 1.

— schriftliche, des Erkenntnisses des Gerichtshofes über eine Schlußverhandlung, hat längstens binnen 24 Stunden zu geschehen. 292.

— der Beschreibung einer bei dem Beschuldigten gefundenen anscheinend fremden Sache, wie sie zu geschehen hat. 355.

Abgabe des Beschuldigten, s. Ablieferung.

— eines Gutachtens, s. Gutachten.

Abgang an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen; die Maßregeln zur Verhinderung eines solchen. 102.

Abgang eines rechtskundigen Vertheidigers zur Ausführung der Berufung, im Falle desselben kann sich der Beschuldigte einen anderen verständigen und unbescholtenen Mann als Vertheidiger wählen. 203.

Abgeben der Stimme, s. Abstimmung.

Abgehen von dem gefaßten Beschlusse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, wann es dem Gerichtshofe gestattet ist. 205, 208, 220.

— von dem in Uebertretungsfällen gegen einen Ausgebliebenen geschöpften Erkenntnisse, wann es dem Richter gestattet ist. 428.

Abgeordneter, der Sicherheitsbehörde, bei welchen Verbrechen er den Hausdurchsuchungen beiwohnen kann. 105.

— zur Hausdurchsuchung, ist wo möglich mit einem schriftlichen Befehle zu versehen. 106.

— der höheren politischen Behörde zur Visitation der Straforte, bei demselben können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330.

Digitized by Google

Abhilfe muß durch die vorgesetzte Behörde oder das Oberlandesgericht geschafft werden, wenn ein Strafgericht Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens bemerkt. 27.

Abhörung des Beschuldigten oder Zeugen, s. Verhör, Vernehmung, Zeuge.

Abkürzung der Fristen zwischen der Bekanntgebung des Tages der Schlußverhandlung an den Angeklagten und dieser selbst, kann auf Ansuchen des Angeklagten stattfinden. 219.

Ablassung vom Verfahren, der Staatsanwalt hat am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand oder auf Einstellung oder Ablassung zu stellen. 30, c.

— wann bis zur künftigen Entdeckung des Thäters vom Verfahren abzulassen ist. 377.

— s. a. Ablassungs-Beschluß, Abstehen, Einstellungs-Beschluß.

Ablassungs-Beschluß, alles, was zur Schöpfung eines solchen erforderlich ist, in das Klare zu setzen, ist der Zweck des Untersuchungs-Verfahrens. 60.

— welches Recht dem Beschuldigten zusteht, wenn das Untersuchungs-Verfahren oder die Schlußverhandlung durch einen Ablassungs-Beschluß erledigt wird. 189, 289.

— wann der Gerichtshof über das Untersuchungs-Verfahren denselben zu fassen hat. 196 b, 198.

— demselben sind die Entscheidungsgründe beizufügen. 199.

— wann derselbe in Form eines Schuldlosigkeits-Zeugnisses auszustellen ist. 199.

— nach eingetretener Rechtskraft desselben ist der Verhaftete sogleich in Freiheit zu setzen. 199.

Ablassungs-Beschluß, welche Personen davon zu verständigen sind. 201.

— wem dagegen die Berufung offen steht. 202.

— wann die Schlußverhandlung dadurch zu erledigen ist. 299.

— Vorschrift über dessen Vollstreckung. 316.

— wer im Falle desselben die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat. 342.

— im Falle desselben bleibt es dem Beschädigten vorbehalten, die Entschädigung im Civil-Rechtswege zu suchen. 364.

— wann die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen denselben stattfindet. 366.

— s. a. Beschluß.

Ablegung des Eides, eines Zeugnisses, s. Eid, Zeugniß.

Ablehnung von Gerichtspersonen, allgemeine Vorschriften darüber. 52–59.

— eines Richters und Protokollführers oder Staatsanwaltes, aus welchen Gründen sie stattfindet und wie darüber entschieden wird. 56, 57, 59, 315.

— muthwillige, einer Gerichtsperson, wegen derselben kann auf die im §. 315 bezeichnete Geldbuße erkannt werden. 57.

— der Gegenstellung mit dem Beschuldigten, welchen Personen sie zusteht. 183.

— der Vorbereitung zum Tode, hemmt nicht den Vollzug der Todesstrafe. 323.

— s. a. Ausschließung.

Ablieferung eines in vorläufige Verwahrung genommenen Beschuldigten, muß binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter erfolgen. 152.

— des verhafteten Angeklagten in das Untersuchungsgefängniß des erkennenden Gerichtshofes, wann sie zu geschehen hat. 201.

— der Verurtheilten in die Strafortе, wie sie einzuleiten ist. 324.

Digitized by Google

Ablieferung eines durch Edict Vorgerufenen, wenn er sich vor ein anderes Gericht stellt, soll an das zuständige Strafgericht erfolgen. 388.

— des Beschuldigten von dem Standgerichte an das ordentliche Gericht, wann dieselbe stattfindet. 409, 410.

Abnahme einer Untersuchung von dem zuständigen Gerichte und Ueberweisung an ein anderes, aus welchen Gründen sie stattfindet. 49.

— der bei einem Verhafteten gefundenen Gegenstände, hat zu erfolgen. 160, c.

— des Körpers des Hingerichteten vom Strafgerüste, wann sie erfolgt. 323.

— der Fesseln, s. Fesseln.

Abreißen, vor demselben muß das angeschlagene Urtheil wider einen Abwesenden gesichert seyn. 392.

Abschaffung aus allen Kronländern, in wieferne sie von den Gerichten nachgesehen werden kann. 286, 305, 311.

— — Vorschrift über die Vollziehung derselben. 326.

Abschluß des Untersuchungs-Verfahrens, wann und wie derselbe vorzunehmen ist. 186—191.

— der Schlußverhandlung, Verfahren hierbei. 253.

Abschrift, durch ämtliche Zustellung derselben ist die Partei von den Entscheidungen des Gerichtshofes über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen. 65.

— der für die Untersuchung unnachtheiligen Briefe, kann dem Beschuldigten oder dem, an den sie gerichtet sind, mitgetheilt werden. 111.

— des Beschlusses des Gerichtshofes über das Untersuchungs-Verfahren und der Entscheidungsgründe, ist dem Verhafteten und Privatankläger mitzutheilen. 201, 212, 302.

— der Anklageschrift, kann der Angeklagte oder dessen Vertheidiger verlangen. 217.

Abschrift, von jedem Erkenntnisse, wodurch der Angeklagte nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wird, ist der Sicherheitsbehörde des Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, mitzutheilen. 317.

— des Straf-Urtheiles, welchen Behörden und in welchen Fällen sie mitzutheilen ist. 321.

— des Vorladungs-Edictes wider einen Abwesenden, ist dem Oberlandesgerichte einzusenden. 387.

— ämtliche, des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen, ist dem von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten zuzustellen. 417, 423.

Abschriften von Acten, wieferne der Angeklagte und sein Vertheidiger berechtiget ist, sie zu nehmen, 215.

Absicht, s. Vorsatz.

Absolut, s. Stimmenmehrheit.

Absonderung von consecrirten Hostien oder zum Gottesdienste geweihten Sachen von den bei dem Beschuldigten vorgefundenen Sachen, ist zu veranlassen. 102.

— der Untersuchungs-Gefangenen von einander, soll möglichst durchgeführt werden. 164.

— der Gefängnisse für Verbrecher von denjenigen, welche für die wegen Vergehen oder Uebertretungen Verurtheilten bestimmt sind, dafür ist zu sorgen. 324.

Abstehen, in welchen Fällen von dem weiteren Untersuchungs-Verfahren abzustehen ist. 188, 189.

— vom Verfahren auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers, im Falle desselben ist vor der Einleitung der Untersuchung ein Einstellungs-, nach der Einleitung ein Ablassungs-Beschluß zu fassen. 197 (4), 198, a.

— von der Anklage, das Ausbleiben des Privatanklägers von der Schlußverhandlung gilt dafür. 232.

Digitized by Google

Abſtehen von der Anklage, in Folge derſelben wird die Schlußverhandlung abgebrochen. 249, 289, c, d.

— die Wiederaufnahme einer Unterſuchung, von welcher der Staatsanwalt oder der Privatankläger abgeſtanden iſt, findet nicht mehr ſtatt. 366.

— ſ. a. Anklage, Ablaſſung, Ablaſſungs-Beſchluß.

Abſtellung der Gebrechen in den Unterſuchungsgefängniſſen, der Vorſteher des Unterſuchungsgerichtes hat ſie zu verfügen. 171.

Abſtimmung und Beſchlußfaſſung bei den Strafgerichten, Vorſchriften darüber. 21—24.

— des Oberlandesgerichtes, der Ober-Staatsanwalt darf bei derſelben nie anweſend ſeyn. 32, c.

— des Gerichtshofes, in wieferne der Staatsanwalt dabei gegenwärtig zu ſeyn hat. 35.

— die Theilnahme daran in einer unteren Inſtanz bildet einen Ausſchließungsgrund von der Berathung über die Berufung. 53 (2).

— des Gerichtshofes bei der Schlußverhandlung, Vorſchrift über deren Aufnahme in das Protokoll. 257.

Abtreibung der Leibesfrucht, welche Umſtände nähere Verdachtsgründe dieſes Verbrechens bilden. 139, B.

Abtretung einer Unterſuchung, wann dieſe an ein anderes Gericht zur Fortſetzung ſtatt findet. K. P. VII, 41, 250, 252.

— der durch eine ſtrafbare Handlung entzogenen Sache, der redliche Beſitzer iſt um dieſelbe anzugehen. 354.

Abweichungen der Angaben der Sachverſtändigen von einander, der Ausſagen der Beſchuldigten oder Zeugen, Verfahren im Falle derſelben. 85 177, 183, 241, 257.

— von dem gewöhnlichen Verfahren beim Standrechte. 405—408, 411—413.

Abweichungen des Verfahrens in Uebertretungs-Fällen. 416—435.

— von den Vorſchriften über die rechtliche Kraft der Beweiſe bei Uebertretungen. 426.

Abweſende, Verfahren wider dieſelben. 377—395.

— wann bloß die Erforſchung ihres Aufenthaltes einzuleiten iſt. 378.

— welcher Mittel ſich die Behörden zu deren Habhaftwerdung zu bedienen haben. 379.

— im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes, wann gegen dieſelben ein Anklage-Beſchluß gefaßt wird, wie er kundgemacht und wie darüber verfahren wird. 384.

— wann das Edictal-Verfahren gegen ſie eingeleitet wird. 385.

— wann ſie im Edictal-Verfahren vorgefordert werden. 386.

— Flüchtige, Verfahren gegen dieſelben wegen Uebertretungen. 435.

Abweſenheit der Gefangenwärter, in derſelben ſind die Verhafteten bei Beſuchung der Gefängniſſe über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen. 171.

— von dem Inhalte aller in Abweſenheit des Angeklagten bei der Schlußverhandlung vorgekommenen Ausſagen iſt derſelbe bei ſeiner Wiedereinführung in Kenntniß zu ſetzen 238.

— wann die Schlußverhandlung in Abweſenheit des Angeklagten fortzuſetzen iſt. 244.

— in Abweſenheit des vorgeladenen Beſchuldigten, kann die Verhandlung in Uebertretungsfällen vorgenommen werden. 423.

— ſ. a. Abweſende, Ausbleiben.

Acten, der Ober-Staatsanwalt kann von den in Strafſachen bei dem Oberlandesgerichte einlangenden Acten Einſicht nehmen. 32, c.

Digitized by Google

Acten, Untersuchungs-, dem Privatankläger ist Einsicht in dieselben zu gestatten. 37.

— wann deren Mittheilung an die Sachverständigen erfolgen kann. 83.

— nach denselben und ihren eigenen Wahrnehmungen haben sich die Sachverständigen über den Geisteszustand des Beschuldigten zu äußern. 95.

— denselben sind eröffnete Briefe, wenn es nöthig ist, beizulegen. 111.

— denselben ist eine beglaubigte Uebersetzung der nicht in der Gerichtssprache aufgenommenen Protokolle beizulegen. 123.

— zu denselben muß der von dem Untersuchungsrichter zu fassende Beschluß, daß eine bestimmte Person rechtlich beinzichtiget erscheine, hinterlegt werden. 145.

— in denselben ist die geschehene Vorladung des Beschuldigten ersichtlich zu machen. 149.

— zu denselben ist der Verhaftsbeschluß des Untersuchungsrichters und dessen Beschluß über die Aufhebung der Untersuchungshaft zu hinterlegen. 157, 161.

— sind an den Gerichtshof einzusenden. 191.

— Verfahren darüber bei dem Gerichtshofe. 192—195, 199.

— Verfahren darüber bei dem Oberlandesgerichte aus Anlaß der Berufung. 206.

— wann sie nach Ausfertigung des Beschlusses darüber dem Untersuchungsgerichte zurückzustellen sind. 201.

— jedem zur Berufung Berechtigten ist die Einsicht in dieselben zu gestatten. 203, 211, 302.

— Berufungs-, sind an den Gerichtshof und von diesem an das Oberlandesgericht und weiter an den obersten Gerichtshof einzusenden. 204, 211, 302.

— Untersuchungs-, in welchem Falle sie das Oberlandesgericht dem unteren Gerichte zur Verbesserung der Mängel zurückzusenden hat. 208.

Acten, wieferne der Angeklagte und sein Vertheidiger berechtiget ist, Einsicht von denselben zu nehmen. 215.

— welche bei der Schlußverhandlung vorgelesen werden sollen. 225, 241.

— wenn der Gerichtshof den Angeklagten einer ihm nicht mehr zustehenden Milderung würdig erachtet, sind sie dem Oberlandesgerichte vorzulegen. 294.

— Verhandlungs-, eines Strafprocesses wieder einen Geistlichen, ob sie dem Bischofe mithzutheilen sind. 320.

— denselben ist ein Bericht über den Vollzug der Todesstrafe beizuschließen. 323.

— Untersuchungs-, dem Beschädigten ist die Einsicht in dieselben gestattet. 352.

— Verhandlungs-, müssen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberlandesgerichte mitgetheilt werden. 415.

— dieselben hat das Bezirksgericht, wenn es in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen erkennt, dem zuständigen Gerichtshofe zuzumitteln. 418.

Actenauszug, des unteren Gerichtshofes, der Referent des oberen Gerichtes kann ihn benützen. 206, 211.

Adel, Verurtheilungen, die dessen Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

Adoption, das Verhältniß derselben zwischen dem Beschuldigten, Beschädigten, Staatsanwalte, Privat-Kläger, Vertheidiger und dem Richter (Staatsanwalte) schließt diesen von der Vornahme gerichtlicher Handlungen aus. 52, 58.

— zwischen dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte, schließt diesen von dem Einschreiten in einer Straffache aus. 58.

Adoptiv-Aeltern oder Kinder des Beschuldigten, können sich der Zeugen-Aussage entschlagen, die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Adressen eröffneter Briefe, müssen aufbewahrt werden 111.

Digitized by Google

Advocaten, deren Verhaftung und Verurtheilung ist ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— wann die Wahl der Vertheidiger aus deren Zahl vorgenommen wird. 213.

— wirklich ausübende, sind in die Vertheidigerliste aufzunehmen. 214.

— sind berechtiget, Vertheidigungen auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen. 214.

— Verurtheilungen derselben sind ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 321.

Advocaten-Ausschuß, dessen Befugnisse rücksichtlich der Bestimmung eines Vertheidigers. 213.

Advocaten-Gebühren, s. Gebühr.

Advocaten-Kammer, s. Advocaten-Ausschuß.

Advocatur, für dieselbe geprüfte Rechtsverständige können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

Aemter, s. Amt, Behörde.

Aendern, ob der Zeuge an seiner Aussage etwas zu ändern habe, ist er vor der Beeidigung nochmals zu befragen. 131.

Aenderung der Geldstrafe in Arrest, aus welchen Gründen sie stattfindet. 6.

— an in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenständen, daß sie gleich bemerkt werden kann, ist Vorsorge zu treffen. 102.

— an dem früheren Texte der Aussage des Zeugen oder Verhörten, darf nicht vorgenommen werden. 130, 183.

— der Gesichtsfarbe, gilt für sich nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

— der Aussage eines Verhörten, wie sie im Verhörs-Protokolle aufgenommen wird. 185.

— des Erkenntnisses, wann sie über eine Berufung auch zum Nachtheile des Beschuldigten erfolgen könne. 209.

Aenderung des Erkenntnisses, wann sie aus Anlaß einer Berufung von Amtswegen stattfindet. 210.

— — wann ungeachtet derselben gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes keine Berufung offen steht. 211.

— der Anklage, kann in dem Schluß-Antrage des Staatsanwaltes enthalten seyn. 253.

— der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe in zeitliche Kerkerstrafe, aus welchen Gründen sie stattfindet. 284, 285, 376.

— der Strafe, Befugniß des Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes zu derselben. 286. 305, 311.

— den im §. 300 b, c genannten Personen steht keine Berufung zu, wenn das Erkenntniß vom Oberlandesgerichte zu Gunsten des Angeklagten geändert worden ist. 301.

— des Urtheiles, wann sie in Folge der Berufung zum Nachtheile des Verurtheilten stattfinden kann. 304, 310.

— wieferne ein zur außerordentlichen Milderung vorgelegtes Urtheil geändert werden darf. 309, 310.

— des Erkenntnisses in Folge einer Berufung, im Falle derselben wird die Untersuchungshaft in die Strafzeit eingerechnet. 313.

— des erstrichterlichen Urtheils über die Gerichtskosten oder über die Gebühren der Vertheidigung, gegen diese steht die Berufung an den obersten Gerichtshof offen. 344, 349.

Aergerniß, wegen eines durch eine strafbare Handlung veranlaßten Aergernisses kann gegen den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt werden. 156, g; 424.

Aerzte, bei Meinungsverschiedenheiten derselben ist das Gutachten der medicinischen Facultät der nächst gelegenen Universität einzuholen. 85.

— wann und wie die Leichenschau und Leichenöffnung durch dieselben vorzunehmen ist. 88.

Digitized by Google

Aerzte, sind nebst zwei Chemikern der Erhebung des Thatbestandes bei Vergiftungen beizuziehen. 91.

— wann statt derselben Geburtshelferinnen zum Augenscheine verwendet werden können. 94.

— wann die Untersuchung des Gemüthszustandes des Beschuldigten durch dieselben stattfindet. 95.

— unter welchen Bedingungen einem Untersuchungs-Gefangenen der Besuch derselben gestattet ist. 166.

— s. a. Gutachten, Leichenschau, Sanitätspersonen, Sachverständige.

Aeußerung der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (4).

— über Thatumstände einer strafbaren Handlung, wann sie ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund ist. 140 (1).

— eines Mitschuldigen, Zeugen, s. Mitschuldige, Zeugen.

— s. a. Aussage, Gutachten.

Ahndung muthwilliger Ablehnungen von Gerichtspersonen, Berufungen und Beschwerdeführungen, des fälschlichen Vorgebens in Eingaben an die Strafgerichte ꝛc. 57, 315.

Alimentation, verhaftete Geistliche und Beamte haben sich ihre Verpflegung daraus zu verschaffen. 343.

Allgemeine Bestimmungen über das Strafverfahren überhaupt. 1—6.

— — über das Untersuchungsverfahren. 60—65.

— Fragen, s. Fragen.

Alter, der Zeuge ist darum zu befragen. 125.

— Personen im Alter unter 14 Jahren können als Zeugen nicht beeidiget werden. 132, d.

Alter, der Beschuldigte ist darum zu befragen, 174, 232.

— welches das persönliche Erscheinen der Zeugen hindert, ist ein Grund, deren Aussagen bei der Verhandlung vorzulesen. 241.

— unter 20 Jahren, als Grund der Umwandlung der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe in zeitliche Kerkerstrafe. 285.

— des Angeklagten, muß im Erkenntnisse enthalten seyn. 292, c.

— des Abwesenden oder Flüchtigen, muß im Vorladungs-Edicte aufgeführt seyn. 386.

Amt, öffentliches, wann die von demselben ausgestellten Urkunden als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

— öffentliches, eine Verurtheilung, die dessen Verlust nach sich zieht, ist der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

— s. a. Behörde, Beamte, Diener.

Amts-Acten, s. Acten.

Amts-Ausweise der Staatsrechnungs-Behörde, s. Staatsrechnungs-Behörde.

Amts-Bereisungen, s. Bereisungen.

Amtsdiener, die Vorladungen vor den Untersuchungsrichter geschehen durch denselben. 149.

— wann ihm für Zustellungen ꝛc. eine Ganggebühr zu bezahlen ist. 333.

— durch denselben kann der Richter den einer Uebertretung Beschuldigten, welcher sich nicht stellt, vor Gericht führen lassen, 424.

— s. a. Diener.

Amtsgeheimniß, Beamte dürfen nicht mit Verletzung desselben als Zeugen vernommen werden. 112, b.

Amtsgeräthschaften, für das Standgericht nothwendige, hat der Kreisvorsteher beizuschaffen. 402.

Digitized by Google

Amtshandlungen, strafgerichtliche, haben die Bezirksgerichte durch Einzelnrichter, die Gerichtshöfe aber als Collegialgerichte auszuüben. 8.

— haben die aus der Mitte der Collegialgerichte bestellten Untersuchungsrichter im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen. 11.

— dringende, hat das Bezirksgericht einstweilen im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen. 13.

— welche dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe in Beziehung auf das Untersuchungs-Verfahren zustehen. 15.

— rücksichtlich welcher Verbrechen sie zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes gehören, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. 16, 42.

— allen dem Staatsanwalte und Ober-Staatsanwalte zustehende, zu diesen ist das ihnen beigegebene Hilfspersonale berechtigt. 29.

— mit auswärtigen Gesandten, sind sogleich dem Oberstihofmarschallamte anzuzeigen. 48.

— von unzuständigen Gerichten vorgenommene, wie ferne sie doch giltig sind. 51.

— von einem ausgeschlossenen Richter vorzunehmende, dazu ist ein anderer zu berufen. 54, 55.

— von einem Staatsanwalte vorgenommene, werden durch eine angebrachte Ablehnung nicht ungiltig. 59.

— von den über eine Anzeige eingeleiteten, hat das Bezirksgericht sogleich eine Anzeige an den Gerichtshof zu machen. 62.

— welche ohne vorläufige Verständigung des Staatsanwaltes nicht vorgenommen werden sollen. 63.

— vor deren Beginne sind die Sachverständigen an den aufhabenden Eid zu erinnern. 81.

Amtshandlungen, von dem vorgesetzten Oberlandesgerichte aufgetragene, diesen hat sich jedes Gericht zu unterziehen. 207.

— bei denselben wahrgenommene Gebrechen des Staatsanwaltes hat der Ober-Staatsanwalt zu rügen. 208.

— über die darin angemerkten machen die in gesetzlicher Weise aufgenommenen Protokolle einen rechtlichen Beweis. 276.

— der Sachverständigen und Dolmetscher außer ihrem Aufenthaltsorte. 337.

Amtsverrichtungen, die Aussagen einzelner Beamten und Diener über dieselben sind nur den Aussagen eines anderen Zeugen gleichzuhalten. 277.

Amtsverschwiegenheit, über das unter dem Siegel derselben anvertraute dürfen Geistliche nicht vernommen werden. 112 a).

Amtsvorgesetzter eines verurtheilten Staats- oder Gemeinde-Beamten oder Dieners, öffentlichen Lehrers oder Gemeinde-Ausschusses, demselben ist eine beglaubigte Abschrift des Strafurtheiles mitzutheilen. 321.

Amtswegen, die strafgerichtliche Verfolgung hat in der Regel v. A. statt. 2.

— die Gerichte haben die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit v. A. zu beobachten. 50.

— welche Untersuchungen v. A. einzuleiten sind. 61.

— die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten in den Fällen des §. 151 kann auch von Beamten der Sicherheitsbehörden und Gemeindevorstehern ꝛc. v. A. vollzogen werden. 152.

— wann von dem Untersuchungsverfahren wegen Verbrechen und v. A. zu verfolgenden Vergehen abgestanden werden kann. 189.

— dem Privatankläger ist eine Abschrift des Beschlusses über die Untersuchungs-Acten v. A. mitzutheilen. 201.

Digitized by Google

Amtswegen, wann der Gerichtshof über eine Berufung weitere Erhebungen v. A. einzuleiten hat. 205.

— wann die Aenderung eines Erkenntnisses aus Anlaß einer Berufung v. A. erfolgt. 210.

— in welchen Fällen dem Angeklagten v. A. ein Vertheidiger zu bestellen ist. 213.

— der Vorsitzende kann v. A. das Verbleiben eines Zeugen im Gerichtssaale anordnen. 236.

— der Vorsitzende kann v. A. Unziemlichkeiten der Parteien und ihrer Vertreter bestrafen. 244, 245.

— der Vorsitzende kann v. A. die Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe anordnen. 254.

— Todesurtheile sind v. A. dem Oberlandesgerichte und von diesem dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. 293, 307

— der untere Gerichtshof hat v. A. dem oberen die Acten vorzulegen, wenn er den Verurtheilten einer sein Befugniß überschreitenden Strafmilderung würdig erachtet. 294, 306.

— wann die Vorlage des Strafurtheiles wegen außerordentlicher Strafmilderung an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof v. A. stattfindet. 294. 396.

— auch einem v. A. beigegebenen Vertreter hat der Vertretene die Kosten der Vertretung zu bezahlen. 345.

— der Schaden aus der strafbaren Handlung und die Entschädigung wird v. A. ermittelt. 352.

— wann beim Vorkommen neuer Milderungsumstände ein Antrag an das Oberlandesgericht um Milderung v. A. zu stellen ist. 370.

— der Vertheidiger im Contumazial-Verfahren wird v. A. bestellt. 391.

Amtswegen, dem Beschuldigten wird im standrechtlichen Verfahren ein Vertheidiger v. A. beigegeben. 407.

— Bestellung eines Vertheidigers v. A., s. a. Vertheidiger.

Amtszeugniß, ist einem für schuldlos Befundenen auszustellen, wenn die Untersuchung auf dessen Begehren eingeleitet worden ist. 147.

— über Schuldlosigkeit, wann es dem Beschuldigten bei der Ablassung vom Verfahren ausgestellt werden soll. 189, 289.

— s. a. Schuldlosigkeits-Zeugniß.

Androhung einer Geld- oder Arreststrafe, unter derselben kann die Herausgabe von Urkunden oder Schriften, welche für die Untersuchung erheblich sind, von Jedermann gefordert werden. 109.

— einer Geldstrafe, unter derselben geschieht die neuerliche Vorladung eines nicht erschienenen Zeugen. 118.

Anerkennung der zu besichtigenden Gegenstände, wegen derselben kann der Beschuldigte zu dem Augenscheine zugezogen werden. 77.

— der Leiche, vor derselben ist den zur Erhebung der Identität des Verstorbenen beigezogenen Personen eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. 87.

— von Urkunden, wenn sie der Beschuldigte verweigert, ist der Beweis der Echtheit derselben in anderer Art zu führen. 96.

— die Gegenstände derselben sind bei der Thatbestands-Erhebung in Verwahrung zu nehmen. 102.

— wie vorzugehen ist, wenn dem Zeugen zur Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden sollen. 128.

— wie bei der Vorzeigung von Gegenständen zur Anerkennung vorzugehen ist. 180.

Digitized by Google

Anerkennung, welche Gegenstände bei der Schlußverhandlung zur Anerkennung vorgelegt werden. 241.

Anfang der Fristen, wie er berechnet wird. 5.

— des Jahres, mit demselben beginnt die Zahl der Gefangenen in dem Gefangenprotokolle. 170.

— — — ist die Vertheidigerliste zu erneuern und kundzumachen. 214.

— des Verhöres, Tag und Stunde desselben ist am Eingange und bei jeder Fortsetzung im Protokolle zu bemerken. 184.

Anfangsbuchstabe, der Geschlechtsname des Hingerichteten darf in dem zu vertheilenden gedruckten Strafurtheile nur mit demselben bezeichnet werden. 323.

Anfragen der Untersuchungsgerichte, zur Berathung über dieselben hat der Gerichtshof immer den Staatsanwalt beizuziehen. 62.

Angabe, s. Aussage, Anerkennung, Gutachten, Sachverständige, Zeuge.

Angeber, s. Anzeiger.

Angehörige des Beschuldigten, denselben ist die Beschlagnahme von Briefen mitzutheilen. 110, 111.

— s. a. Verwandte.

Angeklagter, wann die Einlieferung desselben in das Untersuchungsgefängniß in der Regel zu geschehen hat. 201.

— Bestellung des Vertheidigers für denselben. 213.

— kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. 215.

— ist bei dem Gerichtshofe vor der Schlußverhandlung zu vernehmen. 216.

— ist von dem Einlangen der Anklageschrift und der Zeugenliste sogleich zu verständigen. 217, 218,

Angeklagter, wann ihm der Tag der Schlußverhandlung bekannt zu geben ist. 219.

— wenn er bei der Schlußverhandlung nicht erscheinen kann, ist diese zu vertagen. 221.

— Verfahren, wenn derselbe Ergänzungen der Vorerhebungen oder die Vorladung neuer Zeugen zur Schlußverhandlung begehrt. 220.

— Vertrauenspersonen desselben ist der Zutritt zu der Schlußverhandlung gestattet. 223, 224.

— wie er bei der Schlußverhandlung erscheint. 228.

— über die Vertagung einer Schlußverhandlung soll nach dessen Anhörung beschlossen werden. 230.

— Vorschrift über dessen Verhör bei der Schlußverhandlung. 232—235.

— in wiefern er berechtiget ist, sich während der Schlußverhandlung mit dem Vertheidiger zu besprechen. 234.

— er muß nach jeder Zeugenaussage gefragt werden, was er zu entgegnen habe. 237.

— er kann während der Abhörung eines Zeugen aus dem Sitzungssaale entfernt werden. 238.

— mit seinem Einverständnisse können Zeugenaussagen vorgelesen werden. 241.

— er kann bei der Schlußverhandlung an den zu vernehmenden Fragen richten. 243.

— Verfahren gegen denselben wegen ungeziemenden Betragens bei der Schlußverhandlung. 244.

— er ist berechtiget, alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverständigen dienen kann. 244.

— dessen Erkrankung ist ein Grund zur Unterbrechung und Vertagung der Schlußverhandlung. 248, a.

Digitized by Google

Angeklagter, er oder sein Vertheidiger hat das Schlußwort, um auf den Schlußvortrag des Staatsanwaltes zu antworten. 253.

— wann der Richter ungeachtet des Daseyns der Beweis-Erfordernisse nicht verpflichtet ist, ihn schuldig zu sprechen. 260.

— wenn wider ihn der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung hergestellt ist, ist ein Strafurtheil zu schöpfen. 283.

— demselben ist das Straferkenntniß kund zu machen und zuzustellen. 291, 292.

— ist zu belehren, daß ihm auch gegen ein kundgemachtes Todesurtheil die Berufung zustehe. 293.

— wann demselben das Recht der Berufung zukommt. 300, 301, 418.

— wann das Urtheil gegen ihn der Sicherheitsbehörde mitzutheilen ist. 317.

— hat im Falle der Verurtheilung die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen. 341.

— dessen Verpflichtung gegenüber dem Beschädigten. 352, 353, 361.

— Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ihn. 367, 369, 372, 374, 376.

— Verfahren wider einen abwesenden oder flüchtigen Angeklagten. 384, 387, 391.

— s. a Beschuldigter.

Angestellte, s. Beamte, Diener.

Anhängige Untersuchungen, s. Untersuchungen.

Anhängigkeit des Verfahrens, entscheidet über den Gerichtsstand anderer von demselben Beschuldigten begangener strafbarer Handlungen. 40.

Anhaltspuncte zur weiteren Nachforschung, so lange solche vorhanden sind, muß das Verfahren wider unbekannte Thäter fortgesetzt werden. 377.

Anhaltung, s. Festnahme, Verhaftung.

Ankläger, der Staatsanwalt hat bei den mündlichen Schlußverhandlungen die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers zu pflegen. 30, c.

— s. a. Privatankläger.

Anklage, in welchen Fällen sie schriftlich, in welchen mündlich bei der Schlußverhandlung angebracht wird. 217, 218.

— wie der Vortrag derselben durch den Staatsanwalt geschieht. 232.

— in Folge des Abstehens von derselben wird die Schlußverhandlung abgebrochen. 249.

— der Staatsanwalt kann dieselbe in dem Schlußantrage abändern. 253.

— wann das Urtheil auf Freisprechung von derselben wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel zu lauten hat. 287.

— wie die Schlußverhandlung erlediget wird, wenn der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers oder des Privatanklägers von der Anklage zurück tritt. 289, c.

Anklage-Beschluß, alles zu dessen Schöpfung Erforderliche in das Klare zu setzen, ist der Zweck des Untersuchungs-Verfahrens. 60.

— wann und wie der Gerichtshof über das Untersuchungs-Verfahren denselben zu fassen hat. 196, c; 200.

— was derselbe zu enthalten hat. 200.

— nach eingetretener Rechtskraft desselben ist der Verhaftete in das Untersuchungs-Gefängniß des Gerichtshofes abzuliefern. 201.

— welche Personen von demselben zu verständigen sind. 201.

— wem dagegen die Berufung offen steht. 202.

— bei dessen Eröffnung ist dem Angeklagten zu eröffnen, daß er sich eines Vertheigers bedienen könne. 213.

— wann es dem Gerichtshofe frei stehe, von dem früheren Anklage-Beschlusse abzugehen und einen neuen Beschluß zu fassen. 220.

Digitized by Google

Anklage-Beschluß, ist bei der Schlußverhandlung vorzulesen. 232.

— Verfahren, wenn sich in der Schlußverhandlung die That als eine andere strafbare Handlung darstellt, als auf welche der Anklage-Beschluß lautet. 250. 251.

— über eine wiederaufgenommene Untersuchung ist ein neuer Anklage-Beschluß zu schöpfen. 375.

— wann er gegen einen Abwesenden gefaßt wird. 384, 394.

— findet bei dem standrechtlichen Verfahren nicht statt. 406.

— findet bei Uebertretungen nicht statt. 419.

— s. a. Beschluß.

Anklagepuncte, wenn über mehrere zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende die Verhandlung darüber getrennt vornehmen. 225.

Anklageschrift, in welchen Fällen der Staatsanwalt eine Anklageschrift zu überreichen hat, Frist zu derselben, Inhalt ꝛc. 217.

— der Angeklagte und dessen Vertheidiger ist davon zu verständigen und darf davon eine Abschrift nehmen. 217.

— sogleich nach Einlangung derselben ist der Tag zur Schlußverhandlung zu bestimmen. 219.

Anklagestand, s. Anklage, Anklage-Beschluß, Verweisungs-Erkenntniß.

Anmeldung der Berufung gegen den Beschluß auf Aufhebung der Untersuchungshaft, sie muß durch den Staatsanwalt sogleich bei Eröffnung des Beschlusses geschehen. 161.

— der Berufung gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes, wann sie angebracht werden muß. 203, 204, 211, 302.

Anmerken, muß der Untersuchungsrichter im Protokolle den Grund der verzögerten Einleitung des Verhörs. 153, 184.

Anmerken muß der Untersuchungsrichter jede längere Unterbrechung des Verhörs. 178, 184.

— was der Protokollsführer in dem Protokolle über die Schlußverhandlung anmerken muß. 257.

Annahme der angebotenen Einlieferung eines Verbrechers aus dem Auslande, das Oberlandesgericht hat sie zu genehmigen. 45.

— einer jeden Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens, dazu sind die Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Sicherheitsbehörden verpflichtet. 72.

— geheimer Geschenke, wann sie ein näherer Verdachtsgrund gewisser Verbrechen ist. 139, A. 1.

— eines Geschenkes von den Gefangenen, ist den Gefangen-Aufsehern verboten. 169.

Anschaffen von zur Ausübung der That dienlichen Werkzeugen oder Mitteln, wann es ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund ist. 138 (1).

Anschlag, öffentlicher, der Vorladungs-Edicte gegen Abwesende, als Kundmachungsart derselben. 387.

— an öffentlichen Plätzen, dadurch ist die Erklärung des Standrechtes kund zu machen. 398.

Anschlagen des Urtheiles an den Galgen, welche Gebühr dem Scharfrichter dafür entrichtet wird. 340.

— des Urtheiles an den Pfahl oder Galgen, findet in Contumacial-Verfahren statt. 392.

Ansprüche, privatrechtliche, zu deren Begründung erhält der Beschuldigte oder dessen Vertreter das Wort nach dem Staatsanwalte oder Privatankläger. 253.

— privatrechtliche, darüber muß im Urtheile die Entscheidung enthalten seyn. 283, d.

— die Berufung kann deren Abänderung zum Zwecke haben. 296.

— eine gesetzwidrige Bemessung rücksichtlich derselben als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, e; 300, d.

Digitized by Google

Anſprüche, wann dem Beſchädigten die Berufung wegen derſelben zukommt. 300, d; 301.

— wann das Urtheil im Berufungswege rückſichtlich derſelben zum Nachtheile des Verurtheilten geändert werden kann. 304, 310.

— Vorſchriften über die Entſcheidung rückſichtlich derſelben. 352—364.

— auf die vorſchriftmäßigen Taggelder kann die einen Gefangenen begleitende Mannſchaft der Gensd'armerie machen. 333.

— der Sachverſtändigen und Dollmetſche auf Vergütung, ſind bei Verluſt derſelben binnen 14 Tagen nach Abgabe des Gutachtens zu machen. 337.

— wann der Strafrichter die Parteien rückſichtlich derſelben auf den Civilrechtsweg zu weiſen hat. 362.

— wann gegen Erkenntniſſe rückſichtlich derſelben die Berufung offen ſteht. 363.

— gegen das Erkenntniß rückſichtlich derſelben allein findet die Wiederaufnahme nicht ſtatt. 371.

— in Uebertretungsfällen, Vorſchrift über dieſelben. 431.

Anſtand, ſittlicher, aus Rückſicht für denſelben können ſich die Gerichtsperſonen vom Augenſcheine entfernen. 82.

— mit Beachtung desſelben ſind Haus- und Perſons-Durchſuchungen vorzunehmen. 107.

— jedes Verhör ſoll mit Anſtand aufgenommen werden. 173.

— mit Anſtand ſoll der Unterſuchungsrichter in den Verhörten, wenn er Bangigkeit und Schuldbewußtſeyn zeigt, dringen, damit er die Wahrheit entdecke. 179.

— die Aufrechthaltung des der Würde des Gerichtes entſprechenden Anſtandes im Gerichtsſaale liegt dem Vorſitzenden ob. 226.

— ſ. a. Ehrfurcht.

Anſtiftung, eine dadurch bewirkte Zeugenausſage hat keine Beweiskraft. 269, a.

Antheile der einzelnen Mitſchuldigen an den Koſten des Strafverfahrens, das Gericht kann ſie entſprechend beſtimmen. 341.

Antrag, der Staatsanwalt hat ihn am Schluſſe des Unterſuchungsverfahrens zu ſtellen. 30, c.

— in welchen Fällen der Ober-Staatsanwalt denſelben ſtellen kann. 32, d.

— der Staatsanwaltſchaft, denſelben haben die Gerichte in allen Fällen, wo dieß beſonders vorgeſchrieben iſt, vor der Beſchlußfaſſung zu vernehmen. 35.

— des Staatsanwaltes, iſt für das Gericht nicht bindend. 36.

— auch der Privat-Ankläger kann ihn ſtellen. 37.

— auf Auslieferung eines Fremden, wann er beim Oberlandesgerichte geſtellt werden könne. 46.

— des Ober-Staatsanwalts, über denſelben kann eine Delegirung geſchehen. 49.

— des Staatsanwaltes, ohne denſelben abzuwarten, hat das von einem Verbrechen oder Vergehen in Kenntniß geſetzte Unterſuchungsgericht das Verfahren einzuleiten. 61.

— über Anzeigen und Berichte des Unterſuchungsgerichtes kann der Staatsanwalt den ihm geeignet erſcheinenden ſtellen. 62.

— des der Thatbeſtand-Erhebung über eine durch einen Wachmann veranlaßte Tödtung oder Körperverletzung beiwohnenden Vorgeſetzten des Beſchuldigten, iſt zu Protokoll zu nehmen. 93.

— mit einem ſchriftlichen und kurz zu begründenden Antrag hat der Staatsanwalt die ihm mitgetheilten Unterſuchungs-Acten dem Gerichtshofe zurückzuſtellen. 192.

Digitized by Google

Antrag, schriftlich vorbereiteter, diesen hat der Staatsanwalt bei der Berathung über das geschlossene Untersuchungsverfahren vorzutragen. 193.

— des Staatsanwaltes und des Referenten über die Untersuchungsacten, ist in das Berathungs-Protokoll aufzunehmen. 194.

— der Staatsanwalt kann ihn bei den Berathungen der Landes- und Kreisgerichte über angebrachte Berufungen stellen. 205.

— auf die Benennung einer größeren Zahl von Vertretern, diesen können die für mehrere Mitschuldige aufgestellten Vertreter stellen. 213.

— des Staatsanwaltes auf geheime Sitzungen, der Angeklagte darf ihn nicht einsehen. 215.

— des Staatsanwaltes auf Anordnung der Schlußverhandlung, auf den zu schöpfenden Ausspruch, wo derselbe gestellt werden soll. 217.

— des Staatsanwaltes oder Angeklagten auf Vernehmung weiterer Zeugen, darüber entscheidet der Gerichtshof. 220.

— des Staatsanwaltes, Privatanklägers, des Beschuldigten oder des Vertheidigers, darüber kann aus erheblichen Gründen die Schlußverhandlung vertagt werden. 221.

— jeden, welcher die Schlußverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würde, hat der Vorsitzende zu beseitigen. 225.

— über welchen das Gericht sogleich entscheidet, ohne daß gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist. 227.

— den mit der Anklage verbundenen, hat der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger im Beginne der Schlußverhandlung mündlich vorzutragen. 232.

— des Staatsanwaltes oder der Partei, darüber kann der Vorsitzende das Verbleiben eines Zeugen im Gerichtssaale oder dessen neuerliche Abhörung verordnen. 236.

Antrag des Staatsanwaltes oder einer Partei, über denselben sind Actenstücke vorzulesen. 241.

— des Beleidigten, über denselben kann der Vorsitzende für während der Verhandlung vorgefallene Beleidigungen eine Disciplinarstrafe verhängen. 244.

— des Strafgerichtes, über denselben kann ein sich ordnungswidrig benehmender Vertheidiger aus der Vertheidigerliste gestrichen werden. 245.

— über denselben kann der Vorsitzende die Trennung der Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über das Strafausmaß anordnen. 254.

— der Parteien, ein jeder ist in das Protokoll über die Schlußverhandlung aufzunehmen. 257.

— über mit dem Antrage auf außerordentliche Strafmilderung vorgelegte Strafurtheile verfährt das Oberlandesgericht wie mit Berufungen. 307.

— der oberste Gerichtshof hat Todesurtheile mit seinem Antrage dem Justizministerium zur Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen. 310.

— über die Entschädigung, denselben kann der Beschädigte bei der Schlußverhandlung stellen. 352.

— auf Milderung der noch übrigen Strafe, ist bei dem Vorkommen neuer Milderungs-Umstände zu stellen. 370.

— des Staatsanwaltes, über denselben ist die Erhebung Behufs der Wiederaufnahme der Untersuchung einzuleiten. 372.

— des Vertreters eines Abwesenden auf Innehaltung mit dem weiteren Verfahren, darüber entscheidet der Gerichtshof. 387.

— wieferne es im standrechtlichen Verfahren dem Staatsanwalte und Vertheidiger gestattet ist, ihn zu stellen. 408.

Antritt der Strafe, dabei ist in der Regel die zugleich verhängte körperliche Züchtigung zu vollziehen. 325.

Digitized by Google

Antritt der Strafe, wie nach demſelben ein Begnadigungs-Geſuch angebracht werden kann. 333.

— der Strafe, ein in Uebertretungsfällen vor demſelben angebrachtes Begnadigungsgeſuch iſt ein Grund, mit Vollſtreckung der Strafe inne zu halten. 430.

Antwort zu geben, iſt Jedermann dem Strafgerichte verpflichtet. 25.

— eines der Gerichtsſprache unkundigen Zeugen, wie ſie zu Protokoll zu bringen iſt. 123.

— auf die geſtellten Fragen, mit derſelben iſt der Beſchuldigte nicht zu überweiſen. 178.

— Verhalten, wenn dabei an dem Beſchuldigten eine beſondere Gemüthserſchütterung beobachtet wird. 179.

— wie ſich der Unterſuchungsrichter zu verhalten hat, wenn der Beſchuldigte die Antwort verweigert. 182.

Antworten des Beſchuldigten beim Verhöre, wie ſie zu protokolliren ſind, und welche Rechte demſelben hiebei zuſtehen. 184, 185.

— ſ. a. Beantwortung.

Anwalt, ſ. Vertheidiger.

Anweiſung der Koſten des Strafverfahrens, Vorſchrift darüber. 351.

— des Eigenthümers einer entzogenen Sache an den rechtlichen Beſitzer derſelben. 354.

— der Parteien auf den Civil-Rechtsweg. 362.

Anwendung, unrichtige, eines Strafgeſetzes, als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, b.

Anzeige, die bei einem unzuſtändigen Bezirksgerichte gemachte, hat das Letztere in der Regel an das zuſtändige Unterſuchungsgericht zu leiten. 13.

— über eine von dem Unterſuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet befundene ſteht die Beſchlußfaſſung dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zu. 15, a.

Anzeige der Saumſeligkeit anderer Behörden, dazu ſind Gerichte und Staatsanwaltſchaften verpflichtet. 27.

— zu welcher der Richter, Protokollführer und Staatsanwalt beim Eintritte von Ausſchließungsgründen verpflichtet iſt. 54, 55, 59.

— von jeder Amtshandlung gegen einen Geſandten, deſſen Angehörige, Perſonale oder Dienerſchaft, iſt an das Oberſthofmarſchallamt zu machen. 48.

— von einem Verbrechen, als Grund zur Einleitung des Unterſuchungs-Verfahrens. 61.

— über die bei Bezirksgerichten eingeleiteten Unterſuchungen, iſt an den Gerichtshof zu erſtatten. 62.

— zur Unterſuchung nicht geeignete, iſt dem Gerichtshofe von dem Unterſuchungsrichter vorzulegen. 62, 63.

— ſtrafbarer Handlungen, Verpflichtung aller Behörden und Berechtigung anderer Perſonen dazu. 71, 72.

— Pflicht der Behörden zur Annahme derſelben. 72.

— einer ſtrafbaren Handlung, was ſie in der Regel enthalten muß. 73.

— Wirkung einer namenloſen Anzeige. 74.

— unter gleichzeitiger Anzeige an ihre Vorgeſetzten, können die im §. 117 genannten Beamten und Diener, wenn Gefahr am Verzuge iſt, auch unmittelbar vorgeladen werden. 117.

— von einem ſich nennenden Anzeiger, wann ſie einen näheren Verdachtsgrund bildet. 141.

— von einem ungenannten Anzeiger, bildet für ſich allein keinen rechtlichen Verdachtsgrund. 141.

— zur Aufklärung derſelben kann jeder man die Einleitung einer Unterſuchung verlangen. 147.

— von Verhaftungen und Verurtheilungen, rückſichtlich welcher Perſonen ſie dem Vorgeſetzten derſelben erſtattet werden muß. 158, 321.

Digitized by Google

Anzeige, die Gefangenaufseher sind verpflichtet, von Anzeichen der Flucht, von auffallenden Handlungen und Reden des Gefangenen Anzeige zu erstatten. 169.

— der Freisprechung oder der Entlassung eines Beschuldigten aus dem Verhafte, in welchen Fällen sie anderen Behörden zu erstatten ist. 317.

— der Verurtheilung, in welchen Fällen sie vom Strafgerichte anderen Behörden zu erstatten ist. 320, 321.

— von der Landesverweisung oder Abschaffung eines Verurtheilten, wem sie zu erstatten ist. 326.

— wissentlich falsche, wenn dadurch das Strafverfahren veranlaßt wurde, hat der Anzeiger die Kosten des Strafverfahrens und der Vertheidigung zu ersetzen. 342, 345.

— rücksichtlich steckbrieflich verfolgter Personen oder gestohlener, geraubter Sachen ꝛc., zu welcher Jedermann verpflichtet ist. 382, 383.

— von dem Begehren eines sicheren Geleites, ist an das Oberlandesgericht zu machen. 389.

— von der Stellung von Militärpersonen vor das Standgericht und Vernehmung von Zeugen, die unter Militärgerichtsbarkeit gehören, wem sie zu erstatten ist. 404.

Anzeigen, s. a. Ausweise.

— von Verbrechen oder Vergehen, Wirksamkeit der zum Untersuchungsverfahren nicht berechtigten Bezirksgerichte in Betreff derselben. 13.

— s. a. Verdachtsgründe.

Anzeiger, in der Anzeige muß dessen Name, Stand und Aufenthaltsort enthalten seyn. 73, 141.

— in welchem Falle er die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen hat. 342.

— wann er die Kosten der Vertheidigung zu tragen hat. 345.

Appellation, s. Berufung.

Arbeiten eines Uebersetzers, haben bei einem Gerichte für beständig bestellte Dolmetscher oder Staatsbeamte unentgeltlich zu verrichten. 336.

Arbeiter, der Berg-, Hütten- ꝛc. Werke, wie Vorladungen an sie zu vollziehen sind. 117.

— von deren Verhaftung und dem Vollzug einer Freiheits-Strafe gegen sie ist vorläufig den Vorgesetzten die Anzeige zu machen. 158, 321.

Argwohn, s. Verdacht.

Arme, die milden Gaben bei einer Hinrichtung können für dieselben verwendet werden. 323.

Armenfond, welchem die durch die Strafproceß-Ordnung verhängten Geldstrafen verfallen. 6.

Armenvertreter, wann dem Angeklagten vom Gerichte ein solcher zu bestellen ist. 213.

— welche Auslagen demselben zu vergüten sind. 345.

Arreststrafe, aus welchen Gründen die Geldstrafe in dieselbe umgewandelt werden kann. 6.

— als Zwangsmittel, die Herausgabe von Schriften zu erwirken. 109.

— als Zwangsmittel gegen Zeugen, welche sich weigern Zeugniß abzulegen. 119.

— als Zwangsmittel gegen Zeugen, welche sich weigern den Eid abzulegen. 133.

— dazu können jene verurtheilt werden, welche sich dem Verbote, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, nicht fügen. 155.

— in wieferne sie von dem Gerichte gemildert oder verwandelt werden kann. 286, 305.

— s. a. Freiheitsstrafe.

Arzt, s. Aerzte.

Assistenz, s. Beistand.

Digitized by Google

Aufbewahrung consecrirter Hostien oder zum Gottesdienste geweihter Sachen, dafür ist in einer entsprechenden Art zu sorgen. 102.

— die Umschläge und Adressen eröffneter Briefe müssen in Aufbewahrung genommen werden. 111.

— gerichtliche, alles ist in dieselbe zu nehmen, was dem Verhafteten bei seiner Durchsuchung abgenommen wird. 160, c.

— bei den Gerichtsacten ist das Protokoll über die Untersuchung der Gefängnisse in Aufbewahrung zu nehmen. 171.

— Verfahren mit den in Aufbewahrung des Beschuldigten gefundenen fremden Sachen. 353, 357.

Aufbewahrungsort, das Vorfinden von zur Verübung dienlichen Werkzeugen an einem von dem Verdächtigen gewählten Aufbewahrungsorte ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (1).

— s. a. Verwahrung.

Aufenthalt, unbekannter, des Zeugen, ist ein Grund zur Vorlesung seiner Aussage. 241.

— am Orte der Vernehmung, welchen Zeugen eine Vergütung für die Kosten desselben gebührt. 334.

— eines Abwesenden, s. Abwesende.

Aufenthaltsort des Verurtheilten, dem Armenfonde desselben verfallen die nach der Strafproceß-Ordnung verhängten Geldstrafen. 6.

— des Beschuldigten, begründet die Zuständigkeit über ein von ihm im Auslande verübtes Verbrechen oder Vergehen. 44.

— eines fremden, begründet die Zuständigkeit zu der Verhandlung über seine angesuchte Auslieferung. 46.

— des Anzeigers, die Anzeige muß denselben enthalten. 73.

— des Zeugen, Einfluß desselben in Bezug auf dessen Vernehmung. 115, 116.

Aufenthaltsort, wann der Untersuchungsrichter an Jemand den Befehl erlassen kann, denselben nicht zu verlassen. 155.

— die auf freiem Fuße Untersuchten haben zu versprechen, denselben nicht zu verlassen. 162.

— s. a. Wohnsitz.

Auffindung des Beschuldigten oder von Gegenständen des Verbrechens, wann dazu von Sicherheitsorganen eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden kann. 106.

Aufforderung der Untersuchungsgerichte, derselben haben alle Bezirksgerichte zu entsprechen. 12.

— der bewaffneten Macht zum Beistande, wiefern die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften dazu berechtiget sind. 28, 33.

— zur Gegenwart bei der Leichenschau, wann sie an den Arzt ergehen kann, welcher den Verstorbenen in der vorhergegangenen Krankheit behandelt hat. 88.

— des Staatanwaltes, über dieselbe kann eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden. 106.

— der Entsieglung in Beschlag genommener Papiere beizuwohnen, wenn der Betheiligte derselben nicht entspricht, wird die Durchsuchung ohne ihn vorgenommen. 108.

— des Staatsanwaltes, über dieselbe haben die Postämter an den Beschuldigten gerichtete oder von ihm abgesandte Briefe zurückzuhalten. 110.

— den Grund des Wissens anzugeben, muß an jeden Zeugen geschehen. 126.

— zur Beschreibung einer Person oder Sache, hat vor der Anerkennung derselben durch den Zeugen oder Beschuldigten zu geschehen. 128, 180.

— des Staatsanwaltes, in Folge derselben kann der Beschuldigte in vorläufige Verwahrung genommen werden. 152.

Digitized by Google

Aufforderung zur wahrheitsgetreuen Beantwortung der Anklage, hat an den Angeklagten im Beginne der Hauptverhandlung zu ergehen. 233, 234.

— schriftliche, strafbare, wenn sie in einer Urkunde enthalten ist, macht die Urkunde den rechtlichen Beweis des Thatbestandes. 272.

— zu milden Gaben bei Hinrichtungen, ist nicht gestattet. 323.

— an den unbekannten Eigenthümer einer Sache. 356.

— zur Ausforschung verdächtiger Personen oder Sachen. 381, 383.

— an den abwesenden Beschuldigten. 386.

Aufhebung der Untersuchungshaft, wann sie zu erfolgen hat. 161.

— des unterrichterlichen oder früheren Erkenntnisses wegen Formgebrechen, wann sie stattfindet. 303, 310, 374.

— des Standrechtes, welchen Behörden sie zusteht. 414.

— — Verfahren mit den anhängigen Untersuchungen nach derselben. 415.

Aufklärung früherer Aussagen, Behufs derselben können bereits vernommene Personen nochmals vernommen werden. 75.

— von dem Beschuldigten zu ertheilende, deßwegen kann er zum Augenscheine beigezogen werden. 77.

— über von den Sachverständigen bestimmt bezeichnete Puncte muß ihnen die nöthige Aufklärung aus den Acten gegeben werden. 83.

— um die nöthige, ist den Thaterhebungen über durch Wachen veranlaßte Tödtungen oder Körperverletzungen der denselben vorgesetzte Beamte beizuziehen. 93.

— von Widersprüchen, dazu kann eine Gegenstellung vorgenommen werden. 129.

— wann bis zur weiteren Aufklärung die Beeidigung des Zeugen zu verschieben ist. 131.

Aufklärung eines erregten Argwohnes, dazu kann jeder die Untersuchung seiner Beschuldigung verlangen. 147.

— wenn sich keine mehr erwarten läßt, ist die Untersuchung zu schließen. 186.

— Zeugen, von denen keine zu erwarten ist, sind zur Schlußverhandlung nicht vorzuladen. 200.

— was für dieselbe nicht wesentlich ist, hat der Vorsitzende bei der Schlußverhandlung zu beseitigen. 225.

— der Sache, alles dazu Dienliche hat der Vorsitzende vorzukehren. 233, 236, 237, 242.

Auflauf, wer dabei einstweilen festgenommen werden kann. 154.

Aufmerksam zu machen, ist der Beschädigte, daß er die Angaben zu beschwören habe. 127.

— zu machen, ist der Beschuldigte, welcher die Antworten verweigert, sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig stellt, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen könne. 182.

— ist vor dem Schlußverhöre der Beschuldigte zu machen, daß ihm zu demselben eine dreitägige Bedenkzeit eingeräumt werden könne. 190.

— hat der Vorsitzende, wenn sich bei der Schlußverhandlung die That als eine andere strafbare Handlung herausstellt, den Staatsanwalt und den Angeklagten zu machen, daß sie ihre Schlußvorträge auch auf diese neue Gestaltung der Handlung auszudehnen haben. 250.

— sind in der Vorladung die Zeugen zu machen, daß sie die Vergütung längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben. 334.

— ist durch die Gemeindevorsteher Jedermann auf die Pflicht der Anzeige steckbrieflich verfolgter Personen oder bedenklicher Sachen zu machen. 382, 383.

Aufmerksamkeit, volle, zu deren Verwendung sind die Gerichtszeugen zu verpflichten. 68.

Digitized by Google

Aufmerksamkeit, der Gefangenaufseher hat die Gefängnisse mit Aufmerksamkeit zu untersuchen. 169.

— der Angeklagte ist zu derselben zu ermahnen. 232.

Aufnahme der Schlußvorträge im Auszuge in das Protokoll, ist genügend. 257.

Aufruf der Sache, mit demselben hat die Eröffnung der Schlußverhandlung zu beginnen. 228.

— der Zeugen und Sachverständigen bei der Schlußverhandlung, Vorschrift darüber. 229.

Aufruhr, welche Umstände besondere Verdachtsgründe dieses Verbrechens bilden. 139, A.

— Verfahren, wenn dabei nicht sogleich die Schuldigen ermittelt werden. 154.

— in Fällen desselben haben die Strafgerichte auch über die Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

— wegen Ausbruch desselben kann das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden. 396.

Aufschiebung des Beginnes der Freiheitsstrafe, aus welchen Gründen sie stattfinden darf. 322.

— der Urtheilsvollstreckung, aus welchen Gründen sie stattfinden darf. 319, 320, 321.

— s. a. Vertagung.

Aufsehen, unnöthiges, ist bei Haus- und Personen-Durchsuchungen zu vermeiden. 107.

— durch ein Verbrechen erregtes, als Grund, das Edictalverfahren gegen einen abwesenden Beschuldigten einzuleiten. 385.

Aufseher, s. Gefangen-Aufseher.

Aufsicht über das Untersuchungsverfahren, das Recht dazu kommt Gerichtshöfen erster Instanz zu. 14.

— und Oberleitung über die Staatsanwaltschaften, steht dem Ober-Staatsanwalte zu. 32, a

Aufsicht über die Gefängnisse. 169.

— unter der gehörigen Aufsicht ist den zur Berufung Berechtigten die Einsicht der Untersuchungsacten zu gestatten. 215.

— s. a. Disciplinar-Aufsicht.

— über die Strafanstalten, s. Strafanstalten.

Aufstand, welche Umstände besondere Verdachtsgründe dieses Verbrechens bilden. 139, A.

— in Fällen desselben haben die Strafgerichte auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

Auftrag, wann ohne denselben die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten vorgenommen werden kann. 152.

— über einen von dem Justizminister ertheilten, kann der Staatsanwalt die Einstellung der Untersuchung verlangen oder von der Anklage zurücktreten. 189, 249, 289.

Aufwand, das Vermögen übersteigender, wann einen besonderen Verdachtsgrund der Verbrechen aus Gewinnsucht bildet. 139, C, 1.

Aufwiegler, sind vorzüglich vor das Standgericht zu stellen. 403.

Aufzeichnung, die erste, des Protokolls über die Schlußverhandlung soll wo möglich stenographisch geschehen. 257.

Augenschein, gerichtlicher, zur Erhebung der Spuren einer strafbaren Handlung, Vorschriften über dessen Vornahme. 77—85.

— wie derselbe von Sachverständigen vorzunehmen ist. 82.

— wann und wie er in Abwesenheit der Gerichtspersonen vorgenommen werden kann. 82.

— der Untersuchungsrichter leitet dessen Vornahme durch Sachverständige. 83.

Digitized by Google

Augenschein wann derselbe zu wiederholen ist. 85.

— wie er bei Tödtungen vorzunehmen ist. 86—91.

— wie er bei körperlichen Verletzungen vorzunehmen ist. 92, 93.

— von wem er bei Frauenspersonen vorzunehmen ist. 94.

— was durch denselben bei Zweifeln über die Echtheit der Urkunden, bei Verfälschungen von Creditspapieren, Münzen, bei Brandlegungen und Eigenthums-Verletzungen zu erforschen ist. 96—101.

— Vorschrift über dessen Vornahme bei Gegenständen des Gottesdienstes. 102.

— Vorkehrungen mit den dabei gefundenen Sachen, insbesondere Druckschriften. 102.

— Befugniß des Vorsitzenden, denselben im Laufe der Schlußverhandlung vorzunehmen. 242.

— richterlicher, wann durch denselben ein Beweis hergestellt werden kann. 261, I; 262.

— s. a. Besichtigung.

Augenscheins-Protokolle, s. Protokolle.

Ausbleiben eines Zeugen, Verfahren bei demselben. 118.

— des Privatanklägers von der Schlußverhandlung, wird für ein Abstehen von der Klage angenommen. 232.

— über eine Vorladung, hebt das ertheilte sichere Geleite auf. 389.

— des Beschuldigten in Uebertretungsfällen, Verfahren im Falle desselben. 423, 424.

— gegen das Erkenntniß in diesem Falle steht nur die Berufung offen. 428.

— s. a. Abwesende.

Ausdrücke, die eigenen, des Verhörten sind so viel als möglich bei der Protokollirung beizubehalten. 185.

Ausdrücklich, das Geständniß und die Zeugenaussage muß ausdrücklich seyn, wenn sie zum Beweise dienen sollen. 264, a; 269, b.

Ausfertigung, die aus der Mitte des Gerichtshofes bestellten Untersuchungsrichter haben sie im Namen des Untersuchungsgerichtes vorzunehmen. 11.

— einer besonderen Zuschrift, ist an jene Vorgesetzten, durch welche Beamte oder Diener vorgeladen werden, nicht nöthig. 117.

— eines Vorführungsbefehles, findet gegen einen auch über die zweite Vorladung nicht erschienenen Zeugen statt. 118.

— eines Amtszeugnisses, erfolgt an jenen, der selbst seine Untersuchung verlangt hat. 147.

— eines Vorführungsbefehles, erfolgt gegen den Beschuldigten, wenn er über die erste Vorladung ausbleibt. 150.

— eines Amtszeugnisses, kann der verlangen, dessen Schuldlosigkeit sich nach gefaßtem Ablassungsbeschlusse erwiesen hat. 189.

— eines Schuldlosigkeitszeugnisses, wann sie zu geschehen hat, wenn ein Ablassungsbeschluß gefaßt wurde. 199, 289.

— von jedem Anklage- oder Ablassungsbeschlusse, ist dem nicht verhafteten Beschuldigten von Amtswegen, dem verhafteten aber auf sein Verlangen zuzustellen. 201.

— des Beschlusses, erfolgt auch dann, wenn in Folge einer Berufung die Untersuchung ergänzt wurde, oder wenn das Oberlandesgericht neue Erhebungen angeordnet hatte. 205, 208.

— besondere, dadurch hat das Oberlandesgericht die wahrgenommenen minderen Gebrechen zu rügen. 208.

— der Erkenntnisse höherer Gerichte an den Beschuldigten, darin ist die Belehrung über die ihm zustehende Berufung schriftlich beizufügen. 212.

Digitized by Google

Ausfertigung, Inhalt und Zustellung des Erkenntnisses über die Schlußverhandlung, Vorschriften darüber. 292, 294.

— des rechtskräftigen Erkenntnisses, vor derselben sind die Acten, wenn auf eine außerordentliche Milderung angetragen wird, dem höheren Gerichte vorzulegen. 306.

— vor derselben hat das Oberlandesgericht ein Todesurtheil dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. 308.

— von Steckbriefen, wem sie zusteht. 382.

— ämtliche, des Erkenntnisses in Uebertretungsfällen, wem sie zuzustellen ist. 419.

Ausflüchte, lügnerische, gelten als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Ausfolgung in Beschlag genommener Briefe, an wen sie erfolgt. 111.

Ausforschung der Mitschuldigen, ist bei dem standrechtlichen Verfahren nicht außer Acht zu lassen. 408.

Ausführung der That, dazu dienliche Werkzeuge oder Mittel, deren Besitz ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (1).

— der That, das Einholen von Rath oder die Erkundigung über die Mittel dazu ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (3).

— des bösen Vorhabens, Verleitung eines Verdächtigen dazu, um Beweismittel zu erhalten, ist nicht gestattet. 146.

— der Berufung, binnen welcher Zeit sie erfolgen muß. 161, 201, 203, 204, 211, 302.

— s. a. Vollstreckung.

Ausgang eines Rechtsstreites über die Giltigkeit einer Ehe, ist abzuwarten, wenn von dessen Entscheidung der Thatbestand einer strafbaren Handlung abhängt. 4.

Ausgeben von Geld- oder Münzsorten, wann es ein näherer Verdachtsgrund ist. 139, C (2).

Ausgraben einer Leiche, wann es vorgenommen werden soll. 86.

Aushändigung von Briefen an den Verhafteten, wann sie geschehen darf. 167.

Auskunft über die Umstände der That, der Untersuchungsrichter hat alle Personen zu vernehmen, von denen sich diese erwarten läßt. 75.

Auskunftstabellen über die Verhältnisse der Verurtheilten, sind der Sicherheitsbehörde mitzutheilen. 324.

Auslagen, s. Kosten.

Ausland, wie weit Strafgerichte und Staatsanwaltschaften berechtiget sind, mit Behörden daselbst zu verkehren. 26, 33.

— Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen. 44—46.

— wie die Vernehmung der daselbst befindlichen Zeugen stattfinden kann. 116.

— s. a. Abwesende, Auslieferung, Einlieferung.

Auslegung, unrichtige, eines Strafgesetzes, als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, b.

Auslieferung eines Fremden wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen, Vorschrift über die Verhandlung und Bewilligung derselben. 46.

— eines Beschuldigten aus dem Auslande, Verfahren zum Behufe derselben. 384.

— eines Beschuldigten, Verfahren, wenn derselben Schwierigkeiten entgegen gesetzt werden. 384.

— s. a. Herausgabe, Beschlagnahme, Ablieferung, Einlieferung.

Ausnahme einzelner Personen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Strafgerichte, findet außer den Gesandten und dem Militär nicht statt. 25.

— von der Pflicht, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen. 114, 115.

Digitized by Google

Ausnahmen von der allgemeinen Regel über den Abschluß des Untersuchungsverfahrens. 187—189.

Aussagen der Zeugen, der Beschädigten, Mitschuldigen, wann sie einen näheren Verdachtsgrund bilden. 140 (2—6).

— lügnerische, widersprechende, gelten als entferntere Verdachtsgründe. 142.

— der Zeugen und Sachverständigen bei dem Untersuchungsverfahren, welche bei der Schlußverhandlung vorgelesen werden sollen. 241.

— von Zeugen, Mitschuldigen, s. a. Zeugen, Mitschuldige.

Ausschlag, wann der Vorsitzende durch seine Stimme denselben geben kann. 22.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, Vorschriften darüber. 52—59.

— eines Richters und Protokollsführers oder Staatsanwaltes, von der Vornahme gerichtlicher Handlungen, aus welchen Gründen sie stattfindet. 52, 58.

— einer Gerichtsperson als Richter und Protokollsführer, aus welchen Gründen sie in allen Instanzen stattfindet. 53, a, b.

— des Richters von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Schlußverhandlung über denselben Straffall, wobei er als Untersuchungsrichter thätig gewesen. 53.

— eines Richters von der Berathung in höherer Instanz, aus welchen Gründen sie stattfindet. 53 (1, 2).

— von der Führung des Referates und Vorsitzes in höherer Instanz, aus welchem Grunde sie stattfindet. 53 (3).

— wie sich der Richter und Protokollsführer und Staatsanwalt zu verhalten hat, wenn Gründe derselben eintreten. 54, 55, 59.

— einer Person aus der Liste der Vertheidiger, wohin Beschwerden dagegen zu richten sind. 214.

Aussetzen, wann der Untersuchungsrichter mit dem Verhöre nicht aussetzen darf. 172.

Ausspruch über die Entlassung des verhafteten Beschuldigten, der Ablassungsbeschluß muß ihn enthalten. 199.

— von dem Gerichte zu schöpfender, der Antrag darauf ist kein Gegenstand der Anklageschrift. 217.

— über jede einzelne, von mehreren dem Angeklagten zur Last liegenden strafbaren Handlungen, ist in dem Erkenntnisse besonders auszudrücken. 290.

— eigentlicher, des Gerichtes, das Schlußerkenntniß hat ihn zu enthalten. 292, f.

— der Inhalt desselben ist Gegenstand der Berufung. 297, 299.

— ob und inwieweit eine Einrechnung des ausgestandenen Untersuchungsverhaftes in die verhängte Freiheitsstrafe stattfinden soll, steht dem Oberlandsgerichte und dem obersten Gerichtshofe zu. 313.

— s. a. Gutachten, Leichenschau.

Ausstellung eines zum Tode Verurtheilten, s. Zutritt.

Ausübung der That, auf dieselbe muß sich die Aussage des Zeugen beziehen, wenn sie für sich allein einen rechtlichen Verdachtsgrund erweisen soll. 144.

— der That, wenn der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel dazu vorbereitet oder die derselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht hat, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden. 268.

— des Amtes, Beamte und Diener, welche in Uebertretungsfällen über darauf bezügliche Thatsachen aussagen, sind nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. 422.

Ausweise, statistische, über die Strafrechtspflege, der Staatsanwalt hat sie zu verfassen und an den Ober-Staatsanwalt abzugeben. 30, i.

Digitized by Google

Ausweise der Ober-Staatsanwalt hat daraus die Gesammt-Uebersicht zusammen zu stellen. 32 e.

— über den Stand der Untersuchungen, sollen monatlich dem Gerichtshofe vorgelegt werden. 62.

— über die Entfernungen der Ortschaften vom Sitze des Gerichtes, diese haben die Gerichte zu verfassen. 333.

— vierteljährige, über Anzeigen von Uebertretungen, die Bezirksgerichte sollen sie an den Staatsanwalt einschicken. 436.

— — Vorschrift über deren Verfassung. 436.

— die Bezirksgerichte haben dem Staatsanwalte vierteljährige Ausweise über die Anzeigen von Uebertretungen zu erstatten. 436.

— der Staats-Rechnungsbehörde, s. Staats-Rechnungsbehörde.

Ausweislose und Heimatlose, gegen diese kann ein Vorführungsbefehl erlassen und die Untersuchungshaft verhängt werden. 151, a; 156, c.

Ausweisung der Schuldlosigkeit, wenn der Beschuldigte darin begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 172.

Auszahlung der Kosten des Strafverfahrens, Vorschrift darüber. 351.

Außerordentliche Milderung, s. Milderung.

Auszug aus den Untersuchungsacten, ist von dem Referenten zu verfassen. 192.

— — der Referent bei dem Oberlandesgerichte kann denselben benützen. 206.

Auszugsweise, können in Beschlag genommene Briefe den betreffenden Parteien mitgetheilt werden. 111.

— sind die Schlußvorträge in das Protokoll aufzunehmen. 257.

B.

Banaltafel, s. Oberlandesgericht.

Bangigkeit, wenn sie sich bei dem Verhörten zeigt, ist in ihn auf Entdeckung der Wahrheit zu dringen. 179.

Bank, österreichische National-, Untersuchungsrichter haben sich in Fällen der Verfälschung ihrer Creditspapiere an dieselbe zu wenden. 98.

Banknoten, s. Bank.

Beamte, für das Richteramt befähigte, als Untersuchungsrichter, haben bei den dazu aufgestellten Bezirksgerichten die Untersuchungen zu führen. 11.

— staatsanwaltschaftliche, über sie steht dem Ober-Staatsanwalte die Disciplinargewalt zu. 32.

— öffentliche, sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— einer Wache vorgesetzte, sollen zu der Erhebung des Thatbestandes einer von derselben zugefügten körperlichen Beschädigung beigezogen werden. 93.

Beamte der Sicherheitsbehörde, in welchen Fällen dieselben eine Hausdurchsuchung anordnen können. 106.

— worüber sie als Zeugen nicht vernommen werden dürfen. 112, b.

— und Diener, untergeordnete, gewisser Dienstzweige, wie Vorladungen an sie zu vollziehen sind. 117.

— die sich des Gebrauches eines verbotenen Mittels zur Erlangung von Beweismitteln oder Geständnissen schuldig machen, sind zur Verantwortung zu ziehen. 146.

— oder Diener der Sicherheitsbehörde, wann sie Jemand in vorläufige Verwahrung nehmen können. 152.

— deren Verhaftung und Verurtheilung ist ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— oder Diener, wann sie in die Vertheidigerliste aufgenommen werden können. 214.

Digitized by Google

Beamte des Strafgerichtes, wann sie verpflichtet sind, Vertheidigungen zu übernehmen. 214.

— welchen der Zutritt zu dem Schlußverfahren gestattet ist. 223.

— öffentliche, wann die von denselben ausgestellten Urkunden als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

— Bestimmung über die Beweiskraft der Zeugnisse derselben. 277, 426.

— verhaftete, wann sie sich die Verpflegung selbst zu verschaffen haben. 343.

— und Diener, öffentliche, sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur an ihren Dienst-Eid zu erinnern. 422.

— s. a. Justiz-Conceptsbeamte.

Beantwortung, schriftliche, der gestellten Fragen, ist von einem Stummen, der schreiben kann, zu fordern. 124, 184.

— bestimmte, deutliche und der Wahrheit gemäße, aller vorzulegenden Fragen, dazu ist der Beschuldigte zu ermahnen. 174, 233.

— selbst niederzuschreiben, dieß darf dem Beschuldigten bei verwickelten Puncten gestattet werden. 185.

— unmittelbare, der an ihn gestellten Fragen, darüber darf sich der Angeklagte nicht mit seinem Vertheidiger berathen 234.

— s. a. Antwort.

Bedeckung, militärische, der Verurtheilte ist unter derselben zur Hinrichtung zu führen. 323.

— für das Standgericht, für dieselbe ist Sorge zu tragen. 402.

Bedenken, besondere, wenn keine obwalten, können den Sachverständigen die Acten mitgetheilt werden. 83.

Bedenken, gegründetes, bei demselben ist die Beeidigung der im Untersuchungsverfahren vernommenen Zeugen zu unterlassen. 131.

— besondere, wenn keine entgegenstehen, ist die vorläufige Anzeige der Verhaftung von Beamten zu machen. 158.

— wenn den von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen und Beschlüssen kein Bedenken entgegensteht, kann das Oberlandesgericht dieselben für wirksam erklären. 207, 208.

— wenn der Gerichtshof keine gegen die von dem Angeklagten gewünschten Vertrauenspersonen hat, können sie der Schlußverhandlung beiwohnen. 223.

— gegen die Zeugenaussage dürfen keine gegründeten Bedenken vorhanden sein, wenn sie einen rechtlichen Beweis bilden soll. 269, e.

— besondere, wann sie obwalten, kann dem Beschädigten und seinem Vertreter die Acteneinsicht gestattet werden. 352.

— gegen die Zurückstellung entzogener Gegenstände, wenn keine obwalten, kann letztere geschehen. 353.

Bedenkzeit, kann dem Beschuldigten vor dem Schlußverhöre zu seiner Vertheidigung eingeräumt werden. 190.

Bedingungen, unter denen der Gefangene Besuche annehmen kann. 166.

— des Beweises aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen. 279.

— der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nur wenn diese nach den Civilgesetzen vorhanden sind, kann der Beschädigte eine Abänderung des Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche im Rechtswege erwirken. 371.

— zu einem Vorführungsbefehle, wenn sie nicht vorhanden sind, ist nur der Aufenthaltsort eines Abwesenden auszuforschen. 368.

— des sicheren Geleites. 389.

Digitized by Google

Bedingungen der Verhängung der Todesstrafe, wenn sie nicht vorhanden sind, ist der Beschuldigte von dem Standgerichte dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben. 409.

Bedrohung mit einem ähnlichen Uebel als dem Beschuldigten widerfahren ist, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (4).

— eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 266, 269, a.

Beeidigung, s. Eid, Zeugen, Sachverständige.

Beendigung, s. Abschluß.

Beerdigung, die Leichenschau und Leichenöffnung muß vor derselben vorgenommen werden. 86.

— des Hingerichteten, hat neben dem Richtplatze stattzufinden. 323.

Befangenheit des Richters, s. Ablehnung, Ausschließung.

Befehl, schriftlicher, des Untersuchungsrichters, dadurch soll die Hausdurchsuchung angeordnet werden. 105, 106.

— schriftlicher, des Untersuchungsrichters, mittelst dessen geschieht die mündliche Vorladung des Beschuldigten. 148.

— den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, wann er vom Untersuchungsrichter erlassen werden kann. 155.

— des Vorsitzenden, wer sich demselben widersetzt, ist zu bestrafen. 226.

— welcher mit der Kundmachung des Standrechtes zu verbinden ist. 399, 400.

Beförderungsmittel, das von dem Strafgerichtsvorsteher angeordnete, ist dem Scharfrichter zu vergüten. 340.

Befreiung von der Verwendung als Gerichtszeuge, welche Personen sie genießen. 69.

— von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses und dessen Beschwörung, und zur Gegenstellung, wem sie zukommt. 113, 133, 183, 239, 241.

Befreiung von Gebühren, alle Verhandlungen in Strafsachen und Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. 331.

Befugniß der Untersuchungsgerichte. 12, 14.

— der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften, erforderlichen Falls die bewaffnete Macht zum Beistande aufzufordern. 28, 33.

— des Staatsanwaltes, von den Untersuchungen wegen Uebertretungen, welche bei den Bezirksgerichten zu führen sind, Einsicht zu nehmen. 30, g.

— des Ober-Staatsanwaltes. 32.

— des Oberlandesgerichtes zur Delegirung. 49.

— welches Jedermann zusteht, der sich durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachtet. 64.

— der Gensd'armerie und der Sicherheitsorgane zu Hausdurchsuchungen. 106.

— die eigene Untersuchung zu verlangen. 147.

— zur Vertheidigung gegen die Anklage, die Belehrung darüber hat der Anklagebeschluß zu enthalten. 200, e.

— — diese Belehrung hat auch bei der Kundmachung des Beschlusses zu geschehen. 201.

— gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren mit aufschiebender Wirkung die Berufung zu ergreifen, wem sie zusteht. 202.

— sich einen Vertheidiger zu bestellen, darüber ist der Angeklagte bei Eröffnung des Anklagebeschlusses zu belehren. 213.

— der Strafmilderung in Uebertretungsfällen. 427.

— des höheren Gerichtes, diejenigen Personen, welche sich eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen ließen, zu einer Geldbuße zu verurtheilen. 315.

Digitized by Google

Befugniß des Standgerichtes in Bezug auf Militärversonen. 404.

Befugnisse, welche dem Privatankläger zukommen. 37.

— des Gerichtshofes und des Obergerichtes, rücksichtlich der außerordentlichen Milderung der Strafe. 286, 305.

— Rechte ꝛc., der durch das Strafgesetz verhängte Verlust derselben kann von dem Gerichte nicht nachgesehen werden. 286, 305.

— des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes, in Betreff der zur außerordentlichen Milderung dahin gelangten Urtheile. 309, 310.

— des obersten Gerichtshofes in Betreff der außerordentlichen Strafmilderung. 311.

— Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

— Vollziehung des auf deren Verlust lautenden Urtheiles. 329.

— bei Verhandlungen über Uebertretungen, welche den Verlust der Befugnisse nach sich ziehen, sind die Zeugen zu beeidigen. 422.

— des Oberlandesgerichtes, s. Oberlandesgericht.

— s. a. Wirkungskreis.

Befund, s. Gutachten,

Begehren, kann der Privatankläger die Einsicht der Untersuchungs-Acten. 37.

— auf Begehren muß Jedermann für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens wichtige Urkunden oder Schriften herausgeben. 109.

— wann eine Untersuchung gegen Jemand auf dessen Begehren eingeleitet werden kann. 147.

— des Staatsanwaltes oder Privatanklägers, wenn auf dasselbe von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens abgestanden wurde, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197 (4); 198, a.

Begehren des Angeklagten, auf dasselbe können die Fristen zur Anordnung der Schlußverhandlung verkürzt werden. 219.

— der Ergänzung der Vorerhebungen und Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen, wie und wann es von dem Angeklagten dem Gerichte bekannt zu geben ist. 220.

— über einverständliches, des Angeklagten und Verletzten, kann bei Ehrenbeleidigungen eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

— des Angeklagten oder Staatsanwaltes, davon hängt es ab, welche Zeugen in der Schlußverhandlung bei erfolgtem Geständnisse des Angeklagten vernommen werden sollen. 233.

— wenn der Privatankläger von seinem Begehren absteht, ist die Schlußverhandlung sogleich abzubrechen und durch Ablassungsbeschluß zu erledigen. 249, 289, d.

— um Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn dasselbe abgewiesen wird, haftet der Begehrende für die dadurch verursachten Kosten. 342.

— der Zusicherung der Straflosigkeit. 390.

— s. a. Antrag.

Beginn der Amtshandlung, vor demselben sind im allgemeinen beeidete Sachverständige an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern. 81.

— des Verhörs, vor demselben ist der Beschuldigte zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. 174.

— der Schlußverhandlung, dieser geschieht mit dem Aufrufe der Sache durch den Protokollsführer. 228.

— des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, wann sie auf kurze Zeit aufgeschoben werden kann. 322.

— der Wirksamkeit der Strafproceß-Ordnung, s. Wirksamkeit.

Digitized by Google

Beglaubigungsschreiben, offene, damit sind die zur Verfolgung eines Verdächtigen ausgesendeten Diener zu versehen. 380.

Begleitung der Wache, unter derselben erscheint der verhaftete Angeklagte bei der Schlußverhandlung. 228.

Begnadigung, nach geschöpftem Todesurtheile ist in Berathung zu nehmen, ob der Verurtheilte derselben würdig scheine. 293.

— Todesurtheile sind mit dem Gutachten rücksichtlich derselben vorzulegen. 308, 310.

— nach dem Antritte der Strafe, Vorschrift über die Anbringung der Gesuche um dieselbe. 330.

— des Verurtheilten, steht nur dem Landesfürsten zu. 330.

— von Seite des Landesfürsten, Vorschrift über die Milderung oder Nachsicht der Strafe in Uebertretungsfällen durch dieselbe. 430.

Begnadigungsgesuch, hemmt den Vollzug der Todesstrafe nicht. 323.

— von einem Sträflinge, Vorschrift über dessen Anbringung, Vorlage und Entscheidung. 330.

— hat bei dem standrechtlichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung. 411.

Begraben, s. Beerdigung.

Begründung der Anklage, behufs derselben stehen dem Privatankläger alle Rechte des Staatsanwaltes zu. 37.

— des Antrages des Staatsanwaltes über eine abgeschlossene Untersuchung, hat mündlich zu geschehen. 193.

— der privatrechtlichen Ansprüche, dieselbe steht dem Beschädigten bei der Schlußverhandlung frei. 253, 352.

— des Urtheiles, was als solche nicht angenommen werden darf. 260.

Behändigung, nicht gehörige, der Vorladung, ist ein Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben eines Zeugen. 231.

Behandlung der Untersuchungsgefangenen, Vorschriften darüber. 163—171.

— der Untersuchungsgefangenen in Bezug auf Bequemlichkeiten, Beschäftigungen, Speisen ꝛc. 165.

— der wegen Uebertretungen Verhafteten 424.

— die Untersuchungsgefangenen sind darum bei den Gefängniß-Visitationen zu befragen. 171.

Behebung der Zweifel über das Gutachten der Sachverständigen, wenn diese durch deren nochmalige Vernehmung nicht möglich ist, ist ein neuer Augenschein vorzunehmen. 85.

— aller Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten, ist Grund zum Abschluß der Untersuchung. 186.

— der gegen eine Auslieferung erhobenen Schwierigkeiten, zum Behufe derselben ist durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu berichten. 384.

Beheizung, die Kosten derselben gehören zu den Verpflegskosten. 338.

Behörden, in dem Strafverfahren thätige, haben die zur Ueberführung als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— Sicherheits-, haben über die ihnen zugewiesenen Uebertretungen nach den Vorschriften dieser Strafproceß-Ordnung zu verfahren. 9.

— Staats- und Gemeinde-, Recht der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften zum Verkehre mit denselben und deren Verpflichtung zur Hilfeleistung. 26, 33.

— Gerichts- und Staatsanwaltschaften sind befugt, die bewaffnete Macht unmittelbar zum Beistande aufzufordern. 28, 33.

— durch die betreffenden, kann der Staatsanwalt dringende Vorkehrungen veranlassen. 30, b.

— fremde, Correspondenz mit denselben. 26.

— fremde, Verhandlungen mit denselben über die Auslieferung eines Fremden. 46.

Digitized by Google

Behörden, competente, an sie sind jene Strafsachen zu leiten, in denen sich das Strafgericht nicht für zuständig hält. 50.

— Pflicht derselben zur Anzeige strafbarer Handlungen bei dem Untersuchungsgerichte 71.

— durch welche die Erhebungen bei Verfälschungen öffentlicher Creditspapiere und Münzen zu pflegen sind. 98.

— durch welche die Verhaftung geschehen ist, sind in das Gefangenprotokoll einzutragen. 170, c.

— im Namen des Untersuchungsrichters einschreitende, von ihnen aufgenommene Protokolle sind rechtliche Beweise der darin enthaltenen Amtshandlungen. 276.

— welchen Strafurtheile gegen gewisse Personen vom Strafgerichte anzuzeigen sind. 321, 329.

— von denselben vorgenommene Verhandlungen in Strafsachen sind gebühren- und portofrei. 331.

— haben alle Mittel zur Habhaftwerdung des Beschuldigten zu ergreifen. 379.

— politische, im Einverständnisse mit denselben kann das Standgericht seinen Sitz wählen. 405.

— denen die Anordnung und Aufhebung des Standrechtes zusteht. 396, 414.

— s. Sicherheitsbehörden, Aemter.

Beichte, über das in der Beichte Anvertraute dürfen Geistliche nicht als Zeugen vernommen werden. 112, a.

Beifall, Zeichen desselben während der Schlußverhandlung sind nicht gestattet. 226.

Beisatz, den die Vorladung an den Beschuldigten enthalten muß. 148.

— mit dem der Beschädigte zur Schlußverhandlung vorzuladen ist. 219.

Beischaffung des Vorspanns zur Transportirung von Beschuldigten zu Wagen, ist Pflicht der Gemeinden. 331.

Beischaffung der Wäsche und Kleidung für den Verhafteten, gehört unter die Verpflegskosten. 338.

— der Verpflegung aus Eigenem befreit von der Aufrechnung von Verpflegskosten. 338.

— der Verpflegung aus Eigenem ist Pflicht der verhafteten Beamten und Geistlichen, welche eine Alimentation beziehen. 343.

Beiseyn, im, eines Officiers, ist die Vernehmung der Militärmannschaft vorzunehmen. 120.

— ohne, des Beschuldigten oder anderer Zeugen, werden die Zeugen vernommen. 122.

— ohne, einer Gerichtsperson, kann sich der Angeklagte mit seinem Vertheidiger besprechen. 215.

— ohne, des Angeklagten, können, wenn es nothwendig erscheint, Zeugen bei der Schlußverhandlung vernommen werden. 238.

— im, des Staatsanwaltes, ist das standrechtliche Verfahren vom Anfange bis zu Ende zu führen. 406.

— s. a. Anwesenheit, Beiwohnen.

Beisitzer, nach erfolgter Abstimmung der übrigen, hat der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. 21.

Beistand der bewaffneten Macht, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften können denselben unmittelbar in Anspruch nehmen. 28, 33.

— den einem Verbrecher Nacheilenden zu leisten, sind alle Gerichte und Polizeibehörden verpflichtet. 380.

Beitritt, dadurch kann der Vorsitzende für eine Meinung den Ausschlag geben. 21.

Beiwohnen, kann der Betheiligte der Entsiegelung und Durchsuchung von mit Beschlag belegten Papieren. 108.

— müssen die allenfalls beigezogenen Ersatzrichter ohne Unterbrechung der ganzen Verhandlung. 222.

Digitized by Google

Beiwohnen, wenn der Angeklagte wegen Erkrankung der Schlußverhandlung nicht beiwohnen kann, ist diese zu vertagen. 248, a.

Bejahung, das Geständniß darf nicht auf bloßer Bejahung einer Frage beruhen, wenn es einen rechtlichen Beweis bilden soll. 264, c.

Bekanntgebung eines Strafurtheiles wider ein Mitglied des geistlichen Standes an den Bischof oder das geistliche Oberhaupt, hat vor der Vollstreckung zu geschehen. 320.

Bekanntmachen, muß das Gericht dem Angeklagten bei Eröffnung des Anklagebeschlusses, daß er sich eines Vertheidigers bedienen könne. 213.

— muß der Vorsitzende, wenn der Gerichtshof nicht sogleich mit Fällung des Erkenntnisses vorgeht, den Tag und die Stunde, wann dasselbe verkündigt werden wird. 291.

Bekanntmachung der Beschlagnahme von Briefen, hat sogleich an den Beschuldigten oder an einen seiner Angehörigen zu geschehen. 110.

— des Vollzuges von Freiheitsstrafen an den Vorgesetzten des Verurtheilten. 321.

— der Beschreibung entzogener Sachen. 356, 383.

— des standrechtlichen Verfahrens. 398, 399, 400.

— s. a. Kundmachung.

Bekanntschaft mit verdächtigen Personen, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Bekenntniß der Schuld, wenn der Beschuldigte darin begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 173.

Bekräftigung der Beeidigung, wie sie lautet. 131.

Belehrung der Personen, die zur Zeugenaussage nicht verpflichtet sind, über diesen Umstand, hat vor deren Vernehmung stattzufinden. 113.

Belehrung über das Recht der Bedenkzeit, ist in das Protokoll aufzunehmen. 190.

— der Verhaftete ist bei der Verkündigung des Beschlusses über die Untersuchung rücksichtlich der Berufung und Vertheidigung zu belehren. 201, 212, 302.

— über das Recht der Berufung gegen das Enderkenntniß, hat bei Verkündigung desselben zu geschehen. 291, 293.

— über die Berufung, s. Berufung.

Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, welchen Gerichten die Untersuchung und das Verfahren über dieselbe zusteht. 10, a; 16.

— — Gerichtsstand beim Zusammentreffen dieses Verbrechens mit anderen strafbaren Handlungen. 42.

— das Urtheil hat auch auf die Genugthuung rücksichtlich derselben zu lauten. 359.

— s. a. Majestätsbeleidigung.

Belohnung, eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 269, a.

— des Vertheidigers, Vorschrift über die Bestimmung und Eindringung derselben. 346—351.

— s. a. Bestechung.

Bemerken, was der Angeklagte über die Aussagen der in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen oder die vorgelesenen Actenstücke zu bemerken habe, ist er zu befragen. 238, 241.

Bemerkungen, kann der der Thatbestanderhebung über von Wachen veranlaßte Tödtungen und Körperverletzungen beigezogene Beamte zu Protokoll geben. 93.

— von dem Zeugen bei Vorlesung der Aussage gemachte, sind im Protokolle nachzutragen. 130.

— über jede besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regung des Angeklagten, sind in das Protokoll einzutragen. 179.

Digitized by Google

Bemessung der Strafe, die Frage darüber kann von jener über die Schuldfrage getrennt werden. 24, 254.

— der Strafe, zu strenge oder zu gelinde, ist ein Grund zur Berufung. 299, d.

— der Strafe, deren Einfluß auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 368, 370, 375, 376.

— der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Vertheidiger, Grundsätze für dieselbe. 335—350.

— der Gebühren, s. a. Gebühren.

Benehmen, vorschriftwidriges, der Untersuchungsgefangenen. 168.

— unanständiges, bei der Schlußverhandlung. 228, 244, 245.

Benennung der Person des Vertreters, kann der Advocaten-Kammer überlassen werden. 213.

Benützen, kann das zuständige Gericht die von einem unzuständigen vorgenommenen Amtshandlungen. 51.

— kann der Referent des Oberlandesgerichtes den Actenauszug der ersten Instanz. 206.

Bequemlichkeiten, gewohnte, Behandlung der Untersuchungsgefangenen rücksichtlich derselben. 165.

Berathung, die Beschlußfassung erfolgt bei den Gerichten durch absolute Stimmenmehrheit erst nach vorhergehender Berathung. 21.

— über die Schlußverhandlung, dabei kann die Frage über die Schuld von der Frage über die Bemessung der Strafe getrennt werden. 24.

— und Abstimmung des Gerichtes, wieferne der Staatsanwalt dabei gegenwärtig zu seyn hat. 35, 62—64.

— wer bei einem Straffalle als Untersuchungsrichter oder Richter in der ersten Instanz thätig war, ist von der Berathung desselben ausgeschlossen. 53, (1, 2).

Berathung des Gefangenen mit Verwandten oder anderen Personen, wann sie geschehen kann. 166.

— des Gerichtshofes über das Untersuchungsverfahren und des Oberlandesgerichtes über die Berufungsacten, wie bei derselben vorzugehen ist. 193, 207.

— mit seinem Vertheidiger über die unmittelbare Beantwortung einer gestellten Frage, ist dem Angeklagten nicht gestattet. 234.

— und Abstimmung des Gerichtshofes bei der Schlußverhandlung, Vorschrift über deren Aufnahme in das Protokoll. 257.

— der Gerichtshof hat unmittelbar nach geschöpftem Todesurtheile in Berathung zu nehmen, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine. 293.

— über Berufungen, dabei hat der oberste Gerichtshof wie das Oberlandesgericht vorzugehen. 310.

— bei dem Standgerichte, darüber ist ein besonderes Protokoll zu führen. 412.

Berathungs-Protokoll, was in dasselbe aufzunehmen ist. 194.

— ist sammt den Untersuchungsacten über die ergriffene Berufung an das Oberlandesgericht einzusenden. 204.

— der Angeklagte und dessen Vertheidiger dürfen dasselbe nicht einsehen. 215.

— s. a. Berathung.

Berechnung der Fristen nach der Strafproceß-Ordnung. 5.

Berechtigung des Vorsitzenden, in allen Fällen seine Stimme abzugeben. 21.

— der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, mit allen in- und ausländischen Staats- und Gemeindebehörden Vernehmen zu pflegen. 26, 33.

— zu allen Amtshandlungen des Staatsanwaltes und Ober-Staatsanwaltes, steht dem Hilfspersonale derselben zu. 29.

Digitized by Google

Berechtigung allgemeine, zur Anzeige strafbarer Handlungen. 72.

— zur Hausdurchsuchung. 105.

— zur Einleitung der Untersuchung, beruht auf dem Vorhandenseyn wenigstens Eines rechtlichen Verdachtsgrundes. 142.

— seine Schuldlosigkeit erheben zu lassen steht dem Beschuldigten zu. 189, 289.

— eine Vertheidigung auch außer dem Sprengel ihres Wohnsitzes zu übernehmen, steht den Advocaten zu. 214.

— des Vorsitzenden. 226.

— an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen, wem sie zusteht. 243.

— Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen dienen kann, wem sie zusteht. 244.

— zur Execution des Erkenntnisses über die privatrechtlichen Ansprüche. 363.

— zur Erklärung und Aufhebung des Standrechtes. 396, 414.

— s. a. **Befugniß.**

Bereisungen, Amts-, Verpflichtung der Chefs der politischen Behörden zur Visitation der Gefängnisse während derselben. 171.

Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeiter, wie Vorladungen an sie zu vollziehen sind. 117.

— von ihrer Verhaftung und dem Vollzug der Strafe ist ihren Vorgesetzten vorläufig Anzeige zu machen. 158, 321.

Bericht über den Vollzug der Todesstrafe, haben die Gerichts-Commissäre zu erstatten. 323.

— über die Amtsbereisungen, darin haben die Chefs der politischen Behörden die wahrgenommenen Gebrechen an den Gefängnissen zu bemerken. 171.

Berichte, periodische, über den Gang der Strafrechtspflege, hat der Staatsanwalt zu verfassen. 30, i.

Berichte, der Ober-Staatsanwalt hat die Gesammtübersicht daraus zu verfassen. 32, d.

— hat der Ober-Staatsanwalt an den Justizminister einzusenden. 32, e.

— über den Stand der anhängigen Untersuchungen, sind monatlich dem Gerichtshofe zu erstatten. 62.

Berichtigung der von einem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen, kann durch das zuständige Gericht eingeleitet werden. 51.

Berichtigungen, die nöthigen, kann der Referent am oberen Gerichte dem Actenauszuge des unteren Gerichtes beifügen. 206.

Beruf, welche Personen wegen desselben von der Pflicht, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen, befreit sind. 69.

— der Besitz von damit nicht vereinbaren Werkzeugen oder Mitteln, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (1).

Berufsdienst, Personen, deren Berufsdienst im öffentlichen Interesse nicht leicht unterbrochen werden kann, sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

Berufung, wann bei bereits anhängigen Straffällen im Berufungswege statt der Landesgerichte jetzt die Gerichtshöfe erster Instanz, wann die Oberlandesgerichte einzuschreiten haben. K. P. IV.

— Vorlage der Acten, Recurs, Nichtigkeitsbeschwerde, wie weit rücksichtlich bereits anhängiger Untersuchungen dabei nach dieser Strafproceß-Ordnung vorzugehen ist. K. P. IV.

— von den Entscheidungen der Sicherheitsbehörden wegen Uebertretungen, geht an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof. 9.

— von welchen Gerichten die Strafgerichtsbarkeit im Berufungswege ausgeübt wird. 18, 19.

— gegen nicht gesetzmäßige Entscheidungen, hat der Staatsanwalt zu ergreifen. 30, c.

Digitized by Google

Berufung, Befugniß des Staatsanwaltes, gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen Berufung zu ergreifen. 30, g.

— die Mitwirkung als Untersuchungsrichter oder die Theilnahme an der Abstimmung in einer unteren Instanz bildet einen Ausschließungsgrund von der Berathung über die Berufung. 53 (1, 2).

— gegen die Entscheidung in Betreff der Ablehnung eines Richters, wem sie zusteht. 57.

— gegen die Verweigerung des Schuldlosigkeits-Zeugnisses, steht dem Beschuldigten bei der Ablassung vom Verfahren wie gegen die Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zu. 169, 289.

— gegen die Anordnung von Ergänzungen zu der Untersuchung, findet nicht statt. 195.

— und Vertheidigung, der Verhaftete ist bei der Verkündigung des Beschlusses über die Untersuchung darüber zu belehren. 200, e; 201.

— gegen die Beschlüsse über das Untersuchungsverfahren, wem sie zusteht, wann sie angemeldet und ausgeführt werden muß. 202, 203, 211.

— eine Verzichtleistung darauf kann nicht widerrufen werden. 203, 211, 302.

— verspätete oder nach der Verzichtleistung angemeldete, ist zurückzuweisen. 203, 302.

— wie der untere Gerichtshof über eine Berufung zu verfahren hat. 205, 211.

— in Folge derselben sind die Acten an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof einzusenden. 204, 211, 302.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes über eine Berufung. 205, 302.

— — — im Falle der Incompetenz des unteren Gerichtes. 207, 300.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes darüber im Falle wesentlicher Gebrechen im Verfahren. 208.

Berufung, Verfahren des Oberlandesgerichtes, außer diesen Fällen. 209.

— gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichtes, wodurch Ergänzungen im Verfahren angeordnet werden, finden sie nicht statt. 208.

— wann in Folge derselben das Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten geändert werden kann. 209.

— über eine Berufung hat das Oberlandesgericht das Erkenntniß von Amtswegen in allen nicht gesetzlichen Puncten zu ändern. 210.

— gegen welche Beschlüsse des Oberlandesgerichtes keine Berufung stattfindet. 211.

— in welchen Fällen und welchen Personen dieselbe an den obersten Gerichtshof offen steht. 211.

— gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet dieselbe nicht statt. 211, 312.

— Verständigung von der Entscheidung darüber. 212.

— gegen die Bewilligung einer Vertagung findet sie nicht statt. 221.

— gegen die Anordnung einer geheimen Sitzung oder die Verweigerung der Zulassung eines Zuhörers findet sie nicht statt. 224.

— gegen ein Disciplinar-Straferkenntniß des Vorsitzenden während der Schlußverhandlung ist sie nicht zulässig. 226.

— selbstständige, gegen Entscheidung von Zwischenfragen bei der Schlußverhandlung, ist sie nicht zulässig. 227.

— gegen die Verurtheilung wegen Nichterscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen bei der Schlußverhandlung, wiefern sie offen steht. 231.

— gegen Disciplinar-Strafen wegen Unziemlichkeiten in der Schlußsitzung, ist sie nicht zulässig. 244, 246.

Digitized by Google

Berufung, gegen den Beſchluß rückſichtlich der Trennung der Schuldfrage von jener über die Bemeſſung der Strafe findet ſie nicht ſtatt. 254.

— der Angeklagte ſoll bei der Verkündigung des Erkenntniſſes über die Berufung belehrt werden. 291.

— der Verurtheilte iſt zu belehren, daß ſie ihm gegen das Todesurtheil ungeachtet der Vorlegung deſſelben von Amtswegen zuſteht. 293, 294.

— gegen die Erkenntniſſe über die Schlußverhandlung, Vorſchriften darüber. 295—315.

— wieferne ſie gegen die Erkenntniſſe der Gerichtshöfe und des Oberlandesgerichtes über die Schlußverhandlung zuläſſig iſt. 295.

— welchen Zweck ſie haben und aus welchem Grunde ſie ſtattfinden kann. 296—299.

— wann ſie wegen des Inhaltes des Urtheiles ergriffen werden kann. 297, 299.

— von welchen Perſonen und in welchen Fällen ſie ergriffen werden kann. 300, 301, 427.

— gegen welche Entſcheidungen des Oberlandesgerichtes ſie nicht ſtattfindet. 301.

— Friſt zu deren Anmeldung und Ausführung. 302.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes und des oberſten Gerichtshofes über dieſelbe. 302, 303, 304, 310.

— gegen das Erkenntniß über ein dem Oberlandesgerichte und dem oberſten Gerichtshofe zur außerordentlichen Milderung vorgelegtes Urtheil, in wieferne ſie zuläſſig iſt. 309, 310, 312.

— wann in Folge derſelben die Zwiſchenzeit der Haft in die Strafe einzurechnen iſt. 313.

— gegen Erkenntniſſe der Gerichte überhaupt. 314.

Berufung, wie unbefugte und muthwillige Berufungen und Beſchwerdeführungen geahndet werden. 315.

— gegen die Ahndung muthwilliger Beſchwerdeführung findet ſie nicht ſtatt. 315.

— wer die Koſten derſelben zu vergüten hat. 342, 344.

— gegen Erkenntniſſe über privatrechtliche Anſprüche, wem ſie zuſteht. 363.

— gegen die Entſcheidungen des Gerichtes in Betreff der Zuläſſigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, wem und wann ſie offen ſteht. 373.

— gegen das neue Erkenntniß aus Anlaß der Wiederaufnahme, wieferne ſie offen ſteht. 374.

— gegen die Einleitung des Edictalverfahrens, iſt zuläſſig. 385.

— gegen die Entſcheidung über die Einhaltung mit dem Edictalverfahren, iſt zuläſſig. 387.

— gegen das im Edictalverfahren geſchöpfte Erkenntniß, dafür gelten die allgemeinen Regeln. 391.

— gegen Urtheile des Standgerichtes findet ſie nicht ſtatt. 411.

— gegen welche Vorgänge im Unterſuchungsverfahren in Uebertretungsfällen die Beſchwerde nur mit der Berufung angebracht werden kann. 424.

— gegen Erkenntniſſe in Uebertretungsfällen, Vorſchriften in Betreff derſelben. 427.

— gegen ein über Ausbleiben des Beſchuldigten geſchöpftes Erkenntniß wegen Uebertretungen ſteht demſelben nur die Berufung offen. 428.

— ſ. a. Beſchwerde, Recurs.

Berufungsacten, ſ. Acten.

Berühmung, wann ſie als ein näherer Verdachtsgrund anzuſehen iſt. 140 (1)

Beſchädigter, welche Verhältniſſe deſſelben zu dem Richter und Staatsanwalte dieſen von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausſchließen. 52, 58.

Digitized by Google

Beschädigter, aus welchen Gründen er Richter und Protokollsführer ablehnen kann. 56.

— ist über die Umstände der That und den durch das Verbrechen zugefügten Schaden zu vernehmen. 75, 76.

— welche Fragen bei der Vernehmung desselben als Zeuge insbesondere an ihn zu stellen sind. 127.

— Vorschrift über dessen Beeidigung auf die gemachten Aussagen. 131.

— eine an den Tag gelegte heftige Leidenschaft wider denselben ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (4).

— wenn Jemand in Gestalt, Waffen ꝛc. so erscheint, wie der Beschädigte den Thäter beschreibt, ist dieß ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (5).

— wenn Sachen desselben bei Jemanden gefunden werden, ist dieß ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (8).

— wann dessen Aussage als näherer Verdachtsgrund anzusehen ist. 140 (4).

— wie derselbe zu seiner Entschädigung gelangen kann, darüber sollen Fragen an den Beschuldigten gerichtet werden. 176.

— mit welchem Beisatze derselbe zur Schlußverhandlung vorzuladen ist. 219.

— demselben ist der Zutritt zu der Schlußverhandlung gestattet. 223.

— Vertrauenspersonen desselben ist der Zutritt zu den Schlußverhandlungen gestattet. 223.

— er und seine Vertrauenspersonen können auch einer geheimen Sitzung beiwohnen. 224.

— er kann bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen richten. 243.

— er ist berechtiget, alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverständigen dienen kann. 244.

Beschädigter, er oder sein Vertreter hat in der Schlußverhandlung zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nach dem Staatsanwalte und Privatankläger das Wort. 253.

— dessen Namen muß das Protokoll über die Schlußverhandlung enthalten. 257.

— über welche Umstände durch dessen Aussagen allein der Beweis hergestellt werden kann. 261, 270.

— demselben ist das Straferkenntniß zuzustellen. 292.

— wann ihm das Recht der Berufung gegen Erkenntnisse über die Schlußverhandlung zukommt. 300 d; 301, 363.

— welche Mittel demselben zur Geltendmachung seiner Entschädigungs-Ansprüche gestattet sind. 352–364.

— Verhalten des Gerichtes, wenn derselbe seinen Schaden zu hoch angibt. 76, 359.

— wann es ihm vorbehalten bleibt, die Entschädigung auf dem Civilrechtswege zu suchen. 364.

— ist zu den Verhandlungen in Uebertretungsfällen vorzuladen und ihm das Erkenntniß zuzustellen. 419.

Beschädigung durch Finanz- oder andere öffentliche Wachen, besondere Vorschriften für die Erhebung des Thatbestandes bei denselben. 93.

— körperliche, s. a. Augenschein, Verletzung.

— s. a. Beschädigter.

Beschäftigung, um dieselbe ist der Zeuge zu fragen. 125.

— gewohnte, wie Untersuchungsgefangene rücksichtlich derselben zu behandeln sind. 165.

— um dieselbe ist der Beschuldigte zu fragen. 174, 232.

— des Angeklagten, muß das Erkenntniß enthalten. 292, c.

Digitized by Google

Beſchäftigung des Flüchtigen, muß das Vorrufungsedict enthalten. 386.

Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung, ſie nach allen Umſtänden und Wirkungen zu erforſchen, iſt der Zweck der Thatbeſtandeserhebung. 66.

— der That, wird in Ermanglung anderer Beweiſe durch die Ausſage des Beſchädigten erwieſen. 270 (1).

Beſchau, ſ. Augenſchein, Beſichtigung, Leichenſchau.

Beſcheid, wann Beſchwerden gegen Verfügungen der Gerichte durch Beſcheid zu erledigen ſind. 314.

Beſchimpfungen, in der Schlußverhandlung vorgebrachte, werden im Disciplinarwege beſtraft. 244—246.

Beſchlag, ſ. Verwahrung.

Beſchlagnahme von Briefen, Auslieferung derſelben von der Poſtbehörde und Eröffnung, wann ſie verfügt werden kann. 110, 111.

— wem von derſelben die Anzeige zu machen iſt. 111.

Beſchleunigung, eines über die Giltigkeit einer Ehe anhängigen Rechtsſtreites, darauf kann der Strafrichter bringen. 4.

— mit möglichſter, haben alle Staats- und Gemeindebehörden dem Erſuchen der Strafgerichte zu entſprechen. 26.

— des Verfahrens, iſt ein Grund zur Delegirung. 49.

— bei Einleitung und Durchführung des ſtandrechtlichen Verfahrens. 402, 408.

Beſchluß des Oberlandesgerichtes über die Auslieferung eines Fremden, iſt dem Juſtizminiſterium vorzulegen. 46.

— des Oberlandesgerichtes, wodurch ein anderes Gericht delegirt wird, dagegen ſteht dem Beſchuldigten und dem Ober-Staatsanwalte die Beſchwerde zu. 49.

— der Gerichtshof hat denſelben über die Zurückweiſung einer Anzeige zu faſſen. 63.

Beſchluß, gegen jeden im Laufe des Unterſuchungsverfahrens gefaßten, ſteht dem Staatsanwalte und jedem Betheiligten das Recht der Beſchwerde zu. 65.

— zur Einleitung der Unterſuchung, wie er gefaßt, genehmiget und ausgefertiget werden muß. 145.

— ob der Beſchuldigte entlaſſen, in Verwahrung behalten oder in Unterſuchungshaft genommen werden ſoll, iſt von dem Unterſuchungsrichter ſogleich nach dem Verhöre zu faſſen. 153.

— den Beſchuldigten zu verhaften, wie er gefaßt und mitgetheilt wird. 157.

— über die Aufhebung der Unterſuchungshaft, wann und wie er zu faſſen iſt. 161.

— des Gerichtshofes über das abgeſchloſſene Unterſuchungsverfahren, wie er gefaßt und kundgemacht wird. 192—201.

— über die Unterſuchungsacten, iſt in das Berathungs-Protokoll aufzunehmen. 194.

— Vorſchrift über deſſen Verkündigung und Zuſtellung. 201.

— über das Unterſuchungsverfahren, Vorſchriften über die Berufung gegen denſelben. 202—212.

— des Oberlandesgerichtes, wodurch Ergänzungen im Verfahren angeordnet werden, davon ſind die Parteien nicht beſonders zu verſtändigen, und dagegen findet eine Berufung nicht ſtatt. 208.

— neuer, iſt über die eingelangten Ergänzungen und neuen Erhebungen zu faſſen. 220.

— wodurch eine Vertagung bewilliget oder eine geheime Sitzung angeordnet oder ein Zuhörer ausgeſchloſſen wird, dagegen findet keine Berufung ſtatt. 221, 224.

— des Gerichtshofes, dadurch kann das Verbleiben von Zeugen im Sitzungsſaale und die Entfernung des Angeklagten angeordnet werden. 236, 244.

— des Gerichtshofes über die Trennung der Schlußvorträge, dagegen findet keine Berufung ſtatt. 254.

Digitized by Google

Beschluß, jeder kundgemachte, ist in dem Verhandlungs-Protokolle aufzuführen. 257.

— besonderer, welcher nach Schöpfung des Todesurtheiles zu fassen ist. 293.

— besonderer, ist zu fassen, wenn der Gerichtshof den Angeklagten einer außerordentlichen Milderung würdig hält. 294, 306.

— des Gerichtshofes über die Kosten. 342.

— des Gerichtshofes über Einstellung des Verfahrens, wenn der Thäter unbekannt ist. 377.

— s. Ablassungs-, Einstellungs-, Anklage-Beschluß.

Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet. 15, a.

— Bestimmungen über den Vorgang bei derselben. 17, 18, 19, 21—24.

— in welchen Fällen die Gerichte vor derselben die Anträge der Staatsanwaltschaft zu vernehmen haben. 35.

— dazu sind die Untersuchungsacten auch dann vorzulegen, wenn der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger die Einstellung der Untersuchung verlangen. 189.

— des Oberlandesgerichtes über die Berufung im Falle der Unzuständigkeit des unteren Gerichtes. 207, 302.

— im Falle vorgefundener Gesetzwidrigkeiten oder Mängel im bisherigen Verfahren. 208, 302.

Beschränkung, welche der Untersuchungsgefangene zu leiden hat. 163, 424.

Beschreibung einer Leiche, wann sie vorzunehmen, wann durch öffentliche Blätter bekannt zu machen ist. 87.

— der Verletzungen. 92.

— der abgenommenen Sachen. 102.

— genaue, der anzuerkennenden Person oder Sache, ist vorläufig dem Zeugen oder Beschuldigten abzufordern. 128, 180, 241.

Beschreibung des Thäters nach Gestalt, Kleidung, wann sie ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund ist. 138 (5).

— der Person und Kleidung des Beschuldigten, ist nach der Verhaftung vorzunehmen. 160, a.

— — — ist in das Verhörs-Protokoll aufzunehmen. 184.

— der Person eines Beschuldigten, wann sie den Behörden mitzutheilen ist. 381.

— — — in wichtigen Fällen soll sie auch in Uebertretungsfällen den Behörden mitgetheilt werden. 435.

— der bei dem Untersuchten gefundenen fremden Sachen, wann und wie sie zu verfassen ist. 355.

— — wann deren Veröffentlichung durch ein Edict stattfindet. 356.

— gestohlener oder geraubter Sachen, Vorschrift über deren Kundmachung. 383.

Beschuldigter, die zur Ueberführung und zur Vertheidigung desselben dienenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen. 3.

— das Erlassen einer Vorladung, eines Vorführungs-, Verhafts-Befehles oder Steckbriefes gegen denselben oder die Nacheile begründet die Gerichtsbarkeit durch Zuvorkommen. 39.

— Gerichtsstand der Ergreifung desselben, wann derselbe begründet wird. 43.

— demselben steht das Recht der Beschwerde gegen Delegirungs-Beschlüsse zu. 49.

— welche Verhältnisse desselben zu dem Richter und Staatsanwalte diesen von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausschließen. 52, 58.

— aus welchen Gründen er Richter und Protokollsführer ablehnen kann. 56.

— wann derselbe zur Vornahme des gerichtlichen Augenscheines beizuziehen ist. 77, 87.

— ist sogleich von der Beschlagnahme von Briefen zu verständigen. 110.

Digitized by Google

Beſchuldigter welche Verwandte deſſelben von der Ablegung eines Zeugniſſes befreit ſind. 113, a.

— in deſſen Abweſenheit ſind die Zeugen zu vernehmen. 122.

— die Feindſchaft des Zeugen mit demſelben hindert die Beeidigung. 132, f.

— eines Verbrechens oder Vergehens, wer als ſolcher zu behandeln iſt. 134.

— der ſeine Unterſuchung ſelbſt verlangt hat, demſelben iſt nach ausgewieſener Schuldloſigkeit ein Amtszeugniß auszufertigen. 147.

— Vorſchriften über deſſen Vorladung, Vorführung und Verhaftung. 148—162.

— innerhalb welcher Zeit ihm der Verhaftsbefehl mitzutheilen iſt. 157.

— Vorſchriften über das Verhör desſelben. 172—185.

— welches Recht demſelben zuſteht, wann das Unterſuchungsverfahren oder die Schlußverhandlung durch Ablaſſungs-Beſchluß erlediget wird. 189, 289.

— Schlußverhör mit demſelben. 190.

— wie demſelben die Beſchlüſſe des Gerichtshofes über die Unterſuchungsacten zu eröffnen ſind. 201.

— derſelbe kann die Berufung gegen die Beſchlüſſe des Gerichtshofes über das Unterſuchungsverfahren ergreifen, in welcher Friſt und wo ſie anzubringen iſt. 202, 203, 211.

— über die von ihm oder ſeinen Angehörigen ergriffene Berufung kann das Erkenntniß nicht zu ſeinem Nachtheile abgeändert werden. 209.

— kann aus erheblichen Gründen auf die Vertagung der Schlußverhandlung antragen. 221.

— wann deſſen Geſtändniß einen rechtlichen Beweis herſtellt. 261, 264.

— deſſen Ueberweiſung, wenn er läugnet. 262—282.

Beſchuldigter kann die Berufung gegen die Erkenntniſſe über die Schlußverhandlung anbringen. 300, 363.

— für welche Koſten des Strafverfahrens von ihm Vergütung in Anſpruch genommen werden kann. 332.

— ein Abweſender oder Flüchtiger, welche Maßregeln zu deſſen Habhaftwerdung zu ergreifen ſind. 377—383.

— Vorſchrift über deſſen Vernehmung im ſtandrechtlichen Verfahren. 405.

— Verfahren wider denſelben in Uebertretungsfällen. 416—436.

— ſ. a. Angeklagter.

Beſchuldigung, rechtliche, Vorſchriften rückſichtlich derſelben. 134—147.

— welche Verdachtsgründe für ſich allein oder beim Zuſammentreffen mit anderen zu derſelben hinreichend ſind. 142.

— wie der Beſchluß, daß Jemand rechtlich beſchuldiget erſcheine, gefaßt und ausgeführt werden muß. 145.

— über den Gegenſtand derſelben iſt der Verhörte zu einer zuſammenhängenden Erzählung zu veranlaſſen. 175.

— rechtliche, nur im Falle der Beſchuldigung eines beſtimmten Verbrechens oder Vergehens kann ein Anklage-Beſchluß gefaßt werden. 200.

— ſ. a. Verdachtsgründe.

Beſchuldigungen und Hindeutungen gegen unbekannte Perſonen, gelten als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

— ungegründete, ſ. Beſchimpfungen.

Beſchwerde, gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Unterſuchungsrichters, darüber hat der zur Schlußverhandlung berufene Gerichtshof zu entſcheiden. 15, b.

— gegen die Uebertragung der Strafverhandlung an ein anderes Gericht, wem ſie zuſteht. 49.

Digitized by Google

Beſchwerde wegen Einſchreiten eines perſönlich ausgeſchloſſenen Staatsanwaltes, wohin ſie zu richten iſt. 59.

— gegen die Entſcheidung des Gerichtshofes rückſichtlich des Unterſuchungsverfahrens, wem ſie zuſteht, in welcher Friſt ſie angebracht werden muß und welche Wirkung ſie hat. 65.

— des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung der Unterſuchungshaft, wann ſie aufſchiebende Wirkung hat. 161.

— wegen der Ausſchließung aus der Vertheidigerliſte, iſt bei dem Juſtizminiſterium zu führen. 214.

— wegen Nichtbewilligung des Begehrens Vorerhebungen zu ergänzen, neue Zeugen vorzuladen, wie ſie anzubringen iſt. 220.

— über die Verweigerung einer Vertagung der Schlußverhandlung, wie ſie angebracht wird und welche Wirkung ſie hat. 221.

— gegen welche Verfügungen der Gerichtshöfe, die nicht zu den Erkenntniſſen gehören, ſie offen ſteht. 314.

— wider Verfügungen in Betreff des Koſtenpunctes, Vorſchrift über deren Zuläſſigkeit und Anbringung. 344.

— beſondere, kann gegen die Verhaftung wegen Uebertretungen eingelegt werden. 424.

— über den Vorgang bei Unterſuchung der Uebertretungen, wie ſie anzubringen iſt. 427.

— ſ. a. Berufung, Recurs.

Beſchwerden, wie unbefugte und muthwillige Berufungen und Beſchwerden geahndet werden. 315.

— gegründete, gegen Gefangenaufſeher, ſind ſtrenge zu beſtrafen. 171.

Beſchwerdepuncte, ſind mit der Berufung wegen Unzuſtändigkeit des Gerichtes zu verbinden. 202, 204.

Beſchwören, Beſchworen, ſ. Eid.

Beſichtigung und Anerkennung der Gegenſtände, behufs derſelben kann der Beſchuldigte dem Augenſcheine beigezogen werden. 77.

— der Gegenſtände durch Sachverſtändige. 82.

— eines Verletzten, wie ſie vorzunehmen iſt und worüber ſich die Sachverſtändigen auszuſprechen haben. 92.

— einer Frauensperſon, durch wen ſie vorzunehmen iſt. 94.

— der Gefängniſſe. 169.

— ſ. a. Augenſchein.

Beſinnen, die nöthige Zeit, um ſich zu beſinnen, muß dem Verhörten geſtattet werden. 178.

Beſitz, abgeforderter Gegenſtände, deſſen Verläugnen iſt ein Grund zur Haus- und Perſonsdurchſuchung. 104.

— von Gegenſtänden, die von dem Verbrechen herrühren, iſt ein Grund zur Hausdurchſuchung. 106.

— von Urkunden und Schriften, kann Veranlaſſung zur Hausdurchſuchung ſeyn. 109.

— einer am Orte des Verbrechens gefundenen dem Beſchädigten gehörigen oder auf das Verbrechen ſich beziehenden Sache, wann er einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7, 8).

Beſitzer, redlicher, einer durch eine ſtrafbare Handlung entzogenen Sache, Verhalten des Strafgerichtes gegen denſelben. 354.

Beſondere Fragen, ſ. Fragen.

Beſonnenheit, die Zeugenausſage muß im Zuſtande derſelben gemacht ſeyn, wenn ſie zum Beweiſe dienen ſoll. 269, c.

Beſprechung, welchen Perſonen ſie mit Unterſuchungsgefangenen geſtattet iſt, und unter welchen Bedingungen. 166.

— des Angeklagten mit dem Vertheidiger, iſt ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon geſtattet. 215.

Digitized by Google

Besprechung mit dem Vertheidiger, dieselbe ist auch während der Verhandlung gestattet. 234.

— der Zeugen, Maßregeln zu deren Verhinderung sind zu treffen. 229.

Bestätigung, eidliche, verleiht einer Anzeige die Wirksamkeit eines rechtlichen Verdachtsgrundes. 141.

— der unterrichterlichen Entscheidung durch das Oberlandesgericht, gegen dieselbe steht Niemand das Recht der Berufung zu. 211, 301.

— des Geständnisses, um sie zu erlangen, sind die nöthigen Zeugen bei der Schlußverhandlung zu vernehmen. 233.

— eines Umstandes durch einen oder mehrere Sachverständige, macht einen rechtlichen Beweis. 263.

— der That, ist zur Beweiskraft des Geständnisses bei Verbrechen und Vergehen nothwendig, nicht aber bei Uebertretungen. 265, 426, a.

— eines zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheiles durch das Oberlandesgericht, dagegen findet keine Berufung statt. 309.

— s. a. Berufung.

Bestechung, eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft, 269, a.

Bestimmtheit des Geständnisses und der Zeugenaussage, ist ein Erforderniß der Beweiskraft derselben. 264, a; 269, b.

Bestrafung, die erfolgte, wegen falschen Eides oder falschen Zeugnisses, hindert die Beeidigung des Zeugen. 132, c.

— der Gefangenaufseher. 171.

nach welcher Gesetzesstelle sie erfolgen soll, muß der Anklagebeschluß enthalten. 200, c.

— nicht erschienener Zeugen. 230.

— s. Strafe, Ahndung, Disciplinarbestrafung, Disciplinarstrafe.

Bestürzung des Beschuldigten, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Besuch der Gefängnisse, s. Visitation.

Besuche, welche Untersuchungsgefangene empfangen dürfen und unter welchen Bedingungen. 166.

— s. a. Zutritt.

Betheiligter, s. Privat-Ankläger.

Betheiligung, an allen dem Staatsanwalte zustehenden Amtshandlungen, sie steht dem Ober-Staatsanwalte frei. 32, a.

— der Staatsanwaltschaft, in der Regel ist das Untersuchungsverfahren bei den Bezirksgerichten ohne sie zu führen. 62.

Betheilung der Ortsarmen, bei Hinrichtungen verabreichte milde Gaben können dazu verwendet werden. 323.

Betrag, s. Schaden, Gebühr.

Betragen des Gefangenen im Verhafte, muß in dem Gefangen-Protokolle angemerkt werden. 170, f.

Betretung, s. Ergreifung, That.

Betrug, wie sich rücksichtlich der Beschreibung vorgefundener Gegenstände desselben zu benehmen ist. 383.

Bettgewand, dem Gefangenen von Außen zukommendes, welche Vorsichten rücksichtlich desselben zu beobachten sind. 165.

Beurtheilung, was bei derselben das erkennende Gericht zu berücksichtigen hat. 258, 259.

— der rechtlichen Kraft der Beweise. 260.

— der Echtheit einer Urkunde. 273.

— des Angeklagten, strengere oder mildere, kann der Zweck der Berufung seyn. 296.

— der rechtlichen Kraft der Beweise im standrechtlichen Verfahren. 405.

Digitized by Google

Bevollmächtigter, der Privat-Ankläger kann durch denselben das Strafverfahren anhängig machen. 37.

— des Beschädigten, kann die Acten einsehen. 352.

— des Abwesenden, demselben ist im Edictalverfahren die Vorladung besonders zu eröffnen. 387.

— der Beschuldigte kann sich bei Verhandlung von Uebertretungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 419, 423.

— Beweiskraft des Geständnisses desselben bei Uebertretungen. 426. b.

Bewachung, wieferne sie gegen einen wegen einer Uebertretung Beschuldigten verfügt werden kann. 424.

— s. a. Wache.

Bewaffnete Macht, deren Beistand, s. Beistand.

Beweggründe, s. Entscheidungsgründe.

Beweis, das Ansuchen um Auslieferung eines Fremden muß durch einen Beweis unterstützt werden. 46.

— für die Schuld zu sammeln, ist Zweck der Thaterhebung. 60.

— der Echtheit einer Urkunde, wie er hergestellt wird. 96, 274.

— die zum Beweise dienlichen Gegenstände sind bei der Erhebung des Thatbestandes in Verwahrung zu nehmen. 102.

— des Besitzes einer Urkunde, wann derselbe gegen Jemanden vorliegt und dieser die Herausgabe verweigert, kann mit der Haus- und Personsdurchsuchung wider ihn vorgegangen werden. 109.

— Wirksamkeit einer unbeschworenen Zeugenaussage rücksichtlich desselben. 132.

— einer geschehenen Geburt bei dem Mangel der Leibesfrucht, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Kindesweglegung und der Abtreibung der Leibesfrucht. 139, B.

Beweis, ein nicht einen vollen Beweis machendes Geständniß ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 140 (1).

— der Wahrheit der Verdachtsgründe, muß zur Einleitung der Untersuchung hergestellt seyn. 144.

— wer fürchtet, daß ihm ein zu seiner Rechtfertigung dienender Beweis entgehe, kann seine eigene Untersuchung verlangen. 147.

— wieferne er dem läugnenden Beschuldigten vorzuhalten ist. 177.

— die Anklageschrift muß ihn kurz und bündig enthalten. 217.

— rechtlicher, Vorschriften über die Kraft desselben ꝛc. 258—282.

— der Richter hat nur das für wahr zu halten, was rechtlich erwiesen ist. 258.

— allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft desselben. 260.

— auf welche Art er hergestellt werden kann. 261—282.

— dessen Herstellung durch richterlichen Augenschein. 261, 262.

— durch Gutachten der Sachverständigen. 261, 263.

— durch Geständniß des Beschuldigten. 261, 264—268.

— durch Aussagen von Zeugen. 261, 269—271.

— durch Urkunden. 261, 272—277.

— durch Zusammentreffen der unvollständigen Beweisarten oder mehrerer Verdachtsgründe. 251, 278—282.

— unter welchen Bedingungen er durch die Aussage zweier Zeugen hergestellt werden kann. 269.

— — durch die Aussage Eines Zeugen. 270.

— dessen Herstellung aus Geburtsbüchern, öffentlichen Urkunden. 275.

Digitized by Google

Beweis, der zur Ueberweisung des Beschuldigten erforderlichen Verdachtsgründe und der strafbaren Handlungen selbst, wie er als hergestellt angesehen werden kann. 282.

— wenn der rechtliche Beweis der Schuld hergestellt ist, ist ein Strafurtheil zu schöpfen. 283.

— den von dem Gerichte angenommenen, müssen die Entscheidungsgründe enthalten. 292.

— die unrichtige Annahme rücksichtlich desselben als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, c.

— des Eigenthumes der durch strafbare Handlungen entzogenen Gegenstände, wie er hergestellt wird. 353.

— dessen Würdigung bei der Wiederaufnahme des Verfahrens. 375.

— Vorschrift rücksichtlich der Herbeischaffung und Beweiskraft desselben im standrechtlichen Verfahren. 405.

— die Verhandlung hat sich bei dem standrechtlichen Verfahren auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das Standrecht stattfindet. 408.

— der Schuld, wenn er nicht innerhalb acht Tagen hergestellt wird, hat das Standgericht den Beschuldigten dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben. 409.

— wie dessen Führung bei der Verhandlung von Uebertretungen stattfindet. 419.

— Vorschriften über die rechtliche Kraft desselben bei Uebertretungen. 426.

Beweisarten, unvollständige, welche als nähere Verdachtsgründe gelten. 140.

— unvollständige, wie ein Beweis durch deren Zusammentreffen hergestellt werden kann. 261, 278.

— unvollständige, unter welchen Umständen auch nur Eine derselben zum Beweise hinreicht. 281.

Beweis-Erfordernisse, wann der Richter ungeachtet des Daseyns derselben nicht verpflichtet ist, den Angeklagten schuldig zu sprechen. 260.

Beweisfrage, die abgesonderte Erörterung derselben in den Schlußvorträgen kann der Vorsitzende anordnen. 254.

— s. Schuld.

Beweisführung, die dazu erforderlichen Gegenstände müssen vor der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. 228.

— die Ergebnisse derselben hat der Staatsanwalt in dem Schlußvortrage zusammenzustellen. 253.

— in Uebertretungsfällen, hat nach den Vorschriften für die mündliche Schlußverhandlung zu geschehen. 419.

Beweiskraft, den von der Staats-Rechnungsbehörde richtig befundenen Ausweisen über Auslagen zur Unterdrückung verbrecherischer Unternehmungen ist volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

— s. a. Beweis.

Beweismittel, welche Mittel zur Aufbringung derselben nicht gestattet sind. 146.

— die der Beschuldigte zu seiner Entlassung angibt, sollen erhoben werden. 175.

— neue, Recht des Vorsitzenden, dieselben im Laufe der Schlußverhandlung herbeischaffen zu lassen. 242.

— die Nothwendigkeit der Herbeischaffung derselben als Grund der Vertagung einer Schlußverhandlung. 248, b.

— sowohl in dem Untersuchungsverfahren als auch in der Schlußverhandlung vorkommende, sind zu berücksichtigen. 259.

— wann das Urtheil wegen der Unzulänglichkeit derselben auf Freisprechung zu fällen ist. 287.

— neue, wieferne das Auffinden derselben eine Bedingung der Wiederaufnahme des Verfahrens bildet. 365—369.

Digitized by Google

Beweismittel, wann auf Grund derselben die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen Ablassungs-Beschluß stattfindet. 366.

— müssen herbeigeschafft werden, wenn auch der Thäter unbekannt oder flüchtig ist. 377—395, 435.

— wesentliche, muß das Protokoll über das standrechtliche Verfahren enthalten. 412.

— sind zur Verhandlung in Uebertretungsfällen beizuschaffen. 419.

— Freisprechung wegen deren Unzulänglichkeit, s. Freisprechung.

— s. a. Beweis, Beweisarten.

Bewilligung des Amtszeugnisses, dagegen steht die Berufung offen. 189, 289.

— ihrer vorgesetzten Behörde, haben Staatsbeamte nothwendig, um in die Vertheidigerliste aufgenommen zu werden. 214.

— der Vertagung, dagegen gibt es keine Berufung. 221.

— des Zutrittes zur Schlußverhandlung, welchen Personen sie ertheilt werden kann. 223.

— der Trennung der Schlußvorträge, dagegen steht kein Rechtszug offen. 254.

— des Aufschubes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, steht dem Oberlandesgerichte zu. 322.

— von Vergütungen für Auslagen der Zeugen. 334.

— der Wiederaufnahme des Verfahrens. 365—376.

— des sicheren Geleites. 389.

Bewohner der Gemeinden, wo die Untersuchungshandlung vorgenommen wird, sind zunächst zu dem Amte eines Gerichtszeugen zu berufen. 69.

Bewußtseyn, klares, der zu bestätigenden Aussage, ist die Bedingung der Beeidigung des Zeugen. 132, c.

Bewußtseyn der Schuld, wenn sich ein solches an dem Verhörten zeigt, ist er zur Angabe der Wahrheit aufzufordern. 179.

— das Geständniß muß im vollen Bewußtseyn abgelegt seyn, wenn es einen rechtlichen Beweis bilden soll. 264, b.

Bezeichnung der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände, wie sie vorzunehmen ist. 102.

— bestimmter Personen durch Namen und andere leicht kennbare Merkmale, ist bei Erforschung der Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— genaue, der zur Schlußverhandlung vorzuladenden Personen, hat der Anklagebeschluß zu enthalten. 200, f.

— in Beziehung auf die Bezeichnung der strafbaren Handlung kann der Staatsanwalt die Anklage bei der Schlußverhandlung abändern. 253.

— gesetzliche, des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung, hat das Strafurtheil zu enthalten. 283, a.

— des Gerichtshofes, hat das Enderkenntniß zu enthalten. 292, a.

Bezirk, die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte erstreckt sich auf ihren ganzen Bezirk. 25.

— s. a. Gerichtsbezirk.

Bezirksämter als Bezirksgerichte, dieselben haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen auszuüben. 7, a.

— deren Beamte, s. Beamte.

Bezirksbehörde, politische, wann derselben die Anzeige von der Abschaffung eines Verurtheilten zu erstatten ist. 326.

Bezirksgerichte, dieselben haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen auszuüben. 7, a.

— in welcher Art sie die strafgerichtlichen Amtshandlungen ausüben. 8.

Digitized by Google

Bezirksgerichte, in welchen Uebertretungen ihnen das gesammte Verfahren zusteht. 9.

— welchen das Untersuchungsverfahren über Verbrechen oder Vergehen zusteht. 10, c.

— wer bei denselben als Untersuchungsrichter zu fungiren hat. 11.

— haben als Hilfsbehörden bei der Strafgerichtspflege jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte Genüge zu leisten. 12.

— zum Untersuchungsverfahren nicht berufene, welche Wirksamkeit ihnen in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen zusteht. 12, 13.

— Befugnisse des Gerichtshofes rücksichtlich der bei denselben geführten Untersuchungen. 14.

— Befugnisse des Staatsanwaltes rücksichtlich der bei denselben geführten Untersuchungen. 30, g.

— durch die Bezirksgerichte ihres Wohnortes sind Personen, die über zwei Meilen vom Untersuchungsgerichte entfernt wohnen, zu vernehmen. 25. 116.

— Verhalten der Vorsteher derselben beim Eintritte von Ausschließungsgründen. 54.

— wie bei denselben das Untersuchungsverfahren zu führen ist. 62.

— die nächstgelegenen, haben, wenn ein Untersuchungsrichter mit dem Beschuldigten verehelicht, verwandt oder verschwägert ist, die dringend nothwendigen Amtshandlungen vorzunehmen. 55.

— haben Anzeigen in Strafsachen anzunehmen und an das Untersuchungsgericht zu leiten. 72.

— in welchen Fällen sie Hausdurchsuchungen vornehmen lassen können. 106.

— die als Untersuchungsgerichte einschreitenden, können Briefe mit Beschlag belegen. 110.

Bezirksgerichte, der Untersuchungsrichter kann entfernte Zeugen durch dieselben vernehmen lassen. 116.

— deren Vorsteher muß die Beschlüsse auf Einleitung der Untersuchung genehmigen und mitfertigen. 145.

— wann sie berechtiget sind, den Beschuldigten in vorläufige Verwahrung zu nehmen. 152.

— durch sie sind dem nicht verhafteten Beschuldigten die Ablassungs- und Anklage-Beschlüsse zuzustellen, und es kann auch bei ihnen die Berufung dagegen angemeldet werden. 201, 203.

— vor denselben abgelegte Geständnisse. 188, 264.

— deren Verpflichtungen und Befugnisse bei der Nacheile. 380.

— in welchen Fällen sie zur Erlassung von Steckbriefen berechtiget sind. 382.

— Steckbriefe sind denselben schleunigst mitzutheilen. 382.

— wie die Verhandlungen wegen Uebertretungen bei denselben zu pflegen sind. 417—436.

— wie sie zu verfahren haben, wenn in der zur Untersuchung gezogenen Handlung ein Verbrechen oder Vergehen erkannt wird. 418.

— haben über die Anzeigen der Uebertretungen vierteljährige Ausweise vorzulegen. 436.

Bezüge aus öffentlichen Cassen, Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

Bildungsstufe der Gefangenen, auf dieselbe ist bei deren Vertheilung in den Gefängnissen Rücksicht zu nehmen. 164.

Billigkeit, nach derselben sind die Gebühren der Vertreter zu bestimmen. 348.

Bischof, demselben sind die Strafurtheile gegen Geistliche vorläufig bekannt zu geben. 320.

Digitized by Google

Bischof in wieferne demselben die Untersuchungs- und Verhandlungsacten mitzutheilen sind. 320.

Blätter, öffentliche. s. Zeitungen.

Blödsinnig, wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn sich der Beschuldigte blödsinnig stellt. 182.

Bogen, jeder, des Zeugenvernehmungs- oder Verhörs-Protokolles, ist von dem Vernommenem zu unterschreiben. 130, 184.

Botengänge, die Vergütung der Kosten für dieselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, a.

— wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

— s. a. Ganggebühren.

Brandlegung, was rücksichtlich derselben bei der Erhebung des Thatbestandes insbesondere zu erforschen ist. 100.

— wegen Ueberhandnahme dieses Verbrechens kann das Standrecht verkündet werden. 397.

Briefe, Grundsätze, nach welchen die Durchsuchung derselben stattfindet. 108.

Briefe, Vorschriften über Beschlagnahme, über Auslieferung derselben von der Postbehörde, über Eröffnung ꝛc. 110, 111.

— wann sie ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund sind, 138 (2).

— in wieferne einem Verhafteten der Empfang und die Absendung von Briefen gestattet ist. 167.

— s. a. Schriften.

Briefwechsel, wann daraus ein näherer Verdachtsgrund eines Verbrechens oder Vergehens entsteht. 138 (2).

— mit verdächtigen Personen, bei welchen Verbrechen er einen näheren Verdachtsgrund bildet. 139, A, (1).

Bruch des Versprechens, sich von seinem Aufenthaltsorte nicht zu entfernen, zieht die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich. 162.

Brückenmauth, Freiheit der Vorspannsfuhren aus Anlaß von Straffachen von derselben. 331.

Bürgerpflicht, allgemeine, ist es, das Amt eines Gerichtszeugen zu übernehmen. 69.

C.

Capital, s. Wucher

Cassenbeamte, s. Beamte.

Caution für eine Druckschrift, Vorschrift über die Vollziehung des Strafurtheiles über deren Verfall. 328.

Cedent, wann die Person des angeblichen Cedenten den Verdacht des Wuchers begründet. 139, D (7).

Cessionar, wann die Person des angeblichen Cessionars den Verdacht des Wuchers begründet. 139, d. (6).

Chef der politischen Landesbehörde des Kreises, des Comitates, s. Landeschef, Kreisvorsteher.

Chemiker, deren Beiziehung zur Erhebung des Thatbestandes beim Verdachte einer Vergiftung findet statt. 91.

— s. a. Sachverständige.

Civilbehörde, das Erscheinen von Mitgliedern der Gensd'armerie, Polizei- und Sicherheitswache vor derselben ist durch deren Vorgesetzte zu veranlassen. 121.

Civilgericht, der Ausgang des vor einem Civilgerichte anhängigen Rechtsstreites über die Giltigkeit einer Ehe ist abzuwarten. 4.

— wann demselben von der Verhaftung und Verurtheilung eines Beschuldigten die Anzeige zu machen ist. 158, 321.

Digitized by Google

Civilgesetz, demselben gemäß kann das Strafgericht über die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes erkennen. 361.

Civilrechtliche Vorfrage, Erkenntniß, s. Vorfrage, Erkenntniß.

Civilrechtsweg, wann der Beschädigte rücksichtlich der Zurückstellung einer ihm entzogenen Sache auf denselben zu verweisen ist. 354.

— wie lange derselbe dem Berechtigten zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf den Preis einer ihm entzogenen Sache vorbehalten bleibt. 358.

— wann der Strafrichter die Parteien rücksichtlich der privatrechtlichen Ansprüche auf denselben zu weisen hat. 362.

— wann es dem Beschädigten vorbehalten bleibt, die Entschädigung in demselben zu suchen. 364.

— wann derselbe dem Beschädigten wegen der im Straferkenntnisse ausgesprochenen privatrechtlichen Folgen offen steht. 371.

Civilobrigkeit, von derselben eingebrachte Militärpersonen kann das Standgericht aburtheilen. 404.

Civilrichter, an das Erkenntniß desselben über eine privatrechtliche Vorfrage, ist der Strafrichter bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten nicht gebunden. 4.

— wann die Execution über ein strafrechtliches Urtheil bei demselben angesucht werden kann. 363.

— vor demselben hat der Beschädigte, wenn ihm neue Behelfe zu Handen kommen, seine weiteren Ansprüche geltend zu machen. 371.

Civil-Strafgericht, wenn sich bei demselben ergibt, daß der Beschuldigte der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht, ist die Verhandlung abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. 47.

Civil-Strafgericht, die bei der Schlußverhandlung vor demselben erscheinenden Militärpersonen aus der Classe der Mannschaft sind jederzeit von einem Officier zu begleiten. 120.

Collegialgerichte, s. Gerichtshöfe, Kreisgerichte, Landesgerichte.

Collegien der Richter, s. Versammlungen.

Comitatschef, dessen Verpflichtung rücksichtlich der Visitation der Gefängnisse. 171.

— s. a. Kreisvorsteher.

Comitatsgerichte, dieselben haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen auszuüben. 7, b.

— s. a. Landesgerichte.

Comitatsvorstand, s. Kreisvorsteher.

Commissär, s. Gerichtscommissär.

Competenz, s. Zuständigkeit.

Confession, s. Religions-Bekenntniß.

Confrontation, s. Gegenstellung.

Controle der Rechtspflege durch vierteljährige Ausweise der Anzeigen. 436.

Contumazial-Strafurtheil, Art der Kundmachung desselben. 392.

— dessen Rechtswirkung. 393.

— s. a. Abwesende, Ausbleiben.

Contumazial-Verfahren gegen den abwesenden Beschuldigten, wann es eingeleitet wird. 385.

— wirkliches, Vorgang bei demselben. 391.

— wann es auch gegen die Beschuldigten einzuleiten ist, welche sich während des Strafverfahrens entfernen. 395.

Conventions-Münze, Geldstrafen sind in derselben zu entrichten. 6.

Digitized by Google

Corpora delicti, ſ. Gegenſtände des Verbrechens.

Correſpondenz, ſ. Briefwechſel, Verkehr, Erſuchsſchreiben.

Creditspapiere, rückſichtlich des Verbrechens der Verfälſchung derſelben iſt zugleich mit der Einleitung der Unterſuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

Creditspapiere, Thatbeſtanderhebung darüber. 98.

— von Hausdurchſuchungen wegen Verdacht dieſes Verbrechens iſt die Sicherheitsbehörde zu verſtändigen. 105.

— verfälſchte, Verfahren rückſichtlich der Beſchreibung und Kundmachung derſelben. 383.

D.

Dampfſchiffahrt, wann dabei Angeſtellte nicht verpflichtet ſind, ſich als Gerichtszeugen verwenden zu laſſen. 69.

Darleiher, wann die perſönlichen Verhältniſſe desſelben den Verdacht des Wuchers begründen. 139.

Darſtellung der That ſammt dem Strafurtheile, iſt nach Vollſtreckung des Todesurtheiles zu vertheilen. 323.

Dauer, bei Verhandlungen, die eine längere Dauer erwarten laſſen, kann der Vorſteher des Gerichtes noch einen oder zwei Erſatzrichter zuziehen. 222.

— bei längerer Dauer der nöthigen Verſuche können ſich die Gerichtsperſonen vom Augenſcheine entfernen. 82.

— bei einer längeren als 24ſtündigen Dauer der wider einen Beamten oder Diener, einen Geiſtlichen, öffentlichen Lehrer, Advocaten oder Notar verfügten Verwahrung iſt der Vorgeſetzte des Angehaltenen davon zu verſtändigen. 158.

— der Strafe, Befugniß des Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes zur außerordentlichen Abkürzung derſelben. 286, 305, 311.

— längſte, des ſtandrechtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten. 406.

Dazwiſchenkunft einer anderen Behörde, ohne dieſelbe können die Gerichte und Staatsanwaltſchaften den Beiſtand der bewaffneten Macht auffordern. 28, 33.

Dazwiſchenkunft des Staatsanwaltes, ohne dieſelbe iſt jedes Strafurtheil in Vollzug zu ſetzen. 318.

— der Staatsanwaltſchaft, ohne dieſelbe ſind Geldſtrafen einzutreiben. 327.

Delegation, wann das Strafgericht bei dem Oberlandesgerichte um dieſelbe einſchreiten kann. 252.

Delegations-Befugniß der Oberlandesgerichte und des oberſten Gerichtshofes. 49.

Denunciation, ſ. Anzeige, Anzeigen.

Depoſiten, ſ. Verwahrung.

Deutlich, iſt dem abgehörten Zeugen ſeine Ausſage vorzuleſen. 130.

— hat der Beſchuldigte die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. 174.

— müſſen die Fragen für den Beſchuldigten gefaßt ſeyn. 176.

— ſind die Gründe zu bezeichnen, aus denen der Richter ungeachtet des Vorhandenſeyns der Beweis-Erforderniſſe den Beweis der Schuld nicht annimmt. 260.

— das Geſtändniß und die Zeugenausſage müſſen deutlich und ausdrücklich, ſeyn wenn ſie zum Beweiſe dienen ſollen. 264, a; 269, b.

Deutung, ſchwankende, derſelben unterliegende Umſtände ſind für ſich allein keine rechtlichen Verdachtsgründe. 143.

Digitized by Google

Diäten der Gerichtspersonen, die Vergütung derselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, f.

— wie sie bemessen werden. 339.

— s. a. Taggelder, Zehrungskosten.

Dictiren, der Beschuldigte kann seine Antworten in die Feder dictiren; in allen anderen Fällen hat dieß der Untersuchungsrichter zu thun. 185.

Diener, staatsanwaltschaftliche, dem Ober-Staatsanwalte steht über sie die Disciplinargewalt zu. 32 b.

— öffentliche, sind nicht verpflichtet sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— und Beamte, untergeordnete gewisser Dienstzweige, wie Vorladungen an sie zu vollziehen sind. 117.

— der öffentlichen Sicherheit, wann sie sogleich den Beschuldigten in vorläufige Verwahrung nehmen können. 152.

— öffentliche, deren Verhaftung und Verurtheilung ist ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— der Staats- und Privat-Eisenbahnen, der Staats-Telegraphen ꝛc., deren Verhaftung und Verurtheilung ist ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— öffentliche, Bestimmung über die Beweiskraft der Zeugnisse derselben. 277.

— mit offenem Beglaubigungsschreiben versehene, durch sie kann der flüchtige Beschuldigte verfolgt werden. 380.

— — s. a. Beamte.

Dienst, activer, die in demselben stehende Militär-Mannschaft ist in der Regel zur Schlußverhandlung nicht vorzuladen. 120.

Dienstbehörde, ohne Erlaubniß derselben, können Beamte über Gegenstände, die ihnen als Amtsgeheimniß anvertraut sind, nicht vernommen werden. 112, b.

— mit Bewilligung derselben können Staatsbeamte in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

Diensteid, s. Eid.

Dienstleistung, active, die darin stehenden Militärpersonen sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

Dienst- und **Hausleute** fremder Souveräne und Gesandten, wiefern sie nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte stehen. 48.

Dienstrang, die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimmen vor den jüngeren ab. 21.

Dienstverhältnisse der Wache, über dieselben hat der der Thatbestanderhebung über Tödtungen und Körperverletzungen beigezogene Beamte die nöthigen Aufklärungen zu geben. 93.

Diplomatisches Corps, s. Gesandte.

Direzione della zecca, s. Münzamt.

Disciplinaraufsicht, über sein Hilfspersonale hat sie der Staatsanwalt zu führen. 30, k.

— der dieselbe führenden Behörde ist eine Abschrift des wider einen öffentlichen Lehrer, Advocaten, Notar, Gemeindevorsteher oder Ausschuß geschöpften Strafurtheiles mitzutheilen. 321.

Disciplinarbestrafung der Untersuchungsgefangenen, Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften darüber. 168.

— von Unziemlichkeiten bei der Schlußverhandlung. 244, 245, 246.

Disciplinargewalt, sie steht dem Ober-Staatsanwalte über die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Diener zu. 32, b.

— welche dem Vorsitzenden bei der Leitung der Schlußverhandlung zusteht. 226.

Disciplinarstrafe, ist wegen Beschimpfungen, und unanständigem Betragen bei der Schlußverhandlung zu verhängen. 244 —246.

— im Falle der §§. 244 und 246 ist sie sogleich zu vollziehen. 246.

Digitized by Google

Disciplinarstrafe, wann sie wegen einer in der Gerichtssitzung begangenen strafbaren Handlung nicht mehr verhängt werden kann. 247.

Discussion, s. Berathung.

Doctorat, s. Grade.

Dolmetsch, beeideter, der Untersuchungsrichter hat Uebersetzungen durch einen solchen besorgen zu lassen. 97.

— wann dessen Beiziehung zur Vernehmung eines Zeugen erforderlich ist. 123.

— wann bei der Vernehmung eines Tauben, Stummen oder Taubstummen als Zeuge, eine Person als Dolmetsch beizuziehen ist. 124.

— Vorschrift über dessen Beiziehung zum Verhöre eines Beschuldigten. 184.

— die Vergütung der Gebühren desselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, c; 336.

— welche Gebühren er für Uebersetzungen in Anspruch nehmen kann. 336, 337.

Drohung der Erlassung eines Vorführungsbefehls, ist der zweiten Vorladung an den Zeugen beizufügen. 118.

— ein Verbrechen zu begehen, bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (4).

Drohung, darf nicht als Mittel ein Geständniß zu erlangen angewendet werden. 177.

— mit der Entfernung des Angeklagten aus der Sitzung. 244.

— ein dadurch erlangtes Geständniß ist nicht beweiskräftig. 266.

— welche mit der Kundmachung des Standrechtes zu verbinden ist. 399, 400.

Druckschriften, auf welche sich eine Untersuchung bezieht, Vorschrift über deren gerichtliche Verwahrung. 102.

— s. a. Caution, Schriften.

Dunkelheit, zur Hebung jeder Dunkelheit sind der Zeuge und Beschuldigte durch Fragen zu veranlassen. 126, 175.

Durchsuchung eines Hauses, einer Person und ihrer Kleidung, wann sie gestattet ist. 104.

— von Briefen oder anderen Papieren, Grundsätze, nach welchen sie vorgenommen wird. 108.

— des Beschuldigten, ist nach der Verhaftung vorzunehmen. 160.

— s. Hausdurchsuchungen, Personsdurchsuchungen.

E.

Echtheit der Urkunden, wie der Beweis darüber hergestellt wird. 96, 274.

— von Creditspapieren, wohin sich in Fällen der Nachmachung von Creditspapieren der Untersuchungsrichter um den Befund über dieselbe zu wenden hat. 98.

— einer Urkunde, s. a. Urkunde.

Edict, wann die Beschreibung der bei dem Untersuchten gefundenen fremden Sachen durch Edict bekannt zu machen ist. 356.

— Inhalt und Kundmachung des Edictes, durch welches Beschuldigte im Contumacial-Verfahren vorgefordert werden. 386, 387.

Edict gegen Abwesende im Contumacial-Verfahren, Art und Weise der Kundmachung desselben. 387.

Edictalfrist, wenn der Angeklagte innerhalb derselben nicht erschienen ist, wird zur Schlußverhandlung geschritten. 391.

Edictalverfahren, s. Contumazialverfahren.

Effecten, die dem Gefangenen von Außen zukommen, welche Vorsichten rücksichtlich derselben beobachtet werden müssen. 165.

Digitized by Google

Ehe, wie zu verfahren iſt, wenn der Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit derſelben abhängt, oder wenn das Ehehinderniß bloß von dem Strafgerichte rege gemacht wird. 4.

— das Band derſelben zwiſchen dem Beſchuldigten oder Verletzten, und dem Richter, Protokollsführer und dem Staatsanwalte iſt ein Ausſchließungsgrund des letzteren vom Einſchreiten in einer Strafſache. 52, 55, 58.

— — iſt ein Grund, ſich der Zeugenausſage zu entſchlagen, die Beſchwörung derſelben und die Gegenſtellung abzulehnen. 113, a; 133, 183, 239.

Ehegatte des Beſchuldigten, Ehegatten der Geſchwiſter des Beſchuldigten, können die Zeugenausſage, die Beſchwörung derſelben und die Gegenſtellung ablehnen. 113, a; 133, 183, 239.

— die Vorladung an den Beſchuldigten kann in deſſen Abſeyn an den Ehegatten geſchehen. 149.

— des Angeklagten, wann demſelben das Recht der Berufung zukommt. 300, 301, 427.

— des Angeſchuldigten, wann er die Wiederaufnahme der Unterſuchung anſuchen kann. 372.

— des Abweſenden, demſelben iſt im Edictalverfahren die Vorladung beſonders zu eröffnen. 387.

Ehegerichte, wieferne ihre Erkenntniſſe für den Strafrichter bindend ſind. 4.

Ehehinderniß, ſ. Ehe.

Ehre, bei der Verhaftung iſt mit möglicher Schonung derſelben zu verfahren. 159.

— die Unterſuchungsgefangenen ſind mit möglicher Schonung derſelben zu behandeln. 163.

Ehrenbeleidigungen, bei denſelben kann auf Begehren beider Theile eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

Ehrenzeichen, Verurtheilungen, die deren Verluſt nach ſich ziehen, ſind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

Ehrfurcht, dem Gerichte ſchuldige, zur Beobachtung derſelben hat der Vorſitzende die Anweſenden zu ermahnen. 228.

— dem Gerichte ſchuldige, wie die Verletzung derſelben beſtraft wird. 244—246, 315.

Eid, welche Sachverſtändige bei der Vornahme des Augenſcheines denſelben abzulegen haben, welche bloß daran zu erinnern ſind. 81.

— Mitglieder der Gensd'armerie, der Polizeiwache ꝛc. haben als Zeugen den vorſchriftmäßigen Eid abzulegen, 121.

— Perſonen, die zur Vernehmung der Tauben, Stummen, Taubſtummen zugezogen werden, ſind als Dolmetſche zu beeidigen. 124.

— die Zeugen und der Beſchädigte ſind zu erinnern, daß ſie nöthigenfalls ihre Ausſage durch den Eid werden beſtätigen müſſen. 122, 127.

— des Zeugen und Beſchädigten, nähere Vorſchriften über denſelben. 131—133.

— die Vorſchriften über deſſen Förmlichkeiten nach Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes bleiben in Kraft. 131.

— wann an deſſen Stelle eine feierliche Verſicherung geſtattet iſt. 131.

— welchen Perſonen als Zeugen er nicht abgenommen werden darf. 132.

— der Zeugen, allgemeine Verpflichtung dazu. 133.

— falſcher, die vorhergegangene Beſtrafung deßhalb ſchließt einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, c.

— Zwangsmittel gegen Zeugen, welche denſelben verweigern. 133.

— die Zeugen und Sachverſtändigen ſind vor der Schlußverhandlung daran zu erinnern. 229.

Digitized by Google

Eid, wieferne Zeugen und Sachverständige ihre Aussagen in der Schlußverhandlung durch den Eid zu bestätigen haben. 239.

— welche Personen denselben über ihre Aussage bei der Schlußverhandlung ablehnen können. 239.

— ob die Abnahme desselben von den während der Schlußverhandlung vorgerufenen neuen Zeugen und Sachverständigen stattfindet, entscheidet der Gerichtshof. 242.

— im Protokoll über die Schlußverhandlung ist anzumerken ob die Zeugen beeidet oder warum die Beeidigung unterlassen worden. 257.

— die Zeugenaussage muß durch Eid bestätiget seyn, wenn sie einen rechtlichen Beweis bilden soll. 269, d.

— das Standgericht ist berechtiget, Zeugen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, zu beeidigen. 404.

— der Zeugen, wieferne er in Uebertretungsfällen stattfindet. 422.

— der Zeugen, ist zur Beweiskraft der Aussagen derselben bei Uebertretungen nicht in allen Fällen nothwendig. 426, c.

— s. a. Zeugen, Sachverständige, Handschlag.

Eidesformel zur Bekräftigung der Zeugenaussage. 131.

Eigenthümer, Verfahren, wenn der Eigenthümer einer Sache unbekannt ist. 355—358.

Eigenthum, wegen dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes kann das Standrecht erklärt werden. 397.

— dessen Wiedererlangung, s. Zurückstellung.

Eigenthumsverletzungen, welche Umstände dabei mittelst des Augenscheines zu erheben sind. 101.

Einbegleitungsbericht über die Berufung, darin sind die Beschwerdepuncte kurz zu beleuchten. 204, 211, 302.

— über die Beschwerden rücksichtlich des Kostenpunctes an das höhere Gericht. 344.

Einberufung, an das Gericht, welches dieselbe erlassen hat, ist der sich stellende oder ergriffene Flüchtige abzuliefern. 388.

Einbringung der Geldstrafen, wenn sie nicht möglich ist, tritt Arreststrafe an deren Stelle. 6.

— des Verhafteten, der Tag derselben ist in dem Gefangenprotokolle anzumerken. 170, b.

— der Berufung. 302.

— der Gebühren der Vertreter, wie sie geschieht. 350.

— der Kosten des Strafverfahrens, Vorschriften darüber. 351.

— von Militärpersonen bei dem Standgerichte, davon ist die Anzeige an das nächste Militär-Commando zu machen. 404.

— eines Gnadengesuches vor Antritt der Strafe, wann sie in Uebertretungsfällen den Antritt der Strafe hemmt. 430.

— der Kosten der Berufung, s. Berufung.

Eingaben an höhere Justizbehörden, deren Absendung darf den Untersuchungsgefangenen nie verweigert werden. 167.

— an die Strafgerichte, wie das Vorgeben falschlicher Thatsachen in denselben geahndet wird. 315.

— um Begnadigung von Verurtheilten nach dem Antritte der Strafe, Vorschrift über deren Anbringung. 330.

— der Parteien im Strafverfahren, sind gebühren- und portofrei. 331.

Eingang des Verhöres, was in demselben zu bemerken ist. 184.

Digitized by Google

Einhellig, muß die Aussage der Mitschuldigen seyn, um gegen den Angeklagten einen Beweis zu machen. 271.

Einleitung zum standrechtlichen Verfahren, hat der Kreisvorsteher zu treffen. 498.

— des Strafverfahrens, s. Untersuchungsverfahren.

— der Wiederaufnahme des Verfahrens und Entscheidung hierüber. 372.

Einlieferung eines Beschuldigten aus dem Auslande, welches Gericht in diesem Falle zuständig ist, und wie sich zu verhalten ist, wenn dieselbe angeboten wird. 45.

— des Verhafteten, wann sie in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes stattzufinden hat. 201.

— das Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten ist den Steckbriefen beizufügen. 382.

Einmengung, aller nicht zur Sache gehörigen Erörterungen, ist bei den Schlußvorträgen zu vermeiden, 253.

Einrechnung der Sonn- und Feiertage in die Fristen. 5.

— der Untersuchungs-Haft in die Strafzeit, Vorschrift hierüber. 313.

Einreichung des Gesuches um Ablehnung einer Gerichtsperson, hat bei jener Behörde zu geschehen, welcher die Entscheidung zusteht. 57.

Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, die Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften hat der Gerichtsvorsteher zu überwachen. 171.

Einrückung der Edicte und Kundmachungen in öffentliche Blätter. 387, 392.

Einschickung der Acten, des Urtheiles, s. Acten, Urtheil,

Einspruch, s. Berufung.

Einstellung, ob der Beschluß darauf lauten soll, darüber ist besonders abzustimmen. 24.

Einstellung des Verfahrens, der Staatsanwalt hat am Schlusse des Untersuchungsverfahrens den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand oder auf Einstellung oder Ablassung zu stellen. 30, c.

Einstellungsbeschluß, alles was zur Schöpfung desselben erforderlich ist in das Klare zu setzen, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— wann ihn der Gerichtshof über die Untersuchungsacten zu fassen hat. 196, a; 197.

— demselben sind die Entscheidungsgründe beizufügen. 199.

— Ausfertigungsform desselben. 199.

— welche Personen von demselben zu verständigen sind. 201.

— dagegen ist die Berufung zulässig. 202.

— im Falle desselben bleibt dem Beschädigten vorbehalten, die Entschädigung im Civilrechtswege zu suchen. 364.

— wann die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen denselben stattfindet. 365.

Einverständniß zwischen den Mitschuldigen, nimmt ihren Aussagen gegenüber einem läugnenden Mitschuldigen die Beweiskraft. 271, c.

— s. a. Beschluß.

Einzelnrichter, die Bezirksgerichte üben ihre Strafgerichtsbarkeit durch solche aus. 8.

— s. a. Bezirksgerichte.

Eisen, s. Fesseln.

Eisenbahnen, wann die dabei Angestellten nicht verpflichtet sind, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— Beamte bei denselben, s. Beamte.

Eltern, s. Verwandtschaft.

Endzweck, s. Zweck.

Entbehrung, welche der wegen einer Uebertretung Verhaftete leiden darf. 424.

Digitized by Google

Entbindungskosten, Bestimmung rücksichtlich der Vergütung derselben durch den Beschuldigten. 338.

Entdeckung, eigene, eines Verbrechens durch das Gericht, als Grund zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens. 61.

Entdeckungen, wichtige, als Grund zur Aufschiebung des Erkenntnisses im standrechtlichen Verfahren. 408.

Entfernung von mehr als zwei Meilen, als Grund, die Zeugen durch das Bezirksgericht ihres Wohnortes zu vernehmen. 25, 116.

— der Gerichtspersonen vom Orte des Augenscheines, welche Vorsorge dabei zu treffen ist. 82.

— der Spuren des Verbrechens oder Vergehens, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (11).

— dem auf freiem Fuße Untersuchten ist das Gelöbniß abzunehmen, daß er sich nicht entfernen werde. 163.

— der Zuhörer aus dem Sitzungssaale, wann sie der Vorsitzende verfügen kann. 226.

— des Angeklagten von der Schlußverhandlung, wann sie stattfindet. 238, 244.

— der Hindernisse der Ausübung der That, begründet die Vermuthung des bösen Vorsatzes. 268.

— der Orte von dem Sitze des Gerichtes, darüber haben die Gerichte Ausweise zu verfassen. 333.

— s. a. Abwesende, Flucht.

— der Ortschaften, s. Ortschaften.

Entfliehung, eine allfällige, ist im Gefangen-Protokolle anzumerken. 170, g.

Entkräftung aller Verdachtsgründe, im Falle derselben ist der Angeklagte loszusprechen und schuldlos zu erkennen. 288.

Entlassung des Verhafteten, ist im Gefangen-Protokolle zu bemerken. 170.

Entlassung aus dem Verhafte, wie sie nach dem Schuldlosigkeits- oder Freisprechungsurtheile zu erfolgen hat. 316.

— eines Beschuldigten oder Bestraften aus dem Verhafte, welche Vorsichten im Interesse der öffentlichen Sicherheit dabei zu beobachten sind. 317.

— s. a. Freilassung.

Entlastung, Thatsachen und Beweismittel, die der Beschuldigte zu seiner Entlastung angibt, müssen erhoben werden. 175.

Entschädigung, welche Fragen rücksichtlich derselben an den Beschädigten zu stellen sind. 127, 176.

— für die Kosten des Strafverfahrens, welche von Seite des Beschuldigten in Anspruch genommen werden kann. 332.

— für Reisekosten ꝛc., welchen Zeugen dieselbe gebührt. 334.

— die Kosten des Strafverfahrens sind mit Rücksicht auf die Verpflichtung zu derselben einzutreiben. 343.

— rücksichtlich derselben ist die Erhebung von Amtswegen zu pflegen. 352.

— beim Schlußverfahren hat der Beschädigte seine Ansprüche rücksichtlich derselben zu stellen. 352.

— das Erkenntniß in dem Strafurtheile hat auch auf die Entschädigung zu lauten. 359.

— in Fällen des Hochverrathes haben die Strafgerichte auch über die dem Staate oder Privatpersonen gebührende Entschädigung zu erkennen. 360.

— wann es dem Beschädigten vorbehalten bleibt, sie im Civilrechtswege zu suchen. 364.

— behufs derselben wird die Beschreibung entzogener Gegenstände veranlaßt. 383.

— wegen Erhebungen über dieselbe darf das standrechtliche Verfahren nicht aufgehalten werden. 408.

— bei Uebertretungsfällen gelten in Bezug darauf die allgemeinen Vorschriften. 431.

Digitized by Google

Entschädigung, ſ. a. Anſprüche, privatrechtliche, Koſten, Schaden, Schadenerſatz.

Entſcheidung, dabei haben die Behörden die zur Ueberführung als auch die zur Vertheidigung des Beſchuldigten dienenden Umſtände zu berückſichtigen. 3.

— civilrichterlicher Vorfragen. 4.

— der Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen, dagegen geht der Rechtszug an das Oberlandesgericht und den oberſten Gerichtshof. 9.

— in Beziehung auf das Unterſuchungsverfahren, welche den Gerichtshöfen erſter Inſtanz zuſteht. 15, b, c.

— in Beziehung auf die Schlußverhandlung, jeder Gerichtshof iſt dazu berufen. 16.

— in Strafſachen, dabei darf die Zahl der Stimmführer nicht größer und nicht kleiner ſeyn, als das Geſetz vorſchreibt. 20.

— nicht geſetzmäßige, dagegen hat der Staatsanwalt die Berufung zu ergreifen. 30, e.

— über Verbrechen und Vergehen, ſteht in der Regel dem Gerichtshofe zu, in deſſen Sprengel ſie begangen wurden. 38.

— von Streitigkeiten über Gerichts-Zuſtändigkeit, welchen Gerichten ſie zukommt. 50.

— wer daran nicht theilnehmen darf. 52—59.

— des Gerichtshofes rückſichtlich des Unterſuchungsverfahrens, wem eine Beſchwerde dagegen zuſteht, Friſt zu deren Ueberreichung und Wirkung derſelben. 64, 65.

— des Gerichtshofes über die Rechtmäßigkeit des Verhaftbeſchluſſes, der Beſchuldigte kann ſie verlangen. 157.

— des Gerichtshofes über die Aufhebung der Haft, hat der Unterſuchungsrichter einzuholen, wenn der Staatsanwalt damit nicht einverſtanden iſt. 161.

Entſcheidung über von dem Angeklagten beantragte Ergänzungen oder neue Erhebungen, ſteht dem Gerichtshofe zu. 220.

— von Zwiſchenfragen während der Schlußverhandlung, Vorſchrift darüber. 227.

— über die Schuld des Angeklagten, iſt zu verkündigen, wenn darüber die Schlußvorträge abgeſondert gehalten wurden. 255.

— des Gerichtshofes, iſt im Verhandlungs-Protokolle anzumerken. 257.

— über die Proceßkoſten und die privatrechtlichen Anſprüche, hat das Strafurtheil zu enthalten. 283.

— in Anſehung der Koſten, dagegen ſteht die Beſchwerdeführung offen. 344.

— ſ. a. Erkenntniß, Schlußverhandlung, Urtheil.

Entſcheidungsgründe, ſind jedem Einſtellungs- und Ablaſſungsbeſchluſſe beizufügen. 199.

— im Anklagebeſchluſſe, müſſen die rechtlichen Verdachtsgründe bezeichnen, auf welche ſich die Verſetzung in den Anklageſtand ſtützt. 200, g.

— müſſen dem Angeklagten auf Verlangen in Abſchrift mitgetheilt werden. 201.

— ſollen bei der Verkündigung des Erkenntniſſes über die Schlußverhandlung kurz angegeben werden. 291.

— ſind jedem Straferkenntniſſe beizufügen. 292.

— ſind auch bei Uebertretungen dem Verurtheilten ꝛc. zuzuſtellen. 419, 423.

Entſchuldigung, dem Strafgerichte kann die Saumſeligkeit einer anderen Behörde nicht zur Entſchuldigung dienen. 27.

— des Ausbleibens in Uebertretungsfällen. 428.

Entſchuldigungs-Beweis, behufs deſſen kann das Erſcheinen von Militärperſonen bei der Schlußverhandlung veranlaßt werden. 120.

Digitized by Google

Entsetzung von der geistlichen Würde, ist vor der Vollstreckung des Urtheiles gegen Geistliche zu veranlassen. 320.

Entsiegelung der in gerichtliche Verwahrung genommenen Papiere, wie sie vorzunehmen ist. 108.

Entweichung eines fremden Beschuldigten, dagegen ist Vorkehrung zu treffen. 46.

— auf Vorbereitungen dazu, haben die Gefangenaufseher vorzüglich zu achten. 169.

— eines Verhafteten, im Falle derselben sind Steckbriefe zu erlassen. 381.

— s. Flucht.

Entweichungs-Versuch, im Falle desselben sind dem Verhafteten Fesseln anzulegen. 168.

Entzogene Gegenstände, deren Zurücklegung, s. Zurückstellung.

Erben des Beschädigten, haben das Recht der Berufung gegen das Enderkenntniß. 300, d.

— s. a. Nachlaß.

Erdichtung, s. Lügen, Unwahrheit.

Erfahrung, über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholte, damit müssen die Zeugenaussage und das Geständniß übereinstimmen. 264, d; 269, f.

— über die Umstände des Verbrechens, die zur Beweiskraft des Geständnisses nothwendig sind, um diese einzuholen, genügt die Aussage Eines Zeugen. 270 (3).

— entgegenstehende, dadurch dürfen die rechtlichen Verdachtsgründe nicht entkräftet oder zweifelhaft werden. 282.

Erforschung des Thäters, der Mitschuldigen und Theilnehmer, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— der Beschaffenheit der That, ist Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— eines entstandenen Rufes oder Gerüchtes. 70.

Erforschung der That bei spurlosen Handlungen. 103.

— der Wahrheit, alles dazu Führende hat der Vorsitzende zu veranlassen. 236, 238.

— der That, wenn sie auch nicht vollkommen ist, hat das Geständniß doch Beweiskraft. 265.

— des Hauptschuldigen, wegen derselben kann das Erkenntniß im standrechtlichen Verfahren aufgeschoben werden. 408.

— des Aufenthaltes eines Abwesenden, s. Aufenthalt.

Ergänzung der Stimmführer, die dazu nöthige Anzahl hat das Oberlandesgericht aus Mitgliedern der ihm unterstehenden Gerichte zu berufen. 18.

— des Verfahrens, über deren Nothwendigkeit muß zuerst abgestimmt werden. 23.

— der von einem unzuständigen Gerichte aufgenommenen Amtshandlungen, kann das zuständige Gericht veranlassen. 51.

— gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, wodurch sie angeordnet wird, steht keine Beschwerde zu. 65.

— einer Aussage, dazu kann ein Zeuge nochmals vernommen werden. 75.

— der Untersuchung, der Gerichtshof kann sie veranlassen. 105.

— der Erzählung, dazu sind der Zeuge und Beschuldigte durch Fragen zu veranlassen. 126, 178.

— des Untersuchungsverfahrens. 192, 193, 195, 205.

— die nöthige, kann der Referent beim oberen Gerichte dem Actenauszuge beifügen. 206.

— von der Anordnung derselben durch das Oberlandesgericht, sind die Parteien nicht zu verständigen. 208.

— der Vorerhebungen, Verfahren, wenn dieselbe vor der Schlußverhandlung begehrt wird. 220.

Digitized by Google

Ergänzung nöthige, iſt einzuleiten, wenn ſich bei der Schlußverhandlung die That als eine andere ſtrafbare Handlung herausſtellt, und dadurch Erhebungen nothwendig werden. 250.

— der früheren Unterſuchung, ſ. Wiederaufnahme.

Ergreifung, wann der Ort der Ergreifung des Beſchuldigten über den Gerichtsſtand entſcheidet. 43, 44.

— auf der That oder mit Gegenſtänden, welche auf Betheiligung hinweiſen, iſt ein Grund gegen den Beſchuldigten einen Vorführungsbefehl zu erlaſſen. 151, b.

— — Einfluß derſelben auf den Gang der Unterſuchungshandlungen. 188.

— — während der Schlußverhandlung im Sitzungsſaale, ſ. Schlußverhandlung.

— — oder dringende Verdachtsgründe, ſind die Bedingung der Stellung einer Perſon vor das Standgericht. 403.

— auf friſcher That, ſ. a. That.

Erhebung, dabei ſind ſowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beſchuldigten dienenden Umſtände zu berückſichtigen. 3.

— gegen die Anordnung derſelben ſteht kein Rechtszug offen. 65.

— der bezeichneten Umſtände, wieferne dazu auch über eine namenloſe oder von einer unbekannten Perſon herrührende Anzeige zu ſchreiten iſt. 74.

— des Schadens. 76, 359.

— und Beweis der Verdachtsgründe, muß zum Behufe der Einleitung der Unterſuchung ſtattfinden. 144.

— von Entlaſtungs-Beweiſen, dieſelbe kann der Beſchuldigte verlangen. 189, 289.

Erhebungen, neuerliche, wann ſie zu veranlaſſen ſind. 192, 195.

— weitere, wann ſie über eine Berufung einzuleiten ſind. 205.

Erhebungen, wann ſie auf Anſuchen des Angeklagten veranlaßt werden. 220.

— neue, ſind über jene Umſtände zu veranlaſſen, welche den Widerruf eines Geſtändniſſes begründen ſollen. 235.

— neue, Recht des Vorſitzenden, dieſelben im Laufe der Schlußverhandlung vorzunehmen. 242.

— neue, deren Nothwendigkeit als Grund der Vertagung einer Schlußverhandlung. 248, b; 250, 251.

— damit müſſen das Geſtändniß und die Zeugenausſage übereinſtimmen. 264, d; 265, 266, 269, f.

— durch andere müſſen die Ausſagen der Mitſchuldigen beſtätiget ſeyn. 271, c.

— der That, müſſen auch, wenn der Thäter unbekannt iſt, mit der vorſchriftmäßigen Sorgfalt geſchehen. 377.

— über die Entſchädigung, dadurch darf das ſtandrechtliche Verfahren nicht aufgehalten werden. 408.

— in Uebertretungsfällen. 417, 419, 435.

— des Thatbeſtandes, Schadens ꝛc., ſ. Thatbeſtand, Schaden ꝛc.

— — ſ. a. Ergänzung.

Erholung, nöthige, dazu kann die Schlußverhandlung unterbrochen werden. 248.

Erinnerung, ſeine, kann der Staatsanwalt bei den Berathungen über die Anzeigen der Unterſuchungsrichter anbringen. 63.

— an die Heiligkeit des abgelegten Eides, hat an für beſtändig beeidete Sachverſtändige zu geſchehen. 81.

— an ihren Dienſteid, unter derſelben ſind in Uebertretungsfällen Beamte und beeidete Diener zu vernehmen. 422.

— ſ. a. Ermahnung.

Erinnerungsvermögen, Zeugen, die an einer erheblichen Schwäche deſſelben leiden, dürfen nicht beeidiget werden. 132, c.

Digitized by Google

Erkenntniſſe des Civilrichters, in wieferne der Strafrichter an dieſelben und an die ihnen zu Grunde liegenden Thatumſtände gebunden iſt. 4.

— der Ehegerichte, wieferne ſie für den Strafrichter bindend ſind. 4.

— der Bezirksgerichte, dagegen kann der Staatsanwalt die Berufung ergreifen. 30, g.

— der unteren Gerichte, deren Abänderung durch die oberen Gerichte. 209, 211.

— Straf-, frühere, wann ſie bei der Schlußverhandlung vorgeleſen werden ſollen. 241.

— wie ſie dem aus der Sitzung entfernten Angeklagten zu verkünden ſind. 244.

— über das Unterſuchungsverfahren, Vorgang bei deren Schöpfung. 256.

— Vorſchriften über deren Schöpfung nach der Schlußverhandlung. 283—294.

— wann ſie nach beendigter Schlußverhandlung zu ſchöpfen ſind, und was ſie zu enthalten haben. 283.

— Inhalt derſelben, wenn die That eine andere ſtrafbare Handlung iſt, als die, auf welche die Anklage lautete, oder wenn die Anklage auf mehrere ſtrafbare Handlungen lautet. 290.

— über die Schlußverhandlung, wie und wann die Verkündigung derſelben ſtattzufinden hat. 291.

— — Vorſchriften über deren Ausfertigung, Inhalt, Zuſtellung ꝛc. 292, 294.

— über die Schlußverhandlung, von der Berufung gegen dieſelbe. 295—315.

— der höheren Gerichte, Vorſchriften über dieſelben. 295—315.

— der Gerichtshöfe erſter Inſtanz und der Oberlandesgerichte, in wieferne dagegen eine Berufung ſtattfindet. 295.

— der erſten Inſtanz, wann deren Aufhebung wegen Formgebrechen ſtattfindet. 303.

Erkenntniſſe, wann in Folge der Berufung eine Aenderung derſelben zum Nachtheile der Verurtheilten ſtattfinden kann. 304, 310.

— Verfahren des oberſten Gerichtshofes über die ſeiner Entſcheidung im Berufungswege oder von Amtswegen vorgelegten Erkenntniſſe. 310.

— des oberſten Gerichtshofes, dagegen findet keine Berufung ſtatt. 312.

— über Beſchwerden wegen Verfügungen des Gerichtes, wann ſie mittelſt Beſcheides geſchehen. 314.

— Regeln über die Vollziehung derſelben. 316—330.

— ſind ohne Dazwiſchenkunft des Staatsanwaltes zu vollziehen. 318.

— hinſichtlich der privatrechtlichen Anſprüche, Vorſchriften hierüber. 352—364.

— über ſtrafbare Handlungen, haben auch auf den Erſatz des Schadens und die Genugthuung zu lauten. 359.

— über privatrechtliche Anſprüche, wem eine Berufung dagegen offen ſteht. 363.

— — wann deren Execution beim Civilrichter angeſucht werden kann. 363.

— frühere, Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen dieſelben. 367—376.

— in der Hauptſache, wann ſie zugleich mit der Entſcheidung über die Wiederaufnahme zu ſchöpfen ſind. 374.

— wie ſie bei der wiederaufgenommenen Unterſuchung zu ſchöpfen ſind. 375.

— gegen Abweſende und Flüchtige, darüber gelten die allgemeinen Vorſchriften. 391.

— neue, ſind gegen die in contumaciam Verurtheilten bei deren Rückkehr oder Verhafte zu ſchöpfen. 394.

— wie ſie bei Uebertretungen zu fällen, kundzumachen und auszufertigen ſind. 419.

— wegen Uebertretungen, Vorſchrift über die Berufung gegen dieſelben, über Vorlegung, Milderung ꝛc. 427.

Digitized by Google

Erkenntniſſe über Ausbleiben in Uebertretungsfällen geſchöpfte, dagegen ſteht dem Verurtheilten die Berufung offen. 428.

— ſ. a. Beſchluß, Entſcheidung, Freiſprechung, Urtheil, Schuldloſigkeits-Urtheil.

Erklärung des Standrechtes, ſ. Standrecht.

Erkrankung des Angeklagten, iſt ein Grund zur Vertagung der Schlußverhandlung. 248, a.

Erkundigung über Ausführung, das Einholen derſelben bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (3).

Erleichterung des Verfahrens, iſt ein Grund zur Delegirung. 49.

Erlöſchung einer ſtrafbaren Handlung durch Verjährung, ſ. Verjährung.

Ermahnung, welche der Vernehmung und Beeidigung des Zeugen vorherzugehen hat. 122, 127, 131.

— welche dem Verhöre des Beſchuldigten vorherzugehen hat. 174.

— zur Ordnung, das Recht dazu ſteht dem Vorſitzenden zu. 226.

— allgemeine, mit welcher der Vorſitzende die Schlußverhandlung beginnt. 228.

— welche der Vernehmung der Zeugen und Sachverſtändigen bei der Schlußverhandlung vorherzugehen hat. 229.

— zur Aufmerkſamkeit, geſchieht an den Angeklagten im Beginne der Schlußverhandlung. 232.

Ermittlung der Wahrheit, auf deren Beförderung ſoll die Bemühung des Vorſitzenden gerichtet ſeyn. 225.

— des Schadens, iſt von Amtswegen zu veranlaſſen. 352.

— des Aufenthaltsortes eines Beſchuldigten. 378.

Ernährung ſeiner Angehörigen, daran darf der Verurtheilte durch Eintreibung des Gerichtskoſtenerſatzes nicht verhindert werden. 343.

Eröffnung der mit Beſchlag belegten Briefe, Vorſchrift über den Vorgang bei derſelben 111.

— der Schlußverhandlung, Vorgang bei derſelben. 228.

— ſ. a. Kundmachung, Verkündigung, Verſtändigung, Zuſtellung.

Erörterung, mündliche, derſelben iſt die Begründung des Antrags des Staatsanwaltes vorbehalten. 193.

— welche die Schlußverhandlung ohne Nutzen verzögern würde, hat der Vorſitzende zu beſeitigen. 225.

— jede nicht zur Sache gehörige, iſt in den Schlußvorträgen zu vermeiden. 253, 255.

— jede weitläufige, iſt bei den Anträgen des Staatsanwaltes und Vertheidigers im ſtandrechtlichen Verfahren hintanzuhalten. 408.

Erſatz des Schadens, der Koſten, ſ. Entſchädigung, Koſten, Schadenerſatz.

Erſatzrichter, wann dieſelben einer Schlußverhandlung beizuziehen ſind. 222.

Erſchwerung der Unterſuchung, die Gefahr derſelben iſt ein Grund, gegen den Beſchuldigten einen Vorführungsbefehl zu erlaſſen, und die Unterſuchungshaft zu verhängen. 151, 156.

Erſchwerungs-Umſtände, ſind bei der Erhebung des Thatbeſtandes zu erforſchen. 66.

— über dieſelben kann der Beweis durch die Ausſage des Beſchädigten allein hergeſtellt werden. 270 (1).

— die von dem Gerichtshofe angenommenen, müſſen in den Entſcheidungsgründen aufgeführt werden. 292, g.

Erſtattung, ſ. Entſchädigung.

Erſuchſchreiben, Strafgerichte und Staatsanwaltſchaften ſind berechtiget, ſie an alle Behörden zu richten. 12, 26, 33.

Digitized by Google

Erſuchſchreiben an andere Behörden, als ein Mittel zur Habhaftwerdung eines Flüchtigen. 379.

Erwachſene, ſ. Zuhörer.

Erwerb, redlicher, Mangel daran gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Erwerbsſtand, ſ. Nahrungsbetrieb.

Erzählung, zuſammenhängende, der Zeuge iſt dazu zu veranlaſſen. 126.

— der Verhörte iſt dazu zu veranlaſſen. 175.

— neuer noch nicht bekannter ſtrafbarer Handlungen, darin darf der Beſchuldigte nicht unterbrochen werden. 181.

— des ganzen Herganges, der Vorſitzende hat den Angeklagten in der Schlußverhandlung dazu aufzufordern. 233, 234.

Erzählung, das Geſtändniß muß auf einer umſtändlichen Erzählung beruhen, wenn es einen rechtlichen Beweis bilden ſoll. 264, c.

— anderer ſtrafbarer Handlungen, ſ. Geſtändniß.

Escortirung, die Vergütung der Koſten für dieſelbe kann von dem Beſchuldigten in Anſpruch genommen werden. 332, b.

— wie die Gebühr dafür bemeſſen wird. 333.

Execution eines ſtrafrechtlichen Urtheiles über privatrechtliche Anſprüche, wann ſie beim Civilrichter angeſucht werden kann. 363.

Exemtion der auswärtigen Geſandten von der Gerichtsbarkeit der inländiſchen Gerichte. 48.

Experte, ſ. Sachverſtändige.

F.

Facultät, mediciniſche, wann das Gutachten derſelben einzuholen iſt. 85.

Fahrläſſigkeit, ob die That daraus begangen worden, iſt bei der Thatbeſtandserhebung zu erforſchen. 56.

Fallriſten, die in der Strafproceß-Ordnung anberaumten Friſten ſind als ſolche anzuſehen. 5.

— ſ. a. Friſten.

Falſche Ausſagen der Zeugen oder Sachverſtändigen, Verfahren im Falle derſelben. 240.

— Verantwortung, deren Einfluß auf die Ueberweiſung eines Beſchuldigten. 281(1).

Falſcher Eid, Zeugniß, ſ. Eid, Zeugniß.

Falſchmünzer, ſ. Münzverfälſchung.

Falſificate von öffentlichen Creditspapieren, Werkzeuge ꝛc. ſind nach geſchloſſenem Strafverfahren an das Finanzminiſterium oder die Nationalbank einzuſenden, 98.

Familie des Verurtheilten, aus Rückſicht für dieſelbe, können Geld- in Arreſtſtrafen umgewandelt werden. 6.

— eines auswärtigen Geſandten, unterſteht nicht der inländiſchen Strafgerichtsbarkeit. 48.

— ein Mitglied derſelben hat der Hausdurchſuchung beizuwohnen. 107.

— wann aus Rückſicht für den Nahrungsbetrieb derſelben der Beginn der Strafvollſtreckung aufgeſchoben werden kann. 322.

— des zum Tode Verurtheilten, milde Gaben aus Anlaß der Hinrichtung können zu ihrer Unterſtützung verwendet werden. 323.

— des Verurtheilten, die Koſten des Strafverfahrens ſind mit Rückſicht auf deſſen Pflichten gegen dieſelbe einzutreiben. 343.

— ſ. a. Nahrungsbetrieb.

Familienbande, ſ. Verwandtſchaft, Schwägerſchaft.

Digitized by Google

Familien-Verhältnisse, um dieselben ist der Zeuge, wenn es für die Untersuchung nothwendig ist, der Beschuldigte aber jedenfalls zu befragen. 125, 174.

Fassung, wie sich der Untersuchungsrichter zu benehmen hat, wenn der Beschuldigte außer Fassung kommt. 179.

Fehlgeburt, wann Merkmale derselben einen näheren Verdachtsgrund des Verbrechens des Kindesmordes bilden. 139, B.

Feiertag, in Folge eines Schuldlosigkeits-Urtheiles oder eines Ablassungs-Beschlusses ist der Verhaftete selbst an einem Sonn- und Feiertage in Freiheit zu setzen. 316.

— die Vollziehung der Todesstrafe soll nicht an einem Feiertage stattfinden. 323.

— s. a. Sonntag.

Feilschaften, s. Verfall.

Feindschaft mit dem Beschuldigten, schließt einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, f.

Fenster in den Gefängnissen, hat der Gefangenaufseher mit Aufmerksamkeit zu besichtigen. 169.

Fertigkeiten, besondere, wenn die Erforschung eines Gegenstandes dieselben voraussetzt, sind Sachverständige beizuziehen. 78.

Fertigung, seine, kann der Inhaber in Beschlag genommener Gegenstände auf dem Umschlag oder den Behältnissen beisetzen. 102.

Fesseln, wann es gestattet ist, sie einem Untersuchungs-Gefangenen anzulegen. 168.

— sind von den Gefangenaufsehern genau zu besichtigen. 169.

— sind dem Beschuldigten während des Verhöres abzunehmen. 173.

— sind dem Angeklagten bei der Schlußverhandlung abzunehmen. 228.

Festnahme, einstweilige, mehrerer Personen bei öffentlichen Unruhen, wie lange sie dauern darf. 154.

Festnehmung wird gegen denjenigen verfügt, der dem Befehle, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, nicht Folge leistet. 155.

— vorläufige, des Beschriebenen, darum ist in dem Steckbriefe zu ersuchen. 382.

— vorläufige, wann sie bei Uebertretungsfällen stattfindet. 424.

Festtag, s. Feiertag, Sonntag.

Finanz-Landesdirection, die Bestimmung des Vergütungs-Betrages für die Verpflegung eines Beschuldigten geschieht im Einverständnisse mit derselben. 339.

Finanzministerium, Untersuchungsrichter haben sich in Fällen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere an dasselbe zu wenden. 98.

— das Oberlandesgericht hat sich mit demselben rücksichtlich der Beschreibung verfälschter Creditspapiere in das Einvernehmen zu setzen. 383.

Finanzwache, besondere Vorschrift über die Erhebung des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen oder Tödtungen durch dieselbe. 93.

— Angestellte derselben, s. Beamte.

Flucht eines Verdächtigen in ein Haus, wann sie die Sicherheits-Organe zur Durchsuchung desselben berechtiget. 106.

— eines Beschuldigten, wann sie einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (10).

— oder Verdacht derselben, ist ein Grund, gegen denselben einen Vorführungsbefehl zu erlassen. 151, a.

— ist ein Grund gegen denselben die Untersuchungshaft zu verhängen. 156, c.

— oder Entweichung aus dem Gefängnisse, ist ein Grund gegen ihn einen Steckbrief zu erlassen. 381.

Digitized by Google

Flucht, welche Maßregeln gegen einen Beſchuldigten zu nehmen ſind, der wahrſcheinlich die Flucht ergriffen. 379.

— des mit Sichergeleit Verſehenen, dagegen ſind geeignete Vorſichten zu treffen. 389.

— eines in Unterſuchung Befindlichen, wann ſie ein Grund iſt, das Contumazial-Verfahren gegen ihn einzuleiten. 395.

— wegen des Verdachtes derſelben kann auch gegen einen einer Uebertretung Beſchuldigten die Verhaftung oder Bewachung verfügt werden. 424.

— ſ. a. Abweſende, Entweichung, Flüchtige.

Flüchtige, Verfahren wider dieſelben. 377—395, 435.

— ſ. a. Abweſende.

Förmlichkeiten der Eidesablegung nach Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes. 131.

— weſentliche, wenn ſie in dem Erkenntniſſe ſelbſt verletzt wurden, kann die Berufung ergriffen werden. 298.

— des Strafverfahrens, in wieferne man bei dem ſtandrechtlichen Verfahren daran nicht gebunden iſt. 408.

— ſ. a. Formgebrechen.

Folgen, ſ. Rechtsfolgen.

Form der Ausfertigung der Einſtellungs- und Ablaſſungsbeſchlüſſe. 199.

— und Inhalt des Straferkenntniſſes. 292.

Formel, zur Bekräftigung des Zeugeneides. 131.

Formgebrechen, wann wegen derſelben die Berufung ſtattfinden kann. 297, 298.

— Verfahren der Obergerichte, und des oberſten Gerichtshofes, wenn ſolche bei der erſten Inſtanz unterlaufen ſind, 303, 310.

— ſ. a. Gebrechen.

Fortſetzung des Verhörs, Befugniß des Unterſuchungsrichters rückſichtlich derſelben. 172.

— der Unterſuchung, in welchen Fällen von derſelben abzuſtehen iſt. 186—189.

— dazu kann das Oberlandesgericht das von einem unzuſtändigen Gerichte geführte Verfahren an das zuſtändige Gericht weiſen. 207.

— der Schlußverhandlung, kann in dringenden Fällen auch an Sonn- und Feiertagen ſtattfinden. 248.

— dazu iſt die Schlußverhandlung bei dem Vorkommen einer neuen ſtrafbaren Handlung an das competente Gericht abzutreten. 253.

— einer ſtrafbaren Handlung durch längere Zeit, wann die einzelnen Theilacte derſelben auch durch Einen Zeugen erwieſen werden können. 270 (4).

— der Reiſe, wann ſie den einer Uebertretung beſchuldigten Reiſenden geſtattet werden kann. 425.

— ſ. a. Abbrechen, Abſtehen.

Fragen, welche bei der Beſchlußfaſſung von einander getrennt werden dürfen. 24.

— und Gegenſtände, ſind dem um die Vernehmung angegangenen Richter mitzutheilen. 116.

— welche an den Angeklagten bei der Schlußverhandlung zu ſtellen ſind. 232, 233.

— welche an einen Zeugen nicht geſtellt werden ſollen. 126.

— welche an den Beſchuldigten zu ſtellen ſind. 127.

— welche der Unterſuchungsrichter an den Beſchuldigten zu ſtellen hat. 174.

— beſondere, welche an den Beſchuldigten geſtellt werden und wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen. 175—178.

— und Antworten bei der Abhörung eines Beſchuldigten, wie ſie in das Protokoll einzutragen ſind. 184, 185.

Digitized by Google

Fragen, über die unmittelbare Beantwortung derselben darf sich der Angeklagte mit dem Vertheidiger nicht berathen. 234.

— welche Personen bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen zu richten berechtiget sind. 243.

— nicht auf bloßer Bejahung derselben darf das Geständniß beruhen. 264, c.

— s. a. Antwort.

Frauenspersonen, durch wen deren Besichtigung vorgenommen werden soll. 63.

— wann gegen sie der Verdacht des Verbrechens des Kindesmordes ꝛc. entsteht. 139, B.

Freier Fuß, Untersuchung auf freiem Fuße, s. Untersuchung.

Freiheit der Aussage ist eine Bedingung der Beweiskraft des Geständnisses und der Zeugenaussage. 266, 269, a.

— des Beschuldigten, wenn die Untersuchung vereitelt würde, kann derselbe auch in Uebertretungsfällen verhaftet werden. 425.

Freiheitsstrafe, der Vollzug derselben an einer im letzten Absatze des §. 158 bezeichneten Person ist früher deren Vorgesetzten bekannt zu machen. 321.

— aus welchen Gründen der Beginn der Vollziehung derselben aufgeschoben werden kann. 322.

— Vorschrift über die Art ihrer Vollstreckung. 324, 429.

Freilassung des Verhafteten, hat sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zu geschehen. 199, 316.

— eines in vorläufige Verwahrung Genommenen. 152.

— Verfahren bei Bedenken gegen dieselbe. 317.

— des Verhafteten, dieselbe hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses sogleich einzutreten. 199, 316.

— s. a. Entlassung.

Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, wann das Urtheil dahin zu fällen ist. 287.

— von der ursprünglich zur Last gelegten That, muß erfolgen, wenn sich dieselbe als eine andere strafbare Handlung herausstellt. 290.

— Vorschrift über die Vollstreckung der darauf lautenden Urtheile. 316.

— wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ist jedesmal der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. 317.

— wer im Falle derselben die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat. 342.

— im Falle derselben bleibt es dem Beschädigten vorbehalten, die Entschädigung im Civilrechtswege zu suchen. 364.

— wann wider dieselbe die Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet. 367, 369.

— wann gegen dieselbe in Uebertretungs-Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfindet. 432, a, b.

— s. a. Schuldlosigkeits-Urtheil, Wiederaufnahme.

Fremde Sachen, bei dem Beschuldigten gefundene, wie sich rücksichtlich der Zurückstellung derselben zu verhalten ist. 354–358.

— s. a. Auslieferung, Gesandte.

Frische That, Ergreifung auf derselben, s. That.

Frist zur Anbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichtshofes rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens. 65.

— angemessene, ist den Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens einzuräumen. 84.

— zur Anmeldung und Ausführung der Berufung gegen die Beschlüsse des Gerichtshofes über das Untersuchungsverfahren. 203.

— zur Berufungsausführung, nach Ablauf derselben sind die Acten vorzulegen. 204.

Digitized by Google

Frist zur Ueberreichung der Anklageschrift und Wirkung des Versäumnisses derselben. 217.

— zur Ueberreichung der Liste der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen. 218.

— zur Vorbereitung für den Angeklagten zwischen der Einlangung der Anklageschrift und der Schlußverhandlung. 219.

— zur Ausfertigung des Erkenntnisses. 292.

— zur Berufung gegen die Enderkenntnisse. 302.

— zur Geltendmachung des Anspruches der Zeugen, der Sachverständigen und Dollmetsche auf Vergütung ihrer Gebühren. 334, 337.

— für den Recurs gegen die Bestimmung der Gebühren des Vertheidigers. 349.

— zur Geltendmachung der Ansprüche auf aufbewahrte Sachen oder den Kaufschilling dafür. 356, 358.

Frist zum Erscheinen eines durch Edict Vorgeladenen. 386, 387.

— zur Vollendung des standrechtlichen Verfahrens. 409.

Fristen, in der Strafproceß-Ordnung anberaumte, sind in der Regel als Fallfristen zu betrachten und wie sie berechnet werden. 5.

Fuhren, s. Transportirung.

Fünfjährige Kerkerstrafe, s. Kerkerstrafe.

Functionen, s. Verrichtungen.

Furcht des Beschuldigten, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

— oder Gemüthsbewegung des Beschuldigten, wie sich der Untersuchungrichter bei derselben zu verhalten hat. 179.

Fuß, freier, Untersuchung auf freiem Fuße, s. Untersuchung.

G.

Gaben, milde, vor oder bei der Hinrichtung verabreichte, wie sie zu verwenden sind. 323.

Galgen, welche Gebühr für die Anschlagung des Urtheiles an denselben dem Scharfrichter zusteht. 340.

— Anschlagen des Todesurtheiles im Contumazial-Verfahren an denselben. 392.

Ganggebühr für Vorladungen, Zustellungen und deren Bemessung. 333.

Gatten, s. Ehegatten.

Geberden oder Zeichen, das Geständniß darf nicht auf Geberden oder Zeichen beruhen, wenn es zum Beweise dienen soll. 264, a.

Gebrechen, bei der Visitation der Gefängnisse entdeckte, hat der Gerichtsvorsteher abzustellen. 171.

Gebrechen in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes, der Ober-Staatsanwalt hat sie zu rügen. 208.

— in dem standrechtlichen Verfahren wahrgenommene, hat das Oberlandesgericht zu rügen. 418.

— in dem Verfahren wegen Uebertretungen wahrgenommene, Verpflichtung des Staats- und Ober-Staatsanwaltes rücksichtlich derselben. 427.

— s. a. Formgebrechen.

Gebrechlichkeit, ist ein Grund, einen Zeugen in seiner Wohnung zu vernehmen. 114.

— ist ein Grund, seine Aussage bei der Schlußverhandlung vorzulesen. 241.

Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, die Vergütung derselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden und Bemessung derselben. 332, g; 334—337.

Digitized by Google

Gebühren für die Vollſtreckung des Todesurtheiles, von wem und in welchem Betrage ſie eingebracht werden. 332, 340, 341.

— der Vertreter, hat in der Regel der Angeklagte zu tragen. 345.

— des Vertheidigers, Vorſchrift über deren Beſtimmung und Einbringung. 346 — 350.

Gebührenfreiheit der Verſendungen in Strafſachen. 331.

Geburt oder Fehlgeburt, wann Merkmale derſelben einen näheren Verdachtsgrund des Verbrechens des Kindesmordes bilden. 139, B.

Geburtshelfer oder Geburtshelferin, durch ſie können Beſichtigungen von Frauensperſonen vorgenommen werden. 94.

Geburtsort, der Beſchuldigte und der Angeklagte ſind darum zu fragen. 125, 174, 232.

— einer vom Standgerichte abgeurtheilten Militärperſon, iſt dem nächſten Militär-Commando bekannt zu geben. 404.

Geburtsregiſter, wann Zeugniſſe daraus als rechtliche Beweiſe anzuſehen ſind. 275.

Gefährlichkeit, beſondere, wegen derſelben kann der Verhaftete mit Feſſeln belegt werden. 168.

Gefängniſſe, hinreichende, der Mangel derſelben iſt ein Grund zur Delegirung. 49.

— für Unterſuchungsgefangene, Vorſchriften darüber. 163—171.

— für Verbrecher ſind von denjenigen abzuſondern, welche für die wegen Vergehen oder Uebertretungen Verurtheilten beſtimmt ſind. 324.

— wie die Ablieferung der Verurtheilten in dieſelben geſchieht. 324.

— die Flucht aus denſelben iſt ein Grund zur Verfolgung mittelſt Steckbriefe. 381.

— für Verbrecher, darin ſollen die wegen Uebertretungen Verhafteten nicht verwahrt werden. 424.

Gefängniſſe, ſ. a. Unterſuchungs-Gefängniſſe, Unterſuchungshaft.

Gefängnißſtrafe, kann gegen Zuhörer bei der Schlußverhandlung, die ſich den Befehlen des Präſidenten widerſetzen, verhängt werden. 226.

— ſ. a. Arreſt, Kerker.

Gefahr der Vereitelung einer Unterſuchung durch Verabredung, iſt ein Grund, gegen den Beſchuldigten einen Vorführungsbefehl zu erlaſſen, und die Unterſuchungshaft zu verhängen. 151, 156, 424.

— für andere, iſt ein Grund dem Verhafteten Feſſeln anzulegen. 168, 173.

— des Verderbens, iſt ein Grund vorhandene fremde Sachen, deren Eigenthümer unbekannt iſt, zu veräußern. 357.

Gefangene, ſ. Unterſuchungs-Gefangene, Verhaftete.

Gefangenaufſeher, Vorſchriften für dieſelben, in Betreff der Aufſicht über die Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen. 169.

— gegründete Beſchwerden gegen dieſelben ſind ſtrenge zu beſtrafen. 171.

Gegenſtände, zu beſichtigende, wegen Anerkennung derſelben iſt der Beſchuldigte dem Augenſcheine beizuziehen. 77.

— des Augenſcheines. 82—102.

— mit welchen die That verübt worden, die vom Thäter herrühren ꝛc., ſind zu beſchreiben und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 102.

— Vorſichten, welche dabei zu beobachten ſind. 102.

— Vornahme des Augenſcheines mit denſelben. 102.

— welche für eine Unterſuchung von Bedeutung ſein können, zur Auffindung derſelben iſt die Hausdurchſuchung, die Durchſuchung der Kleidung und Perſon geſtattet. 104.

Digitized by Google

Gegenstände welche von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, das Betreten im Besitze solcher, ist Grund zur Hausdurchsuchung. 106.

— bei der Hausdurchsuchung gefundene, verdächtige, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. 107.

— des Verbrechens oder Vergehens, das Vorfinden derselben bei Jemanden, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (8).

— des Verbrechens oder Vergehens, das verdächtige Veräußern derselben, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139, C (2).

— des Verbrechens oder Vergehens, das Betreten damit ist Grund zur vorläufigen Verwahrung. 151, b.

— des Verbrechens, bei dem Verhafteten gefundene, sind ihm abzunehmen und zu verwahren. 160, c.

— die sich auf das Verbrechen beziehen, sollen dem Beschuldigten zur Anerkennung vorgelegt werden. 180.

— voraussichtlich zur Beweisführung erforderliche, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden. 228.

— welche zur Ueberweisung dienen können, läßt der Vorsitzende vorlegen. 241.

— durch strafbare Handlungen entzogene, Vorschrift über deren Zurückstellung. 353, 354.

— eines verübten Verbrechens, wann und wie deren Beschreibung bekannt gemacht wird. 383.

— auf eine Uebertretung Bezug habende, sind zur Verhandlung darüber beizuschaffen. 419.

— der Anerkennung, s. Anerkennung.

— s. a. Sachen.

Gegenstellung von Zeugen, wann sie vorzunehmen ist und Vorgang bei derselben. 129.

Gegenstellung des Beschuldigten mit den Zeugen ꝛc., wann sie im Laufe der Untersuchung vorzunehmen ist und Verfahren bei derselben. 183.

Gegenwart am Orte des begangenen Verbrechens, wann sie einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7).

Gehalte, s. Bezüge.

Geheime Sitzung, wann die Schlußverhandlung in derselben stattfindet. 224.

— Verhandlung, wann bei Uebertretungen dieselbe angeordnet werden kann. 419.

Gehilfen des Scharfrichters. 333, 340.

— müssen beim Standrechte gegenwärtig seyn. 402.

Geistesbeschaffenheit, s. Gemüthszustand.

Geisteskrankheiten, wie Gutachten über dieselben abgegeben werden, und was sie zu enthalten haben. 95.

Geisteskrankheit, als Grund die Vollziehung des Urtheiles aufzuschieben. 319.

— s. a. Krankheit.

Geistliche, worüber sie als Zeugen nicht vernommen werden dürfen. 112, a.

— dürfen mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers den Gefangenen besuchen. 166.

— was bei deren Verhaftung und Verurtheilung zu beobachten ist. 158, 320.

— unter welchen Bedingungen einem Gefangenen der Besuch derselben gestattet werden kann. 166.

— Verhaftete, wann sie sich die Verpflegung selbst zu verschaffen haben. 343.

— s. Bischof.

— Behörde, s. Ehegerichte.

Gelassenheit, das Verhör des Beschuldigten soll mit Gelassenheit vorgenommen werden. 173.

Geld, bei dem Verhafteten gefundenes, ist ihm abzunehmen und zu verwahren. 160, c.

Digitized by Google

Geld darf dem Untersuchungsgefangenen nicht auf die Hand gegeben werden. 165.

Geldbuße, s. a. Geldstrafe.

Geldsorten, wann das Auffinden derselben einen näheren Verdachtsgrund der Verbrechen aus Gewinnsucht bildet. 139, C (2).

Geldstrafe, Bestimmungen über die Art der Entrichtung, Verwendung und Umwandlung derselben. 6.

— wegen muthwilliger Ablehnung einer Gerichtsperson kann auf dieselbe erkannt werden. 57.

— als Zwangsmittel gegen Sachverständige. 79.

— unter Androhung derselben kann der Untersuchungsrichter die Herausgabe von Schriften oder Urkunden fordern. 109.

— als Zwangsmaßregel gegen Zeugen, die sich zu erscheinen, Zeugniß oder den Eid abzulegen weigern. 118, 119, 133.

— als Zwangsmittel gegen Zeugen, welche zur Schlußverhandlung nicht erscheinen. 230.

— angemessene, dazu kann derjenige verurtheilt werden, welcher dem Befehle, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, zuwider handelt. 155.

— mit welcher der Vertreter belegt werden kann, welcher sich Unziemlichkeiten bei der Hauptverhandlung zu Schulden kommen läßt. 245.

— Rechtsmittel gegen die Verhängung derselben. 231.

— in wieferne sie von dem Gerichte gemildert oder verwandelt werden kann. 286, 305.

— Befugniß des obersten Gerichtshofes, dieselbe nachzusehen. 311.

— mittelst derselben werden muthwillige Berufungen und Beschwerdeführungen geahndet. 315.

— Vorschrift über deren Vollziehung. 327.

Geld- oder Arreststrafe als Zwangsmittel zur Herausgabe von Schriften. 109.

— als Mittel, die Entfernung eines zu Vernehmenden aus dem Aufenthaltsorte zu verhindern. 155.

Geleite, sicheres, Verfahren, wenn der Vorgerufene ein solches begehrt, wie es bewilliget werden kann, und welche Wirkungen es hat. 389.

Gelöbniß, s. Versprechen.

Gemeinden, haben zur Transportirung von Beschuldigten Vorspann beizuschaffen. 331.

Gemeindebeamte, s. Beamte, Gemeindevorsteher.

Gemeindebehörden, mit denselben können die Gerichte und Staatsanwaltschaften unmittelbares Vernehmen pflegen, und sie sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten. 26, 33.

— denselben ist die Erklärung des Standrechtes kundzumachen. 398.

Gemeindevorsteher haben eine hinlängliche Zahl zu dem Amte eines Gerichtszeugen tauglicher Männer bekannt zu geben. 69.

— in welchen Fällen dieselben eine Hausdurchsuchung anordnen können. 106.

— Vorladungen vor den Untersuchungsrichter können durch dieselben geschehen. 149.

— wann sie einen Beschuldigten von Amtswegen in vorläufige Verwahrung nehmen können. 152.

— Verhaftungen und Verurtheilungen derselben sind ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— Steckbriefe sind denselben schleunigst mitzutheilen. 382, 383.

Gemüthsart, rohere, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Digitized by Google

Gemüthsbeschaffenheit, welche Personen wegen derselben als Zeugen nicht vernommen werden dürfen. 112.

— des Angeklagten, wenn man sich nach derselben leicht der ihm angeschuldeten Handlung von ihm versehen kann, genügt Eine unvollständige Beweisart zu seiner Ueberweisung. 281.

Gemüthserschütterung des Beschuldigten, wie sich der Untersuchungsrichter bei derselben zu verhalten hat. 791.

Gemüthsleiden, wie Gutachten über dieselben abgegeben werden und was sie zu enthalten haben. 95.

Gemüthszustand, welcher einen Zeugen von der Beeidigung ausschließt. 132, e.

Genehmigung des Oberlandesgerichtes, ist zur Annahme der von dem Auslande angebotenen Einlieferung eines Beschuldigten einzuholen. 45.

— des Justizministeriums, ist zur Auslieferung eines Fremden nothwendig. 46.

— des Vorstehers der gerichtlichen Geschäftsführung bei dem Bezirksgerichte, ist zu dem Beschlusse auf Einleitung der Untersuchung nothwendig. 145.

— des Untersuchungsrichters, ohne dieselbe darf sich der auf freiem Fuße gelassene Beschuldigte nicht von seinem Wohnorte entfernen. 162.

— des Gerichtsvorstehers, mit derselben können neue Erhebungen und Ergänzungen vorgenommen werden. 192.

— Allerhöchste, mit derselben kann der Justizminister dem Staatsanwalte das Zurücktreten von einer Anklage auftragen. 249.

— des Protokolles über die Schlußverhandlung, wieferne sie stattfindet. 257.

Geneigtheit des Beschuldigten zu der strafbaren Handlung, aus welchen Umständen darauf geschlossen werden kann. 281 (2).

Generalia, s. Fragen, allgemeine.

Gensd'armen, in welchen Fällen dieselben eine Hausdurchsuchung vornehmen können. 106.

— wann und wie dieselben als Zeugen vorgeladen und vernommen werden sollen. 121.

— oder Diener der öffentlichen Sicherheit, wann sie Jemand auch von Amtswegen in vorläufige Verwahrung nehmen können. 152.

— sie haben Anspruch auf Taggelder für die Escortirung von Verhafteten. 333.

— Steckbriefe sind denselben schleunigst mitzutheilen. 382, 383.

Genugthuung, s. Beleidigung.

Geräthe, deren Verfall, s. Verfall.

Geraubte Sachen, deren Beschreibung, s. Beschreibung.

Gerichte, denen die Entscheidung über die Wiederaufnahme einer nach den früheren Gesetzen beendigten Untersuchung und das Verfahren darin zusteht. K. P. X.

— deren Gerichtsbarkeit und Wirkungskreis in Strafsachen überhaupt. 7—28.

— Straf-, Umfang ihrer Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Bezirkes, deren Befugniß zu Vorforderungen und Vernehmungen. 25.

— deren Berechtigung zum Verkehre mit anderen Behörden und zur Anzeige wahrgenommener Saumseligkeit. 26, 27.

— deren Befugniß rücksichtlich des Beistandes der bewaffneten Macht. 28.

— das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu denselben. 29—36.

— und Staatsanwaltschaften, sind von einander unabhängig. 34.

— in welchen Fällen sie die Anträge der Staatsanwaltschaften zu vernehmen haben. 35.

— die Anträge der Staatsanwälte sind für dieselben nicht bindend. 36.

Digitized by Google

Gerichte, Straf-, Vorschriften über deren Zuständigkeit. 38—51.

— sie haben die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu beobachten. 50.

— Ablehnung derselben. 56, 57.

— Bestellung des Vertheidigers durch dieselben. 213.

— deren Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 219—257.

— Erkenntnisse derselben über die Schlußverhandlung. 283—294.

— höhere, Vorschriften über die Erkenntnisse derselben. 295—315.

— wieferne Beschwerden gegen deren Verfügungen, die nicht Erkenntnisse sind, offen stehen. 314.

— deren Erkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche. 352—364.

— deren Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. 377—395.

— deren Verpflichtung zur Unterstützung bei der Nacheile. 380.

— ordentliche, wann die Beschuldigten vom Standgerichte denselben zu übergeben sind. 409, 410.

— denselben müssen bei der Aufhebung des Standrechtes die anhängigen Untersuchungen abgetreten werden. 415.

— zur Untersuchung von Uebertretungen, deren Zusammensetzung und Verfahren. 416—436.

— s. a. Civilgerichte, Ehegerichte, Bezirksgerichte, Untersuchungsgerichte, Gerichtshöfe, Oberlandesgerichte, Gerichtshof, oberster.

Gerichtsacten, s. Acten.

Gerichtsbarkeit in Strafsachen überhaupt, welchen Behörden sie zukommt. 7—28.

— in erster Instanz, welchen Gerichten sie zukommt. 7—17.

Gerichtsbarkeit über Uebertretungen, in welchen Fällen sie den Sicherheitsbehörden zusteht. 9.

— über das Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, welchen Gerichten sie zukommt. 10, 16, 42.

— in zweiter und dritter Instanz, welchen Gerichten sie zusteht. 18, 19.

— eines Strafgerichtes, deren Umfang rücksichtlich des Bezirkes und der Personen. 25.

— der inländischen Gerichte, erstreckt sich nicht über das eigentliche Gesandtschaftspersonale. 48.

— die Gerichte haben die Gränzen derselben von Amtswegen zu beobachten. 50.

— s. a. Gerichtsstand, Zuständigkeit.

Gerichtsbeamte, dem Verhöre beiwohnende, haben das Protokoll zu unterschreiben. 184.

Gerichtsbeisitzer, s. Gerichtszeugen.

Gerichtsbezirk, Verfahren wegen einer Uebertretung gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten. 425.

Gerichtsbezirke, welches Gericht den Thatbestand zu erheben und welches weiter zu verfahren hat, wenn ein Verbrechen oder Vergehen in mehreren Gerichtsbezirken verübt worden ist. 39.

— s. a. Bezirk.

Gerichtscommissäre, haben der Hinrichtung eines Verurtheilten beizuwohnen. 323.

Gerichtshaus, in demselben ist dem zum Tode Verurtheilten der Vollzug des Urtheils anzukündigen. 323.

Gerichtshöfe erster Instanz, deren Competenz bei Berufungen über anhängige Straffälle statt der bisherigen Landesgerichte. K. P. IV.

Digitized by Google

Gerichtshöfe erster Instanz, denselben kommt die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strafsachen zu. 7.

— üben die strafgerichtlichen Amtshandlungen als Collegialgerichte aus. 8.

— ihnen steht in der Regel das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung über Verbrechen und Vergehen zu. 10, 16.

— bei denselben ist das Untersuchungsverfahren durch besonders zu bestellende Untersuchungsrichter zu führen. 11.

— zur Schlußverhandlung berufene, welche Amtshandlungen ihnen in Bezug auf das Untersuchungsverfahren zustehen. 14, 15.

— sind in der Regel zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung über Verbrechen und Vergehen in ihrem Sprengel berufen. 16, 38.

— wie deren Versammlungen zur Beschlußfassung zusammengesetzt seyn müssen. 17, 18, 19, 20.

— welchen die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung zusteht. 38.

— welchen die Verhandlungen über die Auslieferung eines Fremden zustehen. 46.

— wann sie Streitigkeiten über Gerichtszuständigkeit zu entscheiden haben. 50.

— deren Verfahren bei Ausschließungen und Ablehnung von Gerichtspersonen. 52—59.

— von dem Bezirksgerichte sind an dieselben Anzeigen der eingeleiteten Untersuchungen und monatliche Uebersichten über den Stand derselben zu erstatten. 62.

— entscheiden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter. 64, 65.

— haben auf Verlangen über die Rechtmäßigkeit des Verhaftbeschlusses oder der Aufhebung der Haft zu entscheiden. 157, 161.

Gerichtshöfe, deren Vorsteher sind verpflichtet, die Gefängnisse ihres Bezirkes zu untersuchen. 171.

— denselben sind die abgeschlossenen Untersuchungsacten vorzulegen. 189, 191.

— erster Instanz, die Acten über das Untersuchungsverfahren sind an dieselben einzusenden. 191.

— Vorschrift über die Verhandlung und die Beschlüsse derselben über ein abgeschlossenes Untersuchungsverfahren, 192—201.

— Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen. 202—212.

— Einsendung der Berufungsacten an dieselben in Folge der Berufung. 204.

— deren Verfahren über eine Berufung 205—211.

— deren Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 217—257.

— sie haben das Urtheil ohne Zuziehung des Staatsanwaltes zu schöpfen. 256.

— in wieferne die von denselben aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen sind. 276.

— deren Erkenntnisse über die Schlußverhandlung. 283—294.

— deren Befugniß zur außerordentlichen Milderung der Strafe. 286.

— Rechtsmittel gegen deren Urtheile und Verfügungen. 295—315.

— deren Wirksamkeit in Bezug auf die Gerichtskosten. 331—351.

— wann und wie sie die Belohnung eines Vertheidigers zu bestimmen haben. 347, 348.

— deren Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche. 352—364.

— bei welchen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden wird. 373.

Digitized by Google

Gerichtshöfe, bei Beschreibungen verfälschter Creditspapiere oder Münzen muß vorläufig denselben die Anzeige gemacht werden. 383.

— sie haben zu entscheiden, ob das Edictalverfahren stattfinden kann. 385.

— deren Zuständigkeit bei dem standrechtlichen Verfahren. 401.

— wenn Bezirksgerichte in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen finden, haben sie die Acten denselben einzusenden. 418.

Gerichtshof, oberster, demselben steht die Strafgerichtsbarkeit in der dritten Instanz zu. 19.

— oberster, wann das Befugniß zur Uebertragung der Strafverhandlung an ein anderes Gericht nur ihm zusteht. 49.

— — wann er Streitigkeiten über Gerichtszuständigkeit entscheidet. 50.

— — wann er über die Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet. 57.

— — er entscheidet, wenn sich die Oberlandesgerichte über die Zuständigkeit eines Gerichtes nicht einigen können. 207.

— — wem und wann die Berufung an denselben offen steht, und Verfahren über dieselbe. 65, 211.

— — gegen dessen Entscheidungen findet keine Berufung statt. 211, 312.

— — wieferne von den Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Berufung an denselben offen steht. 295, 301.

— — wann die Vorlage der Erkenntnisse an denselben zum Behufe einer außerordentlichen Milderung stattfindet. 306.

— — die Vorlage der Todesurtheile an denselben hat stattzufinden. 308.

— — dessen Verfahren über ein im Berufungswege oder von Amtswegen seiner Entscheidung unterzogenes Urtheil. 310.

— — dessen Befugniß zur außerordentlichen Strafmilderung. 311.

— — dessen Befugniß rücksichtlich der Einrechnung der Haft in die Strafzeit. 313.

Gerichtshof, oberster, wann ihm Begnadigungsgesuche von Sträflingen vorzulegen sind. 330.

— — wann Beschwerden gegen Verfügungen rücksichtlich des Kostenpunctes bei demselben anzubringen sind. 344.

— — wann die Milderung der Strafe in Folge neuer Milderungsumstände demselben vorbehalten ist. 370.

— s. a. Berufung, Recurs, Gerichte.

Gerichtskosten, s. Kosten.

Gerichtsmitglieder können bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen richten. 243.

Gerichtsort, gewöhnlicher, an demselben ist die Thatbestandserhebung bei spurlosen strafbaren Handlungen zu pflegen. 103.

Gerichtspersonen, Vorschriften über deren Ausschließung und Ablehnung. 52—59.

— wie Beschimpfungen derselben in der Schlußverhandlung geahndet werden. 244.

— ihre Diäten, s. Diäten.

— s. a. Richter, Protokollsführer.

Gerichtssaal, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben, liegt dem Vorsitzenden ob. 226.

— in denselben sind die zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände vor Beginn der Verhandlung zu bringen. 228.

— das Verbleiben der Sachverständigen in demselben kann der Vorsitzende anordnen. 236.

Gerichtssaal, s. Sitzungssaal.

Gerichtssiegel, mittelst dessen sind Zettel an die in Verwahrung genommenen Gegenstände zu befestigen. 102.

Gerichtssitzung, s. Schlußverhandlung, Sitzung.

Gerichtssprache, s. Sprache.

Digitized by Google

Gerichtssprengel, ſ. Bezirk.

Gerichtsſtand des Ortes der begangenen That, wann derſelbe ſtattfindet. 38.

— über die auf der Gränze oder in mehreren Bezirken begangenen Verbrechen oder Vergehen. 39, 41.

— der zuſammentreffenden ſtrafbaren Handlungen, wann derſelbe ſtattfindet. 40.

— wann mehrere Verbrechen oder Vergehen in verſchiedenen Gerichtsſprengeln begangen werden. 41. 42.

— bei dem Zuſammentreffen eines der in §. 10, lit. a, genannten Verbrechen mit anderen ſtrafbaren Handlungen, 42.

— des Ortes der Ergreifung, wann derſelbe ſtattfindet. 43.

— hinſichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen. 44—46.

— Befangenheit desſelben, iſt ein Grund zur Delegation. 59.

— für die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. 373.

— bei dem ſtandrechtlichen Verfahren, Beſetzung des Gerichtes, Sitz desſelben. 401.

— ſ. a. Gerichtsbarkeit, Zuſtändigkeit.

Gerichtsvorſitzender, ſ. Vorſitzender.

Gerichtsvorſteher, demſelben ſind die Ausſchließungsgründe anzuzeigen. 54, 55.

— durch denſelben iſt ſich um Auskünfte bei Creditspapieren- oder Münzverfälſchungen an das Finanzminiſterium zu wenden. 98, 99.

— deſſen Beziehungen zu den Gefangenen 165, 169, 171.

— deſſen Verfahren mit den vorgelegten Unterſuchungsacten. 192.

— auf deſſen Anordnung müſſen Beamte des Strafgerichtes Vertheidigungen übernehmen. 214.

Gerichtszeugen, zwei, ſind zur Erhebung des Thatbeſtandes beizuziehen. 67.

— welche Eigenſchaften ſie beſitzen müſſen, und wie ſie verpflichtet werden. 68.

— wer verpflichtet iſt, ſich als ſolcher verwenden zu laſſen. 69.

— ſie ſind zur Vornahme des gerichtlichen Augenſcheines beizuziehen. 77.

— ſind zur Entſieglung zu unterſuchender Papiere beizuziehen. 108.

— ſind zum Verhöre des Beſchuldigten beizuziehen. 172.

— haben das Verhörsprotokoll zu unterſchreiben. 184.

Gerichtszuſtändigkeit, ſ. Zuſtändigkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand.

Gerücht, ſ. Ruf.

Geſammtbeſchluß, iſt über die Beſtrafung aller dem Beſchuldigten zur Laſt liegender Handlungen zu faſſen. 24.

Geſammtüberſicht über die Strafrechtspflege nnd die Strafanſtalten, hat der Ober-Staatsanwalt zu verfaſſen. 32, e.

Geſandte, auswärtige, ſtehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländiſchen Gerichte. 48.

— wieferne deren Haus- und Dienſtleute unter der Gerichtsbarkeit der inländiſchen Gerichte ſtehen. 48.

Geſchäftsgang, innerer, der Gerichte, denſelben betreffende Acten dürfen der Angeklagte und deſſen Vertheidiger nicht einſehen. 215.

Geſchäftskreis, ſ. Wirkungskreis.

Geſchenke, wann deren Annahme von einer verdächtigen Perſon einen näheren Verdachtsgrund bei dem Verbrechen des Hochverrathes bildet. 139, A (1).

— Gefangenaufſeher dürfen ſie von den Gefangenen nicht annehmen. 169.

Digitized by Google

Geschlecht, nach demselben müssen die Verhafteten abgesondert werden. 164.

Geschlechtsname des Hingerichteten, wie er in dem auszutheilenden gedruckten Urtheile zu bezeichnen ist. 323.

Geschwister und **Geschwisterkinder,** des Beschuldigten, können sich der Zeugenaussage entschlagen, oder die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Geschwisterkind, wenn der Beschuldigte, der Beschädigte, der Staatsanwalt, Privatankläger oder Vertheidiger ein Geschwisterkind des Richters (des Staatsanwaltes) ist, so ist dieser von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in diesem Falle ausgeschlossen. 52, 58.

Gesetze, der Staatsanwalt hat für deren Handhabung im Strafverfahren Sorge zu tragen. 30, f.

Gesetzesstelle, nach welcher die Anklage stattfindet, über die Frage kann abgesondert abgestimmt werden. 24.

— nach der der Beschuldigte zu bestrafen wäre, ist in dem Anklagebeschluß zu bezeichnen. 200, c.

— wider den Angeklagten anzuwendende, muß in dem Urtheile bezogen seyn. 283, b; 291.

Gesetzwidrigkeiten, Verfahren des Oberlandesgerichtes über Berufungen, wenn Gesetzwidrigkeiten in dem Verfahren entdeckt werden. 208.

Gesichtsfarbe, deren Aederung gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Gesinde, s. Dienstleute.

Geständniß, wann es als ein näherer Verdachtsgrund anzusehen ist. 140 (1).

— die Verlockung eines Beschuldigten dazu ist nicht gestattet. 146.

— Versprechungen, Drohungen, Kunstgriffe, um den Beschuldigten dazu zu bestimmen, dürfen nicht angewendet werden. 177.

Geständniß, Verhalten des Untersuchungsrichters, wann der Beschuldigte dasselbe widerruft. 177.

— anderer strafbarer Handlungen, wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn sich der Beschuldigte in ein solches einläßt. 181.

— wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn der Beschuldigte ein vollständiges Geständniß ablegt. 188.

— Verfahren, wenn der Angeklagte dasselbe bei der Schlußverhandlung ablegt oder wiederholt. 233.

— Verfahren, wenn das in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Geständniß bei der Schlußverhandlung widerrufen wird. 235.

— des Beschuldigten, unter welchen Bedingungen dasselbe gegen ihn zum Beweise dienen kann. 261, 264—268, 270 (3), 426, a.

— wann es für sich allein oder wegen der gesetzwidrigen Art, wodurch es erlangt worden, kein Beweismittel bildet. 265, 266.

— wann es seine Beweiskraft durch Widerruf verliert. 267.

— Vorschrift für den Fall, wenn die That zugegeben, aber der böse Vorsatz geläugnet wird. 268.

— in wieferne Urkunden als ein solches angesehen werden können. 273.

— nur auf Grund desselben oder auf Grund beschworener Zeugnisse kann die Todesstrafe verhängt werden. 284.

— Beweis des Eigenthums durch dasselbe. 363.

— Verhalten des Richters, wenn bei der Verhandlung einer Uebertretung der Beschuldigte das Geständniß eines Verbrechens oder eines Vergehens ablegt. 421.

— in Urkunden oder mittelst eines Bevollmächtigten abgelegtes, dessen Beweiskraft bei Uebertretungen. 426, b.

Digitized by Google

Gestalt, Aehnlichkeit derselben mit dem Thäter, wann sie einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (5).

Gestohlene Sachen, deren Beschreibung, s. Beschreibung.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheit, auf die aus einer strafbaren Handlung allfällig entstandene Gefahr für dieselbe ist bei dem Augenscheine Rücksicht zu nehmen. 101.

— Rücksichten, welche für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen und Sträflinge zu nehmen sind. 163, 325.

Gewahrsam eines Beschuldigten, s. Verwahrung, Verhaftung.

Gewalt, bei Eigenthumsverletzungen angewendete, ist durch den Augenschein festzustellen. 101.

— Merkmale derselben an der Person oder den Kleidern bilden einen näheren Verdachtsgrund. 138 (9).

— wann dieselbe bei der Verhaftung gebraucht werden darf. 159.

Gewalthaber, s. Bevollmächtigter.

Gewaltthätigkeit, ein dadurch erlangtes Geständniß hat keine Beweiskraft. 266.

— eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 269, a.

— öffentliche, durch Zerstörung fremden Eigenthumes, wegen Ueberhandnahme dieses Verbrechens kann das Standrecht verkündet werden. 397.

Gewehre Gegenstände, s. Gegenstände.

Gewerbe, darum ist der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— dessen Verlust kann vom Gerichte nicht nachgesehen werden. 286, 305.

— Vollziehung des auf dessen Verlust lautenden Urtheiles. 329.

— Verlust desselben, diese Strafart macht die Beeidigung der Zeugen behufs der Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten nothwendig. 422.

Gewinn, durch ein Vergehen oder Verbrechen entgangener, wie ihn der Richter zu erheben hat. 76, 101, 127, a.

— entgangener, s. a. Schaden, Entschädigung.

Gewinnsucht, die Untersuchung oder Bestrafung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schließt einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, b.

— welche Umstände bei Verbrechen aus Gewinnsucht nähere Verdachtsgründe bilden. 139, C.

— Einfluß des Mangels eines ehrbaren Nahrungszweiges bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entspringen, auf die Ueberweisung eines Beschuldigten. 281, c.

Gift, s. Vergiftung.

Giltigkeit der von unzuständigen Gerichten vorgenommenen Amtshandlungen, wieferne sie dennoch stattfindet. 51.

— eines Rechtsgeschäftes, wie das Gericht im Strafurtheile darüber zu erkennen hat. 361.

Gläubiger, wenn der Richter mit dem Beschuldigten, dem Beschädigten, dem Staatsanwalte, Privatkläger oder Vertheidiger in dem Verhältnisse eines Gläubigers oder Schuldners steht, ist er von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in diesem Falle ausgeschlossen. 52.

— wenn der Staatsanwalt mit dem Beschuldigten, Beschädigten oder Vertheidiger in dem Verhältnisse eines Gläubigers oder Schuldners steht, ist er vom Einschreiten in diesem Falle ausgeschlossen. 58.

Glaubwürdigkeit der einem civilgerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegenen Thatsachen, der Strafrichter hat sie zu beurtheilen. 4.

— der in Abwesenheit der Gerichtspersonen vorgenommenen Untersuchungen der Sachverständigen, muß sichergestellt seyn. 82.

Digitized by Google

Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverständigen, alles zur Beurtheilung derselben Dienliche können der Angeklagte, der Privatkläger, der Beschädigte und deren Vertreter geltend machen. 244.

— eines Beweises, hat der Richter zu prüfen. 260.

— der Zeugenaussage, darf durch kein Bedenken geschwächt werden. 269, e.

— ämtlicher Zeugnisse, gegen dieselbe darf kein Bedenken vorkommen. 275.

Gnade, s. Begnadigung.

Gottesdienst, demselben geweihte, bei der Erhebung des Thatbestandes vorgefundene Gegenstände, wie der Augenschein derselben vorzunehmen und die Aufbewahrung stattzufinden hat. 102.

Grad der Freiheitsstrafe, der Gerichtshof ist nicht befugt, denselben zu ändern. 286.

— der Freiheitsstrafe, das Oberlandesgericht ist nicht befugt denselben zu ändern. 305.

— der Freiheitsstrafe, der oberste Gerichtshof ist befugt, denselben zu mildern. 311.

Grade, akademische, Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

Gränze, Gerichtsstand über die an der Gränze verübten Verbrechen oder Vergehen. 39.

— der Gerichtsbarkeit, haben die Gerichte von Amtswegen zu beobachten. 50.

— des Kaiserstaates, bis dahin kann die Verfolgung durch Nacheile ausgedehnt werden. 380.

Gründe, aus welchen die Oberlandesgerichte zur Delegirung anderer Gerichte befugt sind. 49.

— aus welchen Richter, Protokollsführer und Staatsanwälte ausgeschlossen und abgelehnt werden können. 52—58.

Gründe zur Einleitung des Untersuchungsverfahrens. 61.

— der Richter hat sie deutlich zu bezeichnen, wenn er bei dem Daseyn der Beweiserfordernisse den Angeklagten nicht als schuldig verurtheilt. 260.

— dieselben sind dem Erkenntnisse beizufügen. 292.

— s. a. Entscheidungsgründe, Verdachtsgründe.

Grund des Wissens, der Zeuge ist stets aufzufordern, denselben anzugeben. 126.

— der Beschwerde bei der Berufung, worauf sich derselbe beziehen kann. 297—299.

Grundsatz, allgemeiner, für die Beurtheilung der rechtlichen Kraft der Beweise. 260.

Gutachten, in welcher Form die Sachverständigen ihre Gutachten abgeben können. 84.

— der Sachverständigen, wann diese wiederholt darüber zu vernehmen, wann der Augenschein zu wiederholen, oder ein Gutachten durch andere Sachverständige einzuholen ist. 85.

— der medicinischen Facultät, wann dieses einzuholen ist. 85.

— ärztliches, über eine Tödtung, was es zu enthalten hat. 89.

— über Geistes- und Gemüthskrankheiten, wie sie abgegeben werden, was sie zu enthalten haben. 95.

— deren Benützung in der Untersuchung und Verhandlung. 215, 220, 342.

— neue, der Vorsitzende hat das Recht, sie im Laufe der Schlußverhandlung abzufordern. 242.

— der Sachverständigen, wie dadurch ein rechtlicher Beweis hergestellt wird. 261, 263.

— über Echtheit der Handschriften, in wieferne dadurch ein Beweis hergestellt wird. 274.

Digitized by Google

Gutachten welches der Gerichtshof und das Oberlandesgericht bei der Vorlage eines Todesurtheiles abzugeben hat. 293, 308.

— des Gerichtshofes wegen außerordentlicher Strafmilderung, wann es an das Oberlandesgericht erstattet wird. 294.

Gutachten wann Begnadigungsgesuche von Sträflingen dem Justizministerium mit demselben vorzulegen sind. 330.

— welche Vergütung den Sachverständigen dafür gebührt, und wie sie bemessen wird. 335, 337.

— s. Sachverständige, Antrag.

H.

Habhaftwerdung eines flüchtigen Beschuldigten, welcher Mittel sich die Behörden dazu bedienen können. 379, 381, 387, 435.

Haft, s. Untersuchungshaft, Verhaftung, Verwahrung.

Haftung der Mitschuldigen für die Kosten des Strafverfahrens zur ungetheilten Hand. 341.

— für die besonderen Kosten, welche durch eine Berufung oder durch das Begehren um Wiederaufnahme herbeigeführt werden, wen sie trifft. 342.

Hammer-Arbeiter, Vorgang bei deren Vorladung, Verhaftung. 117, 321.

Handanlegung, eigenmächtige, an die Gefangenen, ist den Gefangenaufsehern untersagt. 169.

Handgelöbniß, s. Versprechen.

Handhabung der Gesetze, s. Gesetze.

Handlung, strafbare, vor der Wirksamkeit der Strafproceß-Ordnung begangene, wie weit die Vorschriften derselben darauf anzuwenden sind. K. P. III—VII.

— s. Verbrechen, Vergehen, Uebertretung.

Handschlag, Gerichtszeugen werden mittelst desselben verpflichtet. 68.

— der Zeugen, in Uebertretungsfällen hat sich in der Regel der Richter mit demselben statt des Eides zu begnügen. 422.

Handschrift, wieferne durch Vergleichung derselben der Beweis der Echtheit einer Urkunde hergestellt wird. 96, 274.

Handzeichen des Zeugen, wann es die Stelle der Unterschrift vertritt. 130, 184.

— s. a. Unterschrift.

Haß, der Zeuge muß schwören, daß er ohne Haß ausgesagt habe. 131.

Hauptentscheidung, bei derselben müssen alle Richter ihre Stimmen abgeben. 23.

Hauptsache, Verfahren des Obergerichtes und des obersten Gerichtshofes, wenn sie in dieselbe in Folge der Berufung einzugehen finden. 304, 310.

— wann bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme der Untersuchung in der Hauptsache zu entscheiden ist. 374.

Hauptschuldige, sind vorzüglich vor das Standrecht zu stellen. 403, 408, 410.

Hauptstadt, s. Landesbehörde.

Hauptverhandlung, s. Schlußverhandlung.

Haus, kaiserliches, das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder desselben gehört vor die Landesgerichte am Sitze der politischen Behörden. 10, 16.

— kaiserliches, wie Mitglieder desselben als Zeugen vernommen werden. 115.

Digitized by Google

Hausdurchsuchung, wann dieselbe vorgenommen werden darf. 104.

— Vorschriften über die Vornahme derselben. 104—107.

— wer zur Vornahme derselben berechtiget und wer davon in Kenntniß zu setzen ist. 105.

— von welchen Organen sie vorgenommen werden soll. 106.

— wie sie vorzunehmen und welche Rücksichten dabei zu beobachten sind. 107.

— die dabei gefundenen verdächtigen Gegenstände sollen in gerichtliche Verwahrung genommen werden. 107.

— mit derselben ist gegen Personen vorzugehen, welche die Herausgabe einer für die Untersuchung wichtigen Schrift verweigern. 109.

Haus- und Personsdurchsuchungen, die Vorschriften für dieselben gelten auch für die Durchsuchung von Briefen und Papieren. 108.

— als ein Mittel zur Habhaftwerdung eines Flüchtigen. 379.

— s. a. Durchsuchung.

Hausgenossen, die Vorladung an den Beschuldigten kann in dessen Abseyn an die Hausgenossen geschehen. 149.

— und Hausleute, s. a. Dienstleute.

Hausvater, jeder, ist durch die Gemeindevorsteher aufmerksam zu machen, daß er von steckbrieflich beschriebenen Personen die Anzeige mache. 382, 383.

Heimatlose, s. Ausweislose.

Herausgabe von Schriften, in wieferne sie von Jedermann gefordert werden könne. 104, 109.

— von Briefen, wann die Postbehörde zu derselben an den Untersuchungsrichter verpflichtet ist. 110.

Herumirren, unstetes, gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Herumziehen, unstetes, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151, a; 156, c.

Hilfe, alle Behörden sind verpflichtet, den Strafgerichten dieselbe zu leisten. 26, 33.

Hilfsbehörden, die Untersuchungsgerichte können sich anderer Untersuchungsgerichte als solcher bedienen. 12.

Hilfspersonale, dessen Leitung und die Disciplinaraufsicht über dasselbe steht der Staatsanwaltschaft zu. 29, 30, k; 32, b.

Hindernisse, der Erfüllung eines Ersuchens entgegenstehende, sind dem Strafgerichte sogleich anzuzeigen. 26.

— wegen welcher die Schlußverhandlung vertagt werden kann. 221.

— unvorhergesehene und unabwendbare, entschuldigen das Ausbleiben des Zeugen. 231.

— der Verhandlung, äußere, sind ein Grund zur Unterbrechung oder Vertagung einer Schlußverhandlung. 248, c.

— der Ausübung der That entgegenstehende, die Entfernung derselben ist ein Beweis des bösen Vorsatzes. 268.

— das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß am bestimmten Tage der Vollstreckung der Todesstrafe kein Hinderniß im Wege stehe. 323.

Hindeutungen, s. Beschuldigungen.

Hinrichtung, die Ordnung, in welcher sie an mehreren Verurtheilten vollzogen werden soll, ist im Urtheile festzusetzen. 293.

— Vorschriften über deren Vollziehung. 323.

Hochverrath, welchem Gerichte das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung über denselben zusteht. 10, 16.

— Gerichtsstand beim Zusammentreffen dieses Verbrechens mit anderen strafbaren Handlungen. 42.

Digitized by Google

Hochverrath, wie die Versammlungen der Richter zusammengesetzt seyn müssen, in welchen über dieses Verbrechen entschieden wird. 18, 19, 20.

— rücksichtlich dieses Verbrechens ist zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— von Hausdurchsuchungen bei Verdacht desselben ist die Sicherheitsbehörde in Kenntniß zu setzen. 105.

— welche Umstände besondere Verdachtsgründe bei diesem Verbrechen bilden. 139, A.

— wann wegen hochverrätherischer Umtriebe das standrechtliche Verfahren stattfinden kann. 396, 399.

Hochverrath, in Fällen desselben haben die Strafgerichte auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

Hörensagen, die Zeugenaussage darf nicht auf demselben beruhen, wenn sie zum Beweise dienen soll. 269, c.

Hof, s. kaiserliches Haus.

Hofmarschallamt, s. Oberst-Hofmarschallamt.

Hostien, geweihte, u. bei der Erhebung des Thatbestandes vorgefundene Gegenstände, wie der Augenschein derselben vorzunehmen und die Aufbewahrung stattzufinden hat. 102.

Hüttenarbeiter, s. Hammerarbeiter.

J.

Ide–Inh

Identität der Person, ist vor Oeffnung einer Leiche außer Zweifel zu stellen. 87.

— der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände, Vorsicht zum Behufe der Sicherstellung derselben. 102.

Incompetenz, s. Unzuständigkeit.

Inculpat, s. Angeklagter, Beschuldigter.

Indicien, s. Verdachtsgründe.

Indicienbeweis, s. Ueberweisung, Beweis.

Inhaber, s. Besitzer.

Inhalt, verdächtiger, eines Briefwechsels, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund beim Hochverrathe, Aufstand, Aufruhr und der Störung der öffentlichen Ruhe. 139, A (1).

— eines Anklagebeschlusses, Vorschrift darüber. 200.

— eines Straferkenntnisses, Vorschrift darüber. 292.

Inh–Inz

Inhalt des Ausspruches, wann die Berufung wegen desselben stattfinden kann. 297, 299, 301.

Innehalten mit dem Verfahren wider einen Abwesenden. 387.

— mit der Vollstreckung eines Strafurtheiles wegen einer Uebertretung. 430.

Inquisit, s. Angeklagter, Beschuldigter.

Instantia, Freisprechung **ab instantia**, s. Freisprechung.

Instanz, erste, welchen Gerichten die Strafgerichtsbarkeit in derselben zusteht. 7–17.

— zweite und dritte, welchen Gerichten die Strafgerichtsbarkeit in derselben zusteht. 18, 19.

— s. a. Gerichtshöfe, Berufung.

Instructionen, für die Gefangenaufseher bestehende, bleiben aufrecht. 169.

Instructionsrichter, s. Untersuchungsrichter.

Inzichten, s. Verdachtsgründe.

Digitized by Google

Jahre, ſ. Alter.

Juſtiz-Conceptsbeamte, denſelben iſt der Zutritt zu den Schlußverhandlungen zu geſtatten. 223.

Juſtizminiſter, demſelben iſt der Ober-Staatsanwalt untergeordnet. 31.

— demſelben hat der Ober-Staatsanwalt die Geſammtüberſicht und die periodiſchen Berichte über die Strafrechtspflege und die Strafanſtalten vorzulegen. 32, c.

— unter welcher Bedingung er den Staatsanwalt ermächtigen kann, von einer Anklage abzuſtehen. 189, 249.

— wie die Schlußverhandlung erlediget wird, wenn der Staatsanwalt über Auftrag des Juſtizminiſters von der Anklage zurücktritt. 289, c.

— wann die Todesurtheile demſelben zur Beförderung an den Landesfürſten vorzulegen ſind. 310.

— in welchen Fällen das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung und die Aufhebung des Standrechtes dem Miniſter des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſter zuſteht. 397, 414.

Juſtizminiſterium, die demſelben zukommende Mitaufſicht über die Strafanſtalten hat der Staatsanwalt zu üben. 30, h.

— demſelben ſind die Beſchlüſſe über Auslieferung eines Fremden vorzulegen. 46.

— Beſchwerden gegen das Einſchreiten eines perſönlich ausgeſchloſſenen Ober-Staatsanwaltes ſind an daſſelbe zu richten. 59.

— durch daſſelbe iſt die Stellung im Auslande befindlicher Zeugen vor den Unterſuchungsrichter zu bewirken. 116.

— wann über deſſen Auftrag von dem Unterſuchungsverfahren abzuſtehen iſt. 189.

— bei demſelben iſt Beſchwerde wegen der Ausſchließung aus der Vertheidigerliſte zu führen. 214.

— wann demſelben Begnadigungsgeſuche von Sträflingen vorzulegen ſind. 330.

— demſelben iſt Bericht zu erſtatten, wenn der Auslieferung eines Beſchuldigten im Auslande Schwierigkeiten entgegengeſetzt werden. 384.

— deſſen Wirkſamkeit bei der angeſuchten Zuſicherung der Strafloſigkeit. 390.

— Gebrechen der Bezirksgerichte im Verfahren wegen Uebertretungen ſind nach Umſtänden zu deſſen Kenntniß zu bringen. 427.

K.

Käufer einer gerichtlich veräußerten Sache, deſſen Name iſt in den Acten zu bemerken. 357.

Kaiſer, ſ. Landesfürſt.

Kaiſerliches Haus, ſ. Haus.

Kaufpreis für eine bei dem Beſchuldigten gefundene und veräußerte fremde Sache, was damit zu geſchehen hat. 356, 357, 358.

Kennzeichen, unterſcheidende, einer Perſon oder Sache, zu deren Angabe ſind der Zeuge und der Beſchuldigte vor deren Anerkennung aufzufordern. 128, 180.

Kennzeichen, beſondere, wenn Jemand genau ſo erſcheint, wie der Thäter nach denſelben von dem Beſchädigten beſchrieben wird, iſt dieß ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (5).

Kerkerſtrafe, mehr als fünfjährige, wie die Verſammlungen der Richter bei Schlußverhandlungen über Verbrechen zuſammengeſetzt ſeyn müſſen, auf welche ſie verhängt iſt. 17, 20.

— wenigſtens fünfjährige, wenn ein Verbrechen damit bedroht iſt, iſt gegen den Beſchuldigten die Unterſuchungshaft zu verhängen. 156, a.

Digitized by Google

Kerkerstrafe höchstens von fünf Jahren, Verhalten des Untersuchungsrichters bei Verbrechen, worauf dieselbe verhängt ist, wenn der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wird oder vollständig gesteht. 188.

— von mindestens fünf Jahren, bei Verbrechen, worauf diese gesetzt ist, ist dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen. 213.

— — — zur Schlußverhandlung über die damit bedrohten Verbrechen hat der Staatsanwalt eine Anklageschrift zu übereichen. 217.

— — bei einem damit bedrohten Verbrechen ist dem Angeklagten eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung für die Schlußhandlung zu gestatten. 219.

— lebenslange oder zehn- bis zwanzigjährige, wann statt der Todesstrafe auf dieselbe erkannt werden kann. K. P. IX, 284, 285, 375, 376.

— lebenslange, wann statt derselben auf zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden soll. 285.

— Befugniß des Gerichtshofes zur außerordentlichen Milderung derselben. 286. 305, 311.

— Befugniß der Obergerichte zur außerordentlichen Milderung und Abänderung derselben. 305.

— Einfluß ihres Ausmaßes auf die Wiederaufnahme des Verfahrens. 368.

— wann das Standgericht auf dieselbe zu erkennen hat. 410.

— s. a. Freiheitsstrafe.

Ketten, s. Fesseln.

Kinder, s. Verwandtschaft.

Kindestödtung, was bei dem Verdachte derselben insbesondere zu erforschen ist. 90.

Kindesmord, welche Umstände nähere Verdachtsgründe dieses Verbrechens bilden. 139, B.

Kirchen, gesetzlich anerkannte, die Seelsorger derselben sind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

Kleidung, wann die Durchsuchung derselben gestattet ist. 104.

— eine der des Thäters ähnliche, bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (5).

— Merkmale des Verbrechens an derselben bilden einen näheren Verdachtsgrund. 138 (9).

— des Beschuldigten, ist nach der Verhaftung durchzusuchen und zu beschreiben. 160 a, b.

— des Verhörten, deren Beschreibung ist in das Verhörsprotokoll aufzunehmen. 184.

— s. a. Verpflegung.

Kleidungsstücke, wenn davon Merkmale der strafbaren Handlung oder der dabei angewandten Gewalt entdeckt werden, ist dieß ein näherer Verdachtsgrund. 138 (9).

— die dem Gefangenen von außen zukommen, welche Vorsichten rücksichtlich derselben zu beobachten sind. 165.

Körper des Hingerichteten, ist bei einbrechender Nacht von dem Strafgerüste abzunehmen. 323.

Kost, s. Speisen, Verpflegung.

Kosten, unnöthige, deren Vermeidung ist ein Grund zur Delegirung. 49.

— zu große, der Stellung der Zeugen, als Grund, dieselben im Aufenthaltsorte zu vernehmen. 116.

— des Vorführungsbefehles, hat der Zeuge zu tragen, der sich zu erscheinen weigert. 118.

— einer durch Ausbleiben vereitelten Schlußverhandlung, haben den Schuldtragenden zu treffen. 230.

— des Strafverfahrens, darüber muß im Urtheile die Entscheidung enthalten seyn. 283, d.

Digitized by Google

Kosten, die Berufung kann die Abänderung rücksichtlich derselben zum Zwecke haben. 296, 299.

— Vorschriften über die Bemessung und die Verpflichtung zur Vergütung derselben ꝛc. 331—351.

— wann deren Vergütung von Seite des Beschuldigten in Anspruch genommen werden kann. 332.

— welche vom Staate vorgeschossen werden. 332.

— wann der Angeklagte zum Ersatze derselben zu verurtheilen ist. 341.

— des Strafverfahrens, wie Mitschuldige und Theilnehmer rücksichtlich der Vergütung derselben zu behandeln sind. 341.

— — in welchen Fällen sie der Staat zu tragen oder der Privatankläger zu vergüten hat. 342.

— — die Staatsanwaltschaft kann nie in den Ersatz derselben verurtheilt werden. 342.

— — sind mit Rücksicht auf den Nahrungsstand und die Pflichten gegen die Familie des Verurtheilten einzutreiben. 343.

— — Zulässigkeit und Anbringung der Beschwerde gegen die Verfügung rücksichtlich derselben. 344.

— der Vertretung, hat in der Regel der Angeklagte zu tragen. 345.

— — Vorschrift über die Auszahlung, Einbringung und Verrechnung derselben. 351.

— zur Unterdrückung verbrecherischer Unternehmungen, sind zu dem zu ersetzenden Schaden zu rechnen. 360.

— des Strafverfahrens in Uebertretungsfällen, Vorschrift hierüber. 431.

— — s. a. Krankheitskosten, Reisekosten.

Kraft der Beweise; s. Beweis, Beweiskraft.

Krankheit, der Arzt, der den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, ist zur Leichenschau beizuziehen. 88.

Krankheit ist ein Grund, einen Zeugen in seiner Wohnung zu vernehmen. 114.

— des Angeklagten, ist ein Grund zur Aufschiebung des Beginnes der Schlußverhandlung. 221.

— des Angeklagten, ist ein Grund zur Unterbrechung oder Vertagung einer Schlußverhandlung. 248, a.

— der Zeugen, ist ein Grund, ihre Aussagen vorzulesen. 241.

— des Verurtheilten, wann sie ein Grund der Aufschiebung der Vollstreckung der Strafe ist. 319.

— des Geistes, s. Geisteskrankheit, Gemüthsleiden.

Krankheitskosten, während der Untersuchungshaft, wie sie dem Beschuldigten angerechnet werden. 338.

Kreisbehörde, hat den Ausweis über die Entfernung der im Gerichtssprengel gelegenen Orte von dem Sitze des Gerichtes zu bestätigen. 333.

Kreisgerichte, denselben kommt die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Straffachen zu. 7.

— bei denselben haben Staatsanwälte zu bestehen. 29.

— s. a. Gerichtshöfe.

Kreisvorsteher, dessen Verpflichtung rücksichtlich der Visitation der Gefängnisse. 171.

— wann derselbe berechtiget ist, die Nothwendigkeit des Standrechtes zu erklären. 396.

— derselbe hat die Einleitungen zum standrechtlichen Verfahren anzuordnen. 398, 402.

— welche Vorbereitungen derselbe nach Anordnung des Standrechtes zu treffen hat. 402.

— ihm steht die Aufhebung des von ihm angeordneten Standrechtes zu. 414.

Kronländer, für welche diese Strafproceß-Ordnung giltig ist. K. P. I.

Digitized by Google

Kundmachung der Vertheidigerliſte, erfolgt am Anfange eines jeden Jahres. 214.

— der Steckbriefe, wie ſie vorzunehmen iſt. 382.

— der Beſchreibungen geſtohlener, geraubter ꝛc. Sachen, Vorſchriften darüber. 383.

— des Vorrufungsedictes gegen abweſende Beſchuldigte. 387.

— eines Contumacial-Strafurtheiles, Vorgang bei derſelben. 392.

— des Standrechtes, wie ſie erfolgt und mit welcher Verwarnung ſie verbunden iſt. 398, 399.

Kundmachung des ſtandrechtlichen Verfahrens, für welche Verbrechen das Landes- oder Kreisgericht, in deſſen Sprengel die Verkündigung erfolgt iſt, zuſtändig wird. 401.

— der Aufhebung des Standrechtes, geſchieht durch die Zeitungen. 414.

Kunſtbefund, ſ. Gutachten, Sachverſtändige.

Kunſtgriffe, dürfen nicht als Mittel, ein Geſtändniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

Kunſtverſtändige, ſ. Sachverſtändige.

L.

Ladung, ſ. Vorladung.

Läugnen, wie die Fragen zu ſtellen ſind, wenn der Beſchuldigte gänzlich läugnet. 177.

— des Angeklagten bei der Schlußverhandlung, im Falle desſelben iſt zur Vernehmung der Zeugen zu ſchreiten. 234.

— des böſen Vorſatzes, wann es die Verhängung der Todesſtrafe nicht hindert. 284.

Lagerſtätte, ſ. Verpflegung.

Landesbehörde, über welche Uebertretungen in Städten, wo die Landesbehörde ihren Sitz hat, die Gerichtsbarkeit den Sicherheitsbehörden zuſteht. 9.

— politiſche, in welchen Fällen das Unterſuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entſcheidung dem Landesgerichte der Stadt zuſteht, wo die Landesbehörde ihren Sitz hat. 10, 16, 250.

Landeschef, deſſen Verpflichtung rückſichtlich der Viſitation der Unterſuchungsgefängniſſe. 171.

— wann demſelben die Mittheilung von der Entlaſſung eines Beſchuldigten zu machen iſt. 317.

Landeschef, wann demſelben die Anzeige von einer verhängten Landesverweiſung oder Abſchaffung zu erſtatten iſt. 326.

— er iſt befugt die Nothwendigkeit des ſtandrechtlichen Verfahrens auszuſprechen und die Aufhebung desſelben zu erklären. 396, 414.

Landesfürſt, in Folge deſſen beſonderen Befehles kann der Juſtizminiſter den Staatsanwalt ermächtigen, von der Anklage abzuſtehen. 189, 249, 289.

— Todesurtheile ſind zur Beförderung an denſelben dem Juſtizminiſter vorzulegen. 293, 310.

— welche Milderung oder Nachſicht der Strafe nur demſelben zuſteht. 330, 430.

— Vorſchrift über die Anbringung und Wirkung der Geſuche um Begnadigung. 330, 430.

— die Zuſicherung der Strafloſigkeit kann nur von ihm erfolgen. 390.

— Todesurtheile wider Flüchtige ſind ihm nicht vorzulegen. 391.

Landesgerichte, wo bei Berufungen rückſichtlich anhängiger Strafſälle ſtatt ihrer die Gerichtshöfe erſter Inſtanz einzuſchreiten haben. K. P. IV.

Digitized by Google

Landesgerichte, üben die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz aus. 7.

— der Orte, wo die politischen Landesbehörden ihren Sitz haben, ihnen steht das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung über Hochverrath, Majestätsbeleidigung ꝛc. zu. 10, 16.

— deren Zuständigkeit beim Zusammentreffen der in den §§. 10, lit. a, genannten Verbrechen mit anderen. 42.

— bei denselben haben Staatsanwälte zu bestehen. 29.

— wann die Erklärung der Nothwendigkeit des Standrechtes nach gepflogener Rücksprache mit den Präsidenten derselben stattfindet. 396.

— s. a. Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe.

Landesmünz-Probieramt, s. Münzamt.

Landesverweisung, Vorschrift über deren Vollziehung. 326.

— als Verschärfung der Freiheitsstrafe, kann vom obersten Gerichtshofe nicht nachgesehen werden. 305.

Landstreichen, gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Landstreicher, gegen dieselben kann sogleich ein Vorführungsbefehl erlassen werden. 151, a.

— gegen diese kann die Untersuchungshaft verhängt werden. 156, c.

Lauern, am Orte des Verbrechens, wann es einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7).

Leben, die Größe der Gefahr für dasselbe ist bei Brandlegungen und anderen Eigenthumsverletzungen zu erheben. 100, 101.

Lebensbequemlichkeiten, gewohnte, kann sich der Gefangene auf seine Kosten verschaffen. 165.

Lebensfähigkeit des Kindes, ist bei dem Verdachte der Kindestödtung zu erforschen. 90.

Lebensjahr, s. Alter.

Lebenslange Kerkerstrafe, s. Kerkerstrafe.

Lebenslauf, darüber sind, wenn es nöthig ist, die Zeugen, jedenfalls aber der Beschuldigte zu befragen. 125, 174.

Lebenswandel, herumziehender, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Verhängung der Untersuchungshaft. 151, a; 156, c.

— früherer, dessen Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281 (2).

Legitimation, zur Vornahme einer Hausdurchsuchung sollen die öffentlichen Organe mit einer schriftlichen Legitimation versehen seyn. 105, 106.

Lehrer, öffentliche, die Verhaftung und Verurtheilung derselben ist ihren Vorgesetzten anzuzeigen. 158, 321.

— der Rechtswissenschaft, können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

— der Rechtswissenschaft, denselben ist der Zutritt zu den Schlußverhandlungen gestattet. 223.

— s. a. Schullehrer.

Leibesbeschaffenheit, welche Personen wegen derselben als Zeugen nicht vernommen oder beeidiget werden dürfen. 112, 132, e.

Leichenschau und Leichenöffnung, wann und wie dieselbe vorzunehmen ist. 86—91.

Leichnam, s. Körper.

Leidenschaft wider den Beschädigten, bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (4).

Leitung des Untersuchungsverfahrens, das Recht dazu steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu. 14.

Digitized by Google

Leitung und Aufsicht über sein Hilfspersonale, hat der Staatsanwalt zu führen. 30, k.

— des Augenscheins durch Sachverständige, steht dem Untersuchungsrichter zu. 83.

— der standrechtlichen Verhandlung, Vorschrift darüber. 408.

— der Schlußverhandlungen, kommt dem Vorsitzenden zu, und welche Befugnisse ihm dabei zustehen. 225, 226.

— s. a. Aufsicht.

Lesen, der Beschuldigte kann verlangen, daß ihm das Protokoll zum Lesen gegeben werde. 185.

— der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen aus dem Protokolle, wann es bei der Schlußverhandlung stattfindet. 241.

Leumund, schlechter, gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Leumund, gegen einen deßhalb der Flucht Verdächtigen, kann ein Vorführungsbefehl oder die Untersuchungshaft verhängt werden. 151 a; 156, c.

Licht, hinlängliches, sollen die Untersuchungsgefängnisse haben. 163.

— s. a. Verpflegung.

List, der Grad derselben ist bei Eigenthumsverletzungen zu erheben. 101.

Lossprechung, s. a. Schuldlosigkeitsurtheil, Freisprechung.

Lügen in den Aussagen, gelten als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

— offenbare, deren Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281 (1).

Luft, hinlängliche, müssen die Untersuchungsgefängnisse haben. 163.

M.

Mach—Maj

Macht, bewaffnete, können Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften unmittelbar zum Beistande anrufen. 28, 33.

Machthaber, s. Bevollmächtigter.

Mängel, s. Gesetzwidrigkeiten, Gebrechen, Formgebrechen.

Männer, welche als Gerichtszeugen verwendet werden dürfen. 68.

— welche der Gerichtsvorsitzende als Zuhörer zu den Schlußverhandlungen zulassen kann. 223.

Mäßigung der Strafe gegen einen Zeugen. 231.

— des zu hoch angeschlagenen Entschädigungs-Anspruches, wann und wie das Gericht dieselbe vorzunehmen hat. 359.

Majestätsbeleidigung, welchen Gerichten das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zusteht. 10, 16.

Maj—Mei

Majestätsbeleidigung, Gerichtsstand beim Zusammentreffen dieses Verbrechens mit anderen strafbaren Handlungen. 42.

Majorität, s. Stimmenmehrheit.

Mann, einen verständigen, unbescholtenen, kann sich der Angeklagte als Vertreter wählen. 203.

Maßregeln, nöthige, um Besprechungen der Zeugen zu hindern, hat der Vorsitzende anzuordnen. 229.

— zur Ermittlung eines Abwesenden. 378.

Mauthfreiheit, kommt den Vorspannsfuhren in Strafsachen bei der Hin- und Rückfahrt zu. 331.

Mehrdeutig, dürfen die Fragen an den Beschuldigten nicht seyn. 176.

Mehrheit der Stimmen, s. Stimmenmehrheit.

Meilengeld, s. Ganggebühr.

Digitized by Google

Meineid, die Zeugen sind vor der Beschwörung ihrer Aussage vor dessen Begehung zu warnen. 131.

Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, wie sie entschieden wird. 15, b; 61.

Merkmale des Verbrechens oder der Gewalt an Personen oder Kleidern, bilden einen näheren Verdachtsgrund. 138 (9).

— des Verbrechens, bei dem Verhafteten gefundene, sind zu verzeichnen und ihm abzunehmen und zu verwahren. 160, c.

Milderung der Strafe, außerordentliche Befugniß des Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes zu derselben. 286, 305.

— außerordentliche, wann die Vorlage des Urtheiles wegen derselben an die höheren Gerichte stattfindet. 294.

— wann die Vorlage der Erkenntnisse an den obersten Gerichtshof zum Behufe derselben stattfindet. 306.

— der Beurtheilung des Angeklagten, kann Zweck der Berufung seyn. 296.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes, wenn ihm Todesurtheile zur Bestätigung oder Strafurtheile zur außerordentlichen Milderung vorgelegt werden. 307.

— Befugniß des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes in Betreff der zur außerordentlichen Milderung dahin gelangenden Urtheile. 309, 310.

— Befugiß des obersten Gerichtshofes zu derselben. 311.

— des Urtheiles, wann sie nur dem Landesfürsten zusteht. 330, 430.

— der Strafe, wann sie in Folge des Aufkommens neuer Milderungsumstände stattfindet. 370.

— außerordentliche, wann sie bei Uebertretungen stattfindet. 427

Milderungsumstände, sind bei der Erhebung des Thatbestandes zu erforschen. 66.

Milderungsumstände, neue, wegen dem Hervorkommen derselben findet nicht Wiederaufnahme, sondern nur ein Nachsichtsgesuch statt. 370.

Militär, die Vergütung der Gebühren von Militärpersonen aus Anlaß ihrer Vernehmung als Zeugen, kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332.

— ist zur Bedeckung des Standrechtes zu requiriren. 402.

— dessen Beistand, s. Beistand, Bedeckung.

Militärcommando, dem nächsten, ist die Aburtheilung oder Vernehmung von Militärpersonen durch das Standrecht anzuzeigen. 404.

Militärgerichte, das Strafverfahren hinsichtlich der Militärpersonen bleibt denselben vorbehalten. 47.

Militärgerichtsbarkeit, Vorschrift über Vorladung und Abhörung der zu derselben gehörigen Zeugen. 120.

— welche derselben unterliegende Personen bei der Schlußverhandlung wie Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln sind. 121.

— vor das Standgericht sind auch Militärpersonen zu stellen und von ihm Zeugen, die zur Militärgerichtsbarkeit gehören, zu vernehmen. 404.

Militärgränze, daselbst hat die Strafproceß-Ordnung keine Wirksamkeit. K. P. I.

Militärmacht, kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften unmittelbar zum Beistande aufgefordert werden. 28, 33.

Militärpersonen, active, sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— bei einem Strafgerichte als Zeugen erscheinende, welche Gebühren denselben zu vergüten sind. 332, 334.

— s. a. Officiere.

Digitized by Google

Militärpolizeiwache, ſ. Polizeiwache.

Minderjährige, wann ein Darlehen an dieſelben den Verdacht des Wuchers begründet. 139, D (8).

Miniſter des Innern, in welchen Fällen das Erkenntniß über die Nothwendigkeit und die Aufhebung des Standrechtes demſelben zuſteht. 397, 414.

Mißbilligung, Zeichen derſelben während der Schlußverhandlung ſind nicht geſtattet. 226.

Mitangeklagte, Beſtimmungen über ihre Vertheidigung durch einen oder mehrere Vertheidiger. 213.

— wenn über mehrere zu verhandeln iſt, kann der Vorſitzende anordnen, daß die Verhandlung über die einzelnen getrennt vorgenommen werde. 225.

— wenn von mehreren auch nur Einer läugnet, iſt zur Vernehmung der Zeugen und Sachverſtändigen zu ſchreiten. 234.

Mitaufſicht, dem Juſtizminiſterium zukommende, über die Strafanſtalten, dieſe übt der Staatsanwalt aus. 30, h.

Mitſchuldige und Theilnehmer, Verfahren gegen die übrigen, wenn gegen einen ſchon nach der früheren Strafproceß-Ordnung eine Verfügung erfolgt iſt. K. P. I.

— ſie zu erforſchen, iſt Zweck des Unterſuchungsverfahrens. 60.

— wann die Ausſage derſelben einen näheren Verdachtsgrund bildet. 140 (5, 6).

— ſie ſoll der Unterſuchungsrichter bei der Verhörung des Beſchuldigten zu erforſchen ſuchen. 176.

— wann der Beſchuldigte mit denſelben zu confrontiren iſt. 183.

— ſie ſind ausdrücklich zu fragen, ob der Angeklagte derjenige ſei, von dem ſie geſprochen. 237.

— während deren Vernehmung kann der Vorſitzende den Angeklagten abtreten laſſen. 238.

Mitſchuldige, wann durch deren Ausſagen der Beweis hergeſtellt werden kann. 261, 271.

— wie ſie rückſichtlich der Vergütung der Koſten des Strafverfahrens zu behandeln ſind. 341.

— wenn einzelne bei der neuerlichen Schlußverhandlung nicht mehr vernommen werden können, ſind ihre Ausſagen vorzuleſen. 375.

— wieferne die Schöpfung des Urtheiles wegen Ausforſchung derſelben im ſtandrechtlichen Verfahren aufgeſchoben werden kann. 408.

Mittel, zur Unterſtützung ſeiner Anklage, kann der Privatankläger dem Gerichte an die Hand geben. 37.

— zur Rechtfertigung des Beſchuldigten zu ſammeln, iſt Zweck des Unterſuchungsverfahrens. 60.

— der Verübung der That, ſind zu erforſchen. 92, 101.

— und Werkzeuge, zur Ausführung der That dienliche, wann der Beſitz derſelben einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (1, 3).

— verbotene, zur Erlangung dringender Verdachtsgründe. 146.

— unerlaubte, ein dadurch erlangtes Geſtändniß hat keine Beweiskraft. 266.

— zur Ausübung der That, die Vorbereitung derſelben gründet die Vermuthung des böſen Vorſatzes. 268.

— zur Habhaftwerdung des Beſchuldigten. 379, 381, 385.

— ſ. a. Beweismittel.

Mittheilung, an die nächſte Sicherheitsbehörde, iſt von allen Anzeigen wegen Hochverrathes, Ruheſtörung, Creditspapier- und Münzverfälſchung zu machen. 61.

— des Beſchluſſes zur Einſicht, dadurch wird der Staatsanwalt von den Entſcheidungen des Gerichtshofes im Laufe des Unterſuchungsverfahrens und über das abgeſchloſſene Verfahren verſtändiget. 65, 201.

Digitized by Google

Mittheilung eröffneter Briefe, geschieht an den Beschuldigten oder an dessen Angehörige. 111.

— von der Entlassung bedenklicher Individuen aus dem Verhafte, ist rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen. 317.

— von Strafurtheilen. 320, 321.

— der Steckbriefe und Beschreibungen. 381, 382.

— der Erklärung und Aufhebung des Standrechtes. 398, 415.

Mord, wegen Ueberhandnehmen dieses Verbrechens kann das Standrecht erklärt werden. 397.

— s. a. Kindesmord.

Morgen des zweiten Tages nach der Verkündigung der nicht eingetretenen Begnadigung, an demselben wird das Todesurtheil vollzogen. 323.

Mündel des Beschuldigten, können sich der Zeugenaussage entschlagen, die Beschwörung derselben sowie die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— s. a. Vormund, Vormundschaft.

Mündliche Verhandlung, s. Verhandlung, Schlußverhandlung.

Münzamt, in Fällen der Verfälschung von Münzen haben sich die Gerichte an dasselbe zu wenden. 99.

Münzen, falsche, Verfahren rücksichtlich der Beschreibung und Kundmachung derselben. 383.

Münzsorten, s. Geldsorten.

Münzverfälschung, rücksichtlich dieses Verbrechens ist zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— in Fällen derselben haben sich die Gerichte an das Landes-Münz-Probieramt zu wenden. 99.

— von Hausdurchsuchungen wegen Verdacht dieses Verbrechens ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen. 105.

Muhmen des Beschuldigten, können sich der Zeugenaussage entschlagen und die Beschwörung derselben sowie die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Muthwillige Ablehnung, Berufung, s. Ablehnung, Berufung.

N.

Nachbar des Betheiligten, ist der Hausdurchsuchung beizuziehen. 107.

Nachdenken, wann dem Beschuldigten zur Beantwortung einiges Nachdenken zugestanden werden kann. 178.

Nacheile, gerichtliche, deren Anordnung begründet den Gerichtsstand durch das Zuvorkommen. 39.

— öffentliche im Falle derselben können Gensd'armen und andere Sicherheitsorgane ohne besonderen Auftrag eine Hausdurchsuchung vornehmen. 106.

— als Grund gegen einen Verdächtigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen. 151, b.

— als ein Mittel der Habhaftwerdung eines Flüchtigen. 379.

Nacheile, Verpflichtung der Behörden zur Mitwirkung bei derselben. 380.

— dieselbe berechtiget zur Verfolgung eines Beschuldigten bis an die Gränzen des österreichischen Staates. 380.

— s. a. Zuvorkommen.

Nachforschung, dabei haben die Behörden sowohl die zur Ueberführung als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. 3.

— weitere polizeiliche, zum Behufe derselben ist die Anzeige von der Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

Digitized by Google

Nachforschung, nach einem Rufe. 70.

— weitere polizeiliche, behufs derselben kann ein Beamter der Sicherheitsbehörde der Hausdurchsuchung beiwohnen. 105.

— obrigkeitliche, das Bemühtseyn, derselben vorzubeugen, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (11).

— über geringere strafbare Handlungen, deßwegen soll die Untersuchung einer wichtigeren nicht verzögert werden. 187.

— wenn keine Anhaltspuncte zu einer weiteren Nachforschung mehr vorhanden sind, ist das Verfahren einzustellen. 377.

Nachlässigkeit oder Verzögerung anderer Behörden in Erfüllung eines Ersuchens, haben die Strafbehörden und Staatsanwaltschaften anzuzeigen. 27, 33.

Nachlaß, die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens haftet auf demselben. 341.

Nachmachung öffentlicher Creditspapiere, s. Creditspapiere.

Nachsicht oder Milderung der Strafe, wieferne sie vom Gerichte stattfinden kann. 286, 305.

— Befugniß des Oberlandesgerichtes zu derselben. 306.

— wann sie nur dem Landesfürsten zusteht. 330, 430.

— s. a. Milderung, Begnadigung

Nacht, ob die Brandlegung bei Nacht geschehen ist, ist zu erforschen. 100.

— bei einbrechender Nacht ist der Körper des Hingerichteten abzunehmen und zu beerdigen. 323.

Nachtheil, wann das Erkenntniß über die Berufung auch zum Nachtheile des Beschuldigten geändert werden kann. 303.

Nachtheil, wann das Urtheil rücksichtlich der Privatansprüche auch zum Nachtheile des Verurtheilten abgeändert werden kann. 304, 310.

— ob ein zur außerordentlichen Milderung vorgelegtes Urtheil zum Nachtheile des Verurtheilten abgeändert werden darf. 309.

— wann zum Nachtheile des Verurtheilten die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfindet. 368.

Nachtzeit, Hausdurchsuchungen sollen zur Nachtzeit nur in sehr dringenden Fällen stattfinden. 107.

Nahrungsbetrieb des zu Verurtheilenden, als Grund der Umwandlung der Geld- in Arreststrafe. 6.

— wann aus Rücksicht für denselben der Beginn der Vollstreckung der Strafe aufgeschoben werden kann. 322.

— die Kosten des Strafverfahrens sind mit Rücksicht auf denselben einzutreiben. 343.

Nahrungsmittel, s. Speisen.

Nahrungszweig, Einfluß des Mangels desselben auf die Ueberweisung eines Beschuldigten. 281, c.

Name des Anzeigers, muß in der Anzeige enthalten seyn. 73.

— des Gerichtes und des Vorgeladenen, muß in der Vorladung enthalten seyn. 148.

— der einliefernden Behörde, muß im Gefangen-Protokolle erscheinen. 170, c.

— die Nennung des Namens bestimmter Personen ist bei den Fragen um die Mitschuldigen zu vermeiden. 176.

— der Mitglieder des Gerichtshofes, muß im Protokolle und im Erkenntnisse erscheinen. 257, 292.

— des Hingerichteten, ist in der gedruckten Darstellung nur mit den Anfangsbuchstaben zu bezeichnen. 323.

— einer vom Standgerichte abgeurtheilten Militärperson, ist dem nächsten Militär-Commando mitzutheilen. 404.

Digitized by Google

Name der Richter, muß im Protokolle über die ſtandrechtliche Verhandlung erſcheinen. 412.

Namenloſe Anzeige, ſ. Anzeige.

Nationalbank, ſ. Bank.

Nebenumſtände, ſind im ſtandrechtlichen Verfahren nicht zu berückſichtigen. 408.

Neffen des Beſchuldigten, können ſich der Zeugenausſage entſchlagen und die Beſchwörung derſelben ſowie die Gegenſtellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Neue Verbrechen und Vergehen, Verfahren beim Hervorkommen derſelben nach geſchloſſener Unterſuchung. 376.

Nichten des Beſchuldigten, können ſich der Zeugenausſage entſchlagen und die Beſchwörung derſelben ſowie die Gegenſtellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Notare, deren Verhaftung und Verurtheilung iſt ihren Vorgeſetzten anzuzeigen. 158, 321.

Notariat, für daſſelbe geprüfte Rechtsverſtändige können in die Vertheidigerliſte aufgenommen werden. 214.

Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens, darüber muß zuerſt abgeſtimmt werden. 23, 193.

Noten der Bank, ſ. Bank.

O.

Obduction, ſ. Leichenſchau.

Oberaufſicht, ſ. Aufſicht.

Obergericht, ſ. Oberlandesgericht.

Oberlandesgericht, deſſen Wirkſamkeit als Berufungsbehörde rückſichtlich der ſchon anhängigen Straffälle. K. P. IV.

— an daſſelbe geht in zweiter Inſtanz der Rechtszug gegen die Entſcheidungen der Sicherheitsbehörden über die ihnen zugewieſenen Uebertretungen. 9.

— demſelben ſteht die Strafgerichtsbarkeit in zweiter Inſtanz zu. 18.

— demſelben ſind Nachläſſigkeiten anderer Behörden in Erfüllung eines Erſuchens anzuzeigen. 27.

— bei jedem Oberlandesgerichte hat ein Ober-Staatsanwalt zu beſtehen. 29.

— der Ober-Staatsanwalt kann von den in Strafſachen bei demſelben einlangenden Akten Einſicht nehmen und bei den Verhandlungen darüber anweſend ſeyn. 32, c.

Oberlandesgericht, zur Annahme der angebotenen Einlieferung eines Beſchuldigten aus dem Auslande iſt deſſen Genehmigung erforderlich. 45.

— es hat den Beſchluß über Auslieferung eines Fremden dem Juſtizminiſterium vorzulegen. 46.

— deſſen Befugniß zur Uebertragung einer Strafverhandlung an ein anderes Gericht. 49.

— wann es Streitigkeiten über Zuſtändigkeit der Unterſuchungsgerichte zu entſcheiden hat. 50.

— wann es über die Ablehnung einer Gerichtsperſon zu entſcheiden hat. 57.

— an daſſelbe geht die Beſchwerde gegen Entſcheidungen der Gerichte im Unterſuchungsverfahren. 65.

— der Unterſuchungsrichter hat ſich an daſſelbe wegen Stellung der im Auslande befindlichen Zeugen zu wenden. 116.

— an daſſelbe haben die Vorſteher der politiſchen Behörden die bei Viſitation der Gefängniſſe gefundenen Gebrechen unmittelbar zu berichten. 171.

Digitized by Google

Oberlandesgericht, demselben sind die Untersuchungsacten über erfolgte Berufung einzusenden. 204, 205, 302.

— Verfahren und Beschlußfassung bei demselben über Berufung gegen Beschlüsse über das Untersuchungsverfahren. 206.

— — — im Falle einer Incompetenz. 207, 302.

— — — im Falle wesentlicher Gebrechen im Verfahren. 208.

— — — außer diesen Fällen. 209.

— es hat über eine Berufung das Erkenntniß von Amtswegen in den nicht gesetzlichen Puncten abzuändern. 210.

— ein jedes hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen. 214.

— dasselbe kann Vertreter aus der Vertheidigerliste streichen. 245.

— Todesurtheile sind demselben mit dem Gutachten des Gerichtshofes vorzulegen. 293.

— wann die Vorlage des Urtheiles wegen außerordentlicher Milderung an dasselbe stattfindet. 294.

— gegen die Erkenntnisse der Gerichtshöfe ist die Berufung an dasselbe zulässig. 295.

— in wieferne eine Berufung gegen dessen Erkenntnisse stattfindet. 295.

— gegen dessen bestätigende Entscheidungen kommt Niemand das Recht der Berufung zu. 301.

— gegen welche abändernde Entscheidungen desselben keine Berufung stattfindet. 301.

— dessen Verfahren über Berufungen gegen Beschlüsse über eine Schlußverhandlung. 302.

— Befugniß desselben zur außerordentlichen Milderung der gesetzlichen Strafen. 305, 306.

— dessen Verfahren, wenn ihm Todesurtheile zur Bestätigung oder Strafurtheile zur außerordentlichen Milderung vorgelegt werden. 307.

Oberlandesgericht, dessen Verfahren rücksichtlich eines bestätigten Todesurtheiles. 308.

— dessen Befugniß in Betreff der zur außerordentlichen Milderung vorgelegten Urtheile. 309.

— — rücksichtlich der Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit. 313

— wann demselben die Anzeige von der Entlassung eines Verhafteten zu machen ist. 317.

— wann dasselbe bewilligen kann, daß der Beginn der Strafvollstreckung aufgeschoben werde. 322.

— dessen Wirksamkeit rücksichtlich der Begnadigungsgesuche von Sträflingen. 330.

— es bestimmt die Vergütung für die Verpflegung in der Untersuchungshaft für seinen ganzen Sprengel. 338.

— die Beschwerde rücksichtlich des Kostenpunctes ist bei demselben anzubringen. 344, 349.

— wann es in Folge neuer Milderungsumstände eine angemessene Nachsicht bewilligen kann. 370.

— bei Beschreibungen verfälschter Creditspapiere oder Münzen muß vorläufig demselben die Anzeige gemacht werden. 383.

— demselben ist Bericht zu erstatten, wenn der Auslieferung eines Beschuldigten im Auslande Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. 384.

— das Sichergeleit kann nur mit dessen Bewilligung ertheilt werden. 382.

— eine Abschrift des Vorforderungsedictes im Contumacialverfahren ist demselben mitzutheilen. 387.

— dessen Wirksamkeit bei der angesuchten Zusicherung der Straflosigkeit. 390.

— wann die Erklärung und Aufhebung des Standrechtes nach der Rücksprache mit dem Präsidenten desselben stattfindet. 396, 414.

Digitized by Google

Oberlandesgericht, demselben müssen nach Aufhebung des Standrechtes die Acten mitgetheilt werden. 415.

— dessen Wirksamkeit in Uebertretungsfällen. 416—436.

— Gebrechen im Verfahren der Bezirksgerichte wegen Uebertretungen hat der Ober-Staatsanwalt zu dessen Kenntniß zu bringen. 427.

— s. a. Berufung, Beschwerde, Recurs, Vorlage.

Oberleitung der Staatsanwaltschaften, steht dem Ober-Staatsanwalte zu. 32, a.

— s. Leitung, Aufsicht.

Ober-Staatsanwalt, bei jedem Oberlandesgerichte hat ein Ober-Staatsanwalt zu bestehen. 29.

— die Staatsanwälte sind ihm und er dem Justizministerium untergeordnet. 31.

— welche Befugnisse demselben zukommen. 32

— er ist über die Auslieferung eines Fremden zu vernehmen. 46.

— er ist über die vorzunehmende Delegirung eines anderen Gerichtes zu hören, und es steht ihm gegen die Beschlüsse die Beschwerde zu. 49.

— Streitigkeiten über Gerichtszuständigkeit sind über dessen Vernehmung zu entscheiden. 50.

— Beschwerden über das Einschreiten eines persönlich ausgeschlossenen Staatsanwaltes sind an ihn zu richten. 59.

— derselbe hat die in den Amtshandlungen des Staatsanwaltes wahrgenommenen Gebrechen zu rügen. 208.

— die Aeußerung des Oberlandesgerichtes, wieferne ein zum Tode Verurtheilter einer Begnadigung würdig erscheine, hat nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes zu geschehen. 308.

— durch denselben sind Gebrechen im Verfahren der Bezirksgerichte bei Uebertretungen zur Kenntniß des Oberlandesgerichtes, nach Umständen des Justizministeriums zu bringen. 427.

Ober-Staatsanwalt, er ist zur Berathung über Begnadigungsgesuche von Sträflingen zuzuziehen. 330, 430.

Oberster Gerichtshof, s. Gerichtshof, oberster.

Oberst-Hofmarschallamt, demselben ist die Anzeige zu machen, wann mit auswärtigen Gesandten oder deren Hausleuten Amtshandlungen wegen Verbrechen oder Vergehen einzutreten hätten. 48.

— dasselbe vernimmt Mitglieder des kaiserlichen Hauses in Wien als Zeugen. 115.

Obhut, gerichtliche, wann Gegenstände einer Untersuchung in dieselbe zu nehmen und welche Vorsichten dabei zu beobachten sind. 102.

Oeffentliche Beamte, Behörden ꝛc., s. Beamte, Behörden.

Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. s. Zuhörer.

Oeffnung einer Leiche, s. Leichenschau.

Officiere, die Abhörung der Zeugen vom Militär hat im Beisehn eines Officiers zu geschehen. 120.

— sie sind in der Regel zu Schlußverhandlungen als Zeugen nicht vorzuladen. 120.

— der Gensd'armerie, Polizeiwache ꝛc., wann sie der Vernehmung der Mannschaft beizuziehen und wie sie selbst als Zeugen zu vernehmen sind. 121.

— welche die als Zeugen erscheinende Mannschaft begleiten, welche Gebühren denselben zu vergüten sind. 334.

— s. a. Militär, Militärpersonen.

Oheime des Beschuldigten, können sich der Zeugenaussage entschlagen und die Beschwörung derselben sowie die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

Digitized by Google

Orden, Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen, 321.

Ordnung in den Gefängnissen. 165, 170, 171, 424.

— im Gerichtssaale, hat der Vorsitzende aufrecht zu erhalten. 226.

— in welcher die Todesstrafe an mehreren Personen vollzogen werden soll, ist im Urtheile festzusetzen. 293.

— die zur Widerherstellung der Ordnung verwendeten Kosten hat der wegen Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes Verurtheilte zu ersetzen. 360.

— des Vorganges, hat das Protokoll über das standrechtliche Verfahren und über die Verhandlung bei Uebertretungen zu enthalten. 412, 419.

Original-Urkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, davon sind dem Angeklagten und seinem Vertheidiger Abschriften zu ertheilen. 215.

Ort, Gerichtsstand des Ortes der begangenen That, wann derselbe eintritt. 38.

— der Ergreifung, wann sich nach demselben der Gerichtsstand richtet. 43.

— wenn die That an einem Orte Spuren zurückgelassen hat, ist der Augenschein vorzunehmen. 67.

— wo der Brand gelegt wurde, ist zu erforschen. 100.

— wo der Thalbestand erhoben werden kann, wenn die strafbare Handlung keine Spuren hinterlassen hat. 103.

— wann die Gegenwart am Orte des Verbrechens oder das Finden einer Sache daselbst einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7).

Ort des Erscheinens, die Vorladung muß ihn enthalten. 148.

— des Gerichtes, aus den an demselben wohnenden Vertheidigern ist der von Amtswegen zu bestellende Vertreter zu nehmen. 213.

— von der Abschaffung aus einem Orte, ist die politische Bezirksbehörde zu verständigen. 326.

— wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, daselbst ist die Beschreibung bei ihm gefundener fremder Sachen bekannt zu machen. 356.

— wo das Verbrechen begangen wurde und wo der Beschuldigte seinen Aufenthalt hatte, daselbst ist das Vorrufungsedict bekannt zu machen. 387.

— zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmter, daselbst ist das Contumacial-Urtheil kund zu machen. 392.

— für welchen das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde, daselbst ist dasselbe kundzumachen. 398.

— an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht kundgemacht wurde, kann das Standgericht seinen Sitz aufschlagen. 401.

— zur Abhaltung des Standrechtes bestimmter, daselbst müssen die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger und der Scharfrichter gegenwärtig seyn. 402.

— der Ergreifung, s. Ergreifung.

Ortsarme, für dieselben können die bei Hinrichtungen eingehenden milden Gaben verwendet werden. 323.

Ortschaften, die Gerichte haben Ausweise über die Entfernungen derselben vom Sitze des Gerichtes zu verfassen. 333.

Digitized by Google

P.

Papiere, ſ. Schriften, Urkunden.

Parere der Sachverſtändigen, ſ. Gutachten, Antrag.

Parteien, wohin Beſchwerden derſelben gegen das Einſchreiten eines Staatsanwaltes zu richten ſind. 59.

— ſind von den Entſcheidungen des Gerichtes durch Zuſtellung einer ämtlichen Abſchrift zu verſtändigen. 65.

— ſind von den Beſchlüſſen des Oberlandesgerichtes, wodurch Ergänzungen angeordnet werden nicht zu verſtändigen 208.

— von denſelben gewählte Vertrauenspersonen dürfen auch einer geheimen Sitzung beiwohnen. 224.

— über entgegengeſetzte Anträge derſelben im Laufe der Schlußverhandlung entſcheidet das Gericht. 227.

— zu den Schlußvorträgen derſelben iſt nach geſchloſſener Verhandlung zu ſchreiten. 233.

— nach dem Antrage derſelben können über Beſchluß des Gerichtes Zeugen im Gerichtsſaale bleiben. 236.

— auf Antrag derſelben ſind Actenſtücke vorzuleſen. 241.

— Ahndung der Unziemlichkeiten derſelben, 244.

— Schlußvorträge derſelben. 253, 255.

— welches Recht ihnen rückſichtlich des Verhandlungsprotokolles zuſteht. 257.

— alle Eingaben derſelben in Strafſachen ſind gebühren- und portofrei. 331.

— deren Verhältniß zu ihrem Vertreter. 346, 347, 350.

— deren Verweiſung auf den Civilrechtsweg. 362.

Parteienvertreter, ſ. Vertheidiger.

Penſionen, ſ. Bezüge.

Peremtoriſche Friſt, ſ. Friſt.

Perhorrescenz. ſ. Ablehnung.

Perſon, wann die Durchſuchung einer Perſon oder ihrer Kleidung geſtattet iſt. 104.

— welche Rückſichten bei der Dnrchſuchung derſelben zu beobachten ſind. 107.

— Merkmale des Verbrechens oder der Gewalt an derſelben, bilden einen näheren Verdachtsgrund. 138 (9).

— welche Schonung für dieſelbe bei einer Verhaftung zu beobachten iſt. 159.

— des Beſchuldigten, iſt nach der Verhaftung durchzuſuchen und zu beſchreiben. 160.

Perſonen, über alle, welche an einer ſtrafbaren Handlung Theil genommen haben, ſteht das Strafverfahren demſelben Gerichte zu. 38, 39.

— diejenigen zu erforſchen, welche von der ſtrafbaren Handlung Kenntniß haben können, iſt Zweck der Thatbeſtandsherhebung. 66.

— welche von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit ſind. 69.

— welche vom Unterſuchungsrichter vernommen werden ſollen. 75.

— wenn die ſtrafbare Handlung an denſelben Spuren zurückgelaſſen hat, iſt der Augenſchein vorzunehmen. 77.

— welche als Sachverſtändige nicht beizuziehen ſind. 80.

— welche in ihrer Wohnung vernommen werden können. 114.

— bei der Unterſuchung betheiligte, um ſein Verhältniß zu ihnen iſt der Zeuge zu fragen. 125.

— Vorgang zum Behufe der Anerkennung derſelben. 128.

Digitized by Google

Perſonen, wann eine gleichzeitige Gegenſtellung von mehr als zwei Perſonen ſtattfinden darf. 129.

— aus den Umſtänden derſelben können ſich rechtliche Verdachtsgründe ergeben. 136.

— verdächtige, näherer Umgang mit denſelben iſt ein entfernter rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— verdächtige, Verwandſchaft oder Bekanntſchaft mit denſelben, unterſtützt andere Verdachtsgründe. 143.

— bisher unbeſcholtene, deren Verhaftung muß mit Schonung vorgenommen werden. 189.

— die mit dem Verhafteten im Geſchäftsverkehre ſtehen, Beſuche von denſelben. 166.

— andere, wenn Gefahr für die Sicherheit derſelben zu beſorgen iſt, ſind dem Verhafteten die Feſſel auch bei dem Verhöre zu belaſſen. 173.

— beſtimmte, die Bezeichnung derſelben iſt bei den Fragen um die Mitſchuldigen zu vermeiden. 176.

bei dem Verhöre gegenwärtige, ſind im Protokolle anzuführen und haben dasſelbe zu unterſchreiben. 184.

— welche als Zeugen oder Sachverſtändige zur Schlußverhandlung vorzuladen ſind. 200, f.

— denen das Recht zukommt, Berufung zu ergreifen. 202, 211, 300, 301.

— mehrere, durch dieſelben können die Geſchäfte des Staatsanwaltes und Protokollführers bei der Schlußverhandlung abwechſelnd beſorgt werden. 222.

— erwachſene und anſtändige, des männlichen Geſchlechtes, denſelben kann der Gerichtsvorſitzende den Zutritt zur Schlußverhandlung bewilligen. 223.

— welche die Ruhe im Gerichtsſaale ſtören, Verfahren mit denſelben. 226.

— vernommene, Beſtrafung von Beſchimpfungen gegen dieſelben. 244.

Perſonen, die Reihe, in welcher die Todesſtrafe an mehreren vollzogen werden ſoll, iſt im Urtheile feſtzuſetzen. 293.

— kranke und ſchwangere, an denſelben kann das Urtheil nicht vollzogen werden. 319.

— welchen der Zutritt zum Verurtheilten vor der Hinrichtung geſtattet iſt. 323.

— welche vor das Standgericht zu ſtellen ſind. 403, 404.

Perſonsbeſchreibung, ſ. Perſon, Beſchreibung.

Perſonsdurchſuchung, ſ. Perſon, Durchſuchung.

Pfahl, Anſchlagen des Urtheiles an denſelben im Contumacial-Verfahren. 392.

Pfand, ſ. Zurückſtellung.

Pflegeeltern oder Kinder des Beſchuldigten, können ſich der Zeugenausſage entſchlagen und die Beſchwörung derſelben ſowie die Gegenſtellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— ſ. a. Adoption.

Plan des verbrecheriſchen Unternehmens, wegen deſſen Erforſchung kann der Abſchluß des ſtandrechtlichen Verfahrens verſchoben werden. 408.

Polizeibeamte, ſ. Beamte, Sicherheits-Organe.

Polizeibehörde, ſ. Sicherheitsbehörde.

Polizeirayon der Hauptſtadt, über welche in demſelben vorkommende Uebertretungen die Gerichtsbarkeit der Sicherheitsbehörde zukommt. 9.

Polizeiwache, wie Mitglieder derſelben als Zeugen vorgeladen und vernommen werden. 121.

Portofreiheit der Verhandlungen im Strafverfahren. 331.

Poſt, die Tage, während deren eine Schrift auf der Poſt lauft, werden in die Friſt eingerechnet. 5.

— die in Beſchlag genommenen Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wird, ſind ihr zurückzugeben. 111.

Digitized by Google

Postbeamte, ſ. Beamte.

Postbehörden, wann ſie verpflichtet ſind, Briefe an den Unterſuchungsrichter auszuliefern oder ſie zurückzuhalten. 110.

Präclusivfriſt, ſ. Fallfriſt.

Präſident des Oberlandesgerichtes, über deſſen Ablehnung entſcheidet der oberſte Gerichtshof. 57.

— des Gerichtshofes, außer Wien ſind Mitglieder des kaiſerlichen Hauſes als Zeugen in ihrer Wohnung von demſelben zu vernehmen. 115.

— des Oberlandesgerichtes, beſtimmt nach Einlangung der Acten einen Referenten. 206.

— des Oberlandesgerichtes, nach vorläufiger Rückſprache mit demſelben geſchieht die Erklärung des Standrechtes. 396

— ſ. a. Vorſitzender.

Präturen, üben die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in Straffachen aus. 7.

Prävention, ſ. Zuvorkommen.

Preis der geborgten Waaren, wann daraus ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers entſteht. 139, D (4.)

Preßordnung, nach Vorſchrift derſelben, iſt das Urtheil hinſichtlich des Cautionsverfalles zu vollziehen. 328.

Prieſter, ſ. a. Geiſtliche, Seelſorger.

Prinzen, ſ. kaiſerliches Haus.

Privatankläger, wann die Unterſuchung nur auf Verlangen deſſelben ſtattfindet. 2.

— welche Befugniſſe demſelben zukommen. 37.

— welche Verhältniſſe deſſelben zu dem Richter und Staatsanwalte dieſe von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausſchließen. 52, 58.

— aus welchen Gründen er Richter und Protokollsführer ablehnen kann. 66.

Privatankläger, in welchen Fällen auf ſein Begehren von der Unterſuchung abzuſtehen iſt. 189.

— wenn das Verfahren ohne das erforderliche Verlangen deſſelben eingeleitet wurde, iſt ein Einſtellungsbeſchluß zu faſſen. 197 (3); 198, a.

— wenn auf deſſen Begehren von dem Verfahren abgeſtanden wurde, iſt ein Einſtellungsbeſchluß zu faſſen. 197 (4); 198, a.

— er iſt von dem Einſtellungs-, Ablaſſungs- oder Anklage-Beſchluſſe des Gerichtshofes zu verſtändigen. 201.

— er kann die Berufung gegen die Beſchlüſſe des Gerichtshofes über das Unterſuchungsverfahren ergreifen; in welcher Friſt und wo ſie anzubringen iſt. 202, 203, 211.

— über die von ihm ergriffene Berufung kann das Urtheil auch zum Nachtheile des Beſchuldigten geändert werden. 209.

— hat bei der Schlußverhandlung die Anklage nach Maßgabe des Anklagebeſchluſſes mündlich vorzutragen. 218.

— er iſt ſchriftlich zur Schlußverhandlung vorzuladen. 219.

— er kann aus erheblichen Gründen auf die Vertagung der Schlußverhandlung antragen. 221.

— er muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig ſeyn. 222.

— wie er die Anklage und ſeine Anträge bei der Schlußverhandlung vorzubringen hat. 232.

— deſſen Ausbleiben von der Schlußverhandlung gilt für ein Abſtehen von der Anklage. 232.

— wenn er mit dem Angeklagten einverſtanden iſt, können Ausſagen vorgeleſen werden. 241.

— er kann bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen richten. 243.

Digitized by Google

Privatankläger, er ist berechtiget, alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder Sachverständigen dienen kann. 244.

— über dessen Abstehen von der Anklage ist die Schlußverhandlung abzubrechen. 249.

— er hat nach dem Staatsanwalte in der Schlußverhandlung das Wort 253, 255.

— dessen Namen hat das Protokoll über die Schlußverhandlung zu enthalten. 257.

— wie die Schlußverhandlung erledigt wird, wenn in den betreffenden Fällen die Anklage ohne dessen Einschreiten erhoben wurde oder wenn derselbe von der Anklage absteht. 289, b, d.

— demselben ist das Straferkenntniß zuzustellen. 292.

— wann demselben das Recht der Berufung gegen das Erkenntniß über die Schlußverhandlung zukommt. 300, 301.

— wann ihm eine Berufung gegen eine von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene außerordentliche Milderung zusteht. 309.

— wann er die Kosten des Verfahrens zu vergüten hat. 342.

— wann er die Kosten der Vertheidigung zu tragen hat. 345.

— die Wiederaufnahme einer Untersuchung, von der derselbe abgestanden ist, findet nicht mehr statt. 366.

— wie die Wiederaufnahme einer Untersuchung stattfindet, von der deshalb abgelassen wurde, weil das Verfahren ohne das erforderliche Verlangen des Betheiligten stattgefunden hatte. 366.

— ist zu der Verhandlung über eine Uebertretung vorzuladen. 419.

— wann ihm gegen Erkenntnisse in Uebertretungsfällen das Recht der Berufung zukommt. 427.

Privatpersonen, die Strafgerichte haben über die von Seite derselben wegen Hochverrath, Aufruhr und Aufstand geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

Privatrechtliche Vorfragen, wann sich die strafgerichtliche Untersuchung noch auf diese erstreckt. 4.

— Ansprüche, s. Ansprüche.

— Folgen, s. Rechtsfolgen.

Proceß, s. Verfahren.

Proceßkosten, s. Kosten.

Professoren, s. Lehrer.

Protokoll, zu, kann der Vorsitzende in allen Fällen seine Stimme geben. 21.

— zu, kann die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtshofes gegeben werden. 65.

— die Vorlesung einzelner Theile desselben kann der Vorsitzende veranlassen. 257.

— ist über die Erhebung des Thatbestandes aufzunehmen. 67.

— zu, können die Sachverständigen ihr Gutachten geben. 84.

— zu dem sie gehören, muß an den in Verwahrung genommenen Gegenständen ersichtlich gemacht werden. 102.

— ist auch bei der Thaterhebung über spurlose Verbrechen aufzunehmen. 103.

— ist über die Hausdurchsuchung, über die Durchsuchung von Schriften und Papieren und über die Eröffnung von Briefen aufzunehmen. 107, 108, 111.

— zu, ist die Erklärung der im §. 113 bezeichneten Personen aufzunehmen. 113.

— in einer fremden Sprache aufgenommenes, die Uebersetzung desselben ist den Acten beizulegen. 123.

— wie darin die Aussagen von einander entgegengestellten Personen niederzuschreiben sind. 129.

— Vorschrift über dessen Führung und Unterzeichnung bei der Vernehmung eines Zeugen. 130.

— darin ist der Grund, warum der Beginn des Verhörs verzögert wurde, anzumerken. 153.

Digitized by Google

Protokoll, in dasselbe ist eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Beschuldigten aufzunehmen. 160, a

— welches über die Verhafteten zu führen ist. 170.

— es ist über jede Untersuchung der Gefängnisse aufzunehmen. 171.

— wann eine unpassende Antwort in dasselbe einzutragen ist. 178.

— darin ist anzumerken, wenn durch das Nachdenken des Verhörten eine längere Unterbrechung des Verhöres eintritt. 178.

— auffallende Regungen an dem Verhörten sind in dasselbe einzutragen. 179,

— über das Verhör des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, Vorschriften über dessen Führung. 184, 185.

— wann der Beschuldigte seine Antwort selbst in das Protokoll schreiben darf. 185.

— über die Berathung rücksichtlich der Untersuchungs- oder Berufungsacten, was es enthalten soll. 194, 206.

— in das über die Kundmachung des Anklage-Beschlusses aufzunehmende, ist die geschehene Belehrung über die Berufung aufzunehmen. 201.

— über die Vernehmung des Beschuldigten, vor der Schlußverhandlung ist es durch den Gerichtsvorsitzenden aufzunehmen. 216.

— über Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, über Augenschein, wann es bei der Schlußverhandlung vorzulesen ist. 241.

— über die Schlußverhandlung, Vorschrift über dessen Führung, Inhalt, Unterzeichnung ꝛc. 257.

— über die Berathungen und Abstimmungen des Gerichtes, ist es besonders zu führen. 257.

— vom Untersuchungsrichter oder dem Gerichtshofe geführtes, in wie ferne es als rechtlicher Beweis der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen ist. 276.

Protokoll, Gebühr des Dolmetsches, der dasselbe selbst schreiben muß. 336.

— Vorschrift über dessen Führung und Inhalt bei der Verhandlung vor dem Standgerichte. 412.

— abgesondertes, ist über die Berathung des Standgerichtes zu führen. 412.

— Vorschrift über dessen Führung bei der Verhandlung wegen einer Uebertretung. 419.

Protokollsführer, hat den Sitzungen der Gerichte in allen Instanzen beizuwohnen. 17, 18, 19.

— aus welchen Gründen dessen Ausschließung von der Vornahme gerichtlicher Handlungen stattfindet. 52, 53.

— dessen Pflicht zur Anzeige der ihn betreffenden Ausschließungsgründe und weiteres Verhalten. 54, 55.

— aus welchen Gründen derselbe abgelehnt werden kann und wie darüber entschieden wird. 56, 57.

— beeideter, ist der Thatbestanderhebung beizuziehen. 67.

— hat die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sogleich aufzuzeichnen. 84.

— in dessen Gegenwart ist die Entsiegelung und Durchsuchung von Papieren vorzunehmen. 108.

— mit dessen Zuziehung sind die Zeugen zu vernehmen. 122.

— als solcher kann der Dolmetsch bei der Zeugenvernehmung verwendet werden. 123.

— soll dem Verhöre des Beschuldigten beigezogen werden. 172, 185.

— wann dessen Verrichtungen unter mehrere Personen vertheilt werden können. 222.

— er muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig seyn. 222.

Digitized by Google

Protokollsführer, hat den Anklagebeschluß mit lauter Stimme vorzulesen. 232.

— in dessen Gegenwart ist das Urtheil dem bei der Sitzung nicht anwesenden Angeklagten kundzumachen. 244.

— soll die erste Aufzeichnung des Protokolles über die Schlußverhandlung wo möglich stenographisch machen. 257.

— hat das Protokoll über die Schlußverhandlung zu unterzeichnen. 257.

Protokollsführer, hat die Ausfertigung des Erkenntnisses zu unterzeichnen. 292.

— hat dem standgerichtlichen Verfahren beizuwohnen und das Protokoll darüber zu unterzeichnen. 401, 412.

— hat den Verhandlungen über Uebertretungen beizuwohnen. 417.

Pupillen, s. Mündel.

Q.

Qualification, unrichtige, als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, b.

R.

Rädelsführer, sind vorzüglich vor das Standgericht zu stellen. 403.

Räthe, Vorgang, wenn bei einem Oberlandesgerichte die nöthige Zahl derselben mangelt. 18.

Rath, die Einholung desselben über die Mittel der Ausführung bildet einen Verdachtsgrund. 138 (3).

Raub, wegen Ueberhandnahme dieses Verbrechens kann das Standrecht verkündiget werden. 397.

Rechnungen, s. Staatsrechnungsbehörde.

Rechnungsbehörde, s. Staatsrechnungsbehörde.

Recht, s. Berechtigung, Befugniß.

Rechte, Befugnisse, der Verlust derselben als Strafe kann vom Gerichte nicht nachgesehen werden. 286, 305.

— — Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

— Vollziehung der auf deren Verlust lautenden Urtheile. 329.

Rechtfertigung des Beschuldigten, die Mittel dazu zu sammeln, ist der Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— seiner selbst, dazu kann Jedermann selbst seine Untersuchung verlangen. 147.

— seiner selbst, dazu muß der Beschuldigte im Verhöre Gelegenheit erhalten. 175.

— wenn der Beschuldigte ohne genügende Rechtfertigung auf eine Vorladung ausbleibt, verliert das sichere Geleit seine Wirkung. 389.

Rechtsfolgen, privatrechtliche, wann das Strafgericht über dieselben zu erkennen hat. 361.

— eines Contumacial-Urtheiles, wie weit sie sogleich in Vollzug gesetzt werden. 393.

— eines Contumacialurtheiles, wie weit sie durch ein neues Erkenntniß aufgehoben werden. 394.

Rechtsfreund, siehe Vertheidiger, Vertreter.

Rechtsgeschäft, wann das Gericht im Strafurtheile über dessen Giltigkeit zu erkennen hat. 361.

Digitized by Google

Rechtskraft, nach eingetretener Rechtskraft des Ablassungs-Beschlusses ist der Verhaftete frei zu lassen. 199.

— eines Einstellungs- oder Ablassungs-Beschlusses, nach deren Eintritt sind die Acten dem Untersuchungsgerichte zurückzustellen. 201.

— des Anklage-Beschlusses, nach deren Eintritt ist der verhaftete Angeklagte zu vernehmen. 216.

— des Anklage-Beschlusses, nach deren Eintritt ist die Anklageschrift zu erstatten. 217.

— des Anklage- oder Ablassungs-Beschlusses über ein neu vorgekommenes Verbrechen, erst nach deren Eintritte ist eine neuerliche Schlußverhandlung anzuordnen. 251.

— des auf Freisprechung oder Schuldlosigkeit lautenden Erkenntnisses, nach deren Eintritte ist der Angeklagte sogleich in Freiheit zu setzen. 316.

— jedes freisprechenden Urtheiles, nach deren Eintritte ist es der Sicherheitsbehörde mitzutheilen. 317.

— nach deren Eintritte sind die Strafurtheile zu vollziehen. 318, 321.

— wenn der Verurtheilte nach deren Eintritte verstorben ist, trifft die Haftung für die Gerichtskosten seinen Nachlaß. 341.

— des Urtheiles, nach deren Eintritte sind bei dem Beschuldigten gefundene fremde Sachen den Eigenthümern zurückzustellen. 353.

— eines Urtheiles, nach deren Bestätigung kann die Execution in Betreff der Privat-Ansprüche beim Civilrichter angesucht werden. 363.

Rechtsmittel, s. Berufung, Beschwerde, Recurs, Vorlage.

Rechtsnachfolger des Verurtheilten, dessen Rechte. 371.

Rechtspflege, s. Ausweise.

Rechtsverständige, für das Richteramt, die Advocatur, das Notariat geprüfte, können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

Rechtsweg, s. Civilrechtsweg.

Rechtswirkungen, s. Rechtsfolgen.

Rechtswissenschaft, Lehrer derselben können in die Vertheidigerliste aufgenommen werden. 214.

Rechts- und **Staatswissenschaft,** den Lehrern derselben ist der Zutritt zu den Schlußverhandlungen gestattet. 223.

Rechtszug, s. Berufung, Beschwerde, Recurs, Vorlage.

Recognition, s. Anerkennung.

Recurs an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof gegen die Bestimmung der Gebühren des Vertheidigers, wem und binnen welcher Frist er offen steht. 349.

— s. a. Berufung, Beschwerde.

Reden, verwirrte oder unterbrochene, unterstützen vorhandene Verdachtsgründe. 143.

Referat, dasselbe darf der Angeklagte oder dessen Vertheidiger nicht einsehen. 215.

Referent, derselbe gibt seine Simme stets zuerst ab. 21.

— die im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse desselben mit dem Untersuchungsrichter oder dem Referenten in einer unteren Instanz schließen jenen von dem Referate und Vorsitze in dieser Sache aus. 53 (3).

— ist bei dem Gerichtshofe für die Untersuchungsacten zu bezeichnen, hat sie zu prüfen und dem Staatsanwalte mitzutheilen. 192.

— wann der Untersuchungsrichter zum Referenten über den Straffall bei dem Gerichtshofe ernannt werden kann. 192.

— wie er bei der Berathung über die Untersuchungsacten seinen Vortrag zu halten hat. 193.

Digitized by Google

Referent, deſſen Anträge über die Unterſuchungsacten ſind in das Berathungsprotokoll aufzunehmen. 194.

— bei dem Oberlandesgerichte und dem oberſten Gerichtshofe iſt über die eingelangten Berufungsacten ein Referent zu bezeichnen. 206, 211, 302.

Regungen, auffallende, an dem Beſchuldigten, ſ. Gemüthsbewegung.

Reiſen, ſ. Bereiſungen.

Reiſekoſten und Diäten der Gerichtsperſonen in Straffachen, deren Vergütung kann vom Beſchuldigten in Anſpruch genommen werden. 332, f.

— — wie ſie bemeſſen werden. 339.

— wann ſie die Sachverſtändigen und Dolmetſche anzuſprechen haben und wie ſie bemeſſen werden. 337.

— welchen Zeugen eine Vergütung derſelben gebührt und wie ſie bemeſſen werden. 334.

Reiſende, die einer Uebertretung beſchuldigt werden, wann ihnen die Fortſetzung der Reiſe geſtattet werden kann. 425.

Religion, um dieſelbe ſind der Zeuge, der Beſchuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

Religionsbekenntniß, die Vorſchriften über die Eidesablegung nach Verſchiedenheit desſelben bleiben in Kraft. 131.

— Rückſichtsnahme auf dasſelbe bei der Vollziehung der Todesſtrafe. 323.

Religionsdiener, ſ. Geiſtliche, Seelſorger.

Religionsgeſellſchaft, die Seelſorger jeder geſetzlich anerkannten, ſind von dem Amte eines Gerichtszeugen befreit. 69.

Richter, zuſtändiger, nur in Folge eines von demſelben geſchöpften Urtheiles kann Jemand mit einer Strafe belegt werden. 1.

— die zur Beſchlußfaſſung nöthige Zahl derſelben. 17, 18, 19.

Richter, deren Vorgehen bei der Abſtimmung. 23, 24.

— aus welchen Gründen deren Ausſchließung von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ſtattfindet. 52, 53.

— deren Pflicht zur Anzeige der ſie betreffenden Ausſchließungsgründe und weiteres Verhalten. 54, 55.

— aus welchen Gründen dieſelben abgelehnt werden können und wie darüber entſchieden wird. 56, 57.

— vor demſelben muß in der Regel jeder Zeuge erſcheinen. 114.

— der zuſtändige ausländiſche, iſt um Vernehmung der im Auslande befindlichen Zeugen zu erſuchen. 116.

— jeder zur Schöpfung des Erkenntniſſes beſtimmte Richter muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig ſeyn. 222.

— hat die vorhandenen Beweiſe genau zu erwägen. 258.

— wann er auch bei dem Daſeyn der in dem Geſetze aufgeführten Beweiserforderniſſe nicht verpflichtet iſt, den Angeklagten als ſchuldig zu verurtheilen. 260.

— beurtheilt den Beweis über die Echtheit einer Urkunde. 274.

— kann den von dem Beſchädigten angegebenen Schaden nach Erwägung aller Umſtände mäßigen. 359.

— vier, müſſen dem Standgerichte beiwohnen und das Protokoll darüber unterzeichnen. 401, 412.

— deren Verhalten in Uebertretungsfällen. 416—437.

— wie ſie ſich zu verhalten haben, wenn ſich bei der Verhandlung über eine Uebertretung Verdachtsgründe eines Verbrechens oder Vergehens zeigen. 421.

— ſ. a. Gerichtsperſon, Unterſuchungsrichter.

Digitized by Google

Richteramt, für dasſelbe geprüfte Perſonen ſind bei den Bezirksgerichten als Unterſuchungsrichter zu beſtellen. 11.

— dafür Geprüfte können auf ihr Anſuchen in die Vertheidigerliſte aufgenommen werden. 214.

Rückkehr eines in contumaciam Verurtheilten, bei derſelben iſt ein neues Verfahren einzuleiten. 394.

Rückſprache mit dem Vertheidiger, darf ohne Zeugen geſchehen. 166.

Ruf von einem Verbrechen, als Grund zur Einleitung des Unterſuchungsverfahrens. 61.

— rückſichtlich eines Verbrechens oder Vergehens, das Unterſuchungsgericht hat ihn zu erforſchen und ihm nachzugehen. 70.

Ruf, wenn Jemand dadurch als eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet wird, kann durch Sicherheitsorgane eine Hausdurchſuchung vorgenommen werden. 106.

— der betreffenden Perſon, mit möglichſter Schonung für denſelben, ſind Haus- und Perſonsdurchſuchungen vorzunehmen. 107.

— zur Aufklärung desſelben kann Jedermann die Einleitung einer Unterſuchung verlangen. 147.

— öffentlicher, ein dadurch als Thäter Bezeichneter kann in vorläufige Verwahrung genommen werden. 151, b.

— des Beſchuldigten, deſſen Einfluß auf die Ueberweiſung desſelben. 281.

Ruhe, öffentliche, deren Störung; nähere rechtliche Verdachtsgründe bei dieſem Verbrechen. 139, A.

S.

Sache, ſ. Gegenſtand.

Sachverſtändige, die als ſolche in einer Sache thätig geweſen, ſind von der Vornahme gerichtlicher Handlungen als Richter, Protokollsführer oder Staatsanwälte in derſelben ausgeſchloſſen. 53, a; 58.

— wann ſie über den durch ein Verbrechen oder Vergehen zugefügten Schaden zu vernehmen ſind. 76.

— wann dieſelben zur Vornahme des gerichtlichen Augenſcheines beizuziehen ſind. 78.

— Wahl derſelben und Zwangsmittel gegen dieſelben. 79.

— welche Perſonen als Sachverſtändige nicht beigezogen werden dürfen. 80.

— deren Beeidigung. 81.

— wie ſie den Augenſchein vorzunehmen haben. 82.

Sachverſtändige, wann und wie er von ihnen in Abweſenheit der Gerichtsperſonen vorgenommen werden könne. 82.

— ſie können bei Vornahme des Augenſcheines die Mittheilung der Unterſuchungsacten verlangen. 83.

— in welcher Form ſie ihr Gutachten abgeben können. 84.

— wann ſie über ihr Gutachten wiederholt zu vernehmen, oder der Augenſchein zu wiederholen oder ein anderes Gutachten einzuholen iſt. 85.

— wie die Beſichtigung des Verletzten bei körperlichen Beſchädigungen durch ſie vorzunehmen iſt. 92.

— zur Herſtellung des Beweiſes über die Echtheit der Urkunden kann durch dieſelben eine Vergleichung vorgenommen werden. 96.

— welche der Gerichtshof zur Schlußverhandlung vorzuladen hat, ſind im Anklagebeſchluſſe zu nennen. 200.

Digitized by Google

Sachverständige, das Verzeichniß derselben soll der Anklageschrift beigefügt oder besonders überreicht werden. 217, 218.

— wie deren Vorladung zu der Schlußverhandlung stattzufinden hat. 219.

— Verfahren, wenn der Angeklagte, der Vertheidiger oder Staatsanwalt die Vorladung neuer Sachverständiger zur Schlußverhandlung begehrt. 220.

— Vorschrift über deren Aufruf und Erinnerung an den Eid bei der Schlußverhandlung. 229.

— wenn sie zur Schlußverhandlung nicht erscheinen, welche Maßregeln gegen sie getroffen werden können. 230.

— welche Rechtsmittel ihnen gegen die Verurtheilung wegen Ausbleiben von der Schlußverhandlung zustehen. 231.

— wie weit sie im Falle eines vom Angeklagten bei der Schlußverhandlung abgelegten Geständnisses noch zu vernehmen sind. 233.

— wann zu deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung zu schreiten ist. 234.

— Verfahren bei der Vernehmung derselben in der Schlußverhandlung 236—238.

— sie sind ausdrücklich zu fragen, ob der Angeklagte derjenige sei, von dem sie gesprochen. 237.

— sie haben ihre Aussage in der Schlußverhandlung zu beschwören. 239.

— Verfahren, wenn dieselben falsch ausgesagt haben. 240.

— neue, der Vorsitzende hat das Recht, sie im Laufe der Schlußverhandlung vorzuladen. 242.

— der Angeklagte und Privatankläger sind berechtiget, alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Sachverständigen dienen kann. 244.

— wie durch deren Befund ein rechtlicher Beweis hergestellt wird. 261, 263.

Sachverständige, die Vergütung der Gebühren derselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, c.

— welche Vergütung sie für ihr Gutachten in Anspruch nehmen können. 333, 335, 337.

— nach deren Schätzung kann der Schadenzuspruch erfolgen. 359.

— Vorschrift über deren Vernehmung im standrechtlichen Verfahren. 405.

— wann sie zu der Verhandlung in Uebertretungsfällen vorzuladen sind. 419, 420.

— s. a. Gutachten.

Sanitätspersonen, ausübende, sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— s. a. Aerzte, Geburtshelfer.

Schaden, durch die strafbare Handlung zugefügter, ist bei der Erhebung des Thatbestandes zu erforschen. 66.

— durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachter, wie ihn der Untersuchungsrichter zu erheben hat. 76.

— ist insbesondere bei Eigenthums-Verletzungen zu erforschen. 100, 101.

— welche Fragen rücksichtlich desselben an den Beschädigten zu richten sind. 127, a.

— über den Betrag desselben kann der Beweis durch die Aussage des Beschädigten allein hergestellt werden. 270 (2).

— aus der strafbaren Handlung entstandener, ist von Amtswegen zu erheben. 352.

— in wieferne das Erkenntniß auch die Schadloshaltung dafür auszusprechen hat. 359.

— Verfahren, wenn derselbe zu hoch angegeben wird. 359.

— aus Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand entstandener, was darunter zu rechnen ist. 360.

— s. a. Entschädigung.

Digitized by Google

Schadenersatz, in Fällen des Hochverrathes, Aufruhrs oder Auflandes haben die Strafgerichte auch über die von dem Staate oder von Privatpersonen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

Schadloshaltung, s. Entschädigung, Schaden, Schadenersatz.

Schamhaftigkeit des Beschädigten oder Zeugen, aus Rücksicht derselben kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

Scharfrichter, die Gerichtscommissäre haben den Verurtheilten demselben zu übergeben. 323.

— auf welche Gebühr er für die Vollstreckung des Urtheiles Anspruch hat. 340.

— für dessen Gegenwart beim Standrechte ist Sorge zu tragen. 402.

Schicklichkeit, mit Beachtung derselben sind Haus- und Personsdurchsuchungen vorzunehmen. 107.

— aus Rücksicht für dieselbe kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

Schimpfworte, s. Beschimpfungen.

Schlägerei, mit Tödtung oder Beschädigung verbundene, Vorschrift über die einstweilige Festnahme mehrerer Personen bei derselben. 154.

Schluchzen, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Schluß, s. Abschluß.

Schlußanträge des Staatsanwaltes und Recht zur Aenderung der Anklage dabei. 253.

Schlußfolgerung, die Zeugenaussage darf nicht bloß darauf beruhen, wenn sie zum Beweise dienen soll. 269, c.

Schlußrede, wann sie dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger bei der Schlußverhandlung gebührt. 253.

Schlußverhandlung über Verbrechen und Vergehen, steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu. 16.

— Zusammensetzung des Gerichtshofes bei derselben. 17.

— der Staatsanwalt hat dabei die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers zu pflegen. 30, d.

— der Berathung über dieselbe hat der Staatsanwalt nicht beizuwohnen. 35, 256.

— Befugniß des Privatanklägers rücksichtlich derselben. 37.

— über Verbrechen und Vergehen, welchem Gerichtshofe sie in der Regel zusteht. 38, 51.

— wem sie beim Zusammentreffen eines der in den §. 10, lit. a genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen zusteht. 42.

— der Untersuchungsrichter ist von der Mitwirkung bei derselben ausgeschlossen. 53.

— zu derselben sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht als Zeugen vorzuladen. 120.

— wie dabei die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen zu behandeln sind. 121.

— die Zeugen und Sachverständigen, welche der Gerichtshof zu derselben vorzuladen hat, sind im Anklage-Beschlusse zu nennen. 200, f.

— Vorschriften über den Vorgang bei derselben. 213—257.

— dabei kann sich der Beschuldigte eines Vertheidigers bedienen; wann demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen ist. 213.

— wann der Tag dazu bestimmt und wer dazu vorgeladen wird. 219.

Digitized by Google

Schlußverhandlung, aus welchen Gründen deren Vertagung stattfinden kann. 221.

— welche Personen bei derselben anwesend seyn müssen. 222.

— welche Personen zu derselben als Zuhörer zugelassen werden dürfen. 223.

— wann sie in geheimer Sitzung stattfindet. 224.

— Befugnisse und Verpflichtungen des Vorsitzenden bei der Leitung derselben. 225, 226.

— Disciplinargewalt des Vorsitzenden bei derselben. 226.

— wie Zwischenfragen bei derselben entschieden werden. 227.

— Vorschrift über deren Eröffnung. 228.

— Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen und Erinnerung an den Eid bei derselben. 229.

— Verfahren, wenn Zeugen oder Sachverständige bei derselben nicht erscheinen. 230.

— Verfahren, wenn sich daraus ergibt, daß die Zeugen oder Sachverständigen falsch aussagen. 240.

— welche Acten des Untersuchungsverfahrens dabei vorzulesen und welche Gegenstände zur Anerkennung vorzulegen sind. 241.

— Befugniß des Vorsitzenden dabei, neue Zeugen vorzuladen, Gutachten abzufordern ꝛc. 242.

— welche Personen dabei an den zu Vernehmenden Fragen zu richten berechtiget sind. 243.

— wie die während derselben begangenen Unziemlichkeiten und strafbaren Handlungen bestraft werden. 244—247.

— aus welchen Gründen sie unterbrochen oder vertagt werden darf. 248.

— wann sie abzubrechen ist. 249.

Schlußverhandlung, Verfahren bei derselben, wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger von der Anklage absteht. 249.

— — wenn sich dabei zeigt, daß die That eine andere strafbare Handlung sei, als worauf der Anklage-Beschluß lautet, oder wenn eine neue strafbare Handlung zum Vorschein kommt. 250.

— — wenn während derselben die Beschuldigung einer anderen strafbaren Handlung hervorkommt. 251, 252.

— wann sie zu beendigen ist, Vorgang bei der Beendigung derselben. 253—256.

— Vorschrift über die Führung des Protokolles über dieselbe. 257.

— die in derselben vorkommenden Beweise sind zu berücksichtigen. 259.

— das Geständniß und die Zeugenaussage muß in derselben oder in dem Untersuchungsverfahren abgelegt seyn, wenn sie einen rechtlichen Beweis bilden sollen. 264, e; 269, g.

— dabei müssen die Mitschuldigen ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht wiederholen, wenn sie Beweiskraft haben sollen. 271.

— wann sie durch ein Strafurtheil zu erledigen ist. 283.

— wann durch ein Freisprechungsurtheil wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel und wann durch ein Schuldlosigkeitsurtheil. 287, 288.

— wann durch Ablassungs-Beschluß. 289.

— wie das Erkenntniß zu lauten hat, wenn sich aus derselben ergibt, daß die That eine andere strafbare Handlung ist, als die, auf welche der Anklage-Beschluß erfolgte, oder wenn das Verfahren auf mehrere Handlungen ausgedehnt wurde. 290.

— Verkündigung, Ausfertigung und Vorlage des Erkenntnisses nach derselben. 291—294.

Digitized by Google

Schlußverhandlung, welche Berufung gegen die Erkenntnisse über dieselbe offen steht. 295—315.

— der Beschädigte ist zu derselben vorzuladen und hat dabei seine Entschädigungs-Ansprüche zu stellen. 352.

— neue, in Folge einer Wiederaufnahme. 366, 375.

— Verfahren rücksichtlich der Zeugen und Mitschuldigen, die dabei nicht mehr vernommen werden können. 375.

— bei dem Contumacial-Verfahren, Vorschrift über dieselbe. 391.

— die Vorschriften über die Beweisführung bei derselben gelten auch in Uebertretungsfällen. 419.

Schlußverhör, ist mit dem Beschuldigten vor der Beendigung des Untersuchungsverfahrens vorzunehmen. 190.

Schlußvorträge der Parteien bei der Beendigung der Verhandlung. 253.

— sind auf die etwa vorgekommene neue Gestaltung der strafbaren Handlung auszudehnen. 250.

— wann dabei die Thatfrage von der Frage über die Anwendung des Gesetzes getrennt werden dürfe, und Verfahren hierüber. 254—256.

— sind in das Protokoll nur im Auszuge aufzunehmen. 257.

— der Staatsanwalt und der Vertheidiger sind auch im standrechtlichen Verfahren mit denselben zu hören. 408.

Schlußvortrag des Staatsanwaltes, s. a. Staatsanwalt.

Schöpfung des Erkenntnisses, s. Erkenntniß, Urtheil.

Schonung für den Ruf der Person, ist bei Hausdurchsuchungen zu beobachten. 107.

— für Ehre und Person des Verhafteten, ist bei der Verhaftung zu beobachten. 159.

— die Untersuchungsgefangenen sollen mit möglicher Schonung behandelt werden. 163.

Schreiben, wann der Beschuldigte seine Antworten in das Protokoll schreiben darf. 185.

Schriften in einer nicht gerichtsüblichen Sprache, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen. 97.

— Verwahrung derselben. 102.

— Grundsätze, nach welchen die Durchsuchung derselben stattfindet. 108.

— in wieferne von Jedermann die Herausgabe derselben gefordert werden könne. 109.

— wann das Vorfinden derselben einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (2).

— darin enthaltene Beschuldigungen und Hindeutungen sind ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— bei dem Verhafteten gefundene, sind ihm abzunehmen und aufzubewahren. 160.

— s. a. Druckschriften, Urkunden.

Schriftenwechsel, hat zwischen dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter nicht stattzufinden. 63.

Schuld, Vorgang bei der Abstimmung über die Frage rücksichtlich derselben. 24.

— wann die Frage über dieselbe von der Frage über die Bemessung der Strafe in den Schlußvorträgen getrennt werden darf und Verfahren in diesem Falle. 254, 255.

— wann der Richter ungeachtet des Daseyns der Beweiserforderniße nicht verpflichtet ist, auf Schuld des Angeklagten zu erkennen. 260.

Schuldloserklärung, Wiederaufnahme zum Beweise derselben. 369, 432.

— wer die Wiederaufnahme des Strafverfahrens behufs derselben ansuchen könne. 372.

Schuldlosigkeit, wenn sie erwiesen wird, ist dem Beschuldigten das Amtszeugniß darüber auszufertigen. 147.

Digitized by Google

Schuldlosigkeit, wenn der Verhörte in zusammenhängender Ausweisung derselben begriffen ist, darf das Verhör nicht unterbrochen werden. 172.

— Recht des Beschuldigten bei der Ablassung von der Untersuchung, wenn er glaubt seine Schuldlosigkeit erweisen zu können. 189.

— wann das Urtheil auf dieselbe zu lauten hat. 288.

— welches Recht dem Beschuldigten zusteht, wenn er glaubt in den Fällen des §. 289 dieselbe erweisen zu können. 289.

Schuldlosigkeitsurtheil, Vorschrift über dessen Vollstreckung. 316.

— wer im Falle desselben die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. 342.

— im Falle desselben bleibt es dem Beschädigten vorbehalten, die Entschädigung im Civilrechtswege zu suchen. 364.

— wann wider dasselbe die Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet. 367.

— wann wider dasselbe in Uebertretungsfällen die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfindet. 432, a.

Schuldlosigkeitszeugniß, wann es dem Beschuldigten auszufertigen ist. 147.

— wann der Ablassungs-Beschluß dem Beschuldigten in Form desselben auszustellen ist. 189, 199, 289.

— s. a. Amtszeugniß.

Schuldner, wenn der Richter (Staatsanwalt) Schuldner des Beschuldigten, des Beschädigten, des Staatsanwaltes, des Privatklägers oder Vertheidigers ist, so ist er von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in dieser Sache ausgeschlossen. 52, 58.

Schullehrer, sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

Schwäche des Wahrnehmungs-Vermögens als Grund der Ausschließung eines Zeugen von der Beeidigung. 132, e.

Schwägerschaft des Richters mit dem Beschuldigten, Beschädigten, dem Staatsanwalte ꝛc., wieferne sie für jenen einen Ausschließungsgrund bildet. 52.

— mit dem Untersuchungsrichter oder Referenten der unteren Instanz, wieferne sie für den höheren Richter einen Ausschließungsgrund bildet. 53 (3).

— des Staatsanwaltes mit dem Beschuldigten, Beschädigten oder dem Vertheidiger, wieferne sie jenen von dem Einschreiten in einer Strafsache ausschließt. 58.

— mit dem Beschuldigten, in wieferne sie ein Grund ist, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, die Beschwörung derselben und die Gegenstellung abzulehnen. 113, 133, 183, 239.

Schwangerschaft der Verurtheilten, wann sie ein Grund zum Aufschube der Vollstreckung des Urtheiles ist. 319.

Sections-Commandanten der Gensd'armerie, denselben können die Vorladungen unmittelbar zugestellt werden. 121.

Seelenstörungen, s. Geisteskrankheiten, Gemüthsleiden.

Seelsorger, sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— sind zum Augenscheine über geweihte Gegenstände beizuziehen. 102.

— wann deren Beiziehung stattfindet, wenn sich Zeugen weigern, den Eid abzulegen. 133.

— sollen den zum Tode Verurtheilten beigegeben werden. 323.

— für deren Gegenwart bei Standgerichten ist Sorge zu tragen. 402.

Sichergeleit, s. Geleite.

Sicherheit, öffentliche, im Interesse derselben liegt dem Staatsanwalte das Amt des öffentlichen Anklägers ob. 30, d.

— Rücksichten für dieselben sind ein Grund zur Delegirung. 49.

Digitized by Google

Sicherheit, körperliche, die Gefahr für dieselbe ist bei Eigenthumsverletzungen zu erforschen. 101.

— die wegen derselben nothwendigen Beschränkungen müssen die Untersuchungsgefangenen sich gefallen lassen. 163.

— Bequemlichkeiten, welche sie nicht gefährden, kann sich der Gefangene verschaffen. 165.

— für die Einführung derselben in den Gefängnissen haben die Gerichtsvorsteher zu sorgen. 171.

— anderer Personen, wenn sie gefährdet ist, können dem Verhafteten die Fessel beim Verhöre belassen werden. 173.

— öffentliche, aus Rücksicht für dieselbe kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

— welche Vorsorge im Interesse derselben bei der Entlassung eines Beschuldigten oder Bestraften aus dem Verhafte zu treffen ist. 317.

— die zur Wiederherstellung derselben verwendeten Kosten hat der wegen Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes Verurtheilte zu ersetzen. 360.

Sicherheitsbehörden, in welchen Fällen ihnen das Verfahren in Uebertretungen zusteht, Verfahren und Rechtszug in diesen Fällen. 9.

— rücksichtlich welcher Verbrechen und Vergehen zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an diese Behörden zu machen ist. 61.

— der Untersuchungsrichter hat unter ihrer Mitwirkung dem Rufe von einem Verbrechen nachzugehen. 70.

— nächste, bei denselben kann Jedermann die Anzeige von einem Verbrechen oder Vergehen machen. 72.

— in welchen Fällen sie von Hausdurchsuchungen in Kenntniß zu setzen sind. 105.

— in welchen Fällen sie ohne besondere Aufforderung eine Hausdurchsuchung vornehmen dürfen. 106.

Sicherheitsbehörden, in welchen Fällen sie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten vornehmen können. 152.

— deren Beamte dürfen den Schlußverhandlungen beiwohnen. 223.

— in wieferne ein vor ihnen abgelegtes Geständniß einen Beweis bildet. 264, e.

— denselben ist jede Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel anzuzeigen. 317.

— die Ablieferung der Verurtheilten in die Straforte geschieht mittelst derselben. 324.

— deren Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Nacheile. 380.

— Steckbriefe und Beschreibungen sind denselben schleunigst mitzutheilen. 382, 383.

— deren Mitwirkung zur Einbringung flüchtiger Uebertreter. 435.

— deren Beamte, s. Beamte.

Sicherheits-Organe, in welchen Fällen dieselben eine Hausdurchsuchung vornehmen können. 106.

— höhere, denselben ist der Zutritt zu den Schlußverhandlungen zu gestatten. 223.

— öffentliche, Steckbriefe sind denselben schleunigst mitzutheilen. 382.

Sicherheitswache, wie Mitglieder derselben als Zeugen vorgeladen und vernommen werden. 121.

Siegel, dessen Anwendung zur Verschließung der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände. 102.

— s. a. Entsiegelung.

Sittlichkeit, aus Rücksicht für dieselbe kann eine geheime Sitzung angeordnet werden. 224.

Sitz, dem die Mannschaft zur Schlußverhandlung begleitenden Officiere ist ein Sitz anzuweisen. 120.

— des Standgerichtes, wo derselbe aufgeschlagen werden kann. 401.

Digitized by Google

Sitzung, geheime, wann die Schlußverhandlung in derselben stattfindet. 224.

Sitzungssaal, wie die während der Schlußverhandlung in demselben begangenen strafbaren Handlungen gestraft werden. 247.

Soldaten, s. Militärgerichtsbarkeit.

Sonn- und Feiertage werden in die Fristen eingerechnet. 5.

Sonntag, s. a. Feiertag.

Sorgfalt, die Strafbehörden haben gleiche Sorgfalt auf die zur Ueberführung und zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu verwenden. 3.

Souveräne und Gesandte, fremde, wieferne deren Haus- und Dienstleute nicht unter der Gerichtsbarkeit inländischer Gerichte stehen. 48.

Specialia, s. Fragen, besondere.

Special-Untersuchung, s. Untersuchung.

Speisen, welche dem Untersuchungsgefangenen gereicht werden dürfen. 165.

— die den Gefangenen von außen zukommen, welche Vorsichten rücksichtlich derselben beobachtet werden müssen. 165.

— die wegen Uebertretungen Verhafteten können sich dieselben außer dem Gefangenhause bereiten lassen. 424.

Spitznamen, allfälliger, des Beschuldigten, denselben müssen der Anklagebeschluß und das Enderkenntniß enthalten. 200, a; 292, c.

Sprache des Gerichtes, wie Zeugen zu vernehmen sind, welche derselben nicht kundig sind. 123.

— in welcher Unterredungen mit Gefangenen stattfinden dürfen. 166.

— das Gerichtsverfahren beim Verhöre, wenn der Beschuldigte derselben nicht mächtig ist. 184.

— s. a. Uebersetzung.

Spuren einer strafbaren Handlung, sind durch den gerichtlichen Augenschein zu erheben. 77.

— wie der Thatbestand vorgenommen werden kann, wenn die That keine Spuren hinterlassen hat. 103.

— des Verbrechens oder Vergehens, wann daraus ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund entsteht. 138 (11).

— die zu besorgende Vernichtung derselben, ist Grund zur vorläufigen Verwahrung und zur Untersuchungshaft. 151, c; 156, b.

Staat, in welchen Fällen die Kosten des Strafverfahrens von ihm zu tragen sind. 342, 345.

— die Strafgerichte haben über die von Seite des Staates, wegen Hochverrathes, Aufruhrs und Aufstandes geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen. 360.

Staatsanwalt, bei jedem Landes- und Kreisgerichte hat ein Staatsanwalt zu bestehen. 29.

— dessen Wirkungskreis und Verhältniß zu den Gerichten. 28—36.

— worin dessen Amtsverrichtungen bestehen. 30.

— er ist dem Ober-Staatsanwalte untergeordnet. 31.

— er steht unter der Aufsicht und Oberleitung des Ober-Staatsanwaltes. 32, a, b.

— wieferne er berechtiget ist, mit anderen Behörden zu verkehren und den Beistand der bewaffneten Macht anzusprechen. 33.

— er ist vom Gerichte und dieses von ihm unabhängig. 34.

— in welchen Fällen das Gericht die Anträge desselben zu vernehmen hat. 35.

— dessen Anträge sind für das Gericht nicht bindend. 36.

Digitized by Google

Staatsanwalt, der Privatankläger hat sich vorläufig an denselben zu wenden und seinem Ermessen ist es überlassen, ob er auf Einleitung des Strafverfahrens antragen wolle. 37.

— wann der Privatankläger die Rechte desselben ausübt. 37.

— auf Verlangen desselben ist der Beschuldigte an das Gericht des Ortes der That abzugeben. 43.

— er ist über die verlangte Auslieferung eines Fremden zu vernehmen. 46.

— Streitigkeiten über Gerichtszuständigkeit werden nach dessen Anhörung entschieden. 50.

— welche Verhältnisse desselben zu dem Richter, dem Beschuldigten oder Beschädigten ihn von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausschließen. 52, 58.

— wer als solcher in einer Sache thätig gewesen, ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen als Richter oder Protokollführer in derselben ausgeschlossen. 53, b.

— aus welchen Gründen er Richter und Protokollsführer ablehnen könne. 56.

— aus welchen Gründen derselbe vom Einschreiten in einer Strafsache ausgeschlossen ist. 58.

— wie er sich zu verhalten hat, wenn rücksichtlich seiner Ausschließungsgründe eintreten. 59.

— das Untersuchungsgericht hat in der Untersuchung fortzuschreiten, ohne dessen Anträge abzuwarten. 61.

— wieferne er sich an den bei Bezirksgerichten geführten Untersuchungen zu betheiligen hat. 62.

— er ist stets der Berathung über Anzeigen und Anfragen der Untersuchungsgerichte beizuziehen. 62, 63.

— dessen Mitwirkung bei den beim Gerichtshofe geführten Untersuchungen. 63.

Staatsanwalt, Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Untersuchungsrichter entscheidet das Gericht. 45, 64.

— zu diesen Entscheidungen ist derselbe beizuziehen. 64.

— demselben steht die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtes rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens zu. 65.

— bei demselben können Anzeigen von Vergehen und Verbrechen gemacht werden. 72.

— dessen Einfluß auf das Gutachten der Sachverständigen. 85.

— wann in Folge seiner Aufforderung Beamte der Sicherheitsbehörde eine Hausdurchsuchung vornehmen können. 106.

— wann auf dessen Verlangen Briefe mit Beschlag zu belegen sind, deren Zurückhaltung oder Eröffnung stattfinden kann. 110, 111.

— wann ein Beschuldigter in Folge der Aufforderung des Staatsanwaltes in vorläufige Verwahrung genommen werden kann. 152.

— wann derselbe über die Aufhebung einer Untersuchungshaft zu hören ist, und dessen Befugniß rücksichtlich derselben. 161.

— in welchen Fällen auf dessen Antrag von dem weiteren Untersuchungs-Verfahren abzulassen ist. 189.

— demselben sind die Acten über die Untersuchung mitzutheilen und er hat darüber einen Antrag zu stellen. 192, 193.

— dessen Wirksamkeit bei der Berathung über die Untersuchungsacten. 193.

— dessen Anträge über die Untersuchungsacten sind in das Berathungsprotokoll aufzunehmen. 194.

— wenn auf Begehren desselben von dem Verfahren abgestanden wurde, ist ein Einstellungs-Beschluß zu fassen. 197.

— derselbe ist von jedem Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusse zu verständigen. 201.

Digitized by Google

Staatsanwalt, wann er die Berufung gegen den Beschluß des Gerichtshofes über das Untersuchungsverfahren ergreifen kann, in welcher Frist und wo sie anzubringen ist. 202, 203, 211.

— er hat bei den Berathungen der Gerichtshöfe über Berufungen gegenwärtig zu seyn. 205.

— die Gebrechen in den Amtshandlungen desselben hat der Ober-Staatsanwalt zu rügen. 208.

— über die von ihm ergriffene Berufung kann das Erkenntniß auch zum Nachtheile des Beschuldigten geändert werden. 209.

— in welchen Fällen er eine Anklageschrift zu überreichen hat, Frist zu derselben, Inhalt ꝛc. 217.

— derselbe ist schriftlich zur Schlußverhandlung vorzuladen. 219.

— Verfahren, wenn derselbe Ergänzungen der Vorerhebungen oder die Vorladung neuer Zeugen zur Schlußverhandlung begehrt. 220.

— er kann aus erheblichen Gründen auf die Vertagung der Schlußverhandlung antragen. 221.

— er muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig seyn. 222.

— wann dessen Verrichtungen unter mehrere Personen vertheilt werden können. 222.

— über die Vertagung einer Schlußverhandlung soll nach dessen Anhörung beschlossen werden. 230.

— wie er die Anklage und seine Anträge bei der Schlußverhandlung vorzutragen hat. 232.

— wann er in der Schlußverhandlung zum Schlußvortrage zu schreiten hat. 233.

— er ist in Folge des Widerrufes eines Geständnisses bei der Schlußverhandlung über die zu vernehmenden Zeugen anzuhören. 235.

Staatsanwalt, er ist im Falle falscher Aussagen von Zeugen und Sachverständigen über deren Verhaftung anzuhören. 240.

— auf dessen Antrag sind die Protokolle über die Vernehmung der Zeugen bei der Schlußverhandlung zu lesen. 241.

— er kann bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen richten. 243.

— wie die Beschimpfungen desselben in der Schlußverhandlung geahndet werden. 244.

— nach dessen Anhörung ist über die Bestrafung der während der Schlußverhandlung begangenen strafbaren Handlungen zu erkennen. 247.

— wenn er von der Anklage zurücktritt, ist die Schlußverhandlung abzubrechen. 249.

— er hat am Ende der Verhandlung Schlußanträge zu stellen, und kann dabei die Anklage abändern. 253.

— der Gerichtshof hat sich zur Schöpfung des Urtheils ohne ihn zurückzuziehen. 256.

— wie die Schlußverhandlung erlediget wird, wenn der Staatsanwalt über Auftrag des Justizministers von der Anklage zurücktritt. 289, c.

— demselben ist das Straferkenntniß zuzustellen. 292.

— er ist zur Berathung, ob ein zum Tode Verurtheilter einer Begnadigung würdig erscheint, beizuziehen. 293.

— er ist zur Berathung über einen außerordentlichen Milderungsantrag beizuziehen. 294.

— wann demselben das Recht der Berufung gegen Erkenntnisse über die Schlußverhandlung und in Uebertretungsfällen zukommt. 300, 301, 427.

— wann ihm eine Berufung gegen eine von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Milderung zusteht. 309.

Digitized by Google

Staatsanwalt, Strafurtheile sind ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes zu vollziehen. 318, 327.

— die Eröffnung über die Vollziehung des Todesurtheiles an den Verurtheilten geschieht unter Beiziehung desselben. 323.

— die Diäten und Reisekosten desselben hat der Verurtheilte zu ersetzen. 332, 339.

— Geldstrafen sind ohne dessen Dazwischenkunft einzutreiben. 327.

— er kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden. 342.

— wenn derselbe von der Verfolgung abgestanden ist, findet keine Wiederaufnahme des Verfahrens statt. 366.

— über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens ist unter dessen Zuziehung zu entscheiden. 372.

— dessen Wirksamkeit im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. 377, 395.

— erst nach dessen Anhörung hat sich das Gericht um die Auslieferung eines Beschuldigten an die ausländische Behörde zu wenden. 384.

— über dessen Anhörung kann das Edictal-Verfahren gegen einen Abwesenden eingeleitet werden. 385.

— über die Innehaltung mit dem Edictal-Verfahren soll unter dessen Zuziehung entschieden werden. 387.

— dessen Wirksamkeit im Standrechte. 396—415.

— das standrechtliche Verfahren ist im Beisein desselben zu pflegen. 406.

— wieferne es demselben bei dem standrechtlichen Verfahren gestattet ist, Anträge zu stellen und Schlußvorträge zu halten. 408.

— wegen Uebertretungen wird ohne dessen Mitwirkung verhandelt. 417.

— er hat Berufungen gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen. 427.

Staatsanwalt, welches Befugniß ihm zukommt, wenn ihm gesetzwidrige Vorgänge eines Bezirksgerichtes erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt werden. 427.

— an ihn sollen die Bezirksgerichte vierteljährige Ausweise über die vorgekommenen Anzeigen von Uebertretungen einschicken. 436.

— dessen Diäten, s. Diäten.

Staatsanwaltschaft, s. Staatsanwalt.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatscasse, an dieselbe ist der Kaufpreis veräußerter Gegenstände abzugeben. 358.

Staatspapiere, s. Creditspapiere.

Staatsrechnungsbehörde, den von ihr richtig befundenen Ausweisen über Auslagen zur Unterdrückung verbrecherischer Unternehmungen ist volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

Staatsschatz, aus demselben sind den Armenvertretern die baren Auslagen zu vergüten. 345.

— gegen denselben steht dem Beschädigten durch 30 Jahre das Recht auf den erlegten Kaufpreis zu. 358.

Staatstelegraphen, Vorladung und Verhaftung der dabei angestellten Beamten und Diener, s. Beamte, Diener.

Staatswissenschaft, den Lehrern derselben ist der Zutritt zu den Schlußverhandlungen gestattet. 223.

Stand des Anzeigers, die Anzeige muß ihn enthalten. 73.

— um denselben sind der Zeuge, der Beschuldigte und Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— des Gefangenen, die demselben entsprechenden Bequemlichkeiten kann er sich verschaffen. 165.

— des Verurtheilten, das Erkenntniß muß ihn enthalten. 292, c.

— des Flüchtigen, das Vorladungsedict muß ihn enthalten. 386.

Digitized by Google

Standgericht, wie es besetzt wird und wo es seinen Sitz hat. 401.

— welche Personen vor dasselbe zu stellen sind. 403, 404.

— vor dasselbe sind auch Militärpersonen zu stellen und von ihm Zeugen vom Militärstande zu vernehmen. 404.

— wann es den Beschuldigten dem ordentlichen Strafgerichte zu übergeben hat. 409, 410.

— wann es auf Todes-, wann auf Kerkerstrafe zu erkennen hat. 410.

— eine Berufung von dem Urtheile desselben findet nicht statt. 411.

— über die Verhandlungen bei demselben ist ein Protokoll zu führen. 412.

Standrecht, wegen welcher Verbrechen dessen Anordnung stattfinden kann. 396, 397.

— wer zur Erklärung desselben berechtiget ist. 396, 397.

— Vorschriften über dessen Einleitung und das Verfahren bei demselben. 396—415.

— die Einleitungen zu demselben hat der Kreisvorsteher anzuordnen. 398.

— Art und Weise der Verkündigung desselben. 398.

— mit welchem Befehle die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens zu geschehen hat. 399, 400.

— Zuständigkeit des Gerichtshofes bei demselben, Besetzung und Sitz des Gerichtes. 401.

— welche Vorbereitungen zu demselben und von wem zu treffen sind. 402.

— welche Vorschriften rücksichtlich des Verfahrens bei demselben Geltung haben. 405—413.

— bei demselben muß dem Angeklagten ein Vertheidiger bestellt werden. 407.

— Vollzug der Todesstrafe bei demselben. 413

Standrecht, wem die Aufhebung desselben zusteht und wann sie einzutreten hat. 414.

— wie nach dessen Aufhebung in den anhängigen Untersuchungen weiter zu verfahren ist. 415.

Statistische Ausweise, s. Ausweise.

Statthalter, s. Landeschef.

Statthalterei, s. Landesbehörde.

Steckbriefe, die Erlassung derselben begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— als ein Mittel zur Habhaftwerdung eines Flüchtigen. 379.

— Bedingungen, unter welchen sie gegen die eines Verbrechens Beschuldigten oder aus Gefängnissen Entwichenen erlassen werden können. 381.

— sie können gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten nicht erlassen werden. 381.

— wem die Erlassung derselben zusteht, wem sie mitgetheilt und wie sie kundgemacht werden. 382.

— wann die Anklage-Beschlüsse gegen Abwesende in Form derselben zu veröffentlichen sind. 384.

— s. a. Zuvorkommen.

Stellung der vom Sitze des Untersuchungsrichters entfernten Zeugen, wann und wie sie bewirkt werden kann. 116.

— eines durch Edict Vorgerufenen, Verfahren im Falle derselben. 386, 388.

— freiwillige, des Flüchtigen, Verfahren, wenn sie nur durch Zusicherung der Straflosigkeit bewirkt werden kann. 390.

Stenographische Aufzeichnung, wieferne sie in dem Protokolle über die Schlußverhandlung stattzufinden hat. 257.

Sterberegister, s. Todtenregister.

Steuerbeamte, s. Beamte.

Digitized by Google

Stillschweigen, Gerichtszeugen haben bis zur Schlußverhandlung Stillschweigen zu geloben. 68.

Stimme, s. Abstimmung.

Stimmenmehrheit, absolute, die Beschlußfassung bei den Gerichten erfolgt nach derselben. 21.

Stimmführer, bei Entscheidungen in Strafsachen, deren Zahl. 17—20.

Störung der öffentlichen Ruhe, welchen Gerichten das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselbe zusteht. 10, 16.

— — Gerichtsstand beim Zusammentreffen dieses Verbrechens mit anderen strafbaren Handlungen. 42.

— — rücksichtlich dieses Verbrechens ist zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen. 61.

— — von Hausdurchsuchungen wegen Verdacht dieses Verbrechens ist die Sicherheitsbehörde in Kenntniß zu setzen. 105, 107.

— — welche Umstände besondere Verdachtsgründe dieses Verbrechens bilden. 139, A.

— der Ordnung in der Schlußverhandlung, Disciplinargewalt des Vorsitzenden zur Hintanhaltung derselben. 226.

Stottern des Beschuldigten, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Sträflinge, Vorsorge, welche bei deren Entlassung aus dem Verhafte zu treffen ist. 317.

— welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, wo sie die Strafe zu bestehen haben. 324.

— Züchtigung derselben. 325.

— wie deren Gesuche um Begnadigung anzubringen sind. 330.

Strafanstalten, die Mitaufsicht des Justizministeriums über dieselben hat der Staatsanwalt zu üben. 30, h.

Strafanstalten, statistische Ausweise und Berichte über deren Zustand hat der Staatsanwalt zu verfassen. 30, i.

— — die Gesammt-Uebersicht daraus hat der Ober-Staatsanwalt zu verfassen. 32, e.

— durch die Vorgesetzten derselben können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330.

— s. a. Ausweise.

Strafbare Handlung, s. Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen.

Strafbarkeit der Handlung, wenn dieselbe aufhebende Thatsachen vorliegen, ist ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 197.

Strafdauer, während derselben ist die Verschärfung durch körperliche Züchtigung, wenn sie nicht beim Strafantritte erfolgte, zu vollziehen. 325.

Strafe wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, kann nur nach dieser Strafproceß-Ordnung und nicht ohne vorgängiges Strafverfahren und Urtheil verhängt werden. 1.

— Vorgang bei der Abstimmung über die Frage rücksichtlich derselben. 24.

— wegen einer in dem Sitzungssaale während der Schlußverhandlung begangenen strafbaren Handlung, darüber kann sogleich erkannt werden. 247.

— wann die Frage über die Bemessung derselben von der Schuldfrage in den Schlußvorträgen getrennt werden darf. 254.

— früher verhängte, deren Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281, a.

— dieselbe muß im Urtheile bezeichnet seyn. 283, c.

— gesetzliche, Befugniß der Gerichtshöfe, und des Oberlandesgerichtes zu deren außerordentlicher Milderung. 286, 305.

— deren unrichtige Bemessung als Grund der Berufung gegen ein Urtheil. 299, d.

— Vorschrift über deren Bemessung bei der Wiederaufnahme des Verfahrens. 375.

Digitized by Google

Strafe bei dem Hervorkommen einer zur Zeit einer früheren Untersuchung nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung. 376.

— s. a. Ahndung, Disciplinarstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Kerkerstrafe.

Straferkenntniß, s. Erkenntniß, Urtheile.

Strafgefängnisse, gegen die aus denselben Entwichenen sind Steckbriefe zu erlassen. 381.

Strafgerichte, s. Gerichte.

Strafgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.

Strafgerüst, wann dasselbe nach der Hinrichtung wegzuräumen ist. 323.

Strafloſigkeit, wenn sie nachtheilige Folgen besorgen läßt, ist das Contumacial-Verfahren einzuleiten. 385.

— unter welchen Bedingungen einem Beschuldigten sie zugesichert werden kann. 390.

Strafort, Verfahren bei Bedenken gegen die Entlassung eines Verhafteten aus demselben. 317.

— die Ablieferung an denselben geschieht durch die Sicherheitsbehörde. 324.

Strafmilderung, s. Milderung.

Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, kaiserliches Patent, wodurch sie kundgemacht wird. K. P.

— sie hat im ganzen Umfange des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren zu gelten. K. P. I.

— wann ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kronländern beginnt. K. P. I, XI.

— wie weit die Vorschriften derselben auch auf die vor deren Wirksamkeit begangenen Handlungen anwendbar sind. K. P. III—VII.

— Uebergangsbestimmungen bei Einführung derselben. K. P. IV—VII.

Strafproceß-Ordnung, wie weit sie bei der Wiederaufnahme einer nach den früheren Gesetzen beendigten Untersuchung anwendbar ist. K. P. IX.

— eine Strafe wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen kann nur in Gemäßheit derselben verhängt werden. 1.

— die Sicherheitsbehörden haben als stellvertretende Behörden der Strafgerichte nach den Vorschriften derselben zu verfahren. 9.

Strafrechtliche Untersuchung, s. Untersuchung.

Strafrechtspflege, statistische Ausweise und periodische Berichte darüber hat der Staatsanwalt zu verfassen. 30, i.

— der Ober-Staatsanwalt hat daraus die Gesammtübersicht zu verfassen, 32, d.

— s. a. Ausweise.

Strafrichter, in wieferne derselbe an die Erkenntnisse des Civilrichters gebunden ist. 4.

— s. a. Richter.

Strafurtheil, s. Urtheil, Erkenntniß.

Strafverfahren, s. Verfahren.

— dessen Kosten, s. Kosten.

Strafzeit, wann die Dauer der Untersuchungshaft in dieselbe einzurechnen ist. 313.

— während derselben vorkommende Milderungsumstände, Verfahren darüber. 370.

Streiten wider den klaren Buchstaben des Gesetzes, wie es geahndet wird. 315.

Streitigkeiten über Gerichtszuständigkeit, welche Gerichte sie zu entscheiden haben. 50.

— s. a. Meinungsverschiedenheit.

Stuhlrichterämter, s. Bezirksämter, Bezirksgerichte.

Digitized by Google

Stumm, wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn sich der Beschuldigte stumm stellt. 182.

Stumme, wann sie als Zeugen zu vernehmen sind. 124.

— wie bei der Abhörung derselben zu verfahren ist. 184.

Stunde des Erscheinens, die Vorladung muß sie enthalten. 148.

— des Anfanges und Schlusses des Verhöres, ist im Protokolle anzumerken. 184.

Stunde der Verkündigung des nicht sogleich geschöpften Erkenntnisses, ist bekannt zu machen. 291.

Suggestivfragen, sollen dem Zeugen nicht gestellt werden. 126.

— sollen dem Beschuldigten nicht gestellt werden. 176.

Summarisch, das Verfahren wegen Uebertretungen soll möglichst summarisch stattfinden. 419.

Summe, wann aus der vorgeblichen Summe eines Darlehens der Verdacht des Wuchers entsteht. 139, D (6, 9).

T.

Tag des Erscheinens, die Vorladung hat ihn zu enthalten. 148.

— der Einlieferung und Entlassung, ist in das Gefangenprotokoll einzutragen. 170.

— an jedem Tage kann das Verhör fortgesetzt werden. 172.

— zu der Schlußverhandlung, Vorschrift über dessen Bestimmung und Bekanntmachung an den Beschuldigten. 219.

Tage, von welchen Fristen zu laufen beginnen, wie sie zu berechnen sind. 5.

— s. a. Fristen.

Taggelder, Anspruch der Gensd'armerie auf dieselben für Escortirung von Verhafteten. 333.

— s. a. Diäten, Zehrungskosten.

Tag- und Wochenlohn, von demselben lebende Personen sind nicht verpflichtet, sich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen. 69.

— — davon lebende Zeugen haben Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. 335.

Taub, wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn sich der Beschuldigte taub stellt. 182.

Taube, wie sie als Zeugen zu vernehmen sind. 124.

— wie bei dem Verhöre derselben zu verfahren ist. 184.

Taubstumme, wie sie als Zeugen zu vernehmen sind. 124.

Taxe, s. Gebühr.

Telegraphen, Beamte bei denselben, s. Beamte.

Termin, s. Frist.

Text der Aussage, an demselben darf nichts geändert werden. 130.

Thäter, ihn zu erforschen ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— wenn er nicht zu erforschen ist, ist die Untersuchung abzuschließen und ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 186, 197 (5).

— ob der Angeklagte unmittelbarer Thäter war, hat das Strafurtheil zu enthalten. 283, a.

— wahrscheinlicher, wenn sich derselbe nicht ermitteln läßt, ist ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 197.

Digitized by Google

Thäter, die Erhebung der That hat zu erfolgen, wenn auch der Thäter unbekannt, abwesend oder flüchtig ist. 377, 435.

— eines Verbrechens, wenn er aus unzweifelhaften Merkmalen bekannt aber flüchtig ist, sind Steckbriefe zu erlassen. 381.

— Verfahren wider den flüchtigen Thäter. 383, 385, 387, 435.

That, zu erforschen, ob sie mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, ist Zweck der Thatbestandserhebung. 66.

— eine bestimmte Nachricht von derselben muß die Anzeige enthalten. 73.

— der Untersuchungsrichter hat alle Personen, von denen sich eine Auskunft über die Umstände der That erwarten läßt, zu vernehmen. 75.

— frische, wenn der Beschuldigte darauf betreten wird, können Sicherheitsorgane, ohne dazu besonders aufgefordert zu seyn, eine Hausdurchsuchung vornehmen. 106.

— frische, wenn Jemand darauf betreten wird, kann er in vorläufige Verwahrung genommen werden. 151, b.

— wie und wann die Untersuchung abzuschließen ist, wenn der Beschuldigte auf frischer That ergriffen wird. 188.

— wenn in derselben sich keine strafbare Handlung erkennen läßt, ist ein Ablassungsbeschluß zu schöpfen, und dem Beschuldigten ein Schuldlosigkeits-Zeugniß auszustellen. 199.

— Verfahren, wenn während der Schlußverhandlung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird, wobei der Thäter auf frischer That ergriffen wird. 247.

— wenn von der That keine Spur zu erhalten ist, hat das Geständniß keine Beweiskraft. 265.

— die Zeugenaussage muß dieselbe ausdrücklich, deutlich und bestimmt enthalten. 269, b.

That, über deren Beschaffenheit kann der Beweis durch die Aussage des Beschuldigten allein hergestellt werden. 270 (1).

— deren Beweis bildet eine Bedingung der Ueberweisung eines Beschuldigten. 279(1).

— wenn dieselbe nicht den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens bildet, dessen der Angeklagte beschuldigt wurde, ist er schuldlos zu sprechen. 288, 290.

— die unrichtige Qualificirung derselben ist ein Grund zur Berufung. 299, b.

— deren Erhebung muß erfolgen, wenn auch der Thäter nicht bekannt, abwesend oder flüchtig ist. 377, 435.

— auf der That ergriffene Personen sind vor das Standgericht zu stellen. 403.

— auf den Beweis der That, wegen welcher das Standrecht erklärt wurde, hat sich das standrechtliche Verfahren zu beschränken. 408.

— auch ohne Bestätigung derselben macht das Geständniß bei Uebertretungen einen Beweis. 426, a.

— Gerichtsstand der That, s. Gerichtsstand.

Thatbestand, Verfahren, wenn derselbe von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe abhängt. 4.

— in welchen Fällen es jedem Bezirksgerichte zusteht, denselben zu erheben. 13.

— welches Gericht ihn zu erheben hat, wenn ein Verbrechen oder Vergehen auf der Gränze mehrerer Gerichtsbezirke oder in mehreren Gerichtsbezirken begangen wurde. 39.

— wann dessen Erhebung rücksichtlich solcher Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, den Militärgerichten zusteht. 47.

— die Erhebung desselben hat bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit jedes Gericht in seinem Bezirke vorzunehmen. 50.

— dessen Erhebung ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

Digitized by Google

Thatbestand, Verfahren, wenn das Untersuchungsgericht die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wegen Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung zu einem Strafverfahren nicht für geeignet hält. 62.

— Vorschrift über dessen Erhebung überhaupt. 66 – 103.

— welchen Zweck die Erhebung desselben hat und worauf insbesondere Rücksicht zu nehmen ist. 66.

— von wem, in wessen Gegenwart und mit welchen Förmlichkeiten derselbe zu erheben ist. 67.

— Erhebung desselben, wenn die That Spuren zurückgelassen hat. 76—102.

— wo und wie dessen Erhebung erfolgt, wenn die strafbare Handlung keine Spuren hinterlassen hat und es nicht auf den Augenschein ankommt. 103.

— zum Behufe der Erhebung desselben kann der Untersuchungsrichter den Befehl, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, ertheilen. 155.

— einer strafbaren Handlung, wenn die Erhebungen zeigen, daß derselbe nicht vorhanden ist, ist das Untersuchungsverfahren abzuschließen und ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 186, 197.

— sobald derselbe festgestellt ist, kann bei dem Geständnisse des Beschuldigten oder seiner Betretung auf frischer That die Untersuchung geschlossen werden. 188.

— wenn derselbe ganz behoben erscheint, ist dem Beschuldigten ein Schuldlosigkeitszeugniß auszustellen. 199.

— die Anklageschrift hat ihn auseinander zu setzen. 217.

— er wird durch eine Urkunde erwiesen, wenn diese die strafbare Handlung selbst enthält. 272.

— auf Todesstrafe kann nur bei vollkommen erwiesenem Thatbestande erkannt werden. 284.

Thatbestand, des Verbrechens, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung denselben nicht begründet, ist ein Schuldlosigkeitsurtheil zu schöpfen. 288.

— wenn wegen Mangel desselben ein Ablassungsbeschluß erging, findet eine Wiederaufnahme statt. 366.

— wenn derselbe keinem Zweifel unterliegt, kann das Contumacial-Verfahren eingeleitet werden. 385.

— Vorschrift rücksichtlich der Erhebung desselben im standrechtlichen Verfahren. 405.

— eines Verbrechens oder Vergehens, wenn denselben der Gerichtshof nicht findet, ist das Bezirksgericht an diesen Beschluß gebunden. 418.

Thatfrage, s. Schuld.

Thatsachen, welche die Strafbarkeit aufheben, wenn solche vorliegen, ist ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß zu fassen. 197 (2); 198, a; 289, a.

— erhebliche und bestrittene, zu deren Aufklärung kann der Vorsitzende neue Zeugen oder Sachverständige vorladen. 242.

— wann die Annahme rücksichtlich derselben bei der Entscheidung ein Grund zur Berufung ist. 299, c.

— wie das Vorgeben fälschlicher Thatsachen in der Berufung geahndet wird. 315.

— s. a. Beweismittel.

Thatumstände, wann sie durch Zusammentreffen mehrerer unvollständiger Beweisarten oder mehrerer Verdachtsgründe erwiesen werden können. 278, 279.

Theilacte, bei Wiederholung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung, wann sie durch die Aussage Eines Zeugen erwiesen werden könne. 270 (4).

Theilnehmer, wie sie rücksichtlich der Vergütung der Kosten des Strafverfahrens zu behandeln sind. 341.

— s. a. Mitschuldige.

Digitized by Google

Titel, öffentliche Verurtheilungen, die deren Verlust nach sich ziehen, sind der betreffenden Behörde anzuzeigen. 321.

Tod, eine bei herannahendem Tode von dem Beschädigten gemachte Aeußerung über die Person des Thäters ist eine unvollständige Beweisart. 140 (4).

— des Gefangenen, ist im Gefangenprotokolle zu bemerken. 170.

— des Angeklagten, die Verwandten können die Berufung auch nach demselben ergreifen. 300.

— wann nach dem Tode des Angeklagten die Wiederaufnahme der Untersuchung von dessen Verwandten angesucht werden kann. 372.

— s. a. Tödtung.

Todesfall, wann bei demselben zur Leichenschau oder Ausgrabung geschritten werden soll. 86.

Todesstrafe, wann bei einer wiederaufgenommenen Untersuchung statt derselben auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen ist. K. P. IX, 375.

— wie die Gerichte bei Schlußverhandlungen über Verbrechen, auf welche die Todesstrafe verhängt ist, zusammengesetzt seyn müssen. 17—20.

— bei Verbrechen, worauf diese gesetzt ist, wird dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt. 213.

— zur Schlußverhandlung über solche Verbrechen hat der Staatsanwalt eine Anklageschrift zu überreichen. 217, 219.

— unter welchen Bedingungen auf dieselbe erkannt werden kann. 284, 285.

Todesstrafe, aus welchen Gründen statt derselben auf lebenslange oder zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden soll. 284, 285.

— bei Todesurtheilen gegen mehrere Personen ist im Urtheile die Ordnung festzusetzen, in welcher sie vollzogen wird. 293.

Todesstrafe, Vorschriften über die Vollziehung derselben. 323.

— Vorschrift über den Vollzug derselben an mehreren Personen zugleich. 323.

— Verfahren, wenn sie zu Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung zu verhängen gewesen wäre. 375.

— Verfahren, wenn sie in Folge eines neuen, zur Zeit einer früheren Untersuchung unbekannten Verbrechens zu verhängen wäre. 376.

— worauf dieselbe bei der Kundmachung des Standrechtes anzudrohen ist. 399, 400.

— beim Standrechte ist Sorge zu tragen, daß ihrer Vollziehung kein Hinderniß entgegenstehe. 402.

— wenn die zur Verhängung derselben nöthigen Bedingungen mangeln, ist der Beschuldigte von dem Standrechte dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. 409.

— wann das Standgericht auf dieselbe zu erkennen hat. 410.

— Vorschrift über deren Vollzug im Standrechte. 413.

— s. a. Todesurtheile.

Todesurtheile, besondere Vorschriften rücksichtlich der Verkündigung, Vorlage und des Inhaltes derselben. 293.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes, wenn ihm dieselben zur Bestätigung oder Strafurtheile zur außerordentlichen Milderung vorgelegt werden. 307.

— vom Oberlandesgerichte bestätigte, sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen. 308.

— wann sie dem Justizminister zur Beförderung an den Landesfürsten vorzulegen sind. 310.

— Verfahren des obersten Gerichtshofes über von ihm bestätigte oder erkannte Todesurtheile. 310.

— Vorschriften über die Art der Vollstreckung derselben. 323.

Digitized by Google

Todesurtheile, die Vergütung der Kosten der Vollstreckung derselben kann von dem Verurtheilten in Anspruch genommen werden. 332, g; 340.

— Bemessung der Gebühr für die Vollstreckung derselben. 340.

— jeder Mitschuldige hat sie einzeln zu entrichten. 341.

— welche Gebühr für die Anschlagung derselben an den Galgen entrichtet wird. 340.

— werden im Contumacial-Verfahren an die höheren Gerichte nicht vorgelegt. 391.

— Art der Kundmachung derselben. 392.

— Untersuchungen, in denen sie bei der Aufhebung des Standrechtes nicht vollzogen waren, müssen den ordentlichen Gerichten abgegeben werden. 415.

— s. a. Todesstrafe.

Todtenregister, in wieferne sie als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

Tödtung, was ein ärztliches Gutachten über eine vorgefallene Tödtung enthalten muß. 89—91.

Tödtung, durch Finanz- oder andere öffentliche Wachen, besondere Vorschrift für die Erhebung des Thatbestandes bei derselben. 93.

— Verfahren zur Ermittlung der an einer Tödtung Schuldigen. 154.

— eines Kindes, s. Kindestödtung.

Translator, s. Dolmetsch.

Transportirung der Beschuldigten, wie sie zu geschehen und wer die Kosten derselben zu tragen hat. 331, 232, b.

— die Vergütung der Kosten für dieselbe kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, b.

— wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

Trauungsregister, in wieferne Zeugnisse daraus als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

Trennung der Thatfrage von der Frage über die Anwendung des Gesetzes, wann sie in den Schlußvorträgen stattfindet und Verfahren dabei. 254, 255.

Trommelschlag, s. Kundmachung.

Trompetenschall, s. Kundmachung.

U.

Uebereilen darf man den Beschuldigten nicht in Beantwortung der Fragen. 178.

Uebereinkommen, freies, über die Belohnung des Vertheidigers, wieferne es gestattet ist. 346, 347.

Uebereinstimmen, müssen die Zeugenaussagen. 129.

— das Geständniß und die Zeugenaussage müssen mit der Erfahrung übereinstimmen. 264, d; 266, 269, f.

— müssen die Aussagen der Mitschuldigen auch über die Nebenumstände der That. 271, b.

Ueberführung, die Strafbehörden haben gleiche Sorgfalt auf die Erhebung der sowohl zu derselben wie der zur Vertheidigung dienenden Umstände zu verwenden. 3.

Uebergangs-Bestimmungen bei der Einführung der Strafproceß-Ordnung. K. P. IV—VII.

Ueberlieferung, s. Ablieferung, Auslieferung.

Uebersetzungen, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher besorgen zu lassen. 97.

Digitized by Google

Uebersetzungen des Protokolles, über Vernehmung eines Zeugen, welcher der Gerichtssprache nicht kundig ist. 123, 184.

— der Aussagen eines Beschuldigten, sollen wörtlich gemacht werden. 184.

— welche Gebühren die Dolmetsche dafür in Anspruch nehmen können und wie sie bemessen werden. 336, 337.

Uebersicht, s. Ausweis.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit, s. Delegation.

Uebertretungen, wann jemand wegen derselben mit einer Strafe belegt werden kann. 1.

— in Betreff welcher das gesammte Verfahren dem Bezirksgerichte zusteht. 9.

— in Betreff welcher es den Sicherheitsbehörden zusteht. 9.

— das Verfahren der Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen und der Rechtszug in denselben regelt sich nach dieser Strafproceß-Ordnung. 9.

— welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit darüber in zweiter und dritter Instanz zusteht. 9, 18, 19.

— Befugniß des Staatsanwaltes rücksichtlich der Untersuchung derselben bei den Bezirksgerichten. 30, g.

— deren Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen. 40.

— aus Gewinnsucht begangene, schließen einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, b.

— Verfahren der Gerichtshöfe, wenn sie in den erhobenen strafbaren Handlungen eine Uebertretung erkennen. 199.

— während der Schlußverhandlung begangene, wie sie bestraft werden. 247.

— wenn solche im Laufe der Verhandlung neu hervorkommen, sind die Schlußvorträge darauf zu richten. 250.

— sie müssen im Strafurtheile nach der gesetzlichen Bezeichnung benannt seyn. 283, a; 290.

Uebertretungen, Milderungsrecht bei denselben. 286, 305, 310.

— die Gefängnisse für die wegen Uebertretungen Verurtheilten sind von denjenigen abzusondern, welche für Verbrechen bestimmt sind. 324.

— Wiederaufnahme wegen derselben. 368, c; 373.

— Vorschriften über das Verfahren rücksichtlich derselben. 416—436.

— wieferne die Vorschriften über Verbrechen und Vergehen auf Uebertretungen anwendbar sind. 416.

— Zusammensetzung des Gerichtes zu Erhebungen und Verhandlungen wegen derselben. 417.

— besondere Vorschriften über das Verfahren bei denselben. 419—435.

— wieferne die Beeidigung der Zeugen bei Verhandlungen darüber stattfindet. 422.

— Vorschriften über die rechtliche Kraft der Beweise bei denselben. 426.

— Vorschrift über die Berufung gegen die Urtheile, über Vorlegung der Urtheile, über außerordentliche Milderung hinsichtlich derselben. 427.

— dem Beschuldigten steht gegen Urtheile wegen derselben über sein Ausbleiben die Berufung offen. 428.

— Vorschrift über Vollstreckung der Urtheile in Fällen derselben. 429.

— Vorschrift über Milderung, Nachsicht, Gnadengesuche in Fällen derselben. 430.

— Vorschrift über die Kosten des Verfahrens und die privatrechtlichen Ansprüche in Fällen derselben. 431.

— wann in Fällen derselben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfindet. 432.

— Verfahren, wenn in einer als Uebertretung gestraften Handlung später ein Verbrechen oder Vergehen erkannt wird. 433.

Digitized by Google

Uebertretungen, Verfahren, wann eine früher unbekannte Uebertretung gegen denselben Thäter hervorkommt. 434.

— Verfahren in Fällen derselben gegen unbekannte, flüchtige und abwesende Thäter. 435.

— über die vorgekommenen Anzeigen derselben sollen vierteljährige Ausweise vorgelegt werden. 436.

Ueberweisung, die dazu dienenden Gegenstände sollen bei der Untersuchung und Schlußverhandlung zur Anerkennung vorgelegt werden. 180, 241.

— eines Beschuldigten, wann sie durch Zusammentreffen unvollständiger Beweisarten, von Verdachtsgründen stattfinden kann. 261, 279—282.

— des bösen Vorsatzes, wann dieselbe ungeachtet des Läugnens des Beschuldigten stattfindet. 268.

— eines Beschuldigten durch die Aussage zweier oder Eines Mitschuldigen, wann sie zulässig ist. 271.

— des Hauptschuldigen, behufs derselben kann der Abschluß des standrechtlichen Verfahrens verschoben werden. 408.

— eines Beschuldigten, wenn es sich darum handelt müssen auch bei Uebertretungen die Zeugen beeidiget werden. 422.

— behufs derselben ist der Beschuldigte selbst aus einem anderen Gerichtsbezirke persönlich vorzuladen. 422, 425.

— zum Zwecke derselben kann ein Beschuldigter auch bei Uebertretungen aus einem anderen Gerichtsbezirke persönlich vorgefordert werden. 425.

Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten, wieferne sie zur Beurtheilung des Beschuldigten nothwendig ist. 260.

Uebung, s. Versuch.

Umfang, in welchem die Strafproceß-Ordnung zu gelten hat. K. P. I.

— der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte rücksichtlich des Bezirkes. 25.

Umgang mit verdächtigen Personen, gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Umgang mit übel berüchtigten Personen, dessen Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281, b.

Umstände, welche auf die Ueberweisung des Beschuldigten Einfluß nehmen. 281.

— s. a. Beweismittel.

Umtriebe, hochverrätherische, geben Anlaß zur Erklärung des Standrechtes. 396.

Umwandlung der Strafe, s. Aenderung der Strafe.

Unanständiges Benehmen, dessen Bestrafung, s. Disciplinarstrafen.

Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften von einander. 34.

Unbekannte in der Gemeinde und deßhalb der Flucht Verdächtige, gegen diese kann ein Vorführungsbefehl und die Untersuchungshaft verhängt werden. 151, 156.

— Thäter, Verfahren gegen dieselben wegen Verbrechen oder Vergehen. 377.

— — — — wegen Uebertretungen. 435.

Unbekannter Aufenthalt, s. Abwesende.

Ungiltigkeit der Amtshandlung, zieht die Ablehnung des Staatsanwaltes nicht nach sich. 59.

— eines Rechtsgeschäftes, wann das Gericht im Strafurtheile darüber zu erkennen hat. 361.

Universität, s. Facultät.

Unkosten, s. Kosten.

Unordnung im Nahrungsbetriebe des Verurtheilten, ist ein Grund zum Aufschube des Beginns der Freiheitsstrafe. 322.

Unruhe, öffentliche, Bestimmung über die einstweilige Festnahme mehrerer Personen bei derselben. 154.

Unschuld s. Schuldlosigkeit.

Digitized by Google

Unterbrechung des Verhöres, längere, soll ohne wichtiges Hinderniß nicht eintreten und muß im Protokolle bemerkt werden. 172, 178, 184.

— einer Schlußverhandlung, aus welchen Gründen sie stattfinden darf. 247, 248.

— der bereits angetretenen Freiheitsstrafe, darf nicht stattfinden. 322.

— des standrechtlichen Verfahrens, darf nicht stattfinden. 406.

— die Verhandlung über Uebertretungen ist, so weit thunlich, ohne Unterbrechung fortzuführen. 419.

Unterdrückung der Spuren des Verbrechens, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (11).

Unterhalt, s. Nahrungsbetrieb.

Unterordnung der Staatsanwälte unter den Ober-Staatsanwalt und des Ober-Staatsanwaltes unter das Justizministerium. 31.

— s. a. Unabhängigkeit.

Unterredung, s. Besprechung.

Unterschrift des Protokolles über die Vernehmung eines Zeugen, Vorschrift rücksichtlich derselben. 130.

— des Verhörprotokolles mit dem Beschuldigten, Vorschrift darüber. 184.

— des Schlußverhandlungs-Protokolles, Vorschrift über dieselbe. 257.

— Vorschrift für den Fall, wenn dieselbe anerkannt aber der Inhalt der Urkunde abgelehnt wird. 274.

— des Protokolles über die bei dem Standgerichte geführte Verhandlung. 412.

Untersuchung, zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der Strafproceß-Ordnung schon anhängige, wie weit dieselbe darauf Anwendung findet. K. P. III—VII.

— in Folge der Wiederaufnahme des nach den früheren Gesetzen beendigten Verfahrens, wem die Entscheidung und das Verfahren darüber zukommt. K. P. X.

Untersuchung, strafrechtliche, in wieferne sie sich auch auf civilrechtliche Vorfragen erstreckt. 4.

— die zur Einleitung derselben nöthigen Schritte hat bei Competenz-Streitigkeiten jedes Gericht in seinem Bezirke vorzunehmen. 50.

— Berichte der Bezirksgerichte, der Untersuchungsrichter über die anhängigen Untersuchungen. 62, 63.

— wider den Zeugen anhängige, wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, sie hindert dessen Beeidigung. 132, b.

— wider eine bestimmte Person (Special-Untersuchung), allgemeine Vorschriften darüber. 134—185.

— welche Verdachtsgründe für sich allein oder beim Zusammentreffen mit anderen zur Einleitung derselben berechtigen. 142.

— strafrechtliche, zur Einleitung derselben muß der Beweis der Verdachtsgründe hergestellt seyn. 144.

— wie der Beschluß zur Einleitung derselben gefaßt, genehmigt und ausgefertigt werden muß. 145.

— strafgerichtliche, wann sie gegen eine Person auf Begehren derselben eingeleitet werden kann. 147.

— die Gefahr der Vereitlung oder Erschwerung derselben ist ein Grund, gegen den Verdächtigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen oder die Untersuchungshaft zu verhängen. 151, c; 156, b; 124.

— auf freiem Fuße, dabei ist dem Beschuldigten das Versprechen abzunehmen, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen. 162.

— der Beschuldigte ist zu fragen, ob er schon in einer Untersuchung gewesen ist. 174.

— dieselbe darf durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden. 177.

Digitized by Google

Untersuchung, Beendigung derselben. 186—191.

— Beschlüsse über die abgeschlossene Untersuchung, Rechtsmittel dagegen. 192—212.

— wann in Folge der Berufung eine Ergänzung derselben einzutreten hat. 205.

— frühere, deren Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281, a.

— beim Standrechte anhängige, wie nach dessen Aufhebung darin weiter verfahren wird. 415.

— wegen der Besorgniß der Vereitelung derselben kann auch in Uebertretungsfällen die Verhaftung und Bewachung verfügt werden. 424.

— deren Einleitung, s. Verweisungserkenntniß.

— deren Wiederaufnahme, s. Wiederaufnahme.

— s. a. Untersuchungsverfahren, Voruntersuchung.

— der Gefängnisse, periodische, wer sie vorzunehmen hat und worauf dabei Rücksicht zu nehmen ist. 171.

Untersuchungsacten, s. Acten.

Untersuchungsgefängnisse, wie sie beschaffen seyn sollen, wie die Verwahrung der Gefangenen darin stattfindet. 163-171.

— Vorschrift über deren periodische Visitationen. 171.

— des Gerichtshofes, wann die Beschuldigten in dieselben abzuliefern sind. 201.

Untersuchungsgefangene, Vorschrift über deren Verwahrung und Behandlung. 163—171.

— sie sind so viel möglich jeder allein zu verwahren. 164.

— deren Behandlung in Beziehung auf Lebensbequemlichkeiten, Beschäftigung, Speisen ꝛc. 165.

— ob und unter welchen Vorsichten sie Besuche empfangen, Briefe absenden und erhalten dürfen. 166, 167.

Untersuchungsgefangene, wann es gestattet ist, ihnen Fesseln anzulegen. 168.

— Vorschrift über deren Disciplinar-Bestrafung. 168.

— über dieselben ist ein genaues Protokoll zu führen. 170.

— s. a. Verhaftete.

Untersuchungsgerichte, welche Gerichte als solche zur Führung des Untersuchungsverfahrens über Verbrechen und Vergehen bestimmt sind. 10.

— im Namen derselben nehmen die Untersuchungsrichter die nöthigen Amtshandlungen vor. 11.

— wann sie andere Untersuchungsgerichte um Vornahme einzelner Acte des Untersuchungsverfahrens ansuchen können. 12.

— welche Personen der Strafrichter durch die zuständigen Untersuchungsgerichte vorzufordern hat. 25.

— der Staatsanwalt hat sie von Verbrechen und Vergehen in Kenntniß zu setzen. 30, a.

— welchen in der Regel mit Bezug auf den Ort der begangenen That und andere Umstände das Untersuchungsverfahren zusteht. 38—51.

— über die Ablehnung derselben entscheidet der ihnen vorgesetzte Gerichtshof. 57.

— wann sie eine Untersuchung einzuleiten, und was im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu veranlassen haben. 61.

— Anzeigen, Berichte und Anfragen derselben. 62.

— denselben haben die Gemeinden Gerichtszeugen namhaft zu machen. 69.

— deren Verpflichtung zur Erforschung des rücksichtlich eines Verbrechens oder Vergehens entstandenen Rufes oder Gerüchtes. 70.

— denselben sind von anderen Behörden alle vorkommenden strafbaren Handlungen anzuzeigen und dort gemachte Anzeigen zu übermitteln. 71, 72.

Digitized by Google

Untersuchungs-Gerichte, unter Benachrichtigung derselben kann der Untersuchungsrichter eines anderen Gerichtes einen Zeugen selbst vernehmen. 116.

— haben, wenn Jemand selbst eine Untersuchung verlangt, dieselbe einzuleiten. 147.

— an dieselben sind in vorläufige Verwahrung Genommene binnen 48 Stunden einzuliefern. 152.

— deren Vorsteher haben wenigstens einmal im Monate die Gefängnisse ihres Bezirkes zu besuchen. 171.

— deren Verfahren bei Berufungen. 201, 203, 204, 207.

— deren Verfahren bei einer Wiederaufnahme. 372.

Untersuchungshaft, über dieselbe muß gleich nach dem Verhöre beschlossen werden. 153.

— wann sie gegen den Beschuldigten zu verhängen ist. 156, 157, 158.

— wann sie wieder aufzuheben ist. 161.

— ist die Folge des Bruches des Versprechens, sich nicht aus dem Aufenthaltsorte zu entfernen. 162.

— Behandlung der Gefangenen in derselben. 163—171.

— Vorschrift über Einrechnung derselben in die Strafzeit. 313.

— die Vergütung der Kosten der Verpflegung während derselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, 338.

— s. a. Verhaftung, Verwahrung.

Untersuchungsrichter, wer nach Verschiedenheit der Gerichte als solcher zu fungiren hat. 11.

— wann der Gerichtshof einzelne Untersuchungsacten durch einen andern vornehmen lassen kann. 14.

— die Anträge des Staatsanwaltes sind für denselben nicht bindend. 36.

Untersuchungsrichter, die im §. 52 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse desselben mit einem höheren Richter schließen diesen von dem Referate und Vorsitze in dieser Sache aus. 53 (3).

— derselbe ist von der Mitwirkung bei der Schlußverhandlung und von der Berathung über die Berufung in demselben Straffalle ausgeschlossen. 53.

— bei dem Gerichtshofe, dessen Verpflichtungen rücksichtlich des Untersuchungsverfahrens. 63.

— wie Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Staatsanwalte sowie Beschwerden gegen ihn entschieden werden. 64, 65.

— derselbe hat die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen. 67.

— die Behörden sind verpflichtet, demselben die Anzeige strafbarer Handlungen zu erstatten. 71.

— welche Personen er über die Anzeige einer strafbaren Handlung zu vernehmen hat. 75.

— dessen Verpflichtungen bei der Vornahme des Augenscheines durch Sachverständige. 78.

— dessen Verhalten rücksichtlich der Vornahme von Hausdurchsuchungen. 105.

— die Eröffnung von Briefen ist nur von demselben vorzunehmen. 111.

— dessen Befugnisse rücksichtlich der Vernehmung der Zeugen. 112—133.

— er faßt den Beschluß auf Einleitung der Untersuchung. 145.

— wann er verpflichtet ist, die Untersuchung auf Begehren des Beschuldigten einzuleiten. 147.

— dessen Befugnisse rücksichtlich der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten. 148—162.

— binnen welcher Zeit die Ablieferung eines in vorläufige Verwahrung Genommenen an denselben erfolgen muß. 152.

Digitized by Google

Untersuchungsrichter, binnen welcher Zeit er verpflichtet ist, die Vorgeführten oder in Verwahrung Genommenen zu verhören. 153.

— dessen Pflichten und Rechte in Betreff des Verhöres des Beschuldigten. 172—185.

— wann derselbe die Untersuchung zu beenden hat. 186—191.

— wann derselbe von dem Untersuchungsverfahren abstehen kann. 189.

— wann derselbe zum Referenten über den Straffall beim Gerichtshofe ernannt werden kann. 192.

— wann nach Ausfertigung des Beschlusses des Gerichtshofes über die Untersuchungsacten diese demselben zuzumitteln sind. 201.

— durch denselben sind die von dem Angeklagten beantragten Ergänzungen vorzunehmen. 220.

— ein vor ihm im Untersuchungsverfahren abgelegtes Geständniß bildet einen rechtlichen Beweis. 264, e.

— in wieferne die von demselben aufgenommenen Protokolle als rechtliche Beweise der darin angemerkten Amtshandlungen anzusehen sind. 276.

— dessen Verhalten rücksichtlich der bei dem Beschuldigten gefundenen fremden Sachen. 353—358.

— wann und wie er die Veräußerung der bei dem Beschuldigten gefundenen fremden Sachen zu veranlassen hat. 357.

— dessen Verpflichtung aus Anlaß der Verfolgung eines Verdächtigen mittelst der Nacheile. 380.

— er ist zur Erlassung von Steckbriefen berechtiget. 382.

— am Sitze desselben ist das Vorladungsedict kundzumachen. 387.

— s. a. Untersuchungsgericht, Untersuchungsverfahren.

Untersuchungsverfahren, welche Gerichte dasselbe über Verbrechen oder Vergehen zu führen haben. 10, 11.

— über welche Verbrechen es bei dem Landesgerichte der Stadt geführt werden soll, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. 10.

— von wem dasselbe nach Verschiedenheit der Gerichte zu führen ist. 11.

— welches Recht den Gerichtshöfen in Beziehung auf die bei den Bezirksgerichten geführten Untersuchungen zusteht. 14.

— welche Amtshandlungen in Bezug auf dasselbe dem zur Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe zustehen. 15.

— der Staatsanwalt hat es zu veranlassen und sich dabei zu betheiligen. 30, a, b, c.

— Befugniß des Privatanklägers mit Rücksicht auf dasselbe. 37.

— welchen Gerichten es mit Rücksicht auf den Ort der begangenen That und andere Umstände in der Regel zusteht. 38—51.

— wem es beim Zusammentreffen eines der im §. 10, lit. a, genannten Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen zusteht. 42.

— wie Streitigkeiten über Zuständigkeit rücksichtlich desselben entschieden werden. 50.

— wieferne die von unzuständigen Gerichten vorgenommenen Amtshandlungen desselben giltig sind. 51.

— über Verbrechen und Vergehen, allgemeine Bestimmungen darüber. 60—65.

— — Zweck desselben. 60.

— — wann es einzuleiten ist. 61.

— — bei den Bezirksgerichten ist es ohne Betheiligung des Staatsanwaltes zu führen. 62.

— vor dessen Einleitung ist dem Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige und monatlich über den Stand der Untersuchungen Bericht zu erstatten. 62.

Digitized by Google

Untersuchungsverfahren, bei dem Gerichtshofe selbst geführtes, wie der Staatsanwalt dabei mitzuwirken hat, welche Anzeigen darüber zu erstatten sind ꝛc. 63.

— wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter und Beschwerden rücksichtlich desselben zu entscheiden sind. 64, 65.

— wem Beschwerden gegen die Entscheidungen rücksichtlich desselben zustehen und wie sie angebracht werden. 65.

— besondere Vorschriften über dasselbe (Voruntersuchung). 66—133.

— wie Militärpersonen bei demselben als Zeugen zu vernehmen sind. 120.

— wann im Laufe desselben die Gegenstellung vorzunehmen ist. 183.

— wann und wie es abzuschließen ist. 186—191.

— der Abschluß desselben bei wichtigeren Verbrechen soll nicht durch Nachforschungen wegen geringeren strafbaren Handlungen verzögert werden. 187.

— in welchen Fällen der Untersuchungsrichter von der Einleitung oder Fortsetzung desselben abzustehen hat. 188, 189.

— vor dem Abschlusse desselben soll mit dem Beschuldigten ein Schlußverhör vorgenommen werden. 190.

— nach dessen Abschluß sind die Acten darüber dem Gerichtshofe vorzulegen. 191.

— wann die Acten darüber bei dem Gerichtshofe zum Vortrag gebracht werden sollen. 192.

— abgeschlossenes, Verhandlung und Beschlüsse des Gerichtshofes über dasselbe. 192.

— Verfahren des Oberlandesgerichtes über Berufungsacten in Betreff desselben. 206.

Untersuchungsverfahren, Vorschriften über die Berufung gegen die Beschlüsse über dasselbe. 202—212.

— Ergänzung desselben. 220, 248 b.

— die nach §. 225 zur Vorlesung bestimmten Acten desselben sollen bei der Schlußverhandlung vorgelesen werden. 241.

— die in demselben vorkommenden Beweise sind zu berücksichtigen. 259.

— das Geständniß muß in demselben oder in der Schlußverhandlung abgelegt seyn, wenn es einen rechtlichen Beweis bilden soll. 264, e.

— wann eine bloß in demselben abgelegte Zeugenaussage einen rechtlichen Beweis bildet. 269, g.

— schon während desselben ist der durch die strafbare Handlung entstandene Schaden zu erheben und dem Beschädigten die Einsicht in die Untersuchungsacten zu gestatten. 352.

— wann die Zurückstellung durch strafbare Handlungen entzogener Gegenstände schon während desselben geschehen könne. 353.

— Wiederaufnahme desselben. 365—376.

— wann im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens die Sache in den Stand des Untersuchungsverfahrens tritt. 375.

— besonderes, findet im standrechtlichen Verfahren nicht statt. 406.

— — findet in Uebertretungsfällen nicht statt. 419.

— s. a. Untersuchung, Voruntersuchung.

Unterzeichnung, s. Unterschrift, Handzeichen.

Unvollständige Beweisarten, s. Beweisarten.

Unwahrheit, deren Aussage schließt einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, g.

Digitized by Google

Unwahrheit, eines Umstandes in der Schuldurkunde, wann sie einen Verdachtsgrund des Wuchers bildet. 139, D (2).

— s. a. Lügen.

Unwahrscheinlichkeit, wenn ein Beweis dadurch bedenklich wird, verliert er die Beweiskraft. 260.

Unziemlichkeiten, deren Ahndung, s. Disciplinarstrafen.

Unzulänglichkeit der Beweismittel, s. Freisprechung.

Unzurechnungsfähigkeit, als Grund den Angeschuldigten für schuldlos zu erkennen. 288.

Unzuständige Gerichte, wieferne von denselben vorgenommene Amtshandlungen doch giltig sind. 51.

Unzuständigkeit des Gerichtes, wenn wegen derselben die Berufung ergriffen wird, müssen mit derselben auch alle übrigen Beschwerdepuncte vereinigt werden. 202.

— — Beschlußfassung des Oberlandesgerichtes über eine Berufung im Falle derselben. 207, 302.

— s. a. Zuständigkeit.

Urkunden, wie der Beweis ihrer Echtheit hergestellt wird. 96, 274.

— Herausgabe derselben. 109.

— über Schuldforderungen, vorgebliche Käufe, wann deren Abfassung einen Verdachtsgrund des Wuchers bildet. 139, D (1, 2, 4).

— für die Entscheidung erhebliche, können vorgelesen werden. 241.

— unter welchen Umständen dadurch ein Beweis des Thatbestandes hergestellt werden kann. 261, 272.

— in wieferne sie als Geständnisse oder Zeugnisse zum Beweise benützt werden können. 273.

Urkunden, öffentliche, in wieferne sie als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

— Vorschrift über deren Beweiskraft in Uebertretungsfällen. 426, b.

— s. a. Acten, Schriften.

Ursache des Todes, zunächst wirkende, ist in einem ärztlichen Gutachten anzugeben. 89.

— s. a. Gründe.

Urtheil, keine Strafe kann wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ohne vorgängiges, nach dieser Strafproceß-Ordnung geschöpftes Urtheil verhängt werden. 1.

— Straf-, wann es zu schöpfen ist und was es zu enthalten hat. 283.

— auf Todesstrafe, unter welchen Bedingungen es verhängt werden darf. 284, 285.

— wann es auf Freisprechung, wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, zu lauten hat. 287.

— wann es auf Schuldlosigkeit zu lauten hat. 288.

— wann die Schlußverhandlung ohne dasselbe durch Ablassungsbeschluß zu erledigen ist. 289.

— gegen öffentliche Beamte, Lehrer, Advocaten ꝛc., was rücksichtlich desselben insbesondere zu beobachten ist. 321.

— Straf-, hat auch die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens zu enthalten. 341.

— wann gegen dasselbe die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfindet. 368, 369, 432, b.

— Contumacial-, gegen einen Abwesenden oder Flüchtigen, Art der Kundmachung desselben. 392.

— wird bei dem Standrechte nach den allgemeinen Vorschriften gefällt und verkündigt. 408.

Digitized by Google

Urtheil, wann es vom Standgerichte auf Todesstrafe, wann auf schweren Kerker zu fällen ist. 410.

Urtheile des Standgerichtes, müssen nach Aufhebung des Standrechtes den Oberlandesgerichten mitgetheilt werden. 415.

Urtheile, Straf-, in Uebertretungsfällen, Vorschrift über deren Vollziehung. 429.

— deren Vollziehung gegen Geistliche, s. Geistliche.

— s. a. Erkenntniß, Contumacial-, Freisprechungs-, Schuldlosigkeitsurtheil, Todesurtheil.

V.

Verabredungen, zu befürchtende, sind ein Grund zur Verfügung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft. 151, c; 156, b.

— der Untersuchung nachtheilige, unter den Gefangenen, sind zu hindern. 163.

— der Zeugen, hat der Vorsitzende zu verhindern. 229.

Veränderung, s. Aenderung.

Veräußerung, heimliche, unter dem Werthe, wann sie einen besonderen Verdachtsgrund der Verbrechen aus Gewinnsucht bildet. 139, C (2).

— der bei dem Beschuldigten gefundenen Sachen, wann und wie sie zu veranlassen ist. 355, 358.

Verantwortung, dazu ist der Beamte zu ziehen, der verbotene Mittel zur Erlangung von Verdachtsgründen oder Geständnissen anwendet. 146.

— dazu ist der Staatsanwalt zu ziehen, der die Fristen zur Ueberreichung der Anklageschrift versäumt. 217.

— falsche, deren Einfluß auf die Ueberweisung des Beschuldigten. 281 (1).

Verbergen am Orte des Verbrechens, wann es einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7, 10).

— des Beschuldigten, ist ein Grund gegen ihn einen Vorführungsbefehl zu erlassen und die Untersuchungshaft zu verhängen. 151, a; 156, c.

Verbergen, dem auf freien Fuß Untersuchten ist das Gelöbniß abzunehmen, daß er sich nicht verbergen werde. 162.

— s. a. Flucht, Abwesende

Verbindlichkeit, s. Verpflichtung.

Verbitten, s. Ablehnung.

Verbot, den Aufenthaltsort zu verlassen, wann es vom Untersuchungsrichter erlassen werden kann. 155.

Verbrechen, Niemand kann deßwegen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles. 1.

— und Vergehen, welche Gerichte das Untersuchungsverfahren darüber zu führen haben. 10—15.

— welchen Gerichten die Schlußverhandlung und Entscheidung darüber zusteht. 16.

— Besetzung der Gerichte bei den Entscheidungen darüber. 17.

— welchen Gerichten die Gerichtsbarkeit darüber in zweiter und dritter Instanz zusteht. 18, 19.

— und Vergehen, der Staatsanwalt hat das Untersuchungsgericht von denselben in Kenntniß zu setzen. 30, a.

— welchen Gerichten das Untersuchungsverfahren, die Schlußverhandlung und Entscheidung in der Regel vermöge dem Orte der begangenen That und anderen Umständen zusteht. 38—51.

Digitized by Google

Verbrechen, rücksichtlich welcher zugleich mit der Einleitung der Untersuchung die Mittheilung an die Sicherheitsbehörde zu machen ist. 61.

— wann der Verdacht der Theilnahme daran, oder die frühere Untersuchung oder Bestrafung deßhalb einen Zeugen von der Beeidigung ausschließt. 132, a, b.

— aus Gewinnsucht, welche Umstände dabei nähere Verdachtsgründe bilden. 139, c.

— wichtigere, der Abschluß des Untersuchungsverfahrens wegen derselben soll nicht durch Nachforschungen wegen geringerer strafbarer Handlungen verzögert werden. 187.

— rücksichtlich welcher von dem Untersuchungsverfahren über Auftrag des Justizministers abzustehen ist. 189.

— während der Schlußverhandlung begangene, wie sie bestraft werden. 247.

— wüssen in dem Strafurtheile nach der gesetzlichen Bezeichnung benannt seyn. 283, a.

— Verfahren, wenn nach dem erfolgten Erkenntnisse Verdachtsgründe neuer Verbrechen oder Vergehen hervorkommen. 376.

— und Vergehen, wieferne die Vorschriften über das Verfahren wegen derselben auch auf Uebertretungen anwendbar sind. 416.

— Verhalten des Richters, wenn sich bei der Verhandlung über eine Uebertretung Verdachtsgründe eines Verbrechens oder eines Vergehens zeigen. 421.

— Verfahren, wenn in einer als Uebertretung bestraften Handlung später ein Verbrechen oder Vergehen erkannt wird. 433.

— deren Anzeigen, s. Anzeige, Anzeigen.

Verbrecher, die Gefängnisse für dieselben sind von denjenigen abzusondern, welche für die wegen Vergehen oder Uebertretungen Verurtheilten bestimmt sind. 164, 324, 423.

Verbrecher, vertrauter oder verdächtiger Umgang mit einem Verbrecher unterstützt die vorhandenen Beweise. 281.

Verdacht eines gewaltthätigen Todes, ist Grund zur Leichenöffnung und Leichenschau. 86.

— einer Kindestödtung, was dabei zu erforschen ist. 90.

— des Verborgenseyns einer Person oder Sache, ist Veranlassung zur Haus- und Personsdurchsuchung, 104, 109.

— wegen Theilnahme am Verbrechen, schließt den Zeugen von der Beeidigung aus. 132, a.

— zur Aufklärung desselben kann jedermann die Einleitung einer Untersuchung verlangen. 147.

— der Flucht eines Beschuldigten, ist Grund einen Vorführungsbefehl zu erlassen und die Untersuchungshaft zu verhängen. 151, a; 156, c; 424.

— der begangenen That, wann er ein Grund ist gegen den Beschuldigten einen Vorführungsbefehl zu erlassen. 151.

Verdachtsgründe, worüber sich der Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, rechtfertigen den Antrag auf seine Auslieferung. 46.

— sie zu sammeln, ist Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— nur derjenige, gegen den rechtliche Verdachtsgründe vorliegen, kann als Beschuldigter behandelt werden. 134.

— rechtliche, welche Umstände darunter zu verstehen sind. 135.

— woraus sie entstehen. 136.

— nähere oder entferntere. 137.

— Beispiele näherer allgemeiner Verdachtsgründe. 138.

— Beispiele näherer besonderer Verdachtsgründe. 139.

— welche unvollständige Beweisarten als solche gelten. 140.

Digitized by Google

Verdachtsgründe, wieferne eine Anzeige einen Verdachtsgrund bildet. 141.

— welche für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung hinreichen. 142.

— welche nur im Zusammentreffen mit anderen Fällen zur rechtlichen Beschuldigung hinreichen. 142.

— entferntere, welche Umstände als solche gelten und wann sie zur Einleitung der Untersuchung hinreichen. 142.

— durch welche Umstände bereits vorhandene unterstützt werden. 143.

— welche Umstände für sich allein als solche nicht anzusehen sind. 143.

— deren Wahrheit muß erhoben und zur Einleitung der Untersuchung erwiesen seyn. 144.

— welche Mittel zur Aufbringung derselben nicht gestattet sind. 146.

— wann eine strafgerichtliche Untersuchung auch ohne hinreichende Verdachtsgründe eingeleitet werden kann. 147.

— dem Beschuldigten soll bei dessen Verhör Gelegenheit gegeben werden, sie zu beseitigen. 175.

— welcher Gebrauch von denselben einem Läugnenden gegenüber zu machen ist. 177.

— wenn alle gehoben sind, ist das Untersuchungsverfahren zu beendigen. 186.

— der Schuld, wenn solche gegen Niemand vorliegen, ist ein Einstellungsbeschluß zu fassen. 197 (5).

— wenn dieselben vollkommen entkräftet wurden, ist ein Ablassungsbeschluß, und zwar in Form eines Schuldlosigkeitszeugnisses zu fassen. 198, b; 199.

— sind in den Entscheidungsgründen des Anklagebeschlusses zu bezeichnen. 200, g.

— die Anklageschrift muß sie enthalten. 217.

— einer anderen strafbaren Handlung, welche während der Schlußverhandlung zum Vorscheine kommen, Verfahren über dieselben. 251, 252.

Verdachtsgründe, wann durch deren Zusammentreffen ein Beschuldigter überwiesen werden kann. 261, 269—282.

— wie viele zusammentreffen und wie sie aufgefaßt werden müssen, um dadurch einen Beweis herzustellen. 279 (2); 280, 281.

— unter welchen Umständen das Zusammentreffen von zwei oder auch nur das Eintreten Eines derselben zum Beweise hinreichend ist. 281.

— sie müssen zum Behufe der Ueberweisung selbst bewiesen und nicht entkräftet seyn. 282.

— wenn nicht alle vorkommenden Verdachtsgründe entkräftet sind, hat das Urtheil auf Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel zu lauten. 287.

— wenn alle entkräftet sind, hat das Urtheil auf Schuldlosigkeit zu lauten. 288.

— Verfahren beim Vorkommen neuer Verdachtsgründe. 366—376, 434.

— Verfahren, wenn Verdachtsgründe einer vor dem früheren Erkenntnisse begangenen strafbaren Handlung hervorkommen. 378.

— dringende, sind eine Bedingung der Stellung einer Person vor das Standgericht. 403.

— einer strafbaren Handlung, wenn noch welche bleiben, ist der Beschuldigte von dem Standgerichte dem ordentlichen Gerichte zu übergeben. 409, 410.

— Verhalten des Richters, wenn sich bei der Verhandlung über eine Uebertretung Verdachtsgründe eines Verbrechens oder eines Vergehens zeigen. 421.

— wie viele derselben zum Beweise einer Uebertretung zusammentreffen müssen. 426, d.

— Verfahren, wenn Verdachtsgründe einer von demselben Thäter früher begangenen Uebertretung hervorkommen. 434.

Digitized by Google

Verderben, fremde Sachen, die demselben unterliegen, sind zu veräußern. 357.

Verdrehung, eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 269, a.

Vereitelung der Untersuchung, die Gefahr derselben ist ein Grund einen Vorführungsbefehl zu erlassen und die Untersuchungshaft zu verhängen. 151, 156.

— der Untersuchung, s. Untersuchung.

Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, s. Creditspapiere.

— von Münzen, s. Münzverfälschung.

Verfahren, Straf-, die Strafproceß-Ordnung hat als alleinige Vorschrift dafür zu gelten. K. P. I.

— die bisher darüber bestandenen Vorschriften haben außer Kraft zu treten. K. P. II.

— keine Strafe kann wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ohne vorgängiges Strafverfahren und Urtheil nach dieser Strafproceß-Ordnung verhängt werden. 1.

— der Sicherheitsbehörden in Uebertretungsfällen und der Rechtszug von deren Entscheidung richtet sich nach dieser Strafproceß-Ordnung. 9.

— bei dem Vorhandenseyn von Ausschließungsgründen gegen Gerichtspersonen. 54, 55, 59.

— bei der Gegenstellung der Zeugen mit dem Beschuldigten. 129, 183.

— des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren, Vorschriften darüber. 192—201.

— dem Vorsitzenden kommt die Leitung desselben zu. 225, 226.

— gegen Zeugen oder Sachverständige, welche falsch ausgesagt haben. 240.

— wenn die Trennung der Schuldfrage von der Frage über die Bemessung der Strafe angeordnet wird. 255.

Verfahren des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes über eine Berufung. 302, 310.

— — — wann ihm Todesurtheile zur Bestätigung oder Strafurtheile zur außerordentlichen Milderung vorgelegt werden. 307.

— des obersten Gerichtshofes über die seiner Entscheidung im Berufungswege oder von Amtswegen unterzogenen Erkenntnisse. 310.

— über Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte, welche nicht Erkenntnisse sind. 314.

— — Vorschriften über die Kosten desselben. 331.

— die Bedingung einer bestimmten Belohnung für die Vertretung während des Strafverfahrens ist nicht gestattet. 346.

— Vorschriften über die Wiederaufnahme desselben. 365—376.

— bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, wenn zugleich in der Hauptsache entschieden werden kann. 374.

— bei der Wiederaufnahme, wenn nicht zugleich in der Hauptsache entschieden werden kann. 375.

— beim Hervorkommen einer neuen, zur Zeit eines früheren Strafprocesses nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlung. 376.

— neues, über strafbare, vor dem früheren Erkenntnisse begangene Handlungen, wann es einzuleiten und wie dabei vorzugehen ist. 376.

— wider Abwesende und Flüchtige, Vorschriften hierüber. 377—395.

— wann es bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen hat. 385.

— in dem Falle, wenn sich der durch ein Edict Vorgerufene stellt. 388.

— Contumacial-, Vorgang bei demselben. 391.

Digitized by Google

Verfahren bei dem Habhaftwerden eines in contumaciam Verurtheilten. 394.

— neues, ist gegen einen in contumaciam Verurtheilten bei dessen Verhafte einzuleiten. 394.

— Contumacial-, wann es auch gegen einen Beschuldigten eröffnet werden kann, welcher sich während des Verfahrens entfernt hat. 395.

— bei dem Standrechte, Vorschriften darüber. 396—415.

— bei dem Standrechte, welche Regeln und Abweichungen bei demselben Geltung haben. 405—408.

— in Beziehung auf Uebertretungen, Vorschriften darüber. 416—436.

— wieferne die Vorschriften über das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen auch auf Uebertretungen anwendbar sind. 416.

— wenn ein Bezirksgericht in der zu untersuchenden Handlung ein Verbrechen oder Vergehen erkennt. 418.

— wegen Uebertretungen, besondere Vorschriften darüber. 419–422.

— mündliches, ist bei Uebertretungen einzuleiten. 419.

— neues, wegen Uebertretungen, in welchem Falle es nothwendig wird und wer dazu vorzuladen ist. 420.

— gegen abwesende oder ausgebliebene Beschuldigte in Uebertretungsfällen. 423, 424.

— wegen einer Uebertretung gegen Beschuldigte, die sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhalten. 425.

— in Uebertretungsfällen, wann es in Folge der Berufung des Beschuldigten gegen ein über dessen Ausbleiben gefälltes Urtheil einzuleiten ist. 428.

— wann bei Uebertretungen die Wiederaufnahme desselben stattfindet. 432.

— in Fällen der Wiederaufnahme der Untersuchung bei Uebertretungen. 432.

Verfahren, wenn Jemand wegen einer Uebertretung verurtheilt wird, die später als Verbrechen oder Vergehen erkannt wird. 433.

— wenn der Verdacht einer früher begangenen Uebertretung entsteht. 434.

— wegen Uebertretungen gegen unbekannte, abwesende und flüchtige Thäter. 435.

— über die Berufungen, s. Berufung.

— Ablassung davon, s. Ablassung.

— s. a. Förmlichkeiten, Formgebrechen, Contumacial-Verfahren, Schlußverhandlung, Verhandlungen.

Verfall von Feilschaften, Waaren, Geräthen ꝛc., kann vom Gerichtshofe nicht nachgesehen werden. 286, 305, 311.

— des Nahrungsbetriebes des Beschuldigten, ist ein Grund zum Strafaufschube. 322.

— von Feilschaften, Waaren, Geräthen ꝛc. Vollziehung des Strafurtheiles, welches darauf lautet. 329.

— einer Caution, s. Caution.

Verfolgung, strafgerichtliche, hat in der Regel von Amtswegen statt. 2.

— strafgerichtliche, ist einzuleiten, wenn ein Zeuge bei der Schlußverhandlung falsch aussagt 240.

Verfügungen, in den §§. 145 und 157 erwähnte, gegen Entscheidungen über dieselben steht auch die Berufung an den obersten Gerichtshof offen. 65.

— der Gerichtshöfe, die nicht zu den Erkenntnissen gehören, wieferne Beschwerden dagegen zulässig sind. 314.

— über privatrechtliche Ansprüche, s. Erkenntnisse, Ansprüche.

Vergehen, welche Gerichte das Untersuchungsverfahren darüber zu führen haben. 10, 11.

— welche Befugnisse einem Privatankläger bei solchen Vergehen zukommen, die nur auf Verlangen des Betheiligten verfolgt werden. 37.

Digitized by Google

Vergehen, aus Gewinnsucht begangene, schließen einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, b.

— von Amtswegen und auf Verlangen eines Betheiligten strafgerichtlich zu verfolgende, wann von der Untersuchung derselben abzulassen ist. 189, 197 (4), 200 a, 289 d.

— Gefängnisse für die wegen Vergehen Verurtheilten sind von denjenigen abzusondern, welche für Verbrecher bestimmt sind. 324.

— gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen werden. 381.

— (die gemeinsamen Bestimmungen über Vergehen und Verbrechen siehe u. Verbrechen.)

Vergiftung, beim Verdachte derselben sind zur Erhebung des Thatbestandes nebst Aerzten zwei Chemiker beizuziehen. 91.

Vergleichung der Handschriften, wieferne dadurch der Beweis der Echtheit einer Urkunde hergestellt wird. 96, 274.

Vergütung, s. Entschädigung.

Verhaft, s. a. Festnahme, Untersuchungshaft, Verhaftung, Verwahrung.

Verhaftete, deren Behandlung in der Untersuchungshaft. 163—171, 424.

— dieselben sind nach eingetretener Rechtskraft des Ablassungsbeschlusses in Freiheit zu setzen. 199.

— wann sie in das Untersuchungsgefängniß des Gerichtshofes abzuliefern sind. 201.

— wann sie in Freiheit zu setzen sind. 316.

— aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entwichene, sind mit Steckbriefen zu verfolgen. 381.

— s. a. Untersuchungsgefangene.

Verhaftsbefehl, die Erlassung desselben begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

Verhaftsbefehl, in Folge desselben kann die Anhaltung eines Ausländers geschehen. 46.

— den Sicherheitsorganen steht das Recht zur Hausdurchsuchung zu, wenn eine Person, gegen welche ein Verhaftsbefehl erlassen ist, sich in ein Haus flüchtet. 106.

— Briefe an oder von Personen, gegen welche derselbe erlassen ist, können mit Beschlag belegt werden. 110.

— Vorschrift über dessen Erlassung und Mittheilung an den Beschuldigten. 157.

Verhaftung, wann sie gegen einen Beschuldigten zu verhängen und wie dabei vorzugehen ist. 156—158.

— und Verurtheilung eines Beschuldigten, wann und wem sie anzuzeigen ist. 158, 321.

— welche Vorsicht und Schonung bei derselben zu beobachten ist. 159.

— nach derselben ist die Beschreibung und Durchsuchung der Person vorzunehmen. 160.

— wann sie wider aufzuheben ist 161.

— ob dem Beschuldigten die Ursache derselben bekannt sei, ist er zu befragen. 174.

— der Zuhörer, welche die Verhandlung stören oder sich den Befehlen des Vorsitzenden widersetzen, kann verfügt werden. 226.

— wegen derselben kann in Uebertretungsfällen eine besondere Beschwerde eingelegt werden. 424.

— wieferne sie gegen einen wegen einer Uebertretung Beschuldigten verfügt werden könne. 424.

— s. a. Festnahme, Untersuchungshaft, Verwahrung.

Verhandlungen in Strafsachen beim Oberlandesgerichte, der Ober-Staatsanwalt hat dabei anwesend zu seyn und seine Anträge zu stellen. 32, c, d.

— — sind porto- und gebührenfrei. 331.

Digitized by Google

Verhandlungen, ſ. a. Schlußverhandlung, Verfahren.

— über Auslieferung, ſ. Auslieferung.

Verhandlungs-Protokoll, ſ. Protokoll.

Verheißung, ſ. Verſprechen.

Verhör, zum Behufe deſſelben iſt der Beſchuldigte vorzuladen. 148.

— des Beſchuldigten, Vorſchriften rückſichtlich deſſelben. 148, 153.

— binnen welcher Zeit es der Unterſuchungsrichter mit dem Beſchuldigten vorzunehmen hat. 152, 153.

— der bei einer öffentlichen Unruhe oder Schlägerei feſtgenommenen Perſonen, innerhalb welcher Zeit es erfolgen ſoll. 154.

— des Beſchuldigten, Vorſchriften über Vornahme deſſelben. 172—185.

— es ſoll mit Anſtand und Gelaſſenheit vorgenommen werden. 173.

— allgemeine Fragen bei demſelben. 174.

— beſondere Fragen bei demſelben. 175, 176.

— Vorſchriften für beſondere Fälle deſſelben. 177—182.

— Vorſchriften über die Führung des Protokolles bei demſelben. 184, 185.

— des Angeklagten bei der Schlußverhandlung, Vorſchriften darüber. 233—235.

— in Uebertretungsfällen. 421.

— ſ. a. Schlußverhör, Vernehmung.

Verhütung des Schadens, der Beſchädigte iſt zu fragen, was er dafür gethan habe. 127, c.

Verjährung, als Grund der Umwandlung der Todesſtrafe. 285.

— wie die Schlußverhandlung erlediget wird, wenn die Strafbarkeit durch Verjährung erloſchen iſt. 289, a.

Verjährung der Strafbarkeit durch dieſelbe, als Grund der Berufung gegen ein Erkenntniß. 290, a.

— die Erlöſchung der Strafbarkeit eines Verbrechens durch dieſelbe, iſt ein Hinderniß der Wiederaufnahme des Verfahrens. 365, 366, 367, 432.

Verkauf, ſ. Veräußerung.

Verkehr der Strafbehörden und Staatsanwaltſchaften mit anderen Behörden. 26, 33.

— zwiſchen dem Unterſuchungsrichter und dem Staatsanwalte, wie er ſtattzufinden hat. 63.

Verkündigung und Zuſtellung der Einſtellungs-, Ablaſſungs- und Anklage-Beſchlüſſe. 201.

— der Erkenntniſſe höherer Gerichte. 212, 302.

— des Beſchluſſes über die Unterſuchungsacten, wie ſie an den Beſchuldigten erfolgt. 201.

— über die Berufung. 212.

— des Erkenntniſſes, an den aus der Sitzung entfernten Angeklagten, wie ſie geſchieht. 244.

— des Erkenntniſſes über die Schlußverhandlung, wie und wann ſie ſtattzufinden hat. 291.

— der Todesurtheile, beſondere Vorſchrift rückſichtlich derſelben. 293.

— des Urtheiles, geſchieht auch dann, wenn daſſelbe behufs einer außerordentlichen Milderung vorgelegt wird. 294.

— des Vollzuges der Todesſtrafe. 323.

— des Standrechtes. 398, 401.

— des Urtheiles, bei dem Standrechte, geſchieht nach den allgemeinen Vorſchriften. 408, 413.

— des Erkenntniſſes bei Uebertretungen, wie ſie zu geſchehen hat. 419.

— ſ. a. Kundmachung, Verſtändigung.

Digitized by Google

Verlängerung der Fristen der Strafproceß-Ordnung, findet nicht statt. 5.

Verlangen, s. Begehren.

Verleitung eines Anderen zu einem Verbrechen, der Versuch derselben bildet einen näheren Verdachtsgrund gegen den Verleitenden. 138 (3).

— zur Ausführung des bösen Vorhabens, um Beweismittel aufzubringen, ist nicht gestattet. 146.

— eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 269, a.

Verletzter, s. Beschädigter.

Verletzungen, körperliche, wie der Augenschein bei denselben vorgenommen wird. 92.

— des Eigenthumes, s. Eigenthums-Verletzungen.

Verlockung eines Beschuldigten zu Geständnissen, ist nicht gestattet. 146.

Verlust der Anklage, zieht die Versäumung der Fristen zur Anklageschrift für die Staatsanwaltschaft nicht nach sich. 217.

— von Rechten, Befugnissen ꝛc., derselbe kann vom Gerichte nicht nachgesehen werden. 286, 305, 311.

— Vollziehung des darauf lautenden Urtheiles. 329.

— wann im Falle dieser Strafe die Zeugen beeidet werden müssen. 422.

Vermögen, ein dasselbe offenbar übersteigender Aufwand ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139, C (1).

Vermögensumstände des Verurtheilten, als Grund der Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafe. 6.

— des Darleihers oder Darleihennehmers, wann aus demselben ein Verdachtsgrund des Wuchers entsteht. 139, D (6, 9).

— s. a. Nahrungsbetrieb.

Vermögensverhältnisse, um dieselben ist der Zeuge und, wenn es nöthig ist, der Beschuldigte zu fragen. 129, 174.

— denselben entsprechende Bequemlichkeiten kann sich der Gefangene verschaffen. 165.

Vermummung, unter welchen Umständen sie einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (7).

Vermuthung, bei der Vermuthung, daß der Beschädigte den Schaden zu hoch angebe, ist derselbe in anderer Weise zu erheben. 76, 359.

— eine schwankende, gilt nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

— die Zeugenaussage darf nicht bloß darauf beruhen, wenn sie zum Beweise dienen soll. 269, c.

Vernehmung des Staatsanwaltes, nach derselben ist der Antrag auf Auslieferung eines Fremden zu stellen. 46.

— aller Personen, von denen sich eine Auskunft über die Umstände der That erwarten läßt, ist dem Untersuchungsrichter zur Pflicht gemacht. 75.

— des Beschädigten und anderer Personen, hat zur Erhebung des Schadens stattzufinden. 76.

— von Zeugen, dadurch können die Sachverständigen Aufklärung verlangen. 83.

— von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, dadurch ist die Identität der Leiche festzustellen. 87.

— der Zeugen, Vorschrift über die Art und Weise derselben überhaupt. 112—122.

— — — in besonderen Fällen. 123, 124.

— des Beschuldigten. 172—188.

— des Angeklagten und der Zeugen bei der Schlußverhandlung. 213—257.

— des Angeklagten bei dem Gerichtshofe vor der Schlußverhandlung. 216.

— der Zeugen und Sachverständigen bei der Schlußverhandlung, Verfahren bei derselben. 236, 237, 238.

Digitized by Google

Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen ꝛc., im standrechtlichen Verfahren. 405.

— der Zeugen und des Beschuldigten in Uebertretungsfällen. 421.

— eines Beschuldigten wegen einer Uebertretung, wenn er sich in einem anderen Gerichtsbezirke aufhält. 425.

— von Zeugen, s. a. Zeugen.

— des Beschuldigten, s. a. Verhör.

Vernichtung der Spuren der That, die Besorgniß derselben als Grund zur vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151, c; 156, a.

— von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, wegen derselben hat sich das Strafgericht an die betreffende Behörde zu wenden. 329.

Vernunft, Störung derselben, s. Geisteskrankheiten.

Verpflegung, welche Auslagen darunter begriffen werden. 338.

— die Vergütung der Kosten dafür kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, 338, e.

— in der Untersuchungshaft, jeder Mitschuldige hat sie für sich zu vergüten. 341.

— die milden Gaben für den zum Tode Verurtheilten können zu dessen besserer Verpflegung verwendet werden. 323.

— wann sich verhaftete Beamte und Geistliche dieselbe selbst zu verschaffen haben. 343.

Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen bei dem Untersuchungsrichter. 71.

— zur Ablegung eines Zeugnisses, zu dessen Bestätigung durch den Eid und zur Gegenstellung, wer davon befreit ist. 113, 133, 183, 239.

— der Zeugen vor dem Richter zu erscheinen und Ausnahmen von dieser Vorschrift. 114, 115.

— zum Kostenersatze. 341.

Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens, Vorschrift darüber. 351.

Verrichtungen, welche dem Staatsanwalte obliegen. 30, 32, 222.

Versäumniß der Fristen zur Anklageschrift, sie zieht für die Staatsanwaltschaft nicht den Verlust der Anklage nach sich. 217.

Versammlungen der Richter zur Schlußfassung über Verbrechen, wie sie zusammengesetzt seyn müssen. 17—20.

Verschärfung des Urtheiles, wann sie in Folge der Berufung zum Nachtheile des Verurtheilten stattfinden kann. 304, 310.

— ein zur außerordentlichen Milderung vorgelegtes Urtheil darf das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof nie verschärfen. 309, 310.

Verschärfungen der Freiheitsstrafe, in wieferne sie von dem Gerichte gemildert oder verwandelt werden können. 286, 305.

— das Oberlandesgericht kann sie ganz oder zum Theile nachsehen. 305.

— der oberste Gerichtshof ist befugt, sie nachzusehen. 311.

Verschlagenheit des Beschuldigten, wie im Falle derselben die Fragen an ihm zu stellen sind. 177.

Verschiebung, s. Aufschub.

Verschließung der in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände, wann und wie sie vorzunehmen ist. 102.

Verschulden, jeder Untersuchte haftet für die durch sein Verschulden verursachten Kosten. 341.

Verschwägerte des Angeschuldigten, wann sie die Wiederaufnahme der Untersuchung ansuchen können. 372.

— s. a. Schwägerschaft.

Verschwiegenheit, über das unter dem Siegel derselben Anvertraute dürfen Geistliche nicht als Zeugen vernommen werden. 112, a.

Digitized by Google

Verschwiegenheit, das Versprechen derselben haben die Gerichtszeugen abzulegen. 68.

— s. a. Amtsgeheimniß.

Versicherung, feierliche, wann sie an Eidesstatt gestattet ist. 131.

Verspätung des Verhöres, ist im Protokolle zu bemerken. 184.

Versprechen des Stillschweigens bis zur Schlußverhandlung, die Gerichtszeugen haben es abzulegen. 68.

— welches dem auf freiem Fuße Untersuchten abzunehmen ist. 162.

— ein dadurch erlangtes Geständniß ist nicht beweiskräftig. 266.

Versprechungen, falsche Vorspiegelungen dürfen nicht als Mittel, ein Geständniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

Verständigung von den Entscheidungen des Gerichtshofes in Betreff des Untersuchungs-Verfahrens, an wen sie zu erfolgen hat. 65.

— von Einstellungs-, Ablassungs- und Anklage-Beschlüssen, an wen sie zu erfolgen hat. 201.

— von den Erkenntnissen höherer Instanzen, hat an alle Personen zu erfolgen, welche die Berufung ergriffen haben. 212, 302.

— des Angeklagten von der Anklageschrift oder der mündlichen Anklage, hat stattzufinden. 217, 218.

— s. a. Verkündigung, Kundmachung, Zustellung.

Verständniß, eine dadurch bewirkte Zeugenaussage hat keine Beweiskraft. 269, a.

— der Mitschuldigen, wenn es zu vermuthen ist, hat ihre Aussage keine Beweiskraft. 271, c.

Verstecken, s. Verbergen, Flucht.

Verstellungen des Beschuldigten, wie sich der Untersuchungsrichter bei denselben zu benehmen hat. 182.

Verstorbener, s. Leichenschau, Tod.

Versuche, länger dauernde, rechtfertigen die Entfernung der Gerichtspersonen vom Augenschein. 82.

— oder Uebung, sich auf das Verbrechen beziehende, bilden einen näheren Verdachtsgrund. 138 (6).

Vertagung der Schlußverhandlung, aus welchen Gründen sie stattfinden kann. 221.

— des Beginnes der Schlußverhandlung wegen Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen, wann sie stattfindet. 230.

— — wegen Widerruf des früheren Geständnisses, wann sie stattfindet. 235.

— einer begonnenen Schlußverhandlung, aus welchen Gründen sie eintreten darf. 248.

— der Schlußverhandlung wegen einer durch Unziemlichkeiten des Vertreters veranlaßten ungenügenden Vertheidigung. 245.

— wenn der Privatankläger ohne sie erwirkt zu haben von der Schlußverhandlung ausbleibt, gilt dieß als Abstehung von der Anklage. 232.

— wenn der Angeklagte ohne sie erwirkt zu haben von der Schlußverhandlung ausbleibt, findet gegen ihn das Contumacial-Verfahren statt. 395.

Vertheidiger, welche Verhältnisse desselben zu dem Richter und Staatsanwalte diesen von der Vornahme gerichtlicher Handlungen ausschließen. 52, 58.

— wer als solcher in einer Sache thätig gewesen ist, ist als Richter oder Protokollführer oder Staatsanwalt in derselben ausgeschlossen. 53, b; 58.

— des Beschuldigten, kann sich der Zeugenaussage entschlagen oder die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— demselben ist Rücksprache mit dem Untersuchungs-Gefangenen ohne Zeugen gestattet. 166.

Digitized by Google

Vertheidiger, der Beſchuldigte kann denſelben zur Ausführung der Berufung gegen den Anklagebeſchluß wählen. 203.

— dem B.klagten iſt bei Eröffnung des Anklagebeſchluſſes bekannt zu machen, daß er ſich eines Vertheidigers bedienen könne. 213.

— in welchen Fällen dem Beklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu beſtellen iſt. 213.

— wie die Beſtellung desſelben von Amtswegen geſchieht. 213.

— deſſen Befugniſſe rückſichtlich der Vertretung mehrerer Mitangeklagten. 213.

— beim Schlußverfahren kann ſich der Beſchuldigte desſelben bedienen. 213.

— in die Liſte eingetragener, iſt verpflichtet, Vertheidigungen in ſeinem Wohnorte zu übernehmen. 214.

— wieferne er berechtiget iſt, ſich mit dem Angeklagten zu beſprechen, die Acten einzuſehen, Abſchriften zu nehmen. 215.

— wann derſelbe dem Angeklagten bei der Vernehmung vor der Schlußverhandlung zu beſtellen iſt. 216.

— er kann von der Anklageſchrift Einſicht nehmen und eine Abſchrift verlangen. 217.

— derſelbe iſt ſchriftlich zur Schlußverhandlung vorzuladen. 219.

— Verfahren, wenn derſelbe Ergänzungen der Vorerhebungen oder Vorladung neuer Zeugen zur Schlußverhandlung begehrt. 220.

— er kann aus erheblichen Gründen auf die Vertagung der Schlußverhandlung antragen. 221.

— er muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig ſeyn. 222.

— jedem in die Vertheidigerliſten Aufgenommenen iſt der Zutritt zu den Schlußverhandlungen geſtattet. 223.

— deſſen Wirkſamkeit bei der Schlußverhandlung. 228—255.

Vertheidiger, über die Vertagung einer Schlußverhandlung ſoll nach deſſen Anhörung beſch'oſſen werden. 230.

— in wieferne der Angeklagte ſich auch während der Verhandlung mit demſelben beſprechen kann. 234.

— des Beſchuldigten, kann bei der Schlußverhandlung an den zu Vernehmenden Fragen richten. 243.

— er iſt berechtiget, alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen oder Sachverſtändigen dienen kann. 244.

— wie derſelbe wegen Unziemlichkeiten während der Schlußverhandlung beſtraft wird. 245.

— wann Vertreter aus der Liſte derſelben zu ſtreichen ſind. 245.

— Beſtrafung desſelben wegen muthwilliger Berufungen. 315.

— die Vergütung der Gebühren für denſelben kann von dem Beſchuldigten in Anſpruch genommen werden. 332, d.

— die Gebühren desſelben hat in der Regel der Angeklagte zu tragen. 345.

— Vorſchrift über die Beſtimmung und Einbringung der Belohnung desſelben. 346—351.

— welche Perſonen für einen Abweſenden im Edictal-Verfahren einen Vertheidiger aufſtellen können. 387.

— er wird dem Beſchuldigten im Contumacial-Verfahren von Amtswegen beſtellt. 391.

— beim Standrechte muß dem Angeklagten derſelbe geſtattet oder von Amtswegen beſtellt werden. 407.

— wieferne es demſelben bei dem ſtandrechtlichen Verfahren geſtattet iſt, Anträge zu ſtellen und Schlußvorträge zu halten. 408.

— ſ. a. Vertreter, Angeklagter.

Digitized by Google

Vertheidigerliſte, jedes Oberlandesgericht hat eine ſolche für ſeinen Sprengel anzulegen. 214.

— wer in dieſelbe aufzunehmen iſt. 214.

— die in dieſelben aufgenommenen Vertheidiger können den Schlußverhandlungen als Zuhörer beiwohnen. 223.

— Löſchung aus derſelben. 245.

Vertheidigung des Beſchuldigten, die dazu dienenden Umſtände ſind im Strafverfahren ſorgfältig zu erheben. 3.

— zum Behufe derſelben kann der Beſchuldigte eine Gegenſtellung fordern. 183.

— bei dem Schlußverhöre ſoll der Beſchuldigte aufgefordert werden, was er dazu anzugeben wiſſe. 190.

— der Verhaftete iſt bei der Verkündigung des Beſchluſſes über die Befugniß dazu zu belehren. 200, e; 201.

— von Mitangeklagten, Grundſätze über die Art der Beſtellung derſelben. 213.

— wann Beamte des Strafgerichtes verpflichtet ſind, dieſelbe zu übernehmen. 214.

— für die Koſten derſelben haftet jeder Mitſchuldige einzeln. 341.

— der Beſchuldigte iſt bei der Verhandlung über eine Uebertretung aufzufordern, das dazu Dienende anzugeben. 419.

— und Ueberführung, ſ. Ueberführung.

Vertilgen der Spuren der That, iſt eine nähere rechtliche Inzicht. 138 (11).

Vertrag, ſ. Uebereinkommen.

Vertrauensperſonen des Angeklagten oder Verletzten, denſelben iſt der Zutritt zu den Schlußverhandlungen geſtattet. 223, 224.

Vertreter, bei Uebertretungen kann ſich der Beſchuldigte durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen. 419.

— der Beſchuldigte kann ſich zur Ausführung der Berufung deſſelben bedienen. 203, 211, 302.

Vertreter der Parteien, woran ſie bei Eröffnung der Schlußverhandlung zu erinnern ſind. 228

— des Beſchädigten, ſ. Beſchädigter.

— ſ. a. Vertheidiger.

Verurtheilter, zum Tode, wem der Zutritt zu demſelben bewilliget werden kann. 323.

— iſt zugleich zum Erſatze der Koſten des Strafverfahrens zu verurtheilen. 341.

— wann er mit ſeinem Vermögen für den Erſatz der Koſten haftet. 341.

— welche Rückſichten bei der Eintreibung der Koſten des Strafverfahrens von demſelben zu nehmen ſind. 342.

— wann gegen denſelben die Wiederaufnahme des Verfahrens ſtattfindet. 368, 369.

— wer um Wiederaufnahme des Verfahrens zu deſſen Gunſten anſuchen kann. 372.

Verurtheilung des Angeklagten, wann der Richter ungeachtet des Vorhandenſeyns der Beweiserforderniſſe nicht verpflichtet iſt, dieſelbe auszuſprechen. 260.

Verwahrung, gerichtliche, wann Gegenſtände einer Unterſuchung in dieſelbe zu nehmen und welche Vorſichten dabei zu beobachten ſind. 102.

— gerichtliche, in dieſelbe ſind die bei Haus- oder Perſonsdurchſuchungen vorgefundenen verdächtigen Gegenſtände zu nehmen. 107.

— in Beziehung auf die Verwahrung für die Unterſuchung erheblicher Papiere gelten die Vorſchriften des §. 102. 108.

— vorläufige, des Beſchuldigten, wann und von wem ſie vorgenommen werden kann und wie lange ſie dauern darf. 152—154.

— und Verurtheilung eines Beſchuldigten, wann und wem ſie anzuzeigen iſt. 158, 321.

Digitized by Google

Verwahrung, vorläufige, Behandlung des Beschuldigten in derselben. 163—171.

— der bei einer Durchsuchung gefundenen Schriften, Vorschriften über die Vornahme derselben. 108.

Verwaltungsbeamte, höhere, welchen der Zutritt zu den Schlußverhandlungen zu gestatten ist. 223.

Verwaltungsbehörden, ihren von den Staatsrechnungsbehörden richtig befundenen Ausweisen über Auslagen zur Unterdrückung verbrecherischer Unternehmungen ist volle Beweiskraft einzuräumen. 360.

Verwandlung der Strafe, s. Aenderung.

Verwandte, unter welchen Bedingungen einem Gefangenen der Besuch derselben gestattet werden kann. 166.

— des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, wann denselben das Recht der Berufung zukommt. 300, 301, 363, 418.

— eines zum Tode Verurtheilten, diesen soll der Zutritt zu demselben gestattet werden. 323.

— des Angeschuldigten, wann sie die Wiederaufnahme der Untersuchung ansuchen können. 372.

— nahe, des Abwesenden, denselben ist im Edictal-Verfahren die Vorladung besonders zu eröffnen. 387.

— s. a. Verwandtschaft, Familie.

Verwandtschaft des Richters mit dem Beschuldigten, Beschädigten, dem Staatsanwalte ꝛc., wieferne sie für jenen einen Ausschließungsgrund bildet. 52.

— mit dem Untersuchungsrichter oder Referenten der unteren Instanz, wieferne sie für den höheren Richter einen Ausschließungsgrund bildet. 53.

— des Staatsanwaltes mit dem Beschuldigten, Beschädigten oder dem Vertheidiger, wieferne sie jenen von dem Einschreiten in Strafsachen ausschließt. 58.

Verwandtschaft mit dem Beschuldigten, in wieferne sie ein Grund ist, sich der Zeugenaussage zu entschlagen, die Beschwörung derselben und die Gegenstellung abzulehnen. 113, 133, 183, 239.

— mit verdächtigen Personen, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

— s. a. Verwandte, Familie.

Verweigerung der Antwort, der Aussage, s. Antwort, Zeuge, Weigerung.

Verweis, ist gegen Vertreter wegen unziemenden Betragens bei der Schlußverhandlung anzusprechen. 245.

Verweisungs-Erkenntniß, wenn selbes vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung gefaßt worden ist, hat diese auf die Untersuchung keine Anwendung. K. P. IV, V.

Verwirrung im Reden, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Verzeichniß, ist über Alles zu verfassen, was bei Durchsuchung des Beschuldigten gefunden wird. 160, c.

— der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, muß die Anklageschrift enthalten. 217.

Verzichtleistung auf das Recht, die Zeugenaussage zu verweigern, ohne derselben darf die Aussage der im §. 113 genannten Personen nicht berücksichtiget werden. 113.

— dem Beschädigten steht frei, auf die privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit Verzicht zu leisten. 352.

— auf die Berufung, kann nicht widerrufen werden. 203, 211, 302.

— auf den Schadenersatz, steht dem Beschädigten jederzeit frei. 352.

Verzögerung des Untersuchungsrichters, über Beschwerden gegen dieselbe entscheidet der Gerichtshof. 15, b.

Digitized by Google

Verzögerung in Erfüllung eines Ersuchens, ist dem Oberlandesgerichte bekannt zu geben. 27.

— der Staatsanwalt hat für deren Hintanhaltung im Strafverfahren Sorge zu tragen. 30, f.

— darf durch den Verkehr des Untersuchungsrichters mit dem Staatsanwalt nicht eintreten. 63.

— des Untersuchungsrichters, dagegen kann sich Jedermann beschweren. 64.

— der Untersuchung, um ein Geständniß zu erlangen, darf nicht veranlaßt werden. 177.

— des Abschlusses der Untersuchungen wichtiger Verbrechen, soll nicht wegen Nachforschungen nach geringeren strafbaren Handlungen eintreten. 187.

— was sie herbeiführen würde, muß der Vorsitzende bei der Schlußverhandlung beseitigen. 225.

— des standrechtlichen Verfahrens. 408.

— s. a. Nachlässigkeit.

Vierzehntes Lebensjahr, s. Alter.

Visitationen, periodische, der Untersuchungs-Gefängnisse, wem sie obliegen und worauf dabei Rücksicht zu nehmen ist. 171.

— bei denselben können Sträflinge Begnadigungsgesuche anbringen. 330.

Visum repertum, s. Gutachten.

Volksschullehrer, s. Schullehrer.

Vollmacht, s. Bevollmächtigter, Vertreter.

Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse, Vorschriften darüber. 316–330.

— des Strafurtheiles, geschieht ohne Dazwischenkunft des Staatsanwaltes. 318.

— aus welchen Gründen sie aufgeschoben werden soll und kann. 319—321.

Vollstreckung des Urtheiles, Rücksichten, welche bei verurtheilten Geistlichen vor derselben zu beobachten sind. 320.

— der Freiheitsstrafe, aus welchen Gründen deren Beginn aufgeschoben werden kann. 322.

— — in unterbrochenen Zwischenräumen, darf nicht stattfinden. 322.

— — an welchen Orten sie stattfindet. 324.

— der körperlichen Züchtigung. 325.

— der Landesverweisung. 326.

— von Geldstrafen. 327.

— des Cautions-Verfalles. 328.

— des Verfalles von Feilschaften. 329.

— der Todesstrafe, Vorschriften darüber. 323.

— — die Vergütung der Kosten derselben kann von dem Verurtheilten in Anspruch genommen werden. 332, g.

— — Bemessung des Betrages derselben. 340.

— — jeder Mitschuldige muß sie einzeln entrichten. 341.

— eines Contumacial-Strafurtheiles, hat so weit möglich, sogleich stattzufinden. 393.

— des Urtheiles im Standrechte. 413.

— der Strafurtheile in Uebertretungsfällen. 9, 429.

— wieferne ein bloßes Gesuch um Gnade den Vollzug der Strafe in Uebertretungsfällen hemmt. 430.

— der Todesstrafe, s. a. Todesstrafe.

Vollstreckungs-Clausel, s. Rechtskräftigkeit.

Vollziehung, Vollzug, s. Vollstreckung.

Voracten sind im Falle eines Todesurtheiles dem Oberlandesgerichte vorzulegen. 293.

Digitized by Google

Voraussetzungen, welche im Falle des §. 260 nicht als Begründung angenommen werden dürfen. 260.

Vorbereitet, schriftlich, muß der Antrag des Staatsanwaltes seyn. 193.

Vorbereitung, zur Schlußverhandlung, welche Frist dem Angeklagten dazu gegeben werden soll. 219.

— von Mitteln und Gelegenheit zur Ausübung der That, beweist den bösen Vorsatz. 268.

— zum Tode, die Ablehnung derselben hindert nicht die Vollstreckung des Urtheiles. 323.

— welche nach Anordnung des Standrechtes zu treffen ist. 402.

— zum Tode, welche Zeit im Standrechte dem Verurtheilten dazu bewilliget werden kann. 413.

Vorbereitungen, zur Entweichung, darauf haben die Gefangenaufseher Acht zu haben. 169.

Vorerhebungen, Verfahren wenn deren Ergänzung vor der Schlußverhandlung begehrt wird. 220.

-- Verfahren, wenn bei Uebertretungen deren Nothwendigkeit erscheint. 419, 420.

Vorforderung, s. Vorladung.

Vorfragen, privatrechtliche, wann sich die strafgerichtliche Untersuchung auch auf diese erstreckt. 4.

— über Zuständigkeit des Gerichtes ꝛc., darüber muß immer zuerst abgestimmt werden. 22, 23.

Vorführung der Zeugen, die auf Vorforderung von Seite des Richters nicht erscheinen, kann verfügt werden. 118, 230.

— des Beschuldigten 150, 151, 153.

— neuer Beweise, liegt im Ermessen des Vorsitzenden. 242.

— die Vergütung der Kosten für dieselbe kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, b.

Vorführung, wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

— eines Abwesenden. 379.

Vorführungsbefehl, die Erlassung desselben begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— wann die Erlassung desselben Sicherheitsorgane zur Hausdurchsuchung berechtiget. 106.

— die Erlassung desselben berechtiget zur Beschlagnahme von Briefen. 110.

— als Zwangsmaßregel gegen Zeugen, die sich zu erscheinen weigern. 118, 230.

— wann gegen einen Beschuldigten ein solcher erlassen werden kann. 150, 151.

— wieferne ein solcher gegen die wegen einer Uebertretung Beschuldigten erlassen werden kann. 424.

— s. a. Zuvorkommen.

Vorgesetzter, unmittelbarer, Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben ihm die Ausschließungsgründe anzuzeigen. 59.

— — durch diesen sind untergeordnete Beamte und Diener vorzuladen. 117.

— — durch diesen sind Militärpersonen vorzuladen. 120, 121.

— — an diesen ist die Anzeige zu machen, wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter oder Diener, ein Mitglied des geistlichen Standes ꝛc. in Verwahrung genommen wird. 158.

— — hat den mit der Anklageschrift säumigen Staatsanwalt zur Verantwortung zu ziehen. 217.

— der in §. 158 genannten Personen, demselben ist eine Abschrift eines wider sie ergangenen Strafurtheiles mitzutheilen. 321.

— der Strafanstalt, durch ihn können Begnadigungsgesuche angebracht werden. 330.

Vorhinein, die Bedingung einer Belohnung für die Vertheidigung in Vorhinein ist nicht gestattet. 346.

Digitized by Google

Vorkehrungen, nothwendige, hat in dringenden Fällen der Staatsanwalt zu treffen. 30, b.

— gegen die Entweichung eines fremden Beschuldigten, sind zu treffen. 46.

— zu Ergänzungen der Untersuchung hat der Gerichtshof zu treffen. 195.

— der Sicherheitsbehörde aus Anlaß von Hausdurchsuchungen. 105.

Vorladung von Seite eines Strafgerichtes, die Verpflichtung, derselben Folge zu leisten, ist allgemein. 25.

— deren Erlassung an den Beschuldigten begründet den Gerichtsstand durch Zuvorkommen. 39.

— in Strafsachen an untergeordnete Beamte und Diener gewisser Dienstzweige, wie sie zu vollziehen ist. 117.

— Zwangsmaßregeln gegen Zeugen, die sich weigern, derselben Folge zu leisten. 118, 230.

— der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Zeugen, Vorschrift darüber. 120.

— an Personen von der Gensd'armerie, Militärpolizeiwache und Sicherheitswache als Zeugen zu erscheinen, wie sie anzuordnen ist. 121.

— des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter, wann und wie sie zu geschehen hat. 148, 149.

— zur Schlußverhandlung, s. Schlußverhandlung.

— die Vergütung der Kosten für dieselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, a.

— wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

— des Beschädigten zur Hauptverhandlung, hat von Amtswegen zu geschehen. 352.

— eines Abwesenden durch Edict, Verfahren bei derselben. 378, 386.

— zur Verhandlung über Uebertretungen, an welche Personen sie zu erlassen ist. 419, 420, 423–425.

— s. a. Zuvorkommen.

Vorläufige Vernehmung, s. Vernehmung.

Vorlage der Todesurtheile an das Oberlandesgericht und den Landesfürsten, wie sie stattzufinden hat. 293.

— von Strafurtheilen von Amtswegen, wann sie wegen außerordentlicher Milderung stattfindet. 294.

— der Todesurtheile zur Bestätigung oder der Strafurtheile zur außerordentlichen Milderung an das Oberlandesgericht, Verfahren in diesem Falle. 306, 307.

— — hat an den obersten Gerichtshof und den Justizminister stattzufinden. 308, 310.

— Verfahren des obersten Gerichtshofes über ein seiner Entscheidung im Berufungswege oder von Amtswegen vorgelegtes Urtheil. 310.

— des Urtheiles von Amtswegen, im Falle derselben ist die Untersuchungshaft in der Zwischenzeit in die Strafe einzurechnen. 313.

— des Todesurtheiles, findet in Contumacial-Verfahren nicht statt. 39.

— der Urtheile bei Uebertretungen, Vorschrift darüber. 427.

— der Acten, s. Acten.

— von Begnadigungsgesuchen, s. Begnadigungsgesuche.

Vorleben, übel berüchtigtes, gilt als entfernterer Verdachtsgrund. 142.

Vorlegung der Gegenstände der Anerkennung, hat bei der Schlußverhandlung stattzufinden. 241.

Vorlesung der Aussagen der Officiere und der activen Militärmannschaft, damit hat sich das Gericht in der Regel zu begnügen. 120.

— die in das Protokoll aufgenommene Aussage eines Zeugen ist demselben stets vorzulesen. 130.

— von Stellen aus den Zeugenaussagen an den Beschuldigten. 177.

Digitized by Google

Vorlesung des Verhörsprotokolles. 185.

— von Acten, diese kann der Vorsitzende anordnen. 225.

— der Aussagen nicht erschienener Zeugen, diese kann der Gerichtshof anordnen. 230.

— der Acten des Untersuchungsverfahrens bei der Schlußverhandlung, wieferne sie stattfindet. 241.

— seiner Aussagen, in dieselbe kann der erkrankte Angeklagte willigen. 248.

— des Protokolles über die Schlußverhandlung, wieferne sie stattfindet. 257.

— der Zeugenaussage in der Schlußverhandlung, diese wenigstens ist zu deren Beweiskraft nöthig. 268, g.

— der früheren Aussagen einzelner Zeugen oder Mitschuldigen, welche nicht mehr vernommen werden können, kann bei der Verhandlung über eine wiederaufgenommene Untersuchung geschehen. 375.

— von Aussagen, genügt unter den Bedingungen des §. 241 auch bei Uebertretungen. 420.

Vormund des Beschuldigten, derselbe kann die Zeugenaussage oder die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen. 113, 133, 183, 239.

— des Angeklagten, wann demselben das Recht der Berufung zukommt. 300, 301, 363, 418.

— des Abwesenden, demselben ist im Edictal-Verfahren die Vorladung besonders zu eröffnen. 387.

Vormundschaft, das Verhältniß derselben zwischen dem Beschuldigten, dem Beschädigten, Staatsanwalt, Privatankläger, Vertheidiger und dem Richter schließt diesen von der Vornahme gerichtlicher Handlungen aus. 52.

— das Verhältniß derselben zwischen dem Beschuldigten, Beschädigten, oder dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte schließt diesen vom Einschreiten aus. 58.

Vorname, um denselben ist der Zeuge, der Beschuldigte und der Angeklagte zu fragen. 125, 174, 232.

— denselben hat das Gefangenprotokoll, der Anklagebeschluß, das Erkenntniß und das Vorladungsedict zu enthalten. 170, 200, 292, 386.

Vorrufung, s. Aufruf, Vorladung.

Vorsatz, bei Erhebung des Thatbestandes ist zu erheben, ob die That mit bösem Vorsatze begangen worden. 66.

— das Verbrechen zu begehen, die Aeußerung desselben bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (4).

— Vorschrift für den Fall, wenn die That gestanden aber der böse Vorsatz geläugnet wird. 268.

— böser, wann das Läugnen desselben die Verhängung der Todesstrafe nicht hindert. 284.

Vorschuß, rücksichtlich welcher Kosten des Verfahrens von Seite des Staates ein Vorschuß stattfindet. 332.

Vorsichtsmaßregeln, welche bei einer Verhaftung zu beobachten sind. 159.

Vorsitz und Referat in einer höheren Instanz, welche Umstände den Richter von demselben ausschließen. 53 (3).

Vorsitzender des Gerichtes, Vorschrift über dessen Verhalten bei der Abstimmung. 17–22.

— dessen Wirksamkeit bei der Schlußverhandlung. 213–257.

— er muß bei der ganzen Schlußverhandlung gegenwärtig seyn. 222.

— dessen Befugniß in Zulassung von Zuhörern zu den Schlußverhandlungen. 223.

— Befugnisse und Verpflichtungen desselben bei der Leitung der Verhandlung. 225, 226.

Digitized by Google

Vorsitzender des Gerichtes, dessen Recht, neue Zeugen vorzuladen, Gutachten abzufordern. 242.

— welches Recht ihm in Betreff der an den zu Vernehmenden zu richtenden Fragen zukommt. 243.

— hat das Erkenntniß zu verkündigen und dessen Ausfertigung zu unterschreiben. 291, 292.

— des Gerichtshofes, ernennt die Mitglieder des Standgerichtes. 401.

— des Standgerichtes, dessen Befugnisse in Betreff der Beschleunigung des Verfahrens. 408.

— s. a. Präsident.

Vorspann zur Transportirung der Beschuldigten, denselben haben die Gemeinden beizuschaffen. 331.

— wann derselbe dem Scharfrichter gebührt. 340.

Vorspannsfuhren aus Anlaß von Strafsachen, sind mauthfrei. 331.

Vorspiegelungen, falsche, dürfen nicht als Mittel, ein Geständniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

Vorsteher der Kreisbehörde, Gemeinde, s. Kreisvorsteher.

— des Gerichtes, Gemeindevorsteher, s. a. Vorsitzender.

Vortheil des Angeklagten, die Berufung gegen die Beschlüsse über das Untersuchungsverfahren kann vom Staatsanwalte auch dann angebracht werden, wenn sie zum Vortheile des Angeklagten gereichen würde. 202.

— des Verurtheilten, wann zum Behufe desselben die Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet. 369.

Vortrag über die Untersuchungs- und Berufungsacten, innerhalb welcher Zeit er gemacht werden soll. 192, 206.

Voruntersuchung, Vorschriften über dieselbe. 66—133.

— wann der Gerichtshof den Beschluß auf deren Einstellung zu fassen hat. 196, a; 197.

— s. a. Untersuchungs-Verfahren.

Votum, s. Stimme.

W.

Waaren, wann beim angeblichen Verkaufe derselben ein Verdachtsgrund des Wuchers entsteht. 139, D (4, 5).

— deren Verfall kann vom Gerichtshofe nicht nachgesehen werden. 286, 305, 311, 329.

— s. a. Verfall.

Wache, besondere Vorschrift über die Erhebung des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen oder Tödtungen durch dieselbe. 93.

— zur Schlußverhandlung erscheint der Angeklagte in Begleitung derselben. 228.

Wache, deren Verwendung bei einer Hinrichtung. 332.

— durch dieselbe kann der ausgebliebene Beschuldigte in Uebertretungsfällen vorgeführt werden. 424.

Wachebegleitung, die Vergütung der Kosten für dieselbe kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, b.

— wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

— s. a. Escortirung, Bewachung.

Wäsche, s. Verpflegung.

Digitized by Google

Waffen, das Erscheinen in solchen Waffen wie der Thäter bildet einen näheren Verdachtsgrund. 138 (5).

— wann deren Anschaffung bei gewissen Verbrechen einen näheren Verdachtsgrund bildet. 139, A (2).

— das Betreten damit ist Grund zur vorläufigen Verwahrung. 151, b.

— bei dem Verhafteten gefundene, sind ihm abzunehmen. 160, c.

Wagen, der Verurtheilte ist in einem geschlossenen Wagen zur Hinrichtung zu führen. 323.

— s. a. Transport.

Wahl der Sachverständigen, wem sie zusteht. 79.

— eines Geistlichen, steht dem Gefangenen zu. 166.

— des Vertheidigers, wem sie zusteht. 213, 245.

Wahleltern, Wahlkinder, s. Adoption.

Wahnsinnig, wie sich der Untersuchungsrichter zu verhalten hat, wenn sich der Beschuldigte wahnsinnig stellt. 182.

Wahr, nur das ist vom Richter für wahr zu halten, was rechtlich erwiesen ist. 258.

Wahrhaftigkeit, zu derselben ist der Zeuge zu ermahnen. 125.

Wahrheit, Personen, welche wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit außer Stande sind dieselben anzugeben, können nicht als Zeugen vernommen werden. 112.

— der Umstände, auf welchen Verdachtsgründe beruhen, muß erwiesen seyn. 144.

— der Beschuldigte ist zur Angabe derselben zu ermahnen. 174, 179, 233.

— die Ermittlung derselben zu befördern, soll die Bemühung des Vorsitzenden seyn. 225.

Wahrheitserinnerung, s. Ermahnung, Warnung.

Wahrnehmung, die Zeugenaussage muß auf eigener Wahrnehmung beruhen, wenn sie zum Beweise dienen soll. 269, e.

Wahrnehmungen über das Verfahren der Bezirksgerichte, diese hat der Staatsanwalt zur höheren Kenntniß zu bringen. 30, g.

— welche im Falle des §. 260 nicht als Begründung angenommen werden dürfen. 260.

Wahrnehmungsvermögen, Personen, die an einer erheblichen Schwäche desselben leiden, dürfen nicht beeidiget werden. 132, e.

Wahrscheinlichkeit, die mehrere oder mindere, des Zusammenhanges zwischen einer strafbaren Handlung und einer Person, bedingt das Gewicht der Verdachtsgründe. 137.

— die Zeugenaussage darf nicht bloß darauf beruhen, wenn sie zum Beweise dienen soll. 269, e.

Walzwerks-Arbeiter, s. Hammer-Arbeiter.

Warnung, welche der Vernehmung und Beeidigung eines Zeugen vorherzugehen hat. 122, 127, 131.

— welche mit der Kundmachung des Standrechtes zu verbinden ist. 399, 400.

— s. a. Ermahnung.

Weg, Vergütung der Kosten desselben, s. Reisekosten.

Weglegung eines Kindes, welche Umstände nähere Verdachtsgründe dieses Verbrechens bilden. 139, B.

Wegmauth, Freiheit der Vorspannsfuhren aus Anlaß des Strafverfahrens von derselben. 331.

Wegräumen des Strafgerüstes, hat bei einbrechender Nacht zu geschehen. 323.

Weigerung einer Person, als Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, Verfahren in diesem Falle. 118, 119, 121.

Digitized by Google

Weigerung den Zeugeneid abzulegen, welche Zwangsmittel dagegen angewendet werden können. 133.

— des Beschuldigten zu antworten, im Falle derselben ist bei der Schlußverhandlung zur Vernehmung der Zeugen zu schreiten. 234.

Weinen, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Weisungen, kann der Gerichtshof den Bezirksgerichten über die Führung der Untersuchungen ertheilen. 14.

— des Justizministeriums, darnach hat der Staatsanwalt die Aufsicht über die Strafanstalten zu führen. 30, h.

— kann der Ober-Staatsanwalt den Staatsanwaltschaften ertheilen. 32, a.

Weitläufigkeit, mit Vermeidung derselben sind die Fragen im Verhöre zu stellen. 175.

— bei großer Weitläufigkeit der Untersuchung ist die Anklageschrift in 14 Tagen zu überreichen. 217.

— nutzlose, ist in den Schlußvorträgen zu vermeiden. 253.

— ist in den Erörterungen beim standrechtlichen Verfahren zu beseitigen. 408.

Werkzeuge, mit welchen eine Verletzung zugefügt wurde, sind zu erheben. 92, 101.

— zur Creditspapier- und Münzverfälschung. 98.

— auf das Verbrechen sich beziehende, sind bei der Thatbestandserhebung zu beschreiben und in Verwahrung zu nehmen. 102.

— oder Mittel, zur Ausführung der That dienliche, wann der Besitz derselben einen näheren Verdachtsgrund bildet. 138 (1).

— bei dem Verhafteten gefundene, sind ihm abzunehmen und zu verwahren. 160, c.

Werth, Veräußerung von Sachen unter demselben, ist ein näherer Verdachtsgrund bei Verbrechen aus Gewinnsucht. 139, C (2).

Werth, Beschreibung von Gegenständen, die einen größeren Werth haben. 383.

Widerlegung der Angaben eines Zeugen oder Sachverständigen, dazu können der Angeklagte und Ankläger und deren Vertreter Alles geltend machen. 244.

Widerruf eines Geständnisses bei der Schlußverhandlung, Verhalten des Untersuchungsrichters in diesem Falle. 177.

— des früher abgelegten Geständnisses, Verfahren im Falle desselben. 235.

— des Geständnisses, wann derselbe dem Geständnisse die Beweiskraft benimmt. 267.

Widersetzlichkeit bei der Verhaftung, im Falle derselben kann an den Beschuldigten Hand angelegt werden. 159.

— gegen den Vorsitzenden des Gerichtes, deren Bestrafung. 226.

Widersprüche der Sachverständigen, wie sie zu beheben sind. 85.

— in der Zeugenaussage, sind durch besondere Fragen zu heben. 126.

— in den Aussagen, sind ein entfernterer rechtlicher Verdachtsgrund. 142.

— Verfahren bei dem Verhöre, wenn der Beschuldigte den Beweisen oder sich selbst widerspricht. 175, 177.

— in den Aussagen der Zeugen bei der Schlußverhandlung, deßwegen kann deren Beeidigung unterbleiben. 239.

— in wesentlichen Umständen, nehmen der Zeugenaussage die Beweiskraft. 269, f.

Wiederaufnahme einer nach den früheren Gesetzen beendigten Untersuchung, welche Momente dabei nach den früheren Gesetzen, welche nach der neuen Strafproceß-Ordnung zu beurtheilen sind. K. P. VIII, IX.

— einer nach den früheren Gesetzen beendigten Untersuchung, welchen Gerichten die Entscheidung über deren Zulässigkeit und das Verfahren darüber zusteht. K. P. X.

Digitized by Google

Wiederaufnahme der Unterſuchung, wer die Koſten derſelben zu tragen hat. 342.

— des Verfahrens, Vorſchriften über dieſelbe. 365—376.

— gegen Einſtellungs-, Ablaſſungs-Beſchlüſſe und Urtheile, wann ſie ſtattfindet. 365—368.

— gegen einen Ablaſſungs-Beſchluß wegen neuer Umſtände oder Beweismittel, wann ſie ſtattfindet. 366.

— gegen ein Freiſprechungs- oder Schuldloſigkeitsurtheil, wann ſie ſtattfindet. 367.

— gegen ein Strafurtheil, wann ſie ſtattfindet. 368, 369.

— wegen neuer Milderungsgründe findet ſie nicht ſtatt. 370.

— wegen der durch das Strafurtheil ausgeſprochenen privatrechtlichen Folgen allein findet ſie nicht ſtatt. 371.

— wie ſie einzuleiten und wie darüber zu erkennen iſt. 372—375.

— Gerichtsſtand für die Entſcheidung über deren Zuläſſigkeit. 373.

— des Verfahrens, wann bei Gelegenheit der Entſcheidung über dieſelbe zugleich über die Hauptſache entſchieden werden kann. 374.

— — Verfahren dabei, wenn nicht zugleich damit in der Hauptſache entſchieden werden kann. 375.

— — wann ſie bei Uebertretungen ſtattfindet. 432.

Wiedereinführung, Verfahren bei der Wiedereinführung des aus dem Sitzungsſale entfernten Angeklagten. 238.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. 371.

Wiederherſtellung der Ordnung, die Koſten derſelben hat der Verurtheilte zu tragen. 360.

Wiederholung der Umfrage, wann ſie ſtattfindet. 22.

Wiederholung der von einem unzuſtändigen Gerichte vorgenommenen Amtshandlungen, ſie kann veranlaßt werden. 51.

— des Augenſcheines, wann ſie ſtatt findet. 85, 102.

— der ſtrafbaren Handlung, dazu darf Niemand verlockt werden. 146.

— der Fragen an den Beſchuldigten, wann ſie ſtattfindet. 178.

— des Geſtändniſſes bei der Schlußverhandlung. 233.

— der Zeugenausſage, derſelben können ſich die im §. 113 genannten Perſonen entſchlagen. 241.

— jede nutzloſe, iſt in den Schlußvorträgen zu beſeitigen. 253.

— des Geſtändniſſes, deſſen Beweiskraft. 266.

— einer ſtrafbaren Handlung, wann die einzelnen Wiederholungsfälle durch die Ausſagen je Eines Zeugen erwieſen werden können. 270 (4).

— der Ausſagen der Mitſchuldigen bei der Schlußverhandlung, iſt zu deren Beweiskraft nothwendig. 271.

Wirklichkeit einer ſtrafbaren Handlung, ſie zu erforſchen, iſt der Zweck der Erhebung des Thatbeſtandes. 66.

Wirkſamkeit der Strafproceß-Ordnung, wann ſie in den einzelnen Kronländern zu beginnen hat. K. P. I, XI.

Wirkung, ſ. Rechtsfolge, Berufung.

Wirkungskreis der Staatsanwaltſchaft und ihr Verhältniß zu den Gerichten im Allgemeinen. 29—36.

— des Ober-Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte. 32.

— der Gerichtsbehörden, ſ. Gerichtsbarkeit.

Wochenlohn, ſ. Taglohn.

Wohnort, darum ſind der Zeuge, Beſchuldigte und Angeklagte zu fragen. 135, 174, 232.

Digitized by Google

Wohnort, an demſelben muß Jeder in die Vertheidigerliſte eingetragene eine Vertheidigung übernehmen. 214.

— der Zeugen, iſt in der Zeugenliſte anzugeben. 220.

— des Abweſenden, an demſelben iſt das Vorladungs-Edict kund zu machen. 386.

Wohnſitz, entſcheidet für den Gerichtsſtand über ein im Auslande begangenes Verbrechen. 44, 46.

— wenn der Verhaftete einen ordentlichen Wohnſitz hat, iſt die Anzeige von ſeiner Verhaftung an das Civilgericht zu machen. 158.

— außer dem Sprengel deſſelben können Advocaten eine Vertheidigung übernehmen. 214.

— des Beſchuldigten, der Sicherheitsbehörde an demſelben ſind freiſprechende Urtheile mitzutheilen. 317.

— Vorſchrift über das Verhör eines Beſchuldigten in Uebertretungsfällen, der in einem fremden Gerichtsbezirke ſeinen Wohnſitz hat. 425.

Wohnſitz, ſ. a. Aufenthaltsort.

Wohnung, aus welchen Gründen ein Zeuge in derſelben vernommen werden kann. 114, 115.

— darin vorgefundene Gegenſtände des Verbrechens bilden einen näheren rechtlichen Verdachtsgrund. 138 (2).

— wann eine Bewachung in derſelben bei einer Uebertretung ſtattfinden kann. 424.

— ſ. a. Haus.

Wort, ſ. Schlußwort.

Wucher, welche Umſtände nähere Verdachtsgründe dieſes Vergehens bilden. 139, D.

— bei demſelben hat das Gericht auch über die privatrechtlichen Folgen zu erkennen. 361.

Würde, geiſtliche, Entſetzung davon, ſ. Entſetzung.

Würden, ſ. Grade, Orden.

Wundarzt, ſ. Aerzte.

Z.

Zahl der Stimmführer bei Entſcheidungen in Strafſachen. 17—20.

Zecca, direzione della Zecca, ſ. Münzamt.

Zehrungsbeitrag, welcher dem Scharfrichter gebührt. 340.

Zehrungskoſten, wann ſie Zeugen, Sachverſtändige, Dolmetſche zu fordern berechtiget ſind. 334, 337.

— ſ. a. Diäten, Taggelder.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung, ſind im Gerichtsſale unterſagt. 226.

— oder Geberden, das Geſtändniß darf nicht bloß auf denſelben beruhen, wenn es zum Beweiſe dienen ſoll. 264, a.

Zeichenſprache, bei Vernehmung von Taubſtummen muß eine derſelben kundige Perſon beigezogen werden. 124.

Zeitungen, wann die Beſchreibung einer Leiche durch dieſelben bekannt gemacht werden ſoll. 87.

— Steckbriefe ſind nach Umſtänden durch dieſelben bekannt zu geben. 382, 383.

— das Vorforderungsedict gegen abweſende Beſchuldigte iſt durch dieſelben kund zu machen. 387.

— die Kundmachung des Urtheiles im Contumaz-Verfahren hat durch dieſelben zu geſchehen. 392.

— mittelſt derſelben iſt die Erklärung und Aufhebung des Standrechtes kund zu machen. 398, 414.

Digitized by Google

Zerstörung von Geräthschaften oder Gegenständen, wegen derselben hat sich das Strafgericht an die betreffende Behörde zu wenden. 329.

— beträchtliche, fremden Eigenthums, gibt Veranlassung zum Standrechte. 397.

Zeugen, welche Personen der Untersuchungsrichter als solche vernehmen könne. 75, 76.

— die Unfähigkeit, als Zeuge vernommen zu werden, schließt auch von der Verwendung als Sachverständiger aus. 80.

— Vorschriften über deren Vernehmung. 112—133.

— welche Personen als solche nicht vernommen werden dürfen. 112.

— welche Personen nicht verpflichtet sind, als solche zu dienen. die Aussage zu beschwören, sich dem Beschuldigten entgegen stellen zu lassen. 113, 133, 183, 239.

— deren Verbindlichkeit, vor dem Richter zu erscheinen, Ausnahmen von dieser Vorschrift. 114, 115.

— wie Mitglieder des kaiserlichen Hauses als solche vernommen werden. 115.

— die von dem Sitze des Untersuchungsrichters entfernt oder im Auslande sind, wie deren Vernehmung geschehen kann. 116.

— wie untergeordnete Beamte und Diener gewisser Dienstzweige als solche vorzuladen sind. 117.

— die sich zu erscheinen oder Zeugniß abzulegen weigern, welche Zwangsmaßregeln gegen sie angewendet werden können. 118, 119, 121.

— der Militärgerichtsbarkeit unterliegende, Vorschrift über deren Vorladung und Vernehmung. 120.

— wie Mitglieder der Gensd'armerie, der Militärpolizeiwache und Sicherheitswache als solche vorgeladen und vernommen werden. 121.

— Vorschrift über die Art und Weise ihrer Vernehmung überhaupt. 122.

— — — in besonderen Fällen. 123, 124.

Zeugen, welche der Gerichtssprache nicht kundig sind, Vorschrift über deren Vernehmung. 123.

— welche stumm, taub oder taubstumm sind, Vorschrift über deren Vernehmung. 124.

— allgemeine Fragen, welche an dieselben zu richten sind. 125.

— wie vorzugehen ist, wenn ihnen zur Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden sollen. 128.

— wann deren Confrontation stattzufinden hat. 129, 183.

— Vorschrift über die Führung und Unterfertigung des Protokolles bei der Vernehmung derselben. 130.

— Vorschrift über die Beeidigung derselben. 131—133.

— welche Personen als solche nicht beeidiget werden dürfen. 132.

— welche nicht beeidiget werden können, Wirksamkeit der Aussage derselben. 132.

— welche den Zeugeneid verweigern, welche Zwangsmittel gegen sie angewendet werden können. 133.

— von denselben gemachte, auf Jemand zutreffende Beschreibung des Thäters, ist ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund. 138 (5).

— wann die vorgebliche Zuzählung eines Capitales ohne deren Zuziehung einen Verdachtsgrund des Wuchers bildet. 139, D (3).

— wann die Aussage eines oder zweier Zeugen als näherer Verdachtsgrund anzusehen ist. 140 (2, 3).

— zum Beweise der Verdachtsgründe für die Einleitung der Untersuchung genügt die Aussage eines Zeugen. 144.

— zu befürchtende Verabredungen mit denselben sind ein Grund zur vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft. 151, c; 156, b.

— wann sie dem läugnenden Beschuldigten namhaft zu machen sind. 177.

Digitized by Google

Zeugen, wann der Beſchuldigte mit denſelben zu confrontiren iſt. 183.

— welche der Gerichtshof zur Schlußverhandlung vorgeladen hat, müſſen im Anklage-Beſchluſſe genannt ſeyn. 200.

— deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung. 213—257.

— vorzuladende, das Verzeichniß derſelben ſoll der Anklageſchrift beigefügt oder beſonders überreicht werden. 217, 218.

— wie deren Vorladung zu der Schlußverhandlung ſtattzufinden hat. 219.

— Verfahren, wann der Angeklagte, der Vertheidiger oder Staatsanwalt die Ergänzung der Vorerhebungen oder die Vorladung neuer Zeugen bei der Schlußverhandlung begehrt. 220.

— Vorſchrift über deren Vorrufung und Erinnerung an den Eid bei der Schlußverhandlung. 229.

— der Vorſitzende hat Maßregeln zur Verhinderung der Verabredungen unter denſelben zu treffen. 229.

— welche zur Schlußverhandlung nicht erſcheinen, welche Maßregeln gegen ſie getroffen werden können. 230.

— welche Rechtsmittel ihnen gegen die Verurtheilung wegen Ausbleiben von der Schlußverhandlung zuſtehen. 231.

— wie weit ſie im Falle eines vom Angeklagten bei der Schlußverhandlung abgelegten Geſtändniſſes noch zu vernehmen ſind. 233.

— wann zu deren Vernehmung bei der Schlußverhandlung zu ſchreiten iſt. 234.

— welche in Folge des bei der Schlußverhandlung widerrufenen Geſtändniſſes des Beſchuldigten vorzuladen ſind. 235.

— Verfahren bei der Vernehmung derſelben in der Schlußverhandlung. 236—238.

— ſie ſind ausdrücklich zu fragen, ob der Angeklagte derjenige ſei, von dem ſie geſprochen. 237.

Zeugen, ſie haben ihre Ausſage in der Schlußverhandlung zu beſchwören. 239.

— ob die ſchon in dem Unterſuchungsverfahren beeidigten in der Schlußverhandlung wieder beeidiget werden ſollen. 239.

— Verfahren gegen Zeugen, welche falſch ausſagen. 240.

— Vorleſung der Protokolle über ihre Ausſagen. 241.

— neue, der Vorſitzende hat das Recht, ſie im Laufe der Schlußverhandlung vorzuladen. 242.

— der Angeklagte, Privatankläger und Staatsanwalt ſind berechtiget, Alles anzubringen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverſtändigen dienen kann. 244.

— die Namen derſelben müſſen im Protokolle über die Schlußverhandlung angeführt werden. 257.

— unter welchen Bedingungen durch die Ausſage zweier Zeugen der Beweis der Schuld hergeſtellt werden kann. 261, 269.

— welche Umſtände durch die Ausſage Eines Zeugen erwieſen werden können. 261, 270.

— wann durch die Ausſage Eines Zeugen Theilacte einer Handlung erwieſen werden können. 270, (4).

— unter welchen Bedingungen Mitſchuldige als Zeugen verwendet werden können. 271.

— Beweiskraft der Ausſage derſelben über die Thatumſtände zur Ueberweiſung des Beſchuldigten. 282.

— nur auf Grund der beſchworenen Ausſage derſelben oder eines Geſtändniſſes kann die Todesſtrafe verhängt werden. 284.

— die Vergütung der Gebühren derſelben kann von dem Beſchuldigten in Anſpruch genommen werden. 332, 334.

— welche Gebühren ſie in Anſpruch nehmen können. 334.

Digitized by Google

Zeugen, welchen eine Schadloshaltung für die Reise, den Aufenthalt am Orte der Vernehmung und in welchem Masse gebührt. 334.

— Verfahren rücksichtlich derselben bei der neuen Schlußverhandlung in Folge einer Wiederaufnahme der Untersuchung. 375.

— vom Militärstande, Befugniß der Standgerichte rücksichtlich derselben. 404.

— das Protokoll über ein Standgericht muß das Wesentliche ihrer Aussage enthalten. 412.

— deren Vernehmung und Beweiskraft bei Uebertretungen. 419, 420, 422.

— wann bei Uebertretungen das Vorlesen ihrer Aussage genügt. 420.

— wieferne deren Beeidigung in Uebertretungsfällen stattfindet. 422.

— Beweiskraft der Aussagen derselben in Uebertretungsfällen. 426, c.

— Vorschrift rücksichtlich der Vernehmung derselben im standrechtlichen Verfahren. 405.

— s. a. Vernehmung.

— s. a. Gerichtszeugen, Zeugniß.

Zeugenliste, Verpflichtung des Staatsanwaltes oder Privatanklägers zu deren Ueberreichung und Frist hiezu. 217, 218.

Zeugniß, das in einer Sache abgelegte Zeugniß ist ein Grund der Ausschließung des Zeugen als Richter und Protokollführer oder Staatsanwalt in dieser Sache. 53, a; 58.

— falsches, die Bestrafung wegen desselben schließt einen Zeugen von der Beeidigung aus. 132, c.

— Bedenklichkeiten gegen die Unparteilichkeit desselben schwächen die Beweiskraft. 260.

— beschworenes, nur auf Grundlage desselben kann die Todesstrafe erkannt werden. 284.

— der Strafanstalt über das bisherige Verhalten des Sträflings, ist dem Begnadigungsgesuche anzuschließen. 330.

— dessen Beweiskraft bei Uebertretungen. 426.

Zeugnisse, wieferne Urkunden als solche benützt werden können. 273.

— aus öffentlichen Büchern, in wie ferne sie als rechtliche Beweise anzusehen sind. 275.

— von Beamten, s. Beamte.

— s. a. Schuldlosigkeitszeugniß.

Zinsen, wenn das Maß derselben aus der Urkunde nicht bestimmt entnommen werden kann, ist dieß ein näherer rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139, D (1).

Zittern des Beschuldigten, gilt für sich allein nicht als rechtlicher Verdachtsgrund. 143.

Zollbeamte, s. Beamte.

Zucht in den Gefängnissen. 171.

Züchtigung, körperliche, Vorschriften über die Vollstreckung derselben. 325.

Zündstoff, welcher bei Brandlegungen verwendet wurde, ist zu erheben. 100.

Zuhörer, welche zu dem Schlußverfahren zugelassen werden dürfen. 223.

— bei Schlußverhandlungen, Befugnisse des Vorsitzenden rücksichtlich derselben. 223, 224, 226.

— wann deren Entfernung aus dem Sitzungssale vom Vorsitzenden verfügt werden kann. 224.

— können zur Verkündigung des Urtheiles stets zugelassen werden. 291.

— welche Personen bei der Verhandlung einer Uebertretung als solche zuzulassen sind. 419.

Zurechnungsfähigkeit, wann und wie Gutachten über die Aufhebung derselben durch Geistesstörung abgegeben werden. 95.

Zurückstellung von entzogenen Gegenständen, Wirksamkeit des Strafgerichtes und Verfahren in Beziehung darauf. 353, 354.

— wie sich rücksichtlich der bei dem Beschuldigten gefundenen Sachen zu verhalten ist, auf deren Zurückstellung Niemand ein Recht nachgewiesen hat. 355—358.

Digitized by Google

Zurückziehen des Gerichtshofes zur Schöpfung des Urtheiles, findet ohne den Staatsanwalt ſtatt. 256.

Zuſammenhang, die Beweismittel ſind in ihrem Zuſammenhange zu beurtheilen. 260.

Zuſammengeſetzter Beweis, ſ. Beweis.

Zuſammenkünfte mit verdächtigen Perſonen, bilden beim Verbrechen des Hochverrathes ꝛc einen näheren Verdachtsgrund. 139, A (1).

Zuſammenrottungen, vor denſelben iſt bei Kundmachung des Standrechtes zu warnen. 399.

Zuſammenſetzung der Gerichtshöfe zur Schlußverhandlung über Verbrechen und Vergehen. 17.

— des Gerichtes bei dem ſtandrechtlichen Verfahren. 401.

— des Gerichtes zur Verhandlung über Uebertretungen. 417.

Zuſammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen, Gerichtsſtand im Falle desſelben. 40, 41, 42.

— mehrerer entfernterer Verdachtsgründe, wann es zur rechtlichen Beſchuldigung hinreichend iſt. 142.

— mehrerer unvollſtändiger Beweisarten oder mehrerer Verdachtsgründe, wann ein Beſchuldigter dadurch überwieſen werden kann. 261, 270, 278—282.

— der Verdachtsgründe, wie viele derſelben zum Beweiſe einer Uebertretung genügen. 426, d.

Zuſicherung des ſicheren Geleites, der Strafloſigkeit; ſ. Geleit, Strafloſigkeit.

Zuſtändigkeit in Strafſachen, die bisher darüber beſtandenen Vorſchriften haben außer Kraft zu treten. P, K. II.

— der Gerichtshöfe erſter Inſtanz zur Schlußverhandlung über Verbrechen und Vergehen. 16.

Zuſtändigkeit des Gerichtes, darüber muß bei der Berathung immer zuerſt abgeſtimmt werden. 23.

— der Strafgerichte, allgemeine Vorſchriften darüber. 38—51.

— zur Verhandlung mit dem Auslande wegen der Auslieferung eines Verbrechers dahin. 46, 232.

— des Strafverfahrens hinſichtlich der unter Militärgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen. 47.

— welche Gerichte die Streitigkeiten über dieſelbe zu entſcheiden haben. 50.

— Amtshandlungen des Unterſuchungsverfahrens, welche von einem unzuſtändigen Gerichte vorgenommen wurden, ſind deßhalb allein noch nicht ungiltig. 51.

— des Gerichtshofes bei dem ſtandrechtlichen Verfahren. 401.

— der Gerichte in Beziehung auf Uebertretungen. 417.

— Verfahren, wenn das Bezirksgericht in der Handlung ein Verbrechen oder Vergehen findet. 418.

— ſ. a. Gerichtsbarkeit.

Zuſtand der Strafanſtalten, über denſelben hat der Staatsanwalt und der Ober-Staatsanwalt die Ausweiſe zu erſtatten, 30, i; 32 e.

— des vollen Bewußtſeins, in demſelben muß das Geſtändniß abgelegt ſeyn, um Beweiskraft zu haben. 264 b.

— der erforderlichen Beſonnenheit, darin muß die Wahrnehmung gemacht worden ſeyn, wenn die Zeugenausſage darüber Beweiskraft haben ſoll, 269. c.

Zuſtellung des Befehles zur Hausdurchſuchung, muß binnen 24 Stunden geſchehen. 105.

— der Aufforderung, der Entſiegelung von Papieren beizuwohnen, wenn dieſe nicht geſchehen kann, iſt die Eröffnung dennoch vorzunehmen. 108.

Digitized by Google

Zustellung der Vorladungen an untergeordnete Beamte und Diener, geschieht durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten. 117.

— der Vorladungen an Militärpersonen, erfolgt durch ihre Vorgesetzten. 120, 121.

— einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten schriftlichen Ladung, dadurch geschieht die Vorladung des Beschuldigten. 148.

— des Verhaftsbeschlusses, hat binnen 24 Stunden zu geschehen. 157.

— der Beschlüsse und Erkenntnisse der Gerichte an den Beschuldigten, den Staatsanwalt und Privatankläger. 201, 212, 302.

— des Erkenntnisses über die Schlußverhandlung, an wen sie zu erfolgen hat. 292.

— die Vergütung der Kosten für dieselben kann von dem Beschuldigten in Anspruch genommen werden. 332, a.

— wie die Gebühr dafür bemessen wird. 333.

— wenn die Zustellung der Vorladung zur Schlußverhandlung wegen Flucht des Beschuldigten nicht erfolgte, ist das Contumaz-Verfahren einzuleiten. 395.

— des Erkenntnisses bei Uebertretungen, an welche Personen und wie sie erfolgt. 419.

Zustimmung des Angeklagten, mit derselben kann die Vorbereitungsfrist zur Schlußverhandlung abgekürzt werden. 219.

Zutritt zu einem zum Tode Verurtheilten, wem er gestattet werden kann. 323.

— zu Verhafteten, s. Verhaftete, Besprechung, Besuch.

Zuvorkommen, entscheidet über den Gerichtsstand der an der Gränze oder in mehreren Bezirken verübten Verbrechen oder Vergehen. 39.

Zuvorkommen, entscheidet über die Zuständigkeit, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verschiedenen Gerichtssprengeln begangen werden. 41, 42.

— wann es außerdem über die Gerichtszuständigkeit entscheidet. 43.

Zuzählung eines bedeutenden Capitals, wenn sie ohne Zeugen geschah, ist dieß ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139, D (3).

Zwangsmaßregeln gegen Zeugen, die sich weigern zu erscheinen oder Zeugniß abzulegen. 118, 119, 121.

Zwangsmittel gegen Sachverständige, welche die Abgabe des Gutachtens verweigern. 79.

— gegen Zeugen, die den Eid verweigern. 133.

— dürfen nicht als Mittel, ein Geständniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

Zwanzig Jahre, s. Alter, Kerker.

Zwanzig Guldenfuß, in Conventionsmünze, nach demselben sind die Geldstrafen zu berechnen. 6.

Zweck des Untersuchungsverfahrens. 60.

— der Erhebung des Thatbestandes. 66.

— welchen die Berufung gegen das Erkenntniß des Gerichtes haben kann. 296.

Zweifel, in wieferne der Richter wegen Zweifel über die Schuld des Angeklagten nicht verpflichtet ist, denselben schuldig zu sprechen. 260.

— s. a. Bedenken.

Zwischenfragen, die Mitwirkung bei der Entscheidung darüber ist kein Ausschließungsgrund für fernere Berathungen. 53.

— während der Schlußverhandlung, wie sie entschieden werden. 227.

Zwischenräume, in unterbrochenen, darf die Strafe nicht vollstreckt werden. 322.

Digitized by Google

Zuſtellung der Vorladungen an untergeordnete Beamte und Diener, geſchieht durch ihre unmittelbaren Vorgeſetzten. 117.

— der Vorladungen an Militärperſonen, erfolgt durch ihre Vorgeſetzten. 120, 121.

— einer von dem Unterſuchungsrichter unterzeichneten ſchriftlichen Ladung, dadurch geſchieht die Vorladung des Beſchuldigten. 148.

— des Verhaftsbeſchluſſes, hat binnen 24 Stunden zu geſchehen. 157.

— der Beſchlüſſe und Erkenntniſſe der Gerichte an den Beſchuldigten, den Staatsanwalt und Privatankläger. 201, 212, 302.

— des Erkenntniſſes über die Schlußverhandlung, an wen ſie zu erfolgen hat. 292.

— die Vergütung der Koſten für dieſelben kann von dem Beſchuldigten in Anſpruch genommen werden. 332, a.

— wie die Gebühr dafür bemeſſen wird. 333.

— wenn die Zuſtellung der Vorladung zur Schlußverhandlung wegen Flucht des Beſchuldigten nicht erfolgte, iſt das Contumaz-Verfahren einzuleiten. 395.

— des Erkenntniſſes bei Uebertretungen, an welche Perſonen und wie ſie erfolgt. 419.

Zuſtimmung des Angeklagten, mit derſelben kann die Vorbereitungsfriſt zur Schlußverhandlung abgekürzt werden. 219.

Zutritt zu einem zum Tode Verurtheilten, wem er geſtattet werden kann. 323.

— zu Verhafteten, ſ. Verhaftete, Beſprechung, Beſuch.

Zuvorkommen, entſcheidet über den Gerichtsſtand der an der Gränze oder in mehreren Bezirken verübten Verbrechen oder Vergehen. 39.

Zuvorkommen, entſcheidet über die Zuſtändigkeit, wenn mehrere Verbrechen oder Vergehen in verſchiedenen Gerichtsſprengeln begangen werden. 41, 42.

— wann es außerdem über die Gerichtszuſtändigkeit entſcheidet. 43.

Zuzählung eines bedeutenden Capitals, wenn ſie ohne Zeugen geſchah, iſt dieß ein rechtlicher Verdachtsgrund des Wuchers. 139, D (3).

Zwangsmaßregeln gegen Zeugen, die ſich weigern zu erſcheinen oder Zeugniß abzulegen. 118, 119, 121.

Zwangsmittel gegen Sachverſtändige, welche die Abgabe des Gutachtens verweigern. 79.

— gegen Zeugen, die den Eid verweigern, 133.

— dürfen nicht als Mittel, ein Geſtändniß zu erlangen, angewendet werden. 177.

Zwanzig Jahre, ſ. Alter, Kerker.

Zwanzig Guldenfuß, in Conventionsmünze, nach demſelben ſind die Geldſtrafen zu berechnen. 6.

Zweck des Unterſuchungsverfahrens. 60.

— der Erhebung des Thatbeſtandes. 66.

— welchen die Berufung gegen das Erkenntniß des Gerichtes haben kann. 296.

Zweifel, in wieferne der Richter wegen Zweifel über die Schuld des Angeklagten nicht verpflichtet iſt, denſelben ſchuldig zu ſprechen. 260.

— ſ. a. Bedenken.

Zwiſchenfragen, die Mitwirkung bei der Entſcheidung darüber iſt kein Ausſchließungsgrund für fernere Berathungen. 53.

— während der Schlußverhandlung, wie ſie entſchieden werden. 227.

Zwiſchenräume, in unterbrochenen, darf die Strafe nicht vollſtreckt werden. 322.

Digitized by Google

Digitized by Google